

BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

*Bericht im Rahmen des dritten mehrjährigen
Forschungsprogramms zu Invalidität und Behinderung (FoP3-IV)*

Angebote am Übergang I für Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen

Forschungsbericht Nr. 9/17



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Office fédéral des assurances sociales OFAS

Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht in seiner Reihe "Beiträge zur Sozialen Sicherheit" konzeptionelle Arbeiten sowie Forschungs- und Evaluationsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Folgerungen und Empfehlungen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherungen wieder.

- Autoren/Autorinnen:** Sabina Schmidlin, Jonas Borer, Rebecca Clerc (Across Concept), Elisabeth Allemann (at.durch-blick Consulting)
Across Concept GmbH
Landstrasse 104
3904 Naters
Tel. +41 32 323 00 49
E-mail: info@acrossconcept.ch
Internet: www.acrossconcept.ch
- Auskünfte:** Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern
- Frédéric Widmer (Forschung und Evaluation)
Tel.: +41 58 464 79 75
E-mail: frederic.widmer@bsv.admin.ch
- Cyrielle Champion (Geschäftsfeld Invalidenversicherung)
Tel.: +41 58 462 85 49
E-mail: cyrielle.champion@bsv.admin.ch
- ISSN:** 1663-4659 (eBericht)
1663-4640 (Druckversion)
- Copyright:** Bundesamt für Sozialversicherungen, CH-3003 Bern
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares
an das Bundesamt für Sozialversicherungen gestattet.
- Vertrieb:** BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch
- Bestellnummer:** 318.010.9/17D

Angebote am Übergang I für Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen

Sabina Schmidlin, Jonas Borer
across•concept GmbH

unter Mitarbeit von

Elisabeth Allemann, **at.durch-blick consulting GmbH**

Rebecca Clerc, *across•concept* GmbH

Vorwort des Bundesamtes für Sozialversicherungen

Die berufliche Eingliederung von Jugendlichen ist ein zentrales Thema der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (IV). Denn der bei den IV-Bezügerinnen und -Bezügern beobachtete allgemeine Rückgang der ausgerichteten Renten ist bei den jungen Erwachsenen nicht festzustellen. Deshalb ist es wichtig, die Interventionsmöglichkeiten bei diesem Zielpublikum zu kennen. Schwerpunktthema des Forschungsprojekts ist der Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II (Übergang I) bei Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Vor diesem Hintergrund sollte die Studie die Situation in den Kantonen im Bereich der Brückenangebote analysieren, Ansätze für eine zielorientierte Betreuung beim Übergang I identifizieren und Empfehlungen formulieren, vor allem für die IV-Stellen.

Der Bericht weist zunächst auf die Vielfalt der institutionellen Gegebenheiten in den Kantonen hin. Diese Vielfalt ist für die IV eine Herausforderung, da sie seit der 2008 eingeführten Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) nicht mehr automatisch Kontakt zu jungen Menschen hat, die eine sonderpädagogische Schule oder eine integrative Schulung absolvieren. Eine rasche Intervention zur Unterstützung betroffener Jugendlicher beim Einstieg in eine berufliche Ausbildung kann aber entscheidend sein. Die Studie liefert dazu praktische Empfehlungen, die den institutionellen Besonderheiten der Kantone Rechnung tragen. Die Empfehlungen müssen nicht einfach automatisch übernommen werden. Die IV-Stellen können sie aber im Sinne einer Orientierungshilfe pragmatisch prüfen, mit dem Ziel, ihre Praktiken zu optimieren und die Früherfassung und Frühintervention zu begünstigen.

Der Bericht unterstreicht im Übrigen, dass zahlreiche Akteure beim Übergang I mit den IV-Stellen zusammenarbeiten, jedoch nicht ausreichend über die Leistungen und Funktionsweise der IV informiert sind. Die IV wird weiter daran arbeiten, die Kommunikation mit den betroffenen Akteuren zu verstärken und zu verbessern, um eine rasche, effiziente Intervention zu begünstigen, die sich positiv auf den Einstieg in eine berufliche Grundausbildung von Jugendlichen auswirkt. Diese Zusammenarbeit setzt voraus, dass zunächst Kriterien für Jugendliche definiert werden, die für eine IV-Meldung überhaupt infrage kommen können.

Denn die Studie zeigt auch auf, wie schwierig es ist, von Invalidität bedrohte Jugendliche (oft aufgrund diffuser Beschwerden, etwa psychischer Leiden oder Verhaltensstörungen) in Regelklassen zu identifizieren. Hier braucht es eine besonders differenzierte Kommunikation mit den IV-Partnern, um sie bei der Identifikation potentieller IV-Fälle bestmöglich zu unterstützen.

Stefan Ritler, Vizedirektor

Leiter Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Avant-propos de l'Office fédéral des assurances sociales

L'intégration professionnelle des jeunes est un enjeu central pour le développement continu de l'assurance-invalidité. En effet, la réduction du nombre de rentiers de l'assurance-invalidité (AI) observée sur l'ensemble de la population ne se vérifie pas chez les jeunes adultes. Il est donc important d'identifier les opportunités d'intervention pour ce public particulier. Cette recherche sur la question de la transition entre le secondaire I et le secondaire II (transition I) des jeunes atteints dans leur santé devait analyser la situation en matière d'offres de transition dans les cantons, identifier des pistes pour une prise en charge efficace lors de la transition I, et fournir des recommandations en particulier aux offices de l'assurance-invalidité.

Le rapport souligne la diversité des contextes institutionnels cantonaux dans ce domaine. Cette diversité constitue un défi pour l'assurance-invalidité, qui n'a plus automatiquement de contact direct avec les jeunes en scolarité spécialisée depuis l'entrée en vigueur de la réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons (RPT) en 2008, ni avec les jeunes en scolarité intégrée. Une intervention rapide pour soutenir les jeunes concernés lors de leur entrée dans une formation professionnelle peut cependant être décisive. L'étude fournit à ce titre des recommandations pratiques qui tiennent compte des spécificités institutionnelles cantonales. Sans qu'elles ne doivent être appliquées mécaniquement, elles peuvent être examinées par les offices AI de manière pragmatique en tant que pistes de développement pour optimiser leurs pratiques et favoriser la détection et l'intervention précoces.

Par ailleurs, le rapport souligne que de nombreux acteurs collaborant avec les OAI dans le cadre de la transition I ne sont pas suffisamment informés sur les prestations et le fonctionnement de l'AI. L'AI poursuivra ses efforts pour renforcer et améliorer sa communication auprès des acteurs concernés afin de faciliter une intervention rapide et efficace qui soit favorable à l'intégration des jeunes dans une formation professionnelle. Cette collaboration passe également par une clarification des critères permettant le signalement des jeunes qui pourraient être concernés par une annonce à l'AI.

En effet, cette étude met en évidence les défis que pose l'identification des jeunes à risque d'invalidité (souvent pour des troubles diffus tels que troubles psychiques ou du comportement) qui suivent une scolarité ordinaire. Pour ces jeunes, la communication envers les partenaires de l'AI doit être particulièrement soignée afin de soutenir au mieux ces derniers dans la distinction des situations relevant potentiellement de l'AI ou non.

Stefan Ritler, vice-directeur

Chef du domaine Assurance-invalidité

Premessa dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali

L'integrazione professionale degli adolescenti è una sfida centrale per l'ulteriore sviluppo dell'assicurazione invalidità. La riduzione del numero di beneficiari di rendite AI osservata per l'intera popolazione non trova infatti riscontro tra i giovani adulti. È quindi importante identificare le possibilità d'intervento per questo particolare gruppo di persone. Lo studio qui presentato sulla questione della transizione dal livello secondario I al livello secondario II (transizione I) degli adolescenti affetti da problemi di salute ha avuto l'obiettivo di analizzare le formazioni transitorie disponibili per tali giovani nei Cantoni, individuare possibili soluzioni per una gestione efficace della transizione I e formulare raccomandazioni soprattutto all'indirizzo degli uffici AI.

Il rapporto evidenzia la diversità dei contesti istituzionali cantonali in quest'ambito. Questa diversità costituisce una sfida per l'assicurazione invalidità che, dall'entrata in vigore della Nuova impostazione della perequazione finanziaria e della ripartizione dei compiti tra Confederazione e Cantoni (NPC) nel 2008, non ha più un contatto diretto automatico né con gli adolescenti che ricevono un'istruzione scolastica speciale separata, né tantomeno con quelli che ricevono un'istruzione scolastica speciale integrata. Un intervento rapido per sostenere i giovani interessati nel momento in cui accedono a una formazione professionale può tuttavia essere decisivo. Lo studio fornisce a tale proposito raccomandazioni pratiche che tengono conto delle specificità istituzionali cantonali. Senza dover essere applicate meccanicamente, queste possono essere analizzate in modo pragmatico dagli uffici AI, quali possibilità di sviluppo per ottimizzare la prassi e agevolare il rilevamento e l'intervento tempestivi.

Il rapporto sottolinea inoltre come numerosi attori che collaborano con gli uffici AI nell'ambito della transizione I non siano abbastanza informati sulle prestazioni e sul funzionamento dell'AI. L'AI porterà avanti gli sforzi per potenziare e migliorare la comunicazione con gli attori coinvolti al fine di consentire interventi rapidi ed efficaci che agevolino l'integrazione degli adolescenti in una formazione professionale. La collaborazione presuppone inoltre il chiarimento dei criteri secondo i quali è ammesso inoltrare richiesta di prestazioni all'AI per questi giovani.

Lo studio mette in evidenza le sfide connesse all'identificazione degli adolescenti a rischio d'invalidità (spesso a causa di difficoltà diffuse quali problemi psichici o disturbi comportamentali) che seguono un percorso scolastico regolare. La comunicazione con i partner dell'AI riguardo a questi adolescenti deve essere curata in modo particolare per sostenerli al meglio nel distinguere le situazioni che sono potenzialmente pertinenti all'AI da quelle che non lo sono.

Stefan Ritler, vicedirettore

Capo dell'Ambito Assicurazione invalidità

Foreword by the Federal Social Insurance Office

The professional integration of young people is a key element in the continuing development of invalidity insurance. The reduction in the number of people receiving pensions from Invalidity Insurance (IV) visible among the population as a whole is not reflected among young people. It is therefore important to identify the opportunities for intervention within this specific group. This research into the issue of the transition between the lower and the upper secondary levels (school-to-work transition) among young people with health problems aimed to analyse the situation with regard to existing transition programs in the cantons for this target group, to identify possible ways of providing effective support at the transition stage, and to issue recommendations to the IV offices, in particular.

The report underscores the diversity of the institutional contexts within the cantons in this area. This diversity poses a challenge for invalidity insurance, which no longer automatically has direct contact with young people in specialized schooling since the entry into force of the new system of fiscal equalisation and division of tasks between the Confederation and the cantons (NFE) in 2008, or with young people in integrated schooling. Rapid intervention to support the young people concerned when they embark on professional training can be decisive, however. In this respect, the study issues practical recommendations that take account of the specific features of the cantonal institutions. They do not have to be applied mechanically, but can be pragmatically examined by the IV offices as possible development avenues for optimising their practices and facilitating early detection and intervention.

In addition, the report highlights the fact that many stakeholders collaborating with the IV Offices within the framework of school-to-work transition are not sufficiently informed about the services offered by Invalidity Insurance and how it works. Invalidity Insurance will continue its efforts to reinforce and improve communication in respect of the various stakeholders concerned so as to facilitate rapid and effective intervention that supports the integration of young people in professional training. These efforts also involve clarifying criteria that allows identifying the young people potentially concerned by a notification to Invalidity Insurance.

As a matter of fact, this study points to the challenges involved in identifying young people in “ordinary” schooling where there is a risk of invalidity (often for matters such as psychological or behavioural issues that are hard to pin down). For these young people, particular care must be taken in respect of communication with IV’s partners so that they receive the best support possible while identifying situations that potentially fall within IV’s remit, or not.

Stefan Ritler, Deputy Director

Head of Invalidity Insurance

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	I
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IV
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	V
TABELLENVERZEICHNIS	VI
ZUSAMMENFASSUNG	VII
RÉSUMÉ	XIX
RIASSUNTO	XXXI
SUMMARY	XLIII
1. EINLEITUNG	1
1.1 AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG.....	1
1.2 DEFINITION DER WICHTIGSTEN BEGRIFFE.....	2
1.3 AUFBAU DES BERICHTS.....	4
2. UNTERSUCHUNGSDESIGN	7
2.1 FRAGESTELLUNGEN.....	7
2.2 METHODISCHES VORGEHEN	8
2.2.1 <i>Dokumenten- und Sekundäranalyse; Befragung der kantonalen IV-Stellen</i>	8
2.2.2 <i>Fallstudien</i>	10
2.2.3 <i>Auswertungsmethoden, Synthese, Good-Practices</i>	12
3. SEKUNDÄRAUSWERTUNGEN STATISTISCHER DATEN.....	15
3.1 SEKUNDÄRAUSWERTUNG DER DATEN DES ZAS-REGISTERS.....	15
3.1.1 <i>Definitionen</i>	16
3.1.2 <i>Soziodemografische Merkmale der versicherten Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Übergang I</i>	18
3.1.3 <i>Früherkennungspotential von jungen Versicherten am Übergang I</i>	19
3.1.4 <i>Berufliche Massnahmen der IV beim Übergang I</i>	22
3.1.5 <i>Junge Neurentenbeziehende</i>	28
3.2 SEKUNDÄRAUSWERTUNG DER LÄNGSSCHNITTANALYSEN IM BILDUNGSBEREICH.....	29
3.2.1 <i>Übergang in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II</i>	30
3.2.2 <i>Verzögerungen am Übergang I</i>	31
3.2.3 <i>Austritte aus dem formalen Bildungssystem</i>	32
3.3 ZWISCHENFAZIT	33
4. VERÄNDERTE FINANZPOLITISCHE UND GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	37
4.1 AUSWIRKUNGEN DER NFA UND DES SONDERPÄDAGOGIK-KONKORDATS.....	37
4.2 BUNDESGESETZ ÜBER DIE BERUFSBILDUNG	39

5.	BEFRAGUNG DER KANTONALEN IV-STELLEN	41
5.1	STRUKTUREN UND PROZESSE BEI DEN KANTONALEN IV-STELLEN	41
5.1.1	<i>Strukturelle Einbettung des Themas «Übergang I» bei den kantonalen IV-Stellen</i>	41
5.1.2	<i>Interne Prozesse und Abläufe</i>	42
5.1.3	<i>Begleitprozess bei der Berufswahl und während der Ausbildung – Rolle der IV</i>	45
5.2	FRÜHERKENNUNG UND ZUSAMMENARBEIT MIT DER OBLIGATORISCHEN SCHULE.....	47
5.2.1	<i>Zusammenarbeit mit den separativen Sonderschulen</i>	49
5.2.2	<i>Zusammenarbeit mit der Abteilung Sonderpädagogik der kantonalen Volksschulämter</i>	50
5.2.3	<i>Früherkennung und Zusammenarbeit mit den Regelschulen</i>	51
5.3	ZUSAMMENARBEIT MIT DEM CASE MANAGEMENT BERUFSBILDUNG.....	54
5.3.1	<i>Verankerung des Case Managements Berufsbildung in den Kantonen</i>	55
5.3.2	<i>Zusammenarbeit der IV mit dem CM BB</i>	56
5.4	FALLUNABHÄNGIGE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN PARTNERN DES «ÜBERGANG I».....	59
5.5	ZWISCHENFAZIT.....	62
6.	KANTONALE ANGEBOTSSTRUKTUREN UND UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN DER IV	65
6.1	KANTONALE ANGEBOTE UND UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN AM ÜBERGANG I.....	66
6.1.1	<i>Reguläre Brückenangebote</i>	66
6.1.2	<i>Sonderpädagogische Zwischenlösungen</i>	70
6.1.3	<i>Zusammenarbeit der IV-Stellen mit den Anbietern von Brückenangeboten</i>	72
6.1.4	<i>Herausforderungen am Übergang I und Angebotslücken</i>	74
6.2	UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN IN DER BERUFLICHEN GRUNDBILDUNG	77
6.2.1	<i>Nachteilsausgleich auf Sekundarstufe II</i>	77
6.2.2	<i>Fachkundige individuelle Begleitung, Stütz- und Förderunterricht, Kompetenznachweis</i>	79
6.2.3	<i>Supported Education</i>	80
6.3	ZWISCHENFAZIT.....	81
7.	FALLSTUDIEN	83
7.1	FALLSTUDIE 1: DREI-GLEISIGE FRÜHERKENNUNGSSTRATEGIE	84
7.1.1	<i>Kontext – Eckwerte</i>	84
7.1.2	<i>Struktur und Prozesse der IV-Stelle - Früherkennungsstrategie</i>	85
7.1.3	<i>Angebotsstruktur auf Sekundarstufe II</i>	87
7.1.4	<i>Positionierung und Rolle der Volksschule</i>	89
7.1.5	<i>Zusammenarbeit mit den Akteuren am Übergang I und Wahrnehmung der IV-Stelle</i>	90
7.1.6	<i>Fazit und Good Practice</i>	91
7.2	FALLSTUDIE 2: CM BB ALS WICHTIGER SCHNITTSTELLENPARTNER	92
7.2.1	<i>Kontext – Eckwerte</i>	92
7.2.2	<i>Struktur und Prozesse der IV-Stelle – Früherkennungsstrategie</i>	93
7.2.3	<i>Angebotsstruktur auf Sekundarstufe II</i>	95
7.2.4	<i>Positionierung und Rolle der Volksschule</i>	96
7.2.5	<i>Zusammenarbeit mit den Akteuren am Übergang I und Wahrnehmung der IV-Stelle</i>	97
7.2.6	<i>Fazit und Good Practice</i>	97
7.3	FALLSTUDIE 3: BERUFSWAHLFAHRPLAN FÜR INTEGRATIV BESCHULTE LERNENDE.....	99
7.3.1	<i>Kontext – Eckwerte</i>	99

7.3.2	<i>Struktur und Prozesse der IV-Stelle – Früherkennungsstrategie</i>	100
7.3.3	<i>Angebotsstruktur auf Sekundarstufe II</i>	101
7.3.4	<i>Positionierung und Rolle der Volksschule</i>	103
7.3.5	<i>Zusammenarbeit mit den Akteuren am Übergang I und Wahrnehmung der IV-Stelle</i>	104
7.3.6	<i>Fazit und Good Practice</i>	105
7.4	FALLSTUDIE 4: KLEINER KANTON – KURZE WEGE.....	107
7.4.1	<i>Kontext – Eckdaten</i>	107
7.4.2	<i>Struktur und Prozesse der IV-Stelle – Früherkennungsstrategie</i>	108
7.4.3	<i>Angebotsstruktur auf Sekundarstufe II</i>	109
7.4.4	<i>Positionierung und Rolle der Volksschule</i>	111
7.4.5	<i>Zusammenarbeit mit den Akteuren am Übergang I und Wahrnehmung der IV-Stelle</i>	111
7.4.6	<i>Fazit und Good Practice</i>	112
7.5	FALLSTUDIE 5: BESCHLEUNIGUNG DES IV-ABKLÄRUNGSPROZESSES	113
7.5.1	<i>Kontext – Eckwerte</i>	113
7.5.2	<i>Strukturen und Prozesse der IV-Stelle – Früherkennungsstrategie</i>	114
7.5.3	<i>Angebotsstruktur auf Sekundarstufe II</i>	116
7.5.4	<i>Positionierung und Rolle der Volksschule</i>	118
7.5.5	<i>Zusammenarbeit mit den Akteuren am Übergang I und Wahrnehmung der IV-Stelle</i>	118
7.5.6	<i>Fazit und Good Practice</i>	119
7.6	FALLSTUDIE 6: INSTITUTIONELL VERANKERTE ZUSAMMENARBEIT	120
7.6.1	<i>Kontext – Eckwerte</i>	120
7.6.2	<i>Strukturen und Prozesse der IV-Stelle – Früherkennungsstrategie</i>	121
7.6.3	<i>Angebotsstruktur auf Sekundarstufe II</i>	122
7.6.4	<i>Positionierung und Rolle der Volksschule</i>	123
7.6.5	<i>Zusammenarbeit mit den Akteuren am Übergang I und Wahrnehmung der IV-Stelle</i>	124
7.6.6	<i>Fazit und Good Practice</i>	125
8.	SYNTHESE UND EMPFEHLUNGEN	127
9.	BIBLIOGRAPHIE	137
10.	GLOSSAR	141
	ANHANG 1: ÜBERBLICK ÜBER DIE EMPFEHLUNGEN	149
	ANHANG 2: TABELLEN UND ABBILDUNGEN	153
	ANHANG 3: ZUSAMMENSTELLUNG ANGEBOTE AM ÜBERGANG I	157

Abkürzungsverzeichnis

ABU	Allgemeinbildender Unterricht
AHVN13	13-stellige AHV-Nummer
ALV	Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BBG	Berufsbildungsgesetz
BBZ	Berufsbildungszentrum
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz
BFS	Bundesamt für Statistik/Berufsfachschulen
BIAS	Beschäftigungs- und Integrationsangebote
BIZ	Berufsinformationszentrum
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung
BVS	Berufsvorbereitungsschule, Berufsvorbereitendes Schuljahr
CM BB	Case Management Berufsbildung
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EDK	Schweizer Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
FiB	Fachkundliche individuelle Begleitung
HPS, HPZ	Heilpädagogische Schule, Heilpädagogisches Zentrum
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVST	IV-Stelle
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
LABB	Längsschnittanalysen im Bildungsbereich
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NPO	Non-Profit-Organisation
NTA	Nachteilsausgleich
QV	Qualifikationsverfahren in der Berufsbildung
RAD	Regionalärztlicher Dienst
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungsstelle
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SEM	Staatssekretariat für Migration
SEMO	Motivationssemester
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SPD	Sozialpsychologischer Dienst
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WE IV	Weiterentwicklung der IV
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: FORSCHUNGSDESIGN	8
ABBILDUNG 2: ALTER BEI DER ERSTEN VERFÜGTEN MEDIZINISCHEN ODER BERUFLICHEN MASSNAHME DER IV (14- BIS 24-JÄHRIGE VERSICHERTE (2015) MIT MINDESTENS EINEM LEISTUNGSZUSPRUCH NACH DEM 12. LEBENSJAHR).....	20
ABBILDUNG 3: ANTEIL «SPÄTLEISTUNGSBEZÜGERINNEN UND -BEZÜGER» IN BEZUG AUF ALLE 16- BIS 24-JÄHRIGEN VERSICHERTEN (2015) DER JEWEILIGEN GEBRECHENSGRUPPE, DIE NACH DEM 12. LEBENSJAHR NOCH MINDESTENS EINE MEDIZINISCHE ODER BERUFLICHE MASSNAHME VON DER IV ZUGESPROCHEN BEKOMMEN HABEN	22
ABBILDUNG 4: ANTEIL DER 14- BIS 24-JÄHRIGEN VERSICHERTEN, DIE MINDESTENS EINE BZW. KEINE BERUFLICHE MASSNAHME BIS 2015 BEKOMMEN HABEN, NACH GEBRECHENSART.....	23
ABBILDUNG 5: AUSBILDUNGSSITUATION ZUM ZEITPUNKT DER LETZTEN DOKUMENTIERTEN BERUFLICHEN MASSNAHME DER IV NACH GEBRECHENSART	27
ABBILDUNG 6: ENTWICKLUNG DER NEURENTENZAHLEN BEI DEN 18- BIS 20-JÄHRIGEN 2011-2015, NUR GANZE RENTEN	28
ABBILDUNG 7: AUSWIRKUNG DER NFA AUF DIE FRÜHERFASSUNG UND BEGLEITUNG VON JUGENDLICHEN MIT GESUNDHEITLICHER EINSCHRÄNKUNGEN AM ÜBERGANG I, (MEHRFACHANTWORTEN, ANZAHL).....	39
ABBILDUNG 8: BEWERTUNG DES EBA FÜR DEN EINSTIEG IN EINE ERSTMALIGE BERUFLICHE AUSBILDUNG VON JUGENDLICHEN MIT EINER GESUNDHEITLICHEN EINSCHRÄNKUNG (ANZAHL KANTONE).....	40
ABBILDUNG 9: ANPASSUNG INTERNE PROZESSE FÜR JUGENDLICHE AM ÜBERGANG I.....	42
ABBILDUNG 10: MERKBLÄTTER UND LEITFÄDEN ZUM BERUFSWAHLPROZESS, ANZAHL.....	45
ABBILDUNG 11: VIER STRATEGIEN ZUR FRÜHERKENNUNG VON LERNENDEN MIT BESONDEREM FÖRDERBEDARF AUF DER SEKUNDARSTUFE I.....	49
ABBILDUNG 12: UNVERBINDLICHE BERATUNGSANGEBOTE DER IV-STELLEN	54
ABBILDUNG 13: VIER GRUNDTYPEN DER UMSETZUNG DES CM BB IN DEN KANTONEN	56
ABBILDUNG 14: BEDEUTUNG DES CM BB IN DER ZUSAMMENARBEIT MIT DEN IV-STELLEN.....	57
ABBILDUNG 15: NETZWERKSTRUKTUREN ZUR FALLUNABHÄNGIGEN ZUSAMMENARBEIT, (MEHRFACHANTWORTEN).....	61
ABBILDUNG 16: ÜBERGANGSLÖSUNGEN AM ÜBERGANG I.....	66
ABBILDUNG 17: MODELL FÜR DIE FALLSTUDIEN	83

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: ZIELE DER STUDIE NACH UNTERSUCHUNGSDIMENSION.....	2
TABELLE 2: FORSCHUNGSFRAGEN.....	7
TABELLE 3: ANZAHL BEFRAGTE PERSONEN IM RAHMEN VON EINZELINTERVIEWS/FOKUSGRUPPEN NACH INSTITUTION	12
TABELLE 4: SOZIODEMOGRAFISCHE MERKMALE DER VERSICHERTEN JUGENDLICHEN UND JUNGEN ERWACHSENEN NACH ALTERSGRUPPEN, 2015	19
TABELLE 5: ERSTE BERUFLICHE MASSNAHME DER IV IM ALTER ZWISCHEN 13 UND 15 JAHREN (N=11655)	24
TABELLE 6: ERSTE BERUFLICHE MASSNAHME DER IV IM ALTER ZWISCHEN 16 UND 18 JAHREN (N=12122)	25
TABELLE 7: ERSTE BERUFLICHE MASSNAHME DER IV IM ALTER ZWISCHEN 19 UND 24 JAHREN, (N=3344)	26
TABELLE 8: ANTEILE DER GEBRECHENSGRUPPEN BEI NEURENTENBEZIEHENDEN UND BEI ALLEN 18- BIS 24-JÄHRIGEN VERSICHERTEN	29
TABELLE 9: ÜBERSICHT ZUM ÜBERGANG VON DER OBLIGATORISCHEN SCHULE IN DIE ZERTIFIZIERENDE SEKUNDARSTUFE II, SCHULABGÄNGERINNEN/SCHULABGÄNGER 2012 DES 11. SCHULJAHR MIT BESONDEREM LEHRPLAN, NACH GESCHLECHT UND NATIONALITÄT	30
TABELLE 10: ANSCHLUSSLÖSUNGEN DER ABGÄNGERINNEN UND ABGÄNGER DER OBLIGATORISCHEN SCHULE 2012, DIE EINE ÜBERGANGSAUSBILDUNG BESUCHT HABEN, (N=11328): ERSTEINTRITT BIS 2014	31
TABELLE 11: ABGÄNGERINNEN UND ABGÄNGER DER OBLIGATORISCHEN SCHULE 2012, DIE BIS 2014 NICHT IN DIE ZERTIFIZIERENDE SEKUNDARSTUFE II ÜBERGETRETEN SIND, NACH AUSBILDUNGSNIVEAU, GESCHLECHT UND NATIONALITÄT.....	32
TABELLE 12: UNTERSCHIEDE BEIM ANMELDEPROZESS VON JUGENDLICHEN MIT GESUNDHEITLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN	44
TABELLE 13: VORGEHEN BEI DER FALLBEZOGENEN ZUSAMMENARBEIT IN KONKRETEN ÜBERGANGSSITUATIONEN, (MEHRFACHANTWORTEN)	47
TABELLE 14: INFORMATIONSTRUMENTE ZUR SENSIBILISIERUNG DER LEHRPERSONEN DER REGELSCHULEN	52
TABELLE 15: FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN IV-STELLEN UND DEM CM BB (MEHRFACHANTWORTEN)	59
TABELLE 16: ECKDATEN ZUR SONDERPÄDAGOGIK UND AUSBILDUNGSEINSTIEG – FALLSTUDIE 1	84
TABELLE 17: ECKDATEN ZUR SONDERPÄDAGOGIK UND AUSBILDUNGSEINSTIEG – FALLSTUDIE 2	92
TABELLE 18: ECKDATEN ZUR SONDERPÄDAGOGIK UND AUSBILDUNGSEINSTIEG – FALLSTUDIE 3	99
TABELLE 19: ECKDATEN ZUR SONDERPÄDAGOGIK UND AUSBILDUNGSEINSTIEG – FALLSTUDIE 4	107
TABELLE 20: ECKDATEN ZUR SONDERPÄDAGOGIK UND AUSBILDUNGSEINSTIEG – FALLSTUDIE 5	113
TABELLE 21: ECKDATEN ZUR SONDERPÄDAGOGIK UND AUSBILDUNGSEINSTIEG – FALLSTUDIE 6	120
TABELLE 22: RAHMENBEDINGUNGEN, DIE SICH FÜR EINE FRÜHERFASSUNG UND UNTERSTÜTZUNG VON JUGENDLICHEN MIT GESUNDHEITLICHEN EINSCHRÄNKUNGEN AM ÜBERGANG I BESONDERS GUT EIGNEN	134

Zusammenfassung

Ausgangslage und Zielsetzung

Der Übergang von der Schule in die Berufsausbildung – auch Übergang I genannt – gilt als wichtige Statuspassage, die die Ausbildungs- und Erwerbsbiographie von jungen Menschen entscheidend mitprägt. Insbesondere für Jugendliche mit einem besonderen Bildungsbedarf aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen ist dieser Übergang mit grossen Herausforderungen verbunden. In den letzten Jahren haben die Kantone verschiedene Anstrengungen unternommen, Lernende mit besonderem Bildungsbedarf vermehrt integrativ in regulären Schulklassen zu unterrichten. Die Umsetzung des integrativen Gedankens auf der Volksschulebene führt jedoch nicht automatisch zur Integration der betroffenen Jugendlichen in das Ausbildungssystem (Häfeli et al. 2014). In den kommenden Jahren wird eine steigende Zahl der Schüler und Schülerinnen, die in Regelklassen integrativ beschult werden, die Volksschule verlassen. Obwohl verschiedene Kantone entsprechende Angebote im Bereich der Brückenangebote entwickelt haben bzw. im Begriff sind, solche zu entwickeln, gibt es derzeit auf Sekundarstufe II nur wenige Bildungsangebote, die eine integrative Beschulung vorsehen (Landert/Eberli 2015).

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie das Sonderpädagogik-Konkordat und die damit verbundene Tendenz zur integrativen Beschulung haben bei den kantonalen IV-Stellen zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf bei gleichzeitigem Informationsverlust geführt. Dies äussert sich laut den befragten Vertreterinnen und Vertretern der IV dahingehend, dass die IV-Stellen heute kaum mehr Kenntnisse haben, welche Lernenden mit sonderpädagogischen Massnahmen sich im Berufswahlalter befinden und gemäss IVG Art. 15 und Art. 16 Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV haben. Eine frühzeitige Berufswahlvorbereitung kann jedoch gerade bei Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen von entscheidender Bedeutung sein, wie gut der Übergang I gelingt (Schellenberg/Hoffmann 2016).

Mit der Weiterentwicklung der IV sollen gemäss «Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung» vom 15. Februar 2017 Jugendliche und junge Erwachsene mit gesundheitlichen Einschränkungen möglichst frühzeitig erfasst und auf ihrem Weg in eine erstmalige berufliche Ausbildung gefördert werden. Die Botschaft des Bundesrats vom 15. Februar 2017 schlägt dafür unter anderem eine Ausweitung der Früherfassung und der Integrationsmassnahmen auf Jugendliche, die noch nicht im Arbeitsmarkt sind, vor. Oder es wird empfohlen, die Beratung und Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Fachpersonen aus Schule und Ausbildung auszubauen und zu verstärken (Bundesrat 2017: 2567ff.).

Vor diesem Hintergrund hat die vorliegende Studie zum Ziel: *Erstens* die Verläufe von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen am Übergang I zu beschreiben. *Zweitens* Früherkennungsstrategien der kantonalen IV-Stellen zu identifizieren. *Drittens* Unterschiede in den kantonalen Angebotsstrukturen sowie die Rollen und Kompetenzen der Akteure im Übergang I herauszuarbeiten. *Viertens* Ansätze und Handlungsfelder zu identifizieren, die sich für eine bessere Unterstützung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen beim Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung eignen und die Zusammenarbeit der IV-Stellen mit den Akteuren im Übergang I verbessern.

Definition «Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen»

Zu dieser Gruppe zählen Jugendliche, die aufgrund einer IV-relevanten gesundheitlichen Einschränkung einen besonderen Bildungs- oder Unterstützungsbedarf beim Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Jugendlichen aufgrund eines Geburtsgebrechens oder einer später eingetretenen Krankheit bereits zu einem früheren Zeitpunkt in ihrer Biographie eine medizinische Massnahme der IV erhalten haben. Zur Zielgruppe zählen auch Jugendliche, die bis anhin nicht auf medizinische oder berufliche Massnahmen der IV angewiesen waren. Gesundheitliche Einschränkungen umfassen im vorliegenden Untersuchungszusammenhang sowohl physische Gebrechen, beispielsweise Behinderungen aufgrund körperlicher Schädigungen oder funktionaler Störungen, als auch psychische Probleme aufgrund von Persönlichkeitsstörungen, reaktiven Störungen oder Psychosen sowie geistige Beeinträchtigungen wie Entwicklungsstörungen und Intelligenzminderung.

Methodisches Vorgehen

Um den vier Untersuchungsdimensionen Rechnung zu tragen, wurden sowohl quantitative Analysen als auch qualitative Forschungsansätze gewählt. Dabei wurde ein Vorgehen in drei Phasen verfolgt. Phase 1 umfasste die Sichtung einschlägiger Dokumente und Desk-Recherchen zur Angebotsstruktur sowie die Sichtung der Webseiten der kantonalen IV-Stellen hinsichtlich des Themas «Jugendliche und Übergang I». Überdies wurden die Daten des ZAS-Registers ausgewertet und die vom BFS veröffentlichten Daten zur Längsschnittanalyse im Bildungsbereich (LABB) in Bezug auf die Zielgruppe analysiert. Zudem zählten zu dieser Phase leitfadengestützte Interviews mit allen kantonalen IV-Stellen. In Phase 2 wurden sechs Fallstudien in den dafür ausgewählten Kantonen realisiert. Die Auswahl der sechs Fallkantonen erfolgte einerseits anhand von Auswahlkriterien wie Kantonsgrösse/Bevölkerungszahl, Sprachregion und urbaner/ländlicher Kanton sowie aufgrund erster Erkenntnisse aus Phase 1. Im Rahmen der Fallstudien wurden insgesamt mit 80 Personen aus den Bereichen Volksschule, Brückenangebote und Berufsausbildung entweder leitfadengestützte Interviews oder Gruppengespräche geführt. Die Auswertung sämtlicher leitfadengestützter Interviews sowie der Gruppeninterviews erfolgte mit einer strukturierenden Inhaltsanalyse (Kuckhartz 2014). Phase 3 diente schliesslich der Identifikation von *Good-Practice*-Ansätzen sowie der Verdichtung und Synthese der gewonnenen Erkenntnisse.

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse aus den verschiedenen Untersuchungsphasen zusammengefasst.

Sekundärauswertungen der Daten des ZAS-Registers

In die Analyse der Daten des ZAS-Registers wurden nur junge Versicherte einbezogen, die im Jahr 2015 zwischen 14 und 24 Jahre alt waren und für die nach dem 12. Lebensjahr noch mindestens eine medizinische oder berufliche Massnahme der IV dokumentiert ist.

Früherkennungspotential bei Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen

Das Altersjahr, in dem das erste Mal eine medizinische oder berufliche IV-Leistung verfügt wird, liefert einen Hinweis, wie gross das Früherkennungspotential für die IV künftig sein könnte. Dies gilt insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene, die erst nach dem Schulaustrittsalter das erste Mal mit der IV Kontakt haben. Um festzustellen, wie hoch das Früherkennungspotential künftig sein könnte, wurde jene Gruppe der jungen Versicherten betrachtet, für die die erste medizinische oder berufliche Massnahme der IV zwischen 16 und 24 Jahren (nach Schulaustritt) verfügt wurde. Sie werden im Folgenden «Spätleistungsbezügerinnen und -bezüger» genannt. Wird diese Definition zugrunde gelegt, entspricht knapp ein Fünftel (18,5 %) der in der Untersuchung einbezogenen 16- bis 24-jährigen Versicherten dieser Kategorie. Die anderen 71,5 Prozent haben bereits vor dem 16. Lebensjahr eine berufliche oder medizinische Massnahme der IV zugesprochen bekommen. Allerdings gilt es zu beachten, dass sich diese Werte auf ein mögliches Potential zur Früherkennung beziehen und der Wert von 18,5 Prozent auch tiefer liegen kann. Zudem variieren die Anteile der «Spätleistungsbezügerinnen und -bezüger» teilweise stark zwischen den einzelnen Beeinträchtigungsgruppen.

Ein Früherkennungsbedarf besteht insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Persönlichkeitsstörungen, reaktiven Störungen oder einer Psychose. Auch junge Versicherte mit kongenitaler Hirnstörung, frühkindlichem Autismus oder frühkindlicher Psychose könnten allenfalls schon früher am Übergang I erfasst werden, wenn sie die notwendige Berufswahlreife mitbringen. Wird das Früherkennungspotential in Bezug auf diese drei Beeinträchtigungsgruppen berechnet, so könnten 28,3 Prozent der 16- bis 24-jährigen Versicherten mit Psychose, Persönlichkeitsstörungen, reaktiven Störungen oder kongenitaler Hirnstörung, frühkindlichem Autismus oder frühkindlicher Psychose zu einem früheren Zeitpunkt, bevor sie die obligatorische Schule verlassen haben, bei der IV angemeldet werden.

Berufliche Massnahmen der IV

Nicht alle jungen Versicherten sind am Übergang I auf berufliche Massnahmen der IV angewiesen. Von den Versicherten, die 2015 zwischen 14 und 24 Jahre alt waren und für die nach dem 12. Lebensjahr noch mindestens ein Leistungszuspruch dokumentiert ist, benötigten 59,0 Prozent bis anhin keine Unterstützung der IV beim Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung. Gründe dafür können sein, dass sie den Übergang I aus eigener Kraft bewältigen konnten, oder dass sie in der Berufswahl noch nicht soweit fortgeschritten waren, um eine berufliche Massnahme der IV beanspruchen zu können.

Insbesondere Jugendliche mit körperlichen Einschränkungen (71,7 %) benötigen in der Regel keine Unterstützung der IV beim Berufseinstieg. Ein grosser Teil von ihnen ist zwar auf medizinische Massnahmen oder Hilfsmittel angewiesen, dürfte den Einstieg in eine nachobligatorische Ausbildung aber entweder selbstständig schaffen oder eine erstmalige berufliche Ausbildung kommt für sie noch nicht infrage. Auch von den 14- bis 24-jährigen Versicherten mit kongenitaler Hirnstörung, einem frühkindlichen Autismus oder einer frühkindlichen Psychose waren 61,9 Prozent bis zum Untersuchungszeitpunkt 2015 nicht auf berufliche Massnahmen der IV angewiesen. Deutlich häufiger erhalten indes die 14- bis 24-jährigen Versicherten mit Entwicklungsstörungen, Intelligenzminderung (64,5 %), Persönlichkeitsstörungen und reaktiven Störungen (81,0 %) sowie Jugendliche und junge Erwachsene mit Psychose (87,7 %) berufliche Massnahmen der IV.

Angebotsstruktur am Übergang I

Sowohl die Bestandsaufnahme von Landert/Eberli (2015) als auch eigenen Recherchen lassen eine vielseitig ausgestaltete Angebotsstruktur am Übergang I erkennen: Dabei bieten die Kantone Brückenangebote an, die sich an verschiedene Zielgruppen mit unterschiedlichem Ausbildungsstand und individuellem Bedarf richten. Im Zuge der Neugestaltung der Kompetenzverteilung im Sonderschulbereich und aufgrund der Tendenz zur integrativen Schulung haben die Kantone zudem die Sonderschulverlängerung teilweise neu organisiert oder neue Angebote geschaffen. Dabei lassen sich folgende Angebotstypen und Strategien hinsichtlich der integrativen Beschulung im Übergangsbereich beobachten:

«Reguläre» Brückenangebote

Die regulären Brückenangebote zählen zur Sekundarstufe II, stellen aber keinen zertifizierenden Ausbildungsgang dar. Sie sollen die Lernenden auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten bzw. Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten und/oder mangelnder geistiger und seelischer Reife in der Berufswahl unterstützen (BBT 2000). Die regulären Brückenangebote umfassen in der Regel vier Profile: (1) *schulische Angebote* sind eher unspezifisch auf einen allgemeinbildenden Fokus ausgerichtet. Sie unterstützen zwar den Berufswahlprozess, bereiten aber nicht auf den Einstieg in ein spezifisches Berufsfeld vor. (2) Die sogenannten *kombinierten Angebote* unterscheiden sich aufgrund der Zweiteilung zwischen Schule und praktischen Arbeitseinsätzen von den rein schulischen (Criblez et al. 2012). Sie sind entweder allgemein berufsorientierend oder auf ein bestimmtes Berufsfeld ausgerichtet (*Vorlehre*). (3) Die *Integrationsangebote* richten sich vorwiegend an junge, spät eingewanderte Migrantinnen und Migranten, die in der Regel nur einen Teil der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz absolviert haben. (4) Im Zuge der Neupositionierung der Brückenangebote sind in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen sehr *niederschwellig ausgerichtete Angebote* entstanden. Häufig geht es in diesen Angeboten für die Teilnehmenden darum, einen Realitätsbezug bezüglich der Berufswahl herzustellen sowie eine Leistungsbereitschaft zu entwickeln. Die Angebote zeichnen sich daher durch eine enge Begleitung, Arbeitstrainings, Förderung überfachlicher Kompetenzen (Berufstauglichkeit) und gezieltes Schliessen schulischer Lücken aus.

In drei Kantonen konnte beobachtet werden, dass Lernende, die auf Sekundarstufe I verstärkte Massnahmen zugesprochen erhalten haben, im regulären Brückenangebot spezielle Förderung bekommen, indem sie beispielsweise beim Transfer zwischen Schule und Praktikumsbetrieb (Vorlehre) individuelle heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung erhalten. In einem anderen Beispiel werden die Lernenden im Brückenangebot weiter mit verstärkten Massnahmen unterstützt. Eine Lehrperson der Schule für Brückenangebote und eine Heilpädagogin oder ein Heilpädagoge unterrichten diese Lernenden gemeinsam.

Sonderschulverlängerung - Sonderpädagogische Berufsvorbereitungsjahre

Das Sonderpädagogik-Konkordat gilt auch für den nachobligatorischen Bildungsbereich. Das heisst, dass die Kantone für Jugendliche mit verstärkten Massnahmen und integrativen Fördermassnahmen auch im nachobligatorischen Ausbildungsbereich entsprechende Angebote zur Verfügung stellen müssen. Im Bereich der Übergangslösungen sind die Kantone die sonderpädagogische Ausgestaltung unterschiedlich angegangen. Insbesondere zwei Varianten haben sich etabliert: *Erstens* die Verlänge-

rung der Sonderschule (12./13. Schuljahr nach HarmoS), die dazu dienen soll, die späteren Ausbildungsmöglichkeiten mithilfe weiterer Beschulung oder Therapie massgeblich zu verbessern. *Zweitens* Berufsvorbereitungsjahre oder Werkstufen für Jugendliche, die einen Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV ausweisen können. Brückenangebote im Sinne des zweiten Ansatzes sind noch nicht in allen Kantonen geschaffen worden. Dennoch haben verschiedene Kantone ihre bestehenden Sonderschulverlängerungsangebote umgestaltet, stärker auf die Berufswahl mit Praktikumseinsätzen ausgerichtet und örtlich von den Sonderschulen oder Heilpädagogischen Zentren abgekoppelt. Beide Angebotstypen sind in der Regel bei den Heilpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentren oder bei den Heilpädagogischen Sonderschulen angehängt und zählen zur Sekundarstufe I – im Gegensatz zu den «regulären» Brückenangeboten.

Die Analysen der Angebotsstruktur am Übergang I lassen die Schlussfolgerung zu, dass in den Kantonen eine vielfältige Palette von Massnahmen zu Verfügung steht, die teilweise sehr individuell auf die Bedürfnisse einer sehr heterogenen Zielgruppe ausgerichtet sind. Dennoch zeigte sich im Rahmen der geführten Interviews mit den IV-Stellen und den Akteuren am Übergang I, dass mindestens für einen Teil der Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen eine Angebotslücke am Übergang I besteht. Diese Lücke betrifft vorwiegend Jugendliche mit grossen Motivationsdefiziten oder psychischen Problemen, die eigentlich eine Tagesstruktur mit enger Begleitung bräuchten. Die regulären Brückenangebote sind aber dafür nicht geeignet und die Verantwortlichen sprechen sich auch dezidiert dagegen aus. Auch die sonderpädagogischen Brückenangebote eignen sich nur begrenzt für diese Zielgruppe, da diese Jugendlichen nicht unter einer geistigen Behinderung oder Intelligenzminderung leiden. Ein weiteres Spannungsfeld, das sich im Bereich der regulären Brückenangebote öffnet, liegt in der Tatsache begründet, dass die integrative Schulung eigentlich mit Austritt aus der obligatorischen Schule endet. Gleichzeitig ist Unterstützung in Form beruflicher Massnahmen der IV erst bei fortgeschrittener Berufswahl möglich. Den Brückenangeboten fehlen aber sowohl die finanziellen Ressourcen als auch das notwendige Fachwissen, um Jugendlichen mit speziellem Förderbedarf Massnahmen wie Zusatzlektionen, individuell abgestimmte Lernziele etc. bieten zu können.

Früherkennungsstrategien der IV-Stellen

Der Faktor «Zeit» spielt eine entscheidende Rolle, damit der Übergang I auch Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen gelingen kann. Die Jugendlichen sollten daher für berufliche Massnahmen bei der IV zwar nicht zu früh angemeldet werden, dennoch zeitig genug, um sich mit einer IV-Anmeldung auseinanderzusetzen und sich auf den Prozess einlassen zu können. Zudem benötigen gerade Jugendliche mit besonderem Förderbedarf genügend Zeit, um verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten prüfen zu können. Für die befragten Vertreterinnen und Vertreter der IV-Stellen ist eine Anmeldung zu Beginn des 10. Schuljahrs (nach HarmoS) ideal, um die gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen möglichst optimal im Berufswahlprozess begleiten zu können.

Hinsichtlich einer Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen am Übergang I gilt es vier Zielgruppen im Auge zu behalten, für die auf kantonaler Ebene je unterschiedliche Ansprechstellen zuständig sind. Dazu zählen (→ vgl. auch Glossar):

- Separative Sonderschulung (SSS) für die in einigen Kantonen das Volksschulamt und in anderen die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zuständig ist.

- Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschulung (ISS oder INSO): Es handelt sich dabei um «verstärkte Massnahmen», die in der Regel vom kantonalen Amt für Volksschulen aufgrund fachlicher Abklärung bewilligt werden.
- Integrative Schulung/spezielle Förderung in der Verantwortung der Regelschule (ISR, IF oder ISF): Es handelt sich dabei um Förderangebote, die sich an Lernende mit Lernschwierigkeiten, mit Verhaltensauffälligkeiten, Lernende mit besonderer Begabung oder an fremdsprachige Lernende richten. Die Lernenden werden entweder in der Stammklasse, in Gruppen oder individuell unterstützt.
- Lernende, die während der obligatorischen Schulzeit nicht besonders auffallen bzw. von den Schulen mitgetragen werden. Gesundheitliche Einschränkungen oder andere Probleme zeigen sich erst am Übergang I, häufig verbunden mit erheblichen Schwierigkeiten, eine passende Anschlusslösung zu finden.

Auf der Basis der geführten Interviews mit den kantonalen IV-Stellen und im Rahmen der Fallstudien konnten in Bezug auf die verschiedenen Zielgruppen erfolgversprechende Früherkennungsstrategien identifiziert werden, die teilweise von den IV-Stellen in der Zusammenarbeit mit den Sonderschulen oder regulären Schulen bereits heute eingesetzt werden.

Lernende mit separativer Sonderschulung: Die meisten IV-Stellen haben bei dieser Gruppe die bereits vor Einführung der NFA etablierte Zusammenarbeit mit den Sonderschulen weitergeführt. Die Zusammenarbeit mit den Sonderschulen ist klar strukturiert und die Zuständigkeiten und Aufgabenteilung wurden von den Akteuren gemeinsam definiert. In den IV-Stellen gibt es fixe Ansprechpersonen, in der Regel ist pro Sonderschule oder sonderpädagogischem Kompetenzzentrum eine Berufsberatungsperson zuständig. Alle Lernenden werden von der Sonderschule in der Regel zwei Jahre vor Schulaustritt bei der IV-Stelle gemeldet. Grossmehrheitlich ist bei dieser Gruppe der Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV gegeben.

Lernende mit integrativer Sonderschulung: Wie den verschiedenen kantonalen Sonderpädagogikkonzepten zu entnehmen ist, finden bei Lernenden der integrativen Sonderschulung in regelmässigen Abständen und vor allem bei Übergangentscheidungen Standortgespräche mit den Erziehungsberechtigten statt. Das Volksschulamt bzw. die Abteilung Sonderpädagogik und der Schulpsychologische Dienst (SPD) sind daher für die IV-Stellen wichtige Ansprechpartner, weil sie über umfassende Kenntnisse der Lernenden mit integrativer Sonderschulung verfügen. Sie sind für die Bewilligung der verstärkten Massnahmen (→ vgl. Glossar) zuständig und kennen somit die Lernenden mit integrativer Sonderschulung. Wie aus den Interviews mit den kantonalen IV-Stellen hervorgeht, hat lediglich ein Drittel der IV-Stellen gemeinsam mit der Abteilung für Sonderpädagogik ein Vorgehen definiert, Jugendliche mit integrativer Sonderschulung frühzeitig für berufliche Massnahmen der IV anzumelden.

Lernende in der Regelschule ohne Sonderschulstatus: Hierbei handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe, die vorwiegend von psychischen Problemen, Persönlichkeitsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten oder beträchtlichen Lernschwierigkeiten betroffen ist. Dabei gilt es zwei Gruppen von Jugendlichen zu unterscheiden. Einerseits die Jugendlichen, die während der obligatorischen Schulzeit mit spezieller Förderung in Form von niederschweligen Massnahmen (→ vgl. Glossar) oder reduzierten individuellen Lernzielen unterstützt werden. Andererseits jene Gruppe, die während der Schulzeit

nicht speziell auffällt bzw. von der Schule mitgetragen wird und bei der sich erst bei der Berufswahl Probleme zeigen. Diese beiden Gruppen stellen sowohl für die Regelschulen als auch für die IV-Stellen die wohl grösste Herausforderung dar: Die Lehrpersonen spielen somit bei diesen Gruppen eine entscheidende Rolle, um eine allenfalls IV-relevante gesundheitliche Beeinträchtigung frühzeitig zu erkennen und die Erziehungsberechtigten für eine Anmeldung bei der IV zu sensibilisieren. Wie sich in den Interviews mit den Lehrpersonen und den Vertretern und Vertreterinnen der Volksschulämter gezeigt hat, fehlen den Lehrpersonen griffige Kriterien, die ihnen mindestens Hinweise liefern würden, bei welchen (gesundheitlichen) Einschränkungen eine IV-Anmeldung angezeigt sein könnte. Dies betrifft vor allem diffuse Beeinträchtigungen wie psychische Probleme, Verhaltensauffälligkeiten oder schulische Defizite. Die IV-Stellen stehen hingegen vor der Schwierigkeit, die grosse Zahl an Lehrpersonen zu erreichen, diese über die Prozesse und Leistungen der IV auf dem Laufenden zu halten und sicherzustellen, dass die Informationen bis zur Basis durchdringen. Dennoch gibt es in einzelnen Kantonen bereits gute Ansätze, diese Hürden zu überwinden. Insbesondere sollte in einem ersten Schritt die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Volksschulamt gesucht werden. Dabei gilt es, gemeinsam das operative Vorgehen, Gefässe und Kriterien für die Früherkennung zu definieren sowie eine Kommunikationsstrategie gegenüber den Schulen festzulegen. Wie die Fallstudien gezeigt haben, ist es zudem wichtig, dass die föderalen Strukturen der Schweiz berücksichtigt werden und das Vorgehen auf die bestehenden Strukturen abgestimmt wird. So könnte beispielsweise in einigen Kantonen das CM BB einen wichtigen Teil bei der Früherkennung und der Zusammenarbeit mit der IV-Stelle an der Schnittstelle zur Volksschule übernehmen. In einem anderen Kanton könnte dem SPD eine ähnliche Funktion zukommen. Ebenfalls ein wichtiger und geeigneter Partner wären die Schulsozialarbeit oder die schulinternen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

Zusammenarbeit der IV-Stellen mit dem CM BB

Mit dem Ziel, Jugendliche mit schulischen und sozialen Schwierigkeiten beim Einstieg in eine berufliche Grundbildung und während der Ausbildung zu unterstützen, haben Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt 2006 die Einführung des CM BB beschlossen. Der Bund unterstützte die Kantone zwischen 2008 und 2015 bei der Einführung und Umsetzung. Seit Abschluss der Beitragsfinanzierung des Bundes liegt die Weiterführung des CM BB in der alleinigen Verantwortung der Kantone. Wie aus den leitfadengestützten Interviews mit den IV-Stellen hervorgeht, ist je nach Kanton das CM BB für die IV-Stelle ein mehr oder weniger wichtiger Partner bei Fragen zur Früherkennung und Unterstützung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen am Übergang I. Dabei spielt die Art und Weise wie das CM BB in den Kantonen umgesetzt wurde eine Rolle: In jenen Kantonen, in denen das CM BB gut verankert und fester Bestandteil des Übergang I ist und von den Akteuren der Volksschule und der Berufsbildung aktiv genutzt wird, scheint auch die Zusammenarbeit mit der IV-Stelle besser zu funktionieren. In jenen Kantonen, in denen das CM BB in der Zusammenarbeit mit der IV-Stelle eine sehr wichtige oder eher wichtige Bedeutung hat, können drei Formen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen beobachtet werden:

- Das CM BB fungiert im Sinne einer Meldestelle für die Früherkennung, indem Jugendliche, bei denen Hinweise auf eine gesundheitliche Problematik auftauchen, gemeinsam mit den zuständigen Personen bei der IV-Stelle vorbesprochen werden. Teilweise haben die IV-Stelle und das CM

BB gemeinsam Vereinbarungen erarbeitet, oder es gibt fest institutionalisierte Austauschgefässe zur regelmässigen Fallbesprechung.

- Das CM BB übernimmt eine Art Triagefunktion an der Schnittstelle zwischen IV-Stelle und obligatorischer Schule. Insbesondere Lernende, die integrativ mit niederschweligen Massnahmen beschult wurden und bei denen sich Schwierigkeiten am Übergang I abzeichnen, sollen zuerst dem CM BB gemeldet werden. Ziel ist es, Jugendliche mit klarem Leistungsanspruch frühzeitig erfassen zu können und dadurch ihre Chance auf berufliche Integration zu erhöhen. Gleichzeitig sollen durch diese «Vortriagierung» unnötige IV-Anmeldungen verhindert werden.
- Eine IV-Stelle prüft derzeit, ob das CM BB eine Art Coaching bei Jugendlichen mit Mehrfachproblematiken wahrnehmen könnte, da die IV-Berufsberatung vor allem für die Ausbildung zuständig ist und nicht immer sämtliche (sozialen) Faktoren, die durchaus einen Einfluss auf die Ausbildung haben können, mit Unterstützung abdecken kann. Die Jugendlichen könnten dann zusätzliche zu den beruflichen Massnahmen der IV vom CM BB weiterbegleitet werden.

In rund der Hälfte der Kantone fehlt derzeit noch eine klare Strategie, welche Rolle das CM BB in der Zusammenarbeit mit der IV-Stelle übernehmen könnte. Der Grund dafür liegt allerdings nicht alleine bei den IV-Stellen. Verschiedene Evaluationsergebnisse (Egger et al. 2015, Schmidlin 2015a, Schmidlin 2015b) weisen darauf hin, dass das CM BB in zwei Dritteln der Kantone in der Volksschule ungenügend verankert ist bzw. von dieser nicht genutzt wird. Überdies sind die Ressourcen der CM BB in vielen Kantonen zu gering, um sie mit umfangreichen Aufgaben an der Schnittstelle zwischen obligatorischer Schule und IV-Stelle beauftragen zu können. Dennoch könnte das CM BB künftig noch besser in die Zusammenarbeit mit den IV-Stellen einbezogen werden. Dafür müsste allerdings gemeinsam geklärt werden, welche Leistungen das CM BB für die IV-Stellen erbringen soll, wie lange es die Jugendlichen weiterbegleitet, welche Rolle es dabei innehat und ab welchem Zeitpunkt die IV-Stelle die Fallführung übernimmt.

Zusammenarbeit mit den Akteuren am Übergang I und Kommunikation

Wie mehrere Befragte der IV-Stellen betont haben, ist eine gute Netzwerkstruktur zentral sowohl für eine effiziente Früherkennung als auch für die Begleitung und Unterstützung der gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen am Übergang I. In den meisten Kantonen bestehen bereits verschiedene Netzwerke, an denen auch die IV-Stellen beteiligt sind. Einzelne IV-Stellen sind derzeit dabei, das Netzwerk weiter auszubauen bzw. dieses neu zu gestalten. Die stärkere präventive Ausrichtung der IV wird von den Partnern am Übergang I sehr begrüsst. Dennoch wurde im Rahmen der Fallstudien von verschiedenen Befragten betont, dass es sich bei diesem Akteur um eine Versicherung handle, deren versicherungstechnische Kriterien für Aussenstehende häufig nicht durchschaubar seien. Insbesondere für Personen im Bildungsbereich sowie für die Erziehungsberechtigten ist die Versicherungslogik nicht immer nachvollziehbar, beispielsweise was die IV leisten kann und was nicht.

Optimierungsbedarf besteht teilweise auch hinsichtlich des Informationsflusses und zwar sowohl seitens der IV-Stellen als auch zwischen den Akteurinnen und Akteuren, die die Jugendlichen in den verschiedenen Ausbildungsphasen begleiten. Die Herausforderungen stellen dabei nicht unbedingt die integrativ beschulten Lernenden mit verstärkten Massnahmen (Sonderschülerinnen und Sonderschüler) dar, da bei diesen die Zuständigkeiten und Prozesse relativ umfassend geklärt sind, sondern die

Lernenden mit niederschweligen Massnahmen (integrative Förderung) oder die teilweise lernzielbe- freiten Lernenden (→ vgl. Glossar). Die befragten Lehrpersonen der Brückenangebote verorten das Problem vor allem in uneinheitlichen Strukturen und der Intransparenz beim Übergabeprozess in die Anschlusslösungen. So ist beispielsweise nicht immer klar, was das Prädikat «integrative Förderung» genau bedeutet. Zudem werden in den Übergabedokumenten die Schwierigkeiten und die Frage, ob allenfalls bereits eine IV-Abklärung stattgefunden hat, – teilweise auch aus Datenschutzgründen – zu wenig präzisiert. Im Brückenjahr geht dann kostbare Zeit verloren, da die Lernenden nicht von Beginn weg mit geeigneten Massnahmen unterstützt werden können.

Geeignete Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Übergang I von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen

Die folgenden Rahmenbedingungen erweisen sich aufgrund der Erkenntnisse aus den über 100 ge- führten Interviews und den identifizierten *Good Practices* als besonders geeignet für die Früherken- nung und Begleitung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen am Übergang I.

Hinsichtlich der **IV-stelleninternen Prozesse** ermöglichen eine frühzeitige Anmeldung und ein be- schleunigtes Abklärungsprozedere, die betroffenen Jugendlichen möglichst früh im Berufswahlpro- zess begleiten zu können – allenfalls noch bevor sämtliche Abklärungsergebnisse des Regionalärztli- chen Dienstes (RAD) vorliegen. Mögliche Strategien, die in den Interviews mit den IV-Stellen beob- achtet werden konnten, sind: Eine vorrangige Behandlung der Anmeldungen für erstmalige berufli- che Ausbildungen, verkürzte Anmeldeprozedere für separativ beschulte Sonderschülerinnen und Son- derschüler oder die Einrichtung eines Früherfassungsteams, das die angemeldeten Jugendlichen direkt in die Berufsberatung triagiert. Eine weitere Möglichkeit sind provisorische Anmeldungen, um Vor- abklärungen mit den Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen treffen zu können.

Vorabklärungen im Sinne einer unverbindlichen Klärung, ob eine IV-Anmeldung angezeigt ist, er- möglichen eine Vortriagierung jener Fälle, für die keine IV-Anmeldung infrage kommt. Dadurch kön- nen IV-stellenintern langwierige Abklärungsprozesse vermieden werden und für die beteiligten Ak- teure am Übergang I entsteht Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeit. Voraussetzung dafür ist aller- dings, dass entsprechende Austauschgefässe, z.B. Fallkonferenzen oder Hotlines, zur Verfügung ste- hen und diese den Akteuren am Übergang I bekannt sind.

Eine gut definierte und allenfalls auch schriftlich vereinbarte **Zusammenarbeit mit dem CM BB** ist eine wesentliche Voraussetzung, wenn das CM BB an der Schnittstelle zwischen obligatorischer Schule und IV-Stelle einerseits eine Filterfunktion im Sinne einer Vorselektion übernehmen soll und andererseits einen Beitrag zur Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen leisten soll. Wesentlich ist dabei, dass die Rolle des CM BB in diesem Prozess sowie die Zustän- digkeiten in der Fallführung mit der IV-Stelle und den Akteuren am Übergang I geklärt sind und transparent kommuniziert werden. Überdies zeigte sich in den Interviews, dass das CM BB einen niederschweligen Zugang zu den Erziehungsberechtigten hat, die so frühzeitig einbezogen und im Prozess einer IV-Anmeldung des Kindes unterstützt und begleitet werden können. Dieser Vorteil der CM BB könnte von den IV-Stellen noch stärker genutzt werden.

In Bezug auf die **Früherkennung** erwiesen sich in den Fallstudien verschiedene Strategien als erfolgversprechend. Dazu zählt etwa eine dreigleisige Strategie, die je nach Zielgruppe (separative, integrative Sonderschulung, integrierte spezielle Förderung in Regelklasse) ein leicht angepasstes Vorgehen einsetzt, umso den Bedürfnissen der jeweils wechselnden Ansprechpartnerinnen und -partner besser zu entsprechen. Darüber hinaus kann mit einem solchen Vorgehen eine möglichst umfassende Identifikation der Jugendlichen mit speziellem Förderbedarf aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen sichergestellt werden. Voraussetzungen dafür sind allerdings, dass die Prozesse gemeinsam mit den Akteuren der Volksschule und Sonderpädagogik definiert und Ansprechpersonen in der Volksschule festgelegt werden. Eine frühzeitige Erfassung und Begleitung von Lernenden mit integrativer Sonderschulung bietet insbesondere dieser Zielgruppe und ihren Erziehungsberechtigten genügend Zeit, sich mit dem Austritt aus der Schule und dem Eintritt ins Berufsleben auseinanderzusetzen, Stichwort: «Abkühlungsprozess». Ein Erstkontakt mit der IV-Stelle sollte daher bereits im 9. Schuljahr stattfinden, damit die Unterstützung mit beruflichen Massnahmen – falls angezeigt – im 10. Schuljahr beginnen kann.

Kantone mit einer **vielfältigen Palette an niederschweligen Begleit- und Übergangslösungen** ermöglichen auch Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen, eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Anschlusslösung nach Schulaustritt oder einem Lehrabbruch zu finden. Überdies wird so der integrative Gedanke der obligatorischen Schule auf der Sekundarstufe II weitergeführt. Sollen die Jugendlichen in die regulären Brückenangebote integriert werden, müssen auch genügend Ressourcen und Know-how für eine individuelle Begleitung zur Verfügung stehen. Für Jugendliche, deren Übergänge von Brüchen gekennzeichnet sind, sind eine langfristige Begleitung am Übergang I sowie die Koordination der beteiligten Akteure unerlässlich.

Die Gestaltung der **Sonderschulverlängerung in Form von Berufsvorbereitungsjahren** ermöglicht auch Sonderschülerinnen und Sonderschülern, den Übergang I bewusster zu erleben. Überdies vereinfacht ein von den Sonderschulen oder Heilpädagogischen Zentren abgekoppeltes Angebot auch Lernenden, die in der obligatorischen Schule integrativ unterrichtet wurden, die Rückkehr von der regulären Schule in ein separatives Angebot. Wie von den Verantwortlichen der Brückenangebote und der Sonderschulprogramme angemerkt wurde, löst dieser Schritt bei den betroffenen Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten häufig Widerstände aus, teilweise wird die Teilnahme am zur Verfügung stehenden Angebot auch verweigert.

Ebenfalls als vorteilhaft für Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen erweisen sich Angebotsstrukturen, die ein relativ breites Angebot an Ausbildungsplätzen sowohl auf dem ersten als auch auf dem zweiten Arbeitsmarkt umfassen. Sie bilden die Voraussetzung, um auch Jugendlichen mit einem besonderen Förderbedarf ein individuelles, auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Ausbildungs- und Unterstützungsangebot in der beruflichen Grundbildung bieten zu können. Wie in verschiedenen Interviews, unter anderem mit Lehrbetrieben, bestätigt wurde, gilt Supported Education als ein geeignetes Instrument, um die Betriebe beim Mehraufwand zu unterstützen und die Ausbildungsbereitschaft zu fördern.

In verschiedenen Kantonen ist die IV Teil der **interinstitutionellen Zusammenarbeit** oder anderer Kooperationsnetzwerke. Wie die Fallstudien gezeigt haben, ist diese Form der Zusammenarbeit wesentlich, um ein gegenseitiges Verständnis für die Abläufe und den Handlungsspielraum der jeweils

anderen Institution zu entwickeln. Überdies sollte die Zusammenarbeit stufenübergreifend, auf allen Hierarchieebenen der Institutionen stattfinden, damit es gelingt, die gemeinsamen Schnittstellen zu verbessern (operativ und strategisch), allfällige Angebotslücken zu identifizieren (operativ) und die finanziellen Ressourcen (strategisch) aufeinander abzustimmen. Aus den Erkenntnissen der Fallstudien lässt sich zudem schlussfolgern, dass auch kleine Kantone mit kurzen Wegen die Zusammenarbeit mit den IV-Stellen in einem geeigneten Ausmass formell regeln sollten.

Empfehlungen

Die nachfolgenden Empfehlungen basieren auf den im Bericht dargelegten Erkenntnissen aus den Sekundäranalysen, den Interviews mit den 26 kantonalen IV-Stellen sowie den identifizierten *Good Practices* im Rahmen der Fallstudien. Ein Teil der im Folgenden aufgezeigten Lösungsansätze kann auf Basis der derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen bereits realisiert werden. Der andere Teil der Empfehlungen würde sich zwar für eine Früherkennung und Unterstützung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen am Übergang I gut eignen. Es ist jedoch abzuwarten, in welchem Umfang die in der Botschaft des Bundesrats zur Weiterentwicklung der IV (WE IV) vorgeschlagenen Massnahmen vom Parlament verabschiedet werden.

Früherkennung von Lernenden mit integrativer Sonderschulung:

- IV-Stellen, die derzeit noch kein Prozedere für die Früherkennung von Lernenden mit integrativer Sonderschulung festgelegt haben (zwei Drittel der IV-Stellen), sollten gemeinsam mit der kantonalen Abteilung für Sonderpädagogik ein entsprechendes Vorgehen ausarbeiten. Gute Beispiele liefern die Fallstudien 1, 3 und 5.

Früherkennung von Lernenden ohne Sonderschulstatus in Regelschulen:

- Im Sinne einer top-down Strategie sollte in einem ersten Schritt zwingend die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Volksschulamt gesucht werden. Dabei gilt es das operative Vorgehen, Gefässe und Kriterien für die Früherkennung zu definieren und die Rollen zu klären sowie eine Kommunikationsstrategie gegenüber den Schulen festzulegen. Bei der Definition des operativen Vorgehens sollten die föderalistischen Strukturen der Schweiz berücksichtigt werden. Gute Beispiele liefern die Fallstudien 1 und 5.
- Angezeigt ist zudem eine Begriffsklärung, was mit «gesundheitlicher Beeinträchtigung» gemeint ist. Geht es nur um Jugendliche mit einer Behinderung oder zählen auch andere Gruppen zu dieser Bezeichnung?

Früherkennung bei Lehrabbrüchen:

- Bei Jugendlichen, die bereits von den IV-Stellen begleitet werden, ist ein regelmässiger Austausch mit den Berufsfachschulen oder der Ausbildungsberatung (Berufsinspektorat) hilfreich. Dies bedingt bei einigen Jugendlichen allenfalls auch eine engere Begleitung der Lernenden durch die IV-Stellen.
- Die an einem Lehrabbruch beteiligten Institutionen sollten stärker für die Thematik sensibilisiert werden. Berufsschulintern könnte dies die Schulberatung sein, berufsschulextern die Ausbildungsberatung (Berufsinspektorat). Zudem könnten bestehende Triagestellen oder die CM BB als

erste Anlaufstellen bei Lehrabbrüchen stärker genutzt werden. Dafür ist allerdings bei einem Lehrabbruch eine konsequente Weiterleitung der Lernenden durch die beteiligten Akteure notwendig.

Rolle des CM BB und Mitfinanzierung durch die IV:

- Eine Mitfinanzierung des CM BB durch die IV ist vor allem dann sinnvoll, wenn das CM BB im Kanton gut verankert und akzeptiert ist. In diesen Fällen könnten die CM BB die Triagierung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen übernehmen.
- Darüber hinaus ist zu klären, welche Leistungen das CM BB für die IV-Stellen erbringen soll, wie lange es die Jugendlichen weiterbegleitet und welche Rolle es dabei innehat. Die Case Manager und Case Managerinnen sind zudem hinsichtlich der in Bezug auf eine IV-Anmeldung geltenden Kriterien zu schulen. Im Gegenzug könnte die IV-Stelle das Fachwissen der CM BB hinsichtlich der beruflichen Integration von Jugendlichen mit Schwierigkeiten am Übergang I besser nutzen.

Lücken in der Angebotsstruktur - Interventionsmöglichkeiten der IV:

- Mitfinanzierung eines zweiten Brückenjahrs, wenn Aussichten auf weitere Entwicklungsschritte hinsichtlich einer gefestigten Berufswahl bestehen. Möglich wäre auch die Finanzierung von Zusatzlektionen in Brückenangeboten bei Jugendlichen mit Lernschwächen oder grossen schulischen Defiziten.
- Die Bereitstellung von Supported Education bei Jugendlichen, die eine Vorlehre absolvieren oder während der beruflichen Grundbildung.

Kommunikation:

- Die Kommunikation gegenüber den Erziehungsberechtigten ist zu vereinfachen, ihre Bedenken und Ängste sind ernst zu nehmen. Überdies könnten die Erziehungsberechtigten stärker als «Resource» im Beratungs- und Begleitprozess genutzt werden, sei dies über Zielvereinbarungen und gemeinsame Aufgabendefinition oder in der Vermittlerrolle. Gute Beispiele hierfür sind die Fallstudien 5 und 6.
- Das IV-Anmeldeformular für Minderjährige sollte vereinfacht werden. Für Akteure, die das Formular nutzen, sollte klar sein, dass damit auch Anmeldungen für berufliche Massnahmen der IV möglich sind.

Résumé

Situation initiale et but

Le passage de l'école à la formation professionnelle, dit aussi transition I, représente pour les jeunes un changement de statut important qui influence de manière décisive leurs parcours de formation et de carrière. Cette transition sous-tend des défis importants, notamment pour les jeunes atteints dans leur santé qui ont des besoins éducatifs particuliers. Ces dernières années, les cantons ont déployé différents efforts pour intégrer davantage ces jeunes dans les classes régulières. Cependant, la mise en œuvre de la solution intégrative au niveau de l'école publique n'aboutit pas automatiquement à l'intégration des jeunes concernés dans le système de formation (Häfeli et al. 2014). Dans les années à venir, un nombre croissant d'élèves intégrés dans les classes régulières quitteront l'école obligatoire. Bien que plusieurs cantons aient développé des offres dans le domaine des offres transitoires ou qu'ils s'apprêtent à le faire, il n'existe pour l'instant que peu d'offres de formation proposant une scolarisation intégrée au degré secondaire II (Landert/Eberli 2015).

La réforme de la péréquation et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons (RPT), le concordat sur la pédagogie spécialisée et la tendance qu'ils ont favorisée à développer une scolarisation intégrée ont entraîné pour les offices AI cantonaux un besoin accru de coordination en même temps qu'une perte d'information. Selon les représentants de l'AI, ce malaise s'exprime dans le fait que, à l'heure actuelle, les offices AI ne savent pratiquement plus qui, parmi les personnes bénéficiant de mesures de pédagogie spécialisée et en âge de choisir une formation professionnelle, a droit à des mesures d'ordre professionnel de l'AI conformément aux art. 15 et 16 LAI. Or une préparation au choix professionnel entreprise suffisamment tôt peut, précisément chez les jeunes atteints dans leur santé, avoir un effet décisif sur le succès de la transition (Schellenberg/Hoffmann 2016).

Selon le message du Conseil fédéral du 15 février 2017 concernant la modification de la LAI, le développement continu de l'AI doit permettre d'identifier le plus tôt possible les jeunes et les jeunes adultes atteints dans leur santé en vue de les aider à trouver une formation professionnelle initiale. Le message du Conseil fédéral propose notamment d'étendre la détection précoce et les mesures de réinsertion aux jeunes qui ne sont pas encore sur le marché du travail. Il recommande aussi d'étoffer et de renforcer les prestations de conseil et de suivi pour les jeunes et les jeunes adultes ainsi que pour les spécialistes des domaines de l'école et de la formation (FF 2017 2363, ici 2395 ss).

Dans ce contexte, la présente étude a pour but (1) de décrire le parcours suivi par les jeunes atteints dans leur santé durant la transition I. Elle s'est attachée (2) à identifier les stratégies de détection précoce des offices AI cantonaux et (3) à mettre en évidence les structures d'offres cantonales ainsi que les rôles et les compétences des acteurs impliqués dans la transition I. Enfin, elle s'est appliquée (4) à identifier les pistes et les champs d'action susceptibles d'améliorer la prise en charge des jeunes atteints dans leur santé lors de leur intégration dans une formation professionnelle initiale et de rendre plus efficace la collaboration entre l'AI et ses partenaires de la transition I.

Définition des « jeunes atteints dans leur santé »

Par « jeunes atteints dans leur santé », on entend ici les jeunes qui, en raison de problèmes de santé reconnus par l'AI, ont des besoins éducatifs ou un besoin de soutien particuliers pour pouvoir intégrer une formation professionnelle initiale. Il importe peu que ces jeunes aient bénéficié plus tôt dans leur vie d'une mesure médicale de l'AI en raison d'une infirmité congénitale ou d'une maladie survenue plus tard. Dans cette catégorie entrent aussi les jeunes qui, jusqu'ici, n'étaient pas tributaires de mesures médicales ou d'ordre professionnel de l'AI. Dans le présent contexte de recherche, les atteintes à la santé englobent aussi bien les infirmités physiques, comme les handicaps dus à des dommages corporels ou à des troubles fonctionnels, que les problèmes psychiques dus à des troubles de la personnalité, à des troubles réactionnels ou à des psychoses, et les altérations de la fonction mentale comme les troubles du développement ou la diminution de l'intelligence.

Méthode

Afin de prendre en compte les quatre volets sur lesquels la recherche devait porter, il a été procédé à des analyses quantitatives et à des recherches qualitatives selon une procédure divisée en trois phases. La phase 1 comprenait l'examen de documents pertinents et des recherches dans l'Internet sur la structure de l'offre ainsi que l'étude des sites web des offices AI cantonaux consacrées aux jeunes à la transition I. De plus, une analyse a porté sur les données du registre de la Centrale de compensation et les données publiées par l'OFS relatives aux analyses longitudinales effectuées dans le domaine de la formation en relation avec le groupe ciblé. Dans cette phase de travaux, des entretiens basés sur un guide d'évaluation ont eu lieu avec les offices AI de tous les cantons. Au cours de la phase 2, six études de cas ont été effectuées dans des cantons, eux-mêmes choisis tant sur la base de critères de sélection comme la grandeur du canton/le nombre d'habitants, la région linguistique et le caractère urbain/rural du canton qu'en fonction des résultats obtenus lors de la phase 1. Pour réaliser ces études de cas, 80 personnes travaillant dans l'école publique, dans le domaine des solutions transitoires et de la formation professionnelle ont été interrogées soit lors d'entretiens basés sur un guide d'évaluation, soit en groupe. L'évaluation de tous ces entretiens et des entretiens de groupe a fait l'objet d'une analyse de contenu structurante (Kuckhartz 2014). En dernier lieu, la phase 3 a été consacrée à identifier les bonnes pratiques ainsi qu'à concentrer et synthétiser les connaissances acquises.

Les conclusions les plus importantes des différentes phases de la recherche sont résumées ci-après.

Analyses secondaires des données du registre de la Centrale de compensation

L'analyse des données du registre de la Centrale de compensation n'a porté que sur les jeunes assurés qui, en 2015, avaient entre 14 et 24 ans et pour lesquels au moins une mesure médicale ou d'ordre professionnel de l'AI est documentée au-delà de leurs 12 ans.

Potential de détection précoce chez les jeunes atteints dans leur santé

L'âge auquel une première prestation médicale ou d'ordre professionnel de l'AI a été octroyée donne une indication sur l'importance que le potentiel de détection précoce pourrait avoir pour l'assurance dans le futur. C'est en particulier le cas pour les jeunes et les jeunes adultes qui n'ont un premier contact avec l'AI qu'après avoir terminé leur scolarité obligatoire. Pour déterminer l'importance que pourrait avoir ce potentiel, l'étude retient le groupe de jeunes assurés pour lesquels la première mesure

médicale ou d'ordre professionnel de l'AI a été décidée entre 16 et 24 ans (après avoir terminé l'école obligatoire). Ils sont désignés ci-après comme des « bénéficiaires de prestations tardifs ». Si on se base sur cette définition, seul un petit cinquième (18,5 %) des assurés de 16 à 24 ans compris dans l'étude entrent dans cette catégorie. Les 71,5 % restants se sont déjà vu octroyer une mesure médicale ou d'ordre professionnel de l'AI avant leurs 16 ans. Il convient toutefois de relever que ces chiffres se réfèrent à un potentiel de détection précoce, le pourcentage de 18,5 % indiqué peut donc aussi être inférieur. En outre, la proportion de « bénéficiaires de prestations tardifs » varie fortement d'une catégorie d'atteinte à la santé à l'autre.

Le besoin d'une détection précoce se fait particulièrement sentir chez les jeunes et les jeunes adultes atteints de troubles de la personnalité, de troubles réactionnels ou d'une psychose. Les jeunes assurés atteints d'un trouble cérébral congénital, d'autisme infantile ou d'une psychose dans la petite enfance pourraient aussi, le cas échéant, être détectés plus tôt dans le processus de transition I, à condition qu'ils disposent de la maturité nécessaire pour choisir une profession. Si l'on calcule le potentiel de détection précoce en tenant compte de ces trois dernières catégories d'atteintes à la santé supplémentaires, 28,3 % des assurés de 16 à 24 ans atteints de psychose, de troubles de la personnalité, de troubles réactionnels ou d'un trouble cérébral congénital, d'autisme infantile ou d'une psychose précoce pourraient être annoncés à l'AI plus tôt, avant qu'ils ne quittent l'école.

Mesures d'ordre professionnel de l'AI

Les jeunes assurés ne sont pas tous tributaires de mesures d'ordre professionnel de l'AI durant la transition I. Parmi les assurés qui, en 2015, avaient entre 14 et 24 ans et pour lesquels au moins une décision d'octroi était documentée au-delà de leurs 12 ans, 59,0 % n'avaient jusqu'ici pas eu besoin de soutien de l'AI pour intégrer une formation professionnelle initiale. Il se peut qu'ils aient réussi à effectuer la transition I par leurs propres moyens ou que leur choix de profession n'était pas encore assez mûr pour solliciter une mesure d'ordre professionnel de l'AI.

Les jeunes atteints d'un handicap corporel (71,7 %) en particulier n'ont d'ordinaire pas besoin d'un soutien de l'AI pour commencer leur vie professionnelle. Certes, ils sont pour un bon nombre tributaires de mesures médicales ou de moyens auxiliaires, mais ils devraient réussir à intégrer une formation post-obligatoire de façon autonome, à moins qu'une formation professionnelle initiale n'entre pas encore en ligne de compte pour eux. En 2015, au moment de la présente enquête, 61,9 % des assurés de 14 à 24 ans atteints d'un trouble congénital cérébral, d'autisme infantile ou d'une psychose infantile ne dépendaient pas de mesures d'ordre professionnel de l'AI. En revanche, les assurés de même âge en bénéficiaient nettement plus souvent s'ils étaient atteints de troubles du développement ou d'une diminution de l'intelligence (64,5 %), de troubles de la personnalité ou de troubles réactionnels (81,0 %) ou de psychose (87,7 %).

Structure de l'offre durant la transition I

Autant l'état des lieux dressé par Landert/Eberli (2015) que les recherches effectuées pour la présente étude révèlent la variété de la structure de l'offre durant la transition I : les cantons proposent des offres de formation transitoires qui s'adressent à plusieurs groupes cibles de niveau de formation et aux besoins individuels différents. Dans le cadre de la nouvelle répartition des compétences dans le

domaine de l'enseignement spécialisé et vu la tendance à favoriser une scolarisation intégrée, les cantons ont aussi partiellement réorganisé la prolongation de l'enseignement spécialisé ou mis en place de nouvelles offres. Les types d'offres et de stratégies en matière de scolarisation intégrée dans le domaine de la transition sont détaillés ci-après.

Offres transitoires « régulières »

Les offres transitoires régulières font partie du degré secondaire II, mais ne constituent pas une filière de formation aboutissant à une certification. Leur but est de préparer les élèves à suivre une formation professionnelle initiale ou de soutenir les jeunes qui accusent des lacunes de formation personnelles et/ou qui n'ont pas la maturité intellectuelle et psychique nécessaire pour faire le choix d'une profession (OFFT 2000). En règle générale, les offres transitoires régulières comprennent quatre volets : (1) Les *offres scolaires* sont peu spécifiques et focalisées sur la formation générale. Elles soutiennent certes le processus de choix d'une profession, mais ne préparent pas les jeunes à se lancer dans un domaine professionnel précis. (2) Les *offres combinées* se distinguent des solutions purement scolaires en raison de leur répartition entre école et travail pratique (Criblez et al. 2012). Elles mettent l'accent soit sur le choix professionnel en général, soit sur un domaine professionnel déterminé (*préapprentissage*). (3) Les *offres d'intégration* s'adressent principalement aux jeunes immigrés sur le tard qui n'ont souvent suivi qu'une partie de l'école obligatoire en Suisse. (4) Ces dernières années, le repositionnement des offres transitoires a entraîné dans plusieurs cantons la mise en place d'*offres à très bas seuil*. Leur objectif est de rendre aux participants le choix d'une profession plus réaliste et de développer leur volonté de s'investir. C'est pourquoi elles se caractérisent par un accompagnement soutenu, l'entraînement au travail, un encouragement à développer des compétences transversales (aptitude à exercer un métier) et servent à combler certaines lacunes scolaires.

Accompagnement renforcé dans les offres transitoires « régulières »

Dans trois cantons, les élèves ayant bénéficié de mesures renforcées au degré secondaire I jouissent d'un soutien spécial dans le cadre de l'offre transitoire régulière, par exemple sous la forme d'un soutien pédagogique spécialisé ou d'une assistance sociopédagogique lors du passage de l'école à l'entreprise de stage (préapprentissage). Autre cas de figure : les élèves continuent à bénéficier de mesures renforcées pendant la durée de l'offre transitoire ; ils suivent les cours donnés conjointement par un enseignant de l'école responsable des offres transitoires et un enseignant spécialisé.

Prolongation de l'enseignement spécialisé : années de préparation au choix professionnel en pédagogie spécialisée

Le concordat sur la pédagogie spécialisée s'applique aussi au domaine de la formation postobligatoire. Cela signifie que les cantons sont tenus de proposer aux jeunes bénéficiant de mesures renforcées et de mesures de soutien intégratif des offres qui soient aussi appropriées pour le domaine de la formation post-obligatoire. En ce qui concerne les solutions transitoires, les cantons ont traité la structure de la pédagogie spécialisée de manière diverse. Deux variantes semblent être plus particulièrement appliquées. *En premier lieu*, la prolongation de l'enseignement spécialisé (12^e et 13^e années scolaires selon HarmoS), qui entend améliorer substantiellement les possibilités de formation futures grâce à une scolarisation ou à une thérapie prolongée. *En second lieu*, des années de préparation au choix d'une profession ou des cours pratiques destinés aux jeunes qui peuvent justifier d'un droit à des mesures d'ordre professionnel de l'AI. Les offres transitoires de ce type n'ont pas encore été mises sur pied

dans tous les cantons. Cependant, plusieurs d'entre eux ont restructuré leurs offres de prolongation de l'enseignement spécialisé, en les axant plus fortement vers le choix professionnel moyennant des stages et en les séparant géographiquement des écoles spécialisées ou des centres de pédagogie spécialisée. En général, ces deux types d'offres sont rattachés aux centres de compétence et de consultation en matière d'enseignement spécialisé ou aux écoles de pédagogie curative et font partie du degré secondaire I, contrairement aux offres transitoires « régulières ».

Les analyses de la structure de l'offre durant la transition I amènent à la conclusion que les cantons proposent une large série de mesures dont certaines sont spécifiquement adaptées aux besoins d'un groupe cible très hétérogène. Les entretiens menés avec les représentants des offices AI et les acteurs de la transition I ont toutefois révélé que l'offre de la transition I présente des lacunes au regard des besoins d'une partie des jeunes atteints dans leur santé. Ces lacunes se rapportent principalement aux jeunes manquant de motivation ou souffrant de graves problèmes psychiques, qui auraient besoin de journées structurées et d'un accompagnement soutenu. Les offres transitoires ne sont pas adaptées à ce type de situations et les responsables se prononcent clairement contre ce genre de solution. Comme ces jeunes ne sont pas atteints d'un handicap mental ou d'une diminution de l'intelligence, les offres transitoires de pédagogie spécialisée ne sont pas non plus vraiment appropriées pour répondre à leurs besoins. Le domaine des offres transitoires régulières recèle une autre zone de tiraillements du fait que la scolarisation intégrée s'achève à la sortie de l'école obligatoire, alors qu'un soutien sous forme de mesures d'ordre professionnel de l'AI n'entre en ligne de compte que lorsque le choix d'une profession est suffisamment mûri. Les ressources financières et les connaissances spécialisées nécessaires manquent aux offres transitoires pour leur permettre de proposer aux jeunes qui ont spécialement besoin d'encouragement des mesures telles que leçons supplémentaires, objectifs d'apprentissage individualisés, etc.

Stratégies de détection précoce des offices AI

Le facteur « temps » est primordial pour que la transition I puisse être un succès également auprès des jeunes atteints dans leur santé. C'est pourquoi il serait souhaitable d'annoncer à l'AI les jeunes susceptibles de bénéficier de mesures d'ordre professionnel juste assez tôt pour que la question d'une demande de prestations puisse être examinée et que ces jeunes puissent s'engager dans le processus. En outre, les jeunes particulièrement tributaires d'un soutien sont précisément ceux qui ont besoin de suffisamment de temps pour pouvoir examiner différentes solutions de formation. Les représentants des offices AI estiment qu'il faudrait, idéalement, annoncer les jeunes atteints dans leur santé au début de la 10^e année d'école (selon HarmoS) pour qu'ils puissent profiter d'un accompagnement optimal au cours du processus de choix d'une profession.

Lorsqu'il est question de la détection précoce des jeunes atteints dans leur santé durant la transition I, quatre groupes cibles entrent en considération, pour lesquels, sur le plan cantonal, des interlocuteurs différents sont compétents :

- Les élèves au bénéfice d'un enseignement spécialisé séparé (ESSpécS), du ressort du département de l'instruction publique pour certains cantons et de la direction de la santé publique et de la prévoyance sociale pour d'autres.

- Les élèves au bénéfice d'une scolarisation spécialisée intégrée (ESpécI), placée sous la responsabilité de l'enseignement spécialisé : celle-ci consiste en des « mesures renforcées » qui, en règle générale, sont autorisées par le service cantonal de l'enseignement obligatoire, sur la base d'une enquête menée par un service spécialisé.
- Les élèves au bénéfice d'une scolarisation intégrative ou d'un soutien particulier, sous la responsabilité de l'école régulière. Il s'agit d'offres destinées à favoriser l'intégration des élèves qui ont des difficultés scolaires, sont atteints de troubles du comportement ou jouissent de dons exceptionnels, ainsi que des élèves de langue étrangère. Les leçons de soutien sont données aux élèves dans leur classe, en groupe ou de manière individualisée.
- Les élèves qui, durant leur scolarité obligatoire, ne se font pas spécialement remarquer ou qui sont soutenus par leur école. Les atteintes à la santé ou d'autres problèmes ne se manifestent chez eux que durant la transition I, souvent en lien avec de grandes difficultés à trouver une solution de raccordement.

Pour chacun des différents groupes cibles, les entretiens menés auprès des représentants des offices AI cantonaux et les cas étudiés ont permis d'identifier des stratégies de détection précoce prometteuses, en partie déjà mises en œuvre dans le cadre de la collaboration entre les offices AI et les écoles spécialisées ou les écoles régulières.

Élèves au bénéfice d'un enseignement spécialisé séparé : en ce qui concerne ce groupe, la plupart des offices AI ont poursuivi la collaboration avec les écoles spécialisées mise en place avant l'avènement de la RPT. La collaboration avec les écoles spécialisées est clairement structurée, les compétences et la répartition des tâches ont été définies conjointement par les acteurs. Les offices AI ont désigné des interlocuteurs permanents, d'ordinaire une conseillère ou un conseiller en orientation professionnelle responsables désignés pour une école spécialisée ou pour un centre de compétences de pédagogie spécialisée. L'école spécialisée annonce tous les élèves à l'office AI en général deux ans avant qu'ils ne quittent l'école. Dans ce groupe, la grande majorité des élèves ont droit à des mesures d'ordre professionnel de l'AI.

Élèves au bénéfice d'une scolarisation spécialisée intégrée : comme il ressort de la lecture de divers concepts de pédagogie spécialisée cantonaux, la situation des élèves au bénéfice d'une scolarisation spécialisée intégrée fait régulièrement l'objet d'entretiens avec leurs représentants légaux, surtout lorsqu'il s'agit de se prononcer sur une solution transitoire. Le service cantonal de l'enseignement obligatoire ou le service cantonal de pédagogie spécialisée et le service psychologique de l'école sont par conséquent des interlocuteurs importants pour les offices AI, car ils sont largement au courant du parcours scolaire de ces élèves. Compétents pour délivrer les autorisations de mesures renforcées, ils connaissent les élèves concernés. Ainsi qu'il ressort des entretiens menés avec les représentants des offices AI cantonaux, seul un tiers de ces offices a défini, conjointement avec le service de pédagogie spécialisée, une procédure pour annoncer suffisamment tôt les jeunes au bénéfice d'une scolarisation spécialisée intégrée en vue de mesures d'ordre professionnel de l'AI.

Élèves scolarisés dans les écoles régulières ne disposant pas du statut d'élève d'école spécialisée : il s'agit d'un groupe très hétérogène d'élèves atteints de problèmes psychiques, de troubles de la personnalité ou du comportement ou encore en butte à des difficultés d'apprentissage considérables. Dans

cette catégorie, on distingue deux groupes. Ce sont, d'une part, les jeunes qui, au cours de leur scolarité obligatoire, ont reçu un soutien sous forme de mesures à bas seuil ou d'objectifs individuels d'apprentissage réduits. D'autre part, il s'agit d'élèves qui, durant leur scolarité obligatoire, ne se sont pas spécialement fait remarquer ou qui ont bénéficié du soutien de leur école, mais dont les problèmes n'apparaissent qu'au moment de choisir une profession. Ces deux groupes constituent probablement le plus grand défi posé aux écoles régulières autant qu'aux offices AI : dans ces cas de figure, les enseignants jouent par conséquent un rôle déterminant pour détecter suffisamment tôt une atteinte à la santé susceptible d'être reconnue par l'AI et pour sensibiliser les détenteurs de l'autorité parentale à l'éventualité d'une demande de prestations auprès de l'AI. Comme l'ont révélé les entretiens menés avec les enseignants et les représentants des services de l'enseignement obligatoire, les enseignants manquent de critères concrets qui puissent au moins leur donner des indications sur les atteintes à la santé pouvant motiver une demande de prestations. Il s'agit surtout d'atteintes diffuses telles que des problèmes psychiques, des troubles du comportement ou des lacunes scolaires. Les offices AI sont pour leur part confrontés à la difficulté d'atteindre le plus grand nombre d'enseignants possible, de les tenir au courant du processus et des prestations de l'AI et de s'assurer que les informations sont transmises sur le terrain. Néanmoins, certains cantons ont déjà développé des approches intéressantes pour surmonter ces obstacles. Dans un premier temps, il conviendrait que l'office AI recherche la collaboration avec le département cantonal de l'instruction publique en vue de définir avec lui la procédure à suivre sur le plan opérationnel, les canaux à utiliser et les critères à appliquer pour la détection précoce, ainsi que pour déterminer une stratégie de communication envers les écoles. Les cas étudiés ont en outre mis en évidence l'importance de tenir compte des structures fédéralistes de la Suisse et de faire concorder la procédure avec les structures existantes. Ainsi, dans certains cantons, le case management « Formation professionnelle » peut se charger d'une part importante du travail de détection précoce et faciliter la collaboration entre l'office AI et l'école. Dans un autre canton, une fonction analogue a été dévolue au service psychologique de l'école. Les travailleurs sociaux et les enseignants spécialisés en milieu scolaire apparaissent également comme des partenaires d'importance sur lesquels il convient de s'appuyer.

Collaboration des offices AI avec le CM FP

Dans le but d'aider les jeunes aux prises avec des difficultés scolaires et sociales à commencer une formation professionnelle initiale et de les soutenir pendant la durée de leur formation, la Confédération, les cantons et les organisations du monde du travail ont décidé en 2006 d'introduire le case management « Formation professionnelle » (CM FP). La Confédération a soutenu les cantons lors de la phase d'introduction et de mise en œuvre de cet outil entre 2008 et 2015. Depuis que la Confédération ne verse plus d'aides financières, la poursuite du CM FP est de la seule responsabilité des cantons. Les entretiens basés sur un guide d'évaluation menés avec les représentants des offices AI amènent à la conclusion que, suivant les cantons, le CM FP est un partenaire plus ou moins important de l'office AI lorsqu'il est question de détection précoce et de soutien à fournir aux jeunes atteints dans leur santé durant la transition I. Sur ce point, la manière dont le CM FP a été mis en place dans le canton revêt une certaine importance : dans les cantons qui connaissent un CM FP solidement établi, faisant partie intégrante de la transition I et activement utilisé par les acteurs de l'école publique et de la formation

professionnelle, la collaboration avec l'office AI semble mieux fonctionner qu'ailleurs. Dans les cantons où le CM FP est un élément très important ou plutôt important de la collaboration avec l'office AI, on observe trois formes de coopération entre ces institutions :

- Le CM FP remplit la fonction d'un bureau de détection précoce là où les jeunes chez lesquels apparaissent des signes annonciateurs d'un problème de santé ont un entretien préalable avec les responsables de l'office AI. Dans certains cantons, l'office AI et le CM FP ont conclu des accords ; dans d'autres, des canaux d'échanges institutionnalisés permettent de traiter les cas régulièrement.
- Le CM FP assume une fonction de tri pour le compte de l'école obligatoire et de l'office AI. Ce sont surtout les élèves qui ont bénéficié d'une scolarisation intégrée assortie de mesures à bas seuil et chez lesquels des difficultés se dessinent lors de la transition I qui sont annoncés au CM FP. Le but est de parvenir à détecter à temps les jeunes qui ont clairement droit aux prestations et à augmenter ainsi leurs chances de s'intégrer dans le monde professionnel. Par la même occasion, ce tri préalable permet d'éviter des demandes de prestations AI superflues.
- Un office AI examine actuellement si le CM FP pourrait assumer un genre de coaching auprès des jeunes présentant une problématique multiple, étant donné que l'orientation professionnelle de l'AI, avant tout compétente en matière de formation, n'est pas toujours en mesure d'apporter un soutien en ce qui concerne les composantes (sociales) qui peuvent de fait avoir une influence sur la formation. Les jeunes pourraient ensuite, en complément des mesures d'ordre professionnel qu'ils reçoivent de l'AI, être accompagnés par le CM FP.

Près de la moitié des cantons n'ont pas encore de stratégie claire sur la mission que le CM FP pourrait assumer en collaboration avec l'office AI. La faute n'en revient toutefois pas uniquement aux offices AI. Plusieurs résultats d'évaluation (Egger et al. 2015, Schmidlin 2015a, Schmidlin 2015b) pointent le fait que, dans deux tiers des cantons, le CM FP est insuffisamment implanté dans l'école publique ou qu'il n'y est pas fait appel. En outre, les ressources du CM FP sont dans nombre de cantons trop restreintes pour qu'on puisse le charger de tâches étendues pour le compte de l'école obligatoire et de l'office AI. Nonobstant, le CM FP pourrait à l'avenir mieux être intégré dans la collaboration avec les offices AI. Il serait néanmoins impératif de clarifier les prestations que le CM FP fournirait en lieu et place des offices AI, la durée d'accompagnement des jeunes et le rôle assumé par le CM FP dans le contexte de l'AI, ainsi que le moment auquel l'office AI reprendrait la gestion du cas.

Collaboration avec les acteurs de la transition I et communication

Comme l'ont souligné quelques personnes des offices AI interrogées, il est primordial de disposer d'un réseau bien structuré pour assurer une détection précoce efficace ainsi que pour accompagner et soutenir les jeunes atteints dans leur santé lors de la transition I. La plupart des cantons ont déjà mis en place des réseaux dont les offices AI font partie. Certains offices AI sont en train d'étendre encore le réseau ou de le réaménager. L'accent prononcé mis par l'AI sur la prévention est très apprécié des partenaires de la transition I. Toutefois, plusieurs personnes interrogées au sujet des études de cas ont souligné que les critères techniques de l'assurance n'étaient souvent pas faciles à saisir pour les personnes qui n'en font pas partie. Pour les personnes travaillant dans le domaine de la formation et les représentants légaux notamment, la logique de l'assurance n'est pas toujours compréhensible, par

exemple en ce qui concerne les prestations que l'AI peut prendre en charge et celles qu'elle ne peut pas assumer.

Il est aussi parfois nécessaire d'améliorer la collaboration en matière d'information, aussi bien de la part des offices AI qu'entre les acteurs qui accompagnent les jeunes durant les différentes phases de leur formation. À cet égard, les défis ne se situent pas nécessairement au niveau des élèves au bénéfice d'une scolarisation intégrative assortie de mesures renforcées (élèves qui suivent une formation scolaire spécialisée) car, dans leur cas, les compétences et les processus sont dans une très large mesure clarifiés. Par contre, il n'en va pas de même des élèves bénéficiant de mesures à bas seuil (soutien intégratif) ou des élèves au bénéfice d'objectifs réduits. Les enseignants chargés des offres transitoires situent le problème surtout dans les structures hétérogènes et le manque de transparence du processus d'accompagnement prévu pour les solutions transitoires. Par exemple, la signification précise de l'expression « soutien intégratif » n'est pas toujours claire. En outre, les documents relatifs à la transition ne donnent pas assez de précisions sur les difficultés des jeunes et sur la question de savoir si l'AI a déjà instruit le cas – et ce flou est aussi dû aux règles relatives à la protection des données. Au final, ces enseignants déplorent une perte de temps pendant l'année de transition, du simple fait qu'on ne puisse pas soutenir les élèves dès le début de cette année par des mesures appropriées.

Conditions-cadre adéquates pour assurer la détection précoce et l'accompagnement des jeunes atteints dans leur santé

De la centaine d'entretiens menés et des bonnes pratiques identifiées lors de cette étude, il ressort que les conditions-cadres suivantes sont particulièrement indiquées pour assurer la détection précoce et l'accompagnement des jeunes atteints dans leur santé durant la transition I.

S'agissant des **processus internes de l'AI**, une demande effectuée suffisamment tôt et une instruction accélérée permettent d'accompagner les jeunes concernés aussi rapidement que possible dans le processus du choix d'une profession – parfois même avant que les résultats complets de l'examen effectué par le service médical régional (SMR) ne soient connus. Les entretiens menés avec les représentants des offices AI ont permis de relever différentes stratégies : un traitement prioritaire des demandes de prestations concernant une formation professionnelle initiale, une procédure d'annonce simplifiée pour les élèves qui fréquentent une école spéciale séparée, ou la mise en place d'une équipe de détection précoce qui dirige directement les jeunes faisant l'objet d'une demande de prestations vers l'orientation professionnelle. Il est aussi possible de déposer une demande de prestations provisoire afin de procéder avec les jeunes, leurs représentants légaux et leurs enseignants à des examens préalables.

Les examens préalables sans engagement, destinés à clarifier la situation pour savoir si une demande de prestations AI est indiquée, permettent d'écarter les cas pour lesquels une telle demande n'entre pas en ligne de compte. Cette démarche permet d'éviter de fastidieuses procédures d'instruction au sein des offices AI et de clarifier la compétence des acteurs impliqués dans la transition I. Pour cela, il faut toutefois que des canaux d'échanges soient mis en place (conférences consacrées à l'examen de cas ou lignes d'assistance téléphonique) et qu'elles soient connues des acteurs de la transition I.

Une **collaboration avec le CM FP** définie avec précision, le cas échéant par écrit, est une condition essentielle de l'implication du CM FP à l'intersection de l'école obligatoire et de l'office AI si l'on

veut qu'il serve de filtre, en pratiquant une sorte de présélection, et qu'il participe à la détection précoce des jeunes atteints dans leur santé. Il est capital que le rôle du CM FP dans ce processus et la répartition des compétences liées à la gestion des cas soient clarifiés avec l'office AI et les acteurs de la transition I, et que ces éléments soient communiqués en toute transparence. Les entretiens ont en outre révélé que le CM FP offre un accès aisé aux représentants légaux, qui peuvent alors être rapidement impliqués dans le processus d'annonce de leur enfant à l'AI, et être aidés et accompagnés. Les offices AI pourraient encore davantage profiter de l'atout que représente le CM FP.

Les études de cas ont fait apparaître différentes stratégies en matière de **détection précoce** manifestement prometteuses. L'une d'elles est composée de trois axes ; en fonction du groupe cible (enseignement spécialisé séparé, scolarisation spécialisée intégrée, soutien intégré spécifique dans une classe régulière), elle permet de répondre d'autant mieux aux besoins variés des interlocuteurs et des partenaires qu'elle peut être légèrement adaptée à chaque cas. En outre, une telle procédure permet d'assurer l'identification la plus large possible des jeunes ayant besoin d'un soutien particulier pour des raisons de santé. Il est néanmoins nécessaire que les processus soient définis avec les acteurs de l'école publique et les établissements de pédagogie spécialisée, et que des interlocuteurs soient désignés au sein des établissements scolaires. Effectués suffisamment tôt, la détection et l'accompagnement permettent aux élèves qui suivent une scolarisation spécialisée intégrée et à leurs représentants légaux d'avoir suffisamment de temps pour réfléchir avant la fin de l'école obligatoire à l'entrée dans la vie professionnelle, et de bénéficier ainsi d'une sorte de « mesure anti-stress ». C'est pourquoi un premier contact avec l'AI serait souhaitable déjà au cours de la 9^e année d'école de sorte que, s'il est indiqué, un soutien sous forme de mesures d'ordre professionnel puisse être mis en place déjà en 10^e année.

Les cantons qui offrent un **large éventail de solutions transitoires et d'accompagnement à bas seuil** permettent aussi aux jeunes atteints dans leur santé de trouver une solution de raccordement adaptée à leurs besoins après la sortie de l'école ou l'interruption d'un apprentissage. De plus, l'approche intégrative de l'école obligatoire peut être poursuivie au degré secondaire II. Si les jeunes doivent être intégrés dans les solutions transitoires régulières, il est impératif de mettre à disposition des ressources et des connaissances spécialisées suffisantes pour assurer un accompagnement individualisé. Pour les jeunes dont les périodes de transition sont marquées par des ruptures, il est indispensable d'assurer tant un accompagnement de longue durée pendant la transition I que la coordination des acteurs impliqués.

La **prolongation de la scolarisation spécialisée aménagée sous forme d'années de préparation au choix professionnel** profite aussi aux élèves qui fréquentent une école spécialisée en les sensibilisant mieux à la transition I. En outre, une offre distincte des écoles spécialisées ou des centres de pédagogie spécialisée permet aux élèves qui suivaient un enseignement intégré dans l'école obligatoire de passer plus facilement d'une classe régulière à une offre séparée. Comme les responsables des offres transitoires et des programmes d'écoles spécialisées l'ont relevé, cette démarche se heurte d'ordinaire à des résistances chez les jeunes concernés et leurs représentants légaux, qui refusent parfois de participer à l'offre qui leur est proposée.

Les structures qui comprennent une offre relativement étendue de places de formation à la fois sur le marché du travail primaire et sur le marché secondaire sont également avantageuses pour les jeunes atteints dans leur santé. Sans elles, il ne serait pas possible de proposer aux jeunes qui ont besoin d'un

encouragement particulier une offre de formation et de soutien individualisée et adaptée à leurs besoins pendant la formation professionnelle initiale. Différents entretiens menés notamment avec des représentants d'entreprises formatrices ont confirmé que l'accompagnement pendant la formation (*supported education*) est un instrument approprié qui aide les entreprises à faire face au surcroît de travail et à favoriser leur disposition à former les jeunes.

Dans plusieurs cantons, l'AI fait partie intégrante de la **collaboration interinstitutionnelle** ou d'autres réseaux de coopération. Comme l'ont montré les études de cas, cette forme de collaboration est essentielle pour développer une compréhension réciproque et saisir les processus et la marge de manœuvre des autres institutions partenaires. Par ailleurs, la collaboration devrait être assurée à tous les niveaux et à tous les échelons hiérarchiques des institutions afin d'améliorer les interfaces communes (sur les plans opérationnel et stratégique), d'identifier d'éventuelles lacunes dans l'offre et de coordonner les ressources financières (sur le plan stratégique). Les études de cas permettent encore de conclure que même les petits cantons avec lesquels le contact est direct devraient régler leur collaboration avec l'AI de manière formelle sous une forme appropriée.

Recommandations

Les recommandations qui suivent résultent des analyses secondaires exposées dans le rapport, des entretiens menés avec les représentants de 26 offices AI cantonaux et des bonnes pratiques identifiées au cours des études de cas. Certaines des solutions envisageables énoncées ci-après peuvent déjà être appliquées dans le cadre de la législation actuelle. Quant aux autres recommandations, bien qu'elles se prêtent parfaitement à la détection précoce et au soutien des jeunes atteints dans leur santé durant la transition I, encore faudra-t-il savoir si le Parlement adopte les mesures que le Conseil fédéral propose dans le message relatif au développement continu de l'AI – et jusqu'à quel point – avant de pouvoir les concrétiser.

Détection précoce auprès des élèves au bénéfice d'une scolarisation spécialisée intégrée

- Les offices AI qui, à l'heure actuelle, n'ont pas encore défini de procédure de détection précoce des élèves au bénéfice d'une scolarisation spécialisée intégrée (deux tiers d'entre eux) devraient, en accord avec le service cantonal de pédagogie spécialisée, établir une procédure idoine. Les études de cas 1, 3 et 5 fournissent à cet égard de bons exemples.

Détection précoce auprès des élèves de classes régulières ne disposant pas du statut d'élèves d'école spécialisée

- Suivant une stratégie descendante, il serait dans un premier temps impératif de rechercher la collaboration avec le service cantonal de l'enseignement obligatoire. Il s'agit de définir les partenaires, la procédure sur le plan opérationnel et les critères à appliquer pour la détection précoce et de déterminer une stratégie de communication à l'égard des écoles. La procédure sur le plan opérationnel devrait tenir compte des structures fédéralistes de la Suisse. Les études de cas 1 et 5 fournissent à cet égard de bons exemples.
- Il serait par ailleurs indiqué de définir ce qu'on entend par atteinte à la santé. Partant, la détection concerne-t-elle uniquement des jeunes en situation de handicap ou s'applique-t-elle aussi à d'autres catégories de jeunes ?

Détection précoce en cas d'interruption de l'apprentissage

- Lorsque les jeunes sont déjà accompagnés par l'office AI, il est utile pour celui-ci d'avoir des échanges réguliers avec les écoles professionnelles ou les conseillers en formation (surveillance de l'apprentissage). Cela implique dans certains cas que l'office AI fournisse à ces jeunes un accompagnement plus soutenu.
- Les institutions impliquées en cas d'interruption d'apprentissage devraient être plus fortement sensibilisées à cette question. Au sein de l'école professionnelle, il pourrait s'agir de l'orientation scolaire et à l'extérieur de conseillers en formation (surveillance de l'apprentissage). Il pourrait être également davantage fait appel aux centres qui font office de poste d'aiguillage ou au CM FP au titre de premier centre d'aide en cas d'interruption d'apprentissage. En pareil cas, il est néanmoins nécessaire que les acteurs concernés confient dûment l'accompagnement des apprentis au centre d'aide désigné.

Rôle du CM FP et cofinancement par l'AI

- Un cofinancement du CM FP par l'AI a tout son sens lorsque le CM FP est bien établi dans le canton et qu'il y est accepté. Dans ce cas de figure, le CM FP pourrait aiguiller les jeunes atteints dans leur santé.
- Il y a lieu de clarifier les prestations que le CM FP est appelé à fournir pour le compte de l'office AI, la durée de l'accompagnement des jeunes et le rôle qu'il y assume, sans oublier la formation des responsables de la gestion des cas en ce qui concerne les critères applicables en matière de demandes de prestations auprès de l'AI. En contrepartie, l'office AI serait mieux à même d'utiliser les connaissances spécialisées des CM FP en vue de l'intégration professionnelle des jeunes en difficulté durant la transition I.

Lacunes de l'offre : possibilités d'intervention de l'AI

- L'AI pourrait cofinancer une deuxième année transitoire pour les jeunes ayant de bonnes perspectives d'évolution vers un choix professionnel ferme. On pourrait aussi envisager que l'AI finance des leçons supplémentaires pour renforcer les offres transitoires destinées aux jeunes présentant des difficultés d'apprentissage ou d'importantes lacunes scolaires.
- L'AI pourrait offrir la possibilité d'un accompagnement pendant la formation (*supported education*) en faveur des jeunes qui effectuent un préapprentissage ou pendant la formation professionnelle initiale.

Communication

- Il importe de simplifier la communication à l'intention des représentants légaux et de tenir compte de leurs inquiétudes et de leurs craintes. Par ailleurs, les représentants légaux pourraient davantage être sollicités comme une « ressource » dans le cadre du processus de conseil et d'accompagnement, que ce soit par le biais de conventions d'objectifs comprenant une répartition des tâches négociée avec les acteurs impliqués ou en reconnaissance de leur rôle d'intermédiaires. Les études de cas 5 et 6 fournissent à cet égard de bons exemples.
- Le formulaire de demande de prestations AI pour les mineurs devrait être simplifié. Il devrait clairement signaler aux acteurs qui l'utilisent que les mesures d'ordre professionnel figurent en bonne place parmi les prestations offertes par l'assurance.

Riassunto

Contesto e obiettivi

La fase di transizione dalla scuola dell'obbligo alla formazione professionale, detta anche transizione I, è considerata un passaggio di status importante, che incide in maniera determinante sulla biografia formativa e lavorativa dei giovani adulti. Tale fase pone grandi sfide soprattutto agli adolescenti con bisogni educativi particolari in seguito a limitazioni dovute a ragioni di salute. Negli ultimi anni i Cantoni si sono adoperati in vari modi per una maggiore integrazione degli alunni con bisogni educativi particolari nella scuola regolare. L'attuazione del pensiero integrativo nella scuola dell'obbligo non significa tuttavia che i giovani interessati siano integrati automaticamente nel sistema formativo (Häfeli et al. 2014). Nei prossimi anni un numero crescente di alunni che ricevono una scolarizzazione integrata concluderà la scuola dell'obbligo. Sebbene diversi Cantoni abbiano sviluppato o stiano sviluppando proposte integrative nell'ambito delle formazioni transitorie, attualmente a livello secondario II esistono solo poche offerte che contemplino una scolarizzazione integrata (Landert/Eberli 2015).

La Nuova impostazione della perequazione finanziaria e della ripartizione dei compiti tra Confederazione e Cantoni (NPC) nonché il Concordato sulla pedagogia speciale e la tendenza alla scolarizzazione integrativa che ne deriva hanno aumentato il bisogno di coordinamento presso gli uffici AI cantonali, i quali contemporaneamente hanno subito una perdita di informazioni. Secondo i rappresentanti dell'assicurazione invalidità (AI) intervistati, questa perdita si esplica nel fatto che gli uffici AI sono ormai scarsamente informati su quali degli alunni beneficiari di misure di pedagogia speciale abbiano raggiunto l'età della scelta professionale e abbiano dunque diritto a provvedimenti professionali dell'AI ai sensi degli articoli 15 e 16 della legge federale sull'assicurazione per l'invalidità (LAI; RS 831.20). Tuttavia, proprio nel caso degli adolescenti affetti da problemi di salute una preparazione tempestiva alla scelta professionale può essere decisiva per la riuscita della transizione I (Schellenberg/Hoffmann 2016).

Secondo il messaggio concernente la modifica della legge federale sull'assicurazione per l'invalidità del 15 febbraio 2017 (FF 2017 2191), l'ulteriore sviluppo dell'AI permetterà di individuare il più tempestivamente possibile gli adolescenti e i giovani adulti affetti da problemi di salute e di promuovere il loro accesso a una prima formazione professionale. A tale proposito il messaggio del Consiglio federale propone, tra l'altro, di estendere il rilevamento tempestivo e i provvedimenti di reinserimento agli adolescenti che non sono ancora approdati al mercato del lavoro. Raccomanda inoltre di ampliare e potenziare l'offerta di consulenza e accompagnamento destinata agli adolescenti e ai giovani adulti nonché agli specialisti del mondo della scuola e della formazione (FF 2017 2223 segg.).

Su questo sfondo, il presente studio si pone i seguenti obiettivi: in *primo* luogo, descrivere i percorsi degli adolescenti affetti da problemi di salute nella transizione I; in *secondo* luogo, identificare le strategie di rilevamento tempestivo degli uffici AI cantonali; in *terzo* luogo, analizzare le differenze tra le diverse strutture delle offerte cantonali nonché i ruoli e le competenze degli attori della transizione I; in *quarto* luogo, identificare gli approcci e gli ambiti di intervento particolarmente adatti a sostenere gli adolescenti affetti da problemi di salute nell'accesso a una prima formazione professionale, e in grado di migliorare la collaborazione tra gli uffici AI e gli attori della transizione I.

Definizione di «adolescenti affetti da problemi di salute»

Di questo gruppo fanno parte gli adolescenti che a causa di una limitazione dovuta a ragioni di salute pertinente all'AI hanno esigenze educative o di sostegno particolari per accedere a una prima formazione professionale. A tal fine è ininfluente se questi adolescenti abbiano già beneficiato in precedenza di un provvedimento sanitario dell'AI a causa di un'infermità congenita o di una malattia insorta più tardi. Al gruppo appartengono anche gli adolescenti che fino al momento attuale non hanno avuto bisogno di provvedimenti sanitari o professionali dell'AI. Nel contesto del presente studio, le limitazioni dovute a ragioni di salute comprendono sia le infermità fisiche, quali per esempio le disabilità dovute a danni fisici o i disturbi funzionali, che i problemi psichici dovuti a disturbi di personalità, disturbi reattivi o psicosi, nonché disturbi mentali, quali i disturbi dello sviluppo e le capacità intellettive ridotte.

Metodo

Per tenere conto delle quattro dimensioni dello studio, è stato scelto un approccio basato sia su analisi quantitative che su ricerche qualitative, secondo una procedura a tre fasi. La prima fase ha compreso il vaglio di documenti pertinenti, ricerche a tavolino sulla struttura delle offerte nonché l'analisi dei siti Internet degli uffici AI cantonali sul tema «adolescenti e transizione I». Inoltre sono stati analizzati i dati del registro dell'Ufficio centrale di compensazione (UCC) e quelli relativi ai gruppi target, pubblicati dall'Ufficio federale di statistica (UST) nell'ambito delle analisi longitudinali nel settore della formazione. In questa fase si sono svolte anche le interviste guidate con tutti gli uffici AI cantonali. Nella seconda fase sono stati condotti sei studi di casi in Cantoni appositamente selezionati secondo criteri quali la dimensione, il numero di abitanti, la regione linguistica e la qualità urbana o rurale del Cantone, nonché i risultati emersi dalla prima fase. Nel quadro degli studi dei casi sono stati condotti colloqui di gruppo o interviste guidate con complessivamente 80 persone appartenenti al mondo della scuola dell'obbligo, delle formazioni transitorie e della formazione professionale. La valutazione di tutte le interviste guidate e dei colloqui di gruppo è stata svolta mediante un'analisi strutturata del loro contenuto (Kuckhartz 2014). La terza fase infine è servita all'identificazione di buone pratiche nonché alla condensazione e alla sintesi delle conoscenze acquisite.

Qui di seguito sono riassunti i principali risultati delle tre fasi dello studio.

Valutazione secondaria dei dati del registro dell'UCC

L'analisi dei dati del registro dell'UCC è stata circoscritta ai giovani assicurati che nel 2014 avevano un'età compresa tra i 14 e i 24 anni e per i quali è documentato lo svolgimento di almeno un provvedimento sanitario o professionale dell'AI dopo l'età dei 12 anni.

Potenziale del rilevamento tempestivo nel caso di adolescenti con problemi di salute

L'età alla quale è stata concessa una prestazione sanitaria o professionale dell'AI per la prima volta, permette di stimare a quanto potrebbe ammontare il potenziale del rilevamento tempestivo per l'AI nel futuro. Questo vale in particolare per gli adolescenti e i giovani adulti che hanno avuto il primo contatto con l'AI dopo la fine dell'età scolare. Per calcolare l'entità del futuro potenziale del rilevamento tempestivo è stato dunque analizzato il gruppo dei giovani assicurati ai quali è stato concesso un provvedimento sanitario o professionale dell'AI per la prima volta a un'età compresa tra i 16 e i 24

anni (dopo la fine dell'età scolare), definiti di seguito «beneficiari di prestazioni tardivi». Partendo da questa definizione, alla suddetta categoria corrisponde circa un quinto (il 18,5 %) degli assicurati di età compresa tra i 16 e i 24 anni considerati nell'analisi, mentre al restante 71,5 per cento è stato concesso un provvedimento sanitario o professionale dell'AI già prima dell'età di 16 anni. Occorre tuttavia considerare che questi valori si riferiscono a un potenziale del rilevamento tempestivo possibile, che può presentare anche valori al di sotto del 18,5 per cento. Inoltre, la quota dei beneficiari di prestazioni tardivi varia a volte drasticamente a seconda dei diversi gruppi di limitazioni.

Il rilevamento tempestivo è necessario in particolare nel caso degli adolescenti e dei giovani adulti affetti da disturbi di personalità, disturbi reattivi o psicosi. Anche i giovani assicurati affetti da disturbo cerebrale congenito, autismo infantile o psicosi primaria infantile potrebbero essere rilevati già nella transizione I, se presentano la maturità necessaria per la scelta professionale. Calcolando il potenziale del rilevamento tempestivo per questi tre gruppi di limitazioni, risulta che nel 28,3 per cento di casi di assicurati di età compresa tra i 16 e i 24 anni affetti da psicosi, disturbo di personalità, disturbo reattivo o disturbo cerebrale congenito, autismo infantile o psicosi primaria infantile la richiesta di prestazioni AI potrebbe essere inoltrata già prima della fine della scuola dell'obbligo.

Provvedimenti professionali dell'AI

Non tutti gli assicurati hanno bisogno di provvedimenti professionali dell'AI nella transizione I. Fra gli assicurati che nel 2015 avevano un'età compresa tra i 14 e i 24 anni e per i quali è documentato un diritto a prestazioni almeno una volta dopo l'età di 12 anni, il 59 per cento non ha ancora avuto bisogno del sostegno dell'AI per accedere a una prima formazione professionale. I motivi possono risiedere nel fatto che questi ultimi sono riusciti ad affrontare da soli la transizione I o che non hanno ancora maturato una scelta professionale tale da aver diritto a un provvedimento professionale dell'AI.

Gli adolescenti con infermità fisiche (71,7 %), in particolare, solitamente non hanno bisogno del sostegno dell'AI per iniziare la vita professionale. Molti di loro dipendono da provvedimenti sanitari o mezzi ausiliari, ma con ogni probabilità riescono lo stesso ad accedere autonomamente a una formazione post-obbligatoria oppure è ancora troppo presto per scegliere una prima formazione professionale. Anche fra gli assicurati di età compresa tra i 14 e i 24 anni affetti da disturbo cerebrale congenito, autismo infantile o psicosi primaria infantile, al momento dell'analisi nel 2015, il 61,9 per cento non aveva bisogno di provvedimenti professionali dell'AI. Questi ultimi sono concessi molto più frequentemente agli assicurati di età compresa tra i 14 e i 24 anni affetti da disturbi dello sviluppo, capacità intellettive ridotte (64,5 %) disturbi di personalità e disturbi reattivi (81 %) nonché agli adolescenti e ai giovani adulti con psicosi (87,7 %).

Struttura delle offerte nella transizione I

Sia l'inventario effettuato da Landert ed Eberli (2015) sia le ricerche svolte dagli autori del presente studio evidenziano l'esistenza di una struttura molto variegata delle offerte: i Cantoni offrono formazioni transitorie rivolte a vari gruppi target con diversi livelli di formazione ed esigenze individuali. In seguito alla nuova ripartizione delle competenze nel settore dell'insegnamento speciale e a causa della tendenza alla scolarizzazione integrata, i Cantoni hanno dato un nuovo assetto al prolungamento della scuola speciale o hanno creato nuove offerte. Per quanto riguarda la scolarizzazione integrata nella transizione I, si osservano i seguenti tipi di offerta e di strategie.

Formazioni transitorie «regolari»

Le formazioni transitorie regolari fanno parte del livello secondario II, ma non costituiscono un percorso formativo certificato. Sono intese a preparare gli allievi a una formazione professionale di base o a sostenere nella scelta professionale gli adolescenti che presentano deficit scolastici individuali e/o una mancanza di maturità mentale e psicologica (UFFT 2000). Le formazioni transitorie regolari comprendono di solito quattro profili: (1) *le offerte scolastiche* tendono a focalizzarsi in modo generico su un'istruzione di cultura generale. Sostengono il processo di scelta professionale, senza preparare però all'ingresso in un settore professionale specifico. (2) Le cosiddette *offerte abbinata* si distinguono da quelle prettamente scolastiche per la loro suddivisione in una componente scolastica e in una componente con incarichi di lavoro pratici (Criblez et al. 2012). Sono orientate in modo generale al settore professionale o a un determinato campo professionale (pre-apprendistato). (3) *Le offerte di integrazione* sono rivolte prevalentemente ai giovani immigrati tardivamente che di regola hanno svolto solo una parte del percorso scolastico obbligatorio in Svizzera. (4) In seguito al riposizionamento delle formazioni transitorie, negli ultimi anni sono state create in diversi Cantoni *offerte a bassa soglia*. Queste mirano spesso a mettere i partecipanti in contatto con la realtà per quanto riguarda la scelta professionale e a sviluppare la disponibilità al rendimento. Le offerte prevedono dunque servizi di accompagnamento ravvicinato, esercitazioni al lavoro, la promozione di competenze interdisciplinari (idoneità allo svolgimento di una professione) e lezioni mirate per colmare le lacune scolastiche.

In tre Cantoni è stato osservato che gli alunni cui sono concesse misure supplementari al livello secondario I, beneficiano di un sostegno speciale nell'ambito della formazione transitoria regolare, tramite un sostegno individuale di pedagogia curativa o sociale nel passaggio dalla scuola all'azienda formatrice (pre-apprendistato). In un altro esempio gli alunni sono sostenuti mediante misure supplementari anche durante la formazione transitoria. L'insegnamento degli allievi è svolto congiuntamente da un insegnante della scuola che offre la formazione transitoria e un pedagogista curativo.

Prolungamento della scuola speciale - offerte di preparazione alla professione di pertinenza della pedagogia speciale

Il Concordato sulla pedagogia speciale vale anche per il settore della formazione post-obbligatoria. Questo significa che i Cantoni devono fornire agli adolescenti che beneficiano di misure supplementari e di misure di pedagogia speciale, offerte adeguate anche nel settore della formazione post-obbligatoria. Nell'ambito delle soluzioni transitorie, i Cantoni hanno scelto approcci di pedagogia speciale diversi, tra i quali si sono imposti in particolare due varianti: *primo tipo*, il prolungamento della scuola speciale (12°/13° anno scolastico HarmoS) volto a migliorare in misura determinante le future opportunità formative tramite l'ulteriore scolarizzazione o una terapia; *secondo tipo*, offerte di preparazione alla professione per gli adolescenti che hanno un diritto comprovato a provvedimenti professionali dell'AI. Formazioni transitorie del secondo tipo non sono ancora state create in tutti i Cantoni. Tuttavia, in molti l'offerta di prolungamento della scuola speciale è stata riorganizzata, maggiormente orientata alla scelta professionale con l'impiego di brevi stage e distaccata fisicamente dalle scuole speciali o dai centri di pedagogia curativa. Normalmente, entrambi i tipi di offerta sono aggregati ai centri di competenza e di consulenza di pedagogia curativa o alle scuole speciali di pedagogia curativa e fanno parte del livello secondario I, a differenza delle formazioni transitorie «regolari».

Le analisi della struttura delle offerte per la transizione I permettono di concludere che nei Cantoni è disponibile un'ampia gamma di misure che in parte rispondono in modo molto mirato alle esigenze individuali di un gruppo target assai eterogeneo. Dalle interviste condotte con gli uffici AI e gli attori della transizione I emerge tuttavia che per almeno una parte degli adolescenti affetti da problemi di salute mancano offerte adatte a questa fase. Tale lacuna riguarda soprattutto gli adolescenti affetti da problemi di motivazione o psichici che avrebbero piuttosto bisogno di una struttura diurna con un servizio di accompagnamento ravvicinato. Le formazioni transitorie non sono adatte a questo scopo e i responsabili si sono dichiarati decisamente contrari a un loro adeguamento in tal senso. Anche le formazioni transitorie di pedagogia speciale sono poco adatte a questo gruppo target perché gli adolescenti interessati non sono affetti da una disabilità mentale e non presentano capacità intellettive ridotte. Un altro motivo di contrasto nell'ambito delle formazioni transitorie è costituito dal fatto che la scolarizzazione integrativa finisce con il termine della scuola dell'obbligo. Al contempo un sostegno sotto forma di provvedimenti professionali dell'AI è possibile soltanto a partire da una fase avanzata del processo di orientamento professionale. Le offerte di formazioni transitorie non dispongono né delle risorse finanziarie né delle conoscenze specialistiche necessarie per poter offrire agli adolescenti con un particolare bisogno di misure di educazione speciale quali lezioni supplementari, obiettivi di apprendimento individuali ecc.

Strategie di rilevamento tempestivo degli uffici AI

Il fattore «tempo» svolge un ruolo determinante per la riuscita della transizione I di giovani affetti da problemi di salute. Pertanto, la richiesta di provvedimenti professionali AI per gli adolescenti dovrebbe essere inoltrata, se non troppo presto, almeno in tempo per permettere loro di confrontarsi con la richiesta di prestazioni AI e il relativo processo. Tra l'altro, proprio gli adolescenti con un particolare bisogno di sostegno necessitano di tempo sufficiente per poter valutare le diverse opportunità formative. Secondo i rappresentanti degli uffici AI interpellati, il momento ideale per la richiesta all'AI per accompagnare gli adolescenti interessati nel miglior modo possibile nel processo di scelta professionale è l'inizio della decima classe (HarmoS).

Per quanto riguarda il rilevamento tempestivo degli adolescenti affetti da problemi di salute nella transizione I, occorre tenere d'occhio i quattro gruppi target per i quali sono competenti interlocutori cantonali diversi, fra cui:

- l'insegnamento speciale separativo, per il quale in alcuni Cantoni è competente la divisione della scuola, in altri invece il dipartimento della sanità pubblica o dell'assistenza pubblica;
- l'insegnamento speciale integrativo, di competenza dell'istruzione scolastica speciale: si tratta di «misure supplementari» che vengono autorizzate di regola dall'ufficio cantonale della scuola pubblica o della pedagogia speciale in base ad accertamenti specialistici;
- la scolarizzazione integrata e/o le misure di pedagogia speciale di competenza della scuola regolare: si tratta di forme di educazione speciale destinate ad alunni con difficoltà di apprendimento, con disturbi comportamentali, con particolari talenti o alunni di lingua straniera; gli alunni sono sostenuti nella classe di origine o in gruppi separati o individualmente;

- alunni che durante il percorso scolastico obbligatorio non destano particolare attenzione ossia vengono supportati dalla scuola; le limitazioni dovute a ragioni di salute o altri problemi si manifestano soltanto nella transizione I, spesso in combinazione a notevoli difficoltà nel trovare una soluzione successiva.

Le interviste condotte con gli uffici AI cantonali e gli studi dei casi hanno consentito di identificare strategie di rilevamento tempestivo promettenti per i diversi gruppi target, in parte già impiegate dagli uffici AI in collaborazione con le scuole speciali e le scuole regolari.

Alunni che ricevono un insegnamento speciale separativo: per questo gruppo di alunni la maggior parte degli uffici AI ha portato avanti la collaborazione con le scuole speciali che esisteva già prima dell'introduzione della NPC. La collaborazione con le scuole speciali è chiaramente strutturata, le competenze e la ripartizione dei compiti sono definite congiuntamente. Negli uffici AI ci sono interlocutori fissi: di regola per ogni scuola speciale o centro di competenza di pedagogia speciale vi è un orientatore professionale competente. Di solito due anni prima del termine della scuola dell'obbligo, la scuola speciale presenta una richiesta di prestazioni all'ufficio AI per ogni alunno. Gran parte di questi alunni ha diritto a provvedimenti professionali dell'AI.

Alunni che ricevono una scolarizzazione speciale integrata: come si evince dai piani di pedagogia speciale cantonali, ogni alunno che riceve un'istruzione speciale integrativa sostiene colloqui di bilancio insieme ai detentori dell'autorità parentale, a cadenze regolari e soprattutto nei momenti di transizione che richiedono la presa di decisioni. Per questo motivo la divisione della scuola o l'ufficio della pedagogia speciale e il servizio psicologico scolastico sono interlocutori importanti per l'ufficio AI poiché, in quanto competenti per l'autorizzazione delle misure rafforzate, hanno un'ampia conoscenza dei casi degli alunni che ricevono un'istruzione speciale integrativa. Come emerge dalle interviste con gli uffici AI cantonali, soltanto un terzo degli uffici AI ha definito, insieme all'ufficio della pedagogia speciale, la procedura da seguire per presentare tempestivamente richiesta di provvedimenti professionali AI per gli adolescenti con istruzione speciale integrativa.

Alunni integrati in scuole regolari senza status di alunno di scuola speciale: si tratta di un gruppo molto eterogeneo che comprende alunni affetti prevalentemente da problemi psichici, disturbi di personalità, disturbi comportamentali o notevoli difficoltà di apprendimento. Occorre distinguere tra due gruppi: da un lato vi è il gruppo degli adolescenti che durante il percorso scolastico obbligatorio vengono sostenuti con misure di pedagogia speciale facilmente accessibili o con la riduzione individuale degli obiettivi di apprendimento; dall'altro vi è il gruppo degli adolescenti che durante il percorso scolastico non destano particolare attenzione ossia sono supportati dalla scuola e i cui problemi si manifestano soltanto al momento della scelta professionale. Questi due gruppi costituiscono probabilmente la sfida più importante sia per la scuola regolare che per gli uffici AI: in questi casi gli insegnanti svolgono dunque un ruolo decisivo affinché le limitazioni dovute a ragioni di salute pertinenti all'AI siano rilevate tempestivamente e i detentori dell'autorità parentale siano sensibilizzati a un'eventuale presentazione di una richiesta all'AI. Le interviste agli insegnanti e ai rappresentanti degli uffici della scuola pubblica hanno evidenziato la mancanza di criteri tangibili che indichino agli insegnanti quali limitazioni (dovute a ragioni di salute) richiedono una richiesta all'AI. Ciò riguarda soprattutto le limitazioni diffuse, quali i problemi psichici, i disturbi comportamentali o i deficit scolastici. Gli uffici AI sono invece posti di fronte alla difficoltà di raggiungere il gran numero di insegnanti, di tenerli al

corrente dei processi e delle prestazioni dell'AI e di garantire che le informazioni arrivino fino alla base. Alcuni Cantoni dispongono già oggi di approcci utili al superamento di questi ostacoli. Come prima tappa, si raccomanda di instaurare una collaborazione con la divisione della scuola pubblica cantonale, che preveda la definizione comune della procedura operativa, dei contenitori e dei criteri per il rilevamento tempestivo e l'elaborazione di una strategia di comunicazione con le scuole. Gli studi dei casi hanno mostrato inoltre l'importanza di tenere conto delle strutture federali della Svizzera e coordinare le procedure con le strutture esistenti. In alcuni Cantoni il case management formazione professionale (CM FP), per esempio, potrebbe occuparsi di una parte preponderante del rilevamento tempestivo e della collaborazione con l'ufficio AI nei punti di contatto con la scuola dell'obbligo. In altri Cantoni una funzione simile potrebbe essere assunta dal servizio psicologico scolastico. Altri partner importanti e adatti potrebbero essere l'assistenza sociale scolastica o i docenti di sostegno pedagogico interni della scuola.

Collaborazione degli uffici AI con il CM FP

Nel 2006 la Confederazione, i Cantoni e le organizzazioni del mondo del lavoro hanno deciso di introdurre il CM FP allo scopo di sostenere gli adolescenti con difficoltà scolastiche e sociali nell'accesso a una formazione professionale di base e nel corso di tale formazione. Tra il 2008 e il 2015 la Confederazione ha sostenuto i Cantoni nella sua introduzione e attuazione. Da quando il finanziamento attraverso i contributi della Confederazione è terminato, il CM FP è di esclusiva competenza dei Cantoni. Dalle interviste guidate con gli uffici AI emerge che, per le questioni riguardanti il rilevamento tempestivo e il sostegno degli adolescenti con limitazioni dovute a ragioni di salute nella fase di transizione I, il CM FP è per i primi un partner più o meno importante a seconda del Cantone. A tal riguardo è importante il modo in cui il CM FP è stato attuato: nei Cantoni in cui il CM FP è saldamente ancorato quale parte integrante della transizione I e viene utilizzato attivamente dagli attori del mondo della scuola e della formazione professionale, sembra funzionare meglio anche la collaborazione con l'ufficio AI. Nei Cantoni in cui il CM FP è importante o piuttosto importante per la collaborazione con l'ufficio AI, si possono osservare tre forme di collaborazione tra le due istituzioni.

- Il CM FP funge da organo di contatto per il rilevamento tempestivo, in quanto si occupa delle discussioni preliminari sugli adolescenti che mostrano segni di problemi di salute, insieme agli interlocutori competenti dell'ufficio AI. In alcuni Cantoni vi è un accordo tra l'ufficio AI e il CM FP oppure vi sono piattaforme di scambio istituzionalizzate in cui vengono regolarmente discussi i casi.
- Il CM FP svolge una funzione di triage nel punto di contatto tra l'ufficio AI e la scuola dell'obbligo. In particolare gli alunni che ricevono una scolarizzazione integrata tramite misure a bassa soglia e per cui si profilano difficoltà nella transizione I, dovrebbero essere innanzitutto annunciati al CM FP. L'obiettivo è quello di rilevare tempestivamente gli adolescenti che hanno chiaramente diritto a prestazioni per aumentarne così le probabilità d'integrazione professionale. Questo triage preliminare permette inoltre di evitare inutili richieste di prestazioni AI.
- Un ufficio AI sta attualmente verificando se il CM FP possa assumere un ruolo di coaching per gli adolescenti con problemi multipli, perché l'orientamento professionale dell'AI è competente in primo luogo per la formazione e non può offrire sostegno per tutti i fattori (sociali) suscettibili

di esercitare un'influenza sulla formazione. Gli adolescenti che beneficiano di provvedimenti professionali dell'AI potrebbero così essere accompagnati anche dal CM FP.

Circa la metà dei Cantoni non dispone ancora di una strategia chiara per definire il ruolo che il CM FP potrebbe assumere nell'ambito della collaborazione con l'ufficio AI. Il motivo non è tuttavia da ricercare soltanto negli uffici AI. Da diverse valutazioni (Egger et al. 2015, Schmidlin 2015a, Schmidlin 2015b) risulta che in due terzi dei Cantoni il CM FP non è sufficientemente ancorato nella scuola dell'obbligo ossia non viene utilizzato dalla medesima. In molti Cantoni inoltre il CM FP non dispone di risorse sufficienti per assumere i compiti complessi nei punti di contatto tra la scuola dell'obbligo e l'ufficio AI. Ciononostante, in futuro il CM FP potrebbe essere coinvolto ancora di più nella collaborazione con gli uffici AI. A tale scopo andrebbe tuttavia chiarito di comune accordo quali prestazioni il CM FP dovrebbe fornire per conto dell'ufficio AI, per quanto tempo esso dovrebbe accompagnare gli adolescenti, quale ruolo esso dovrebbe svolgere in questo contesto e a partire da quale momento la gestione del caso dovrebbe passare all'ufficio AI.

Collaborazione e comunicazione con gli attori nella transizione I

Come sottolineato da diversi interpellati presso gli uffici AI, l'esistenza di una buona struttura a rete che coinvolge anche gli uffici AI, già presente nella maggior parte dei Cantoni, è essenziale per l'efficacia del rilevamento tempestivo, l'accompagnamento e il sostegno degli adolescenti affetti da problemi di salute nella transizione I. Alcuni uffici AI stanno attualmente ampliando o creando ex novo una struttura di questo tipo. Il maggiore orientamento dell'AI alla prevenzione è accolto molto favorevolmente dai partner attivi nella transizione I. Nel contempo, nell'ambito degli studi dei casi alcuni interpellati hanno sottolineato che, trattandosi di un'assicurazione, spesso i criteri attuariali di questo attore non sono trasparenti per gli esterni. Soprattutto per le persone attive nel settore educativo e i detentori dell'autorità parentale la logica assicurativa non è sempre comprensibile, come nel caso della distinzione tra le prestazioni che l'AI può fornire e quelle che non può fornire.

Occorre inoltre ottimizzare il flusso di informazioni sia da parte degli uffici AI che tra gli attori che accompagnano gli adolescenti nelle diverse fasi della formazione. Le sfide non riguardano tanto gli alunni che ricevono una scolarizzazione integrativa tramite misure supplementari (alunni di scuole speciali), in quanto nel loro caso competenze e processi sono definiti in modo relativamente esaustivo, bensì gli alunni che beneficiano di misure a bassa soglia (sostegni individualizzati) o gli alunni dispensati parzialmente dal raggiungere gli obiettivi di apprendimento. Gli insegnanti interpellati attivi nelle formazioni transitorie identificano il problema principalmente nell'eterogeneità delle strutture e mancanza di trasparenza nel processo di passaggio nelle fasi successive. Per esempio non è sempre chiaro cosa significhi esattamente l'espressione «sostegno individualizzato». Nei documenti trasmessi – in parte per motivi di protezione dei dati – non sono fornite le necessarie precisazioni sulle difficoltà e sull'eventuale svolgimento di un accertamento AI. Di conseguenza, nell'anno riservato alla formazione transitoria si perde tempo prezioso, in quanto non è possibile sostenere gli alunni con misure adeguate fin dall'inizio.

Condizioni quadro favorevoli alla riuscita della transizione I degli adolescenti affetti da problemi di salute

Le condizioni quadro esposte di seguito, elaborate in base ai risultati emersi dalle oltre 100 interviste e dalle buone pratiche così individuate, si rivelano particolarmente favorevoli al rilevamento tempestivo e all'accompagnamento degli adolescenti con limitazioni dovute a ragioni di salute nella transizione I.

Per quanto riguarda **i processi interni degli uffici AI**, un inoltro tempestivo della richiesta e una procedura di accertamento accelerata permettono di accompagnare quanto prima gli adolescenti interessati nel processo di scelta professionale, eventualmente ancora prima che siano disponibili tutti i risultati degli accertamenti effettuati dai servizi medici regionali (SMR). Le strategie possibili osservate nell'ambito delle interviste con gli uffici AI sono: il trattamento prioritario delle richieste per la prima formazione professionale, procedure di richiesta abbreviate per gli alunni con scolarizzazione separata o l'istituzione di un gruppo ad hoc per il rilevamento tempestivo, che si occupi del triage degli adolescenti annunciati verso l'orientamento professionale. Un'altra possibilità sono richieste provvisorie, che permettano di effettuare accertamenti preliminari con gli adolescenti, i detentori dell'autorità parentale e gli insegnanti.

Gli **accertamenti preliminari** intesi come verifica non vincolante dell'opportunità di presentare una richiesta AI, permettono di smistare preliminarmente quei casi per cui una presentazione è da escludere fin da subito. Questo permette di evitare lunghi processi di accertamento all'interno dell'ufficio AI e di fare chiarezza sulle competenze degli attori della transizione I. Ciò presuppone tuttavia che siano disponibili apposite piattaforme, quali per esempio conferenze vertenti su un determinato caso oppure hotline, e che queste siano note agli attori della transizione I.

Affinché il **CM FP** possa assumere una funzione di preselezione nel punto di contatto tra la scuola dell'obbligo e l'ufficio AI e contribuire al rilevamento tempestivo degli adolescenti con limitazioni dovute a ragioni di salute, è essenziale che vi sia una **collaborazione** chiaramente definita ed eventualmente concordata per iscritto tra le parti. A tale proposito è indispensabile che il ruolo del CM FP nella gestione dei casi nonché la ripartizione delle competenze tra l'ufficio AI e gli attori della transizione I vengano chiariti e che vi sia una comunicazione trasparente. Dalle interviste è risultato inoltre che il CM FP ha un accesso facile ai detentori dell'autorità parentale, i quali possono essere dunque coinvolti tempestivamente nonché sostenuti e accompagnati nel processo di presentazione di una richiesta AI per il giovane in questione. Gli uffici AI potrebbero sfruttare maggiormente questo vantaggio del CM FP.

Per quanto riguarda il **rilevamento tempestivo**, dagli studi dei casi sono emerse diverse strategie promettenti. Fra queste vi è una triplice strategia, che a seconda del gruppo target (insegnamento speciale separativo, integrativo o scolarizzazione integrata in classi regolari) applica un approccio leggermente adattato per rispondere meglio alle esigenze dei diversi interlocutori. Questo modo di procedere permette inoltre di garantire un'individuazione quanto più completa possibile degli adolescenti con un bisogno particolare di sostegno in seguito a limitazioni dovute a ragioni di salute. Ciò presuppone tuttavia che i processi siano definiti insieme agli attori della scuola dell'obbligo e della pedagogia speciale e che vengano nominati gli interlocutori nella scuola dell'obbligo. Il rilevamento tempestivo

e l'accompagnamento degli alunni con scolarizzazione speciale integrativa offrono soprattutto a questo gruppo target e ai detentori dell'autorità parentale il tempo necessario per affrontare l'uscita dalla scuola e l'ingresso nella vita professionale («processo di distensione»). Il primo contatto con l'ufficio AI dovrebbe dunque avvenire nel corso del 9° anno di scuola per far sì che il sostegno con provvedimenti professionali possa iniziare, se indicato, nel 10° anno scolastico.

I Cantoni con una **gamma variegata di offerte di accompagnamento e di soluzioni transitorie a bassa soglia** permettono anche agli adolescenti affetti di problemi di salute di trovare una soluzione successiva adeguata alle loro esigenze dopo l'uscita dalla scuola o l'interruzione dell'apprendistato. Così il principio integrativo della scuola dell'obbligo può essere portato avanti anche al livello secondario II. Se s'intende integrare gli adolescenti nelle formazioni transitorie regolari, devono essere disponibili risorse e conoscenze sufficienti per l'accompagnamento individuale. Per gli adolescenti la cui transizione è caratterizzata da interruzioni, è indispensabile optare per un accompagnamento duraturo nella fase di transizione I e il coordinamento degli attori coinvolti.

Il prolungamento della scuola speciale sotto forma di curricula di preparazione alla professione permette agli alunni di vivere con maggiore consapevolezza la transizione I. Il distacco dell'offerta dalle scuole speciali o dai centri di pedagogia curativa consente più facilmente anche agli adolescenti che hanno ricevuto una scolarizzazione speciale integrativa, di ritornare in un'offerta speciale separata. Come è stato osservato dai responsabili delle formazioni transitorie e dei programmi scolastici speciali, questo passaggio incontra spesso resistenze da parte degli adolescenti interessati e dei detentori dell'autorità parentale e a volte viene rifiutata la partecipazione all'offerta disponibile.

Per gli adolescenti affetti da problemi di salute sono inoltre vantaggiose le offerte la cui struttura propone un'ampia gamma di posti di apprendistato sia sul mercato del lavoro primario che su quello secondario. Esse sono il presupposto per proporre anche agli adolescenti con un particolare bisogno di sostegno offerte di formazione e di sostegno adatte alle loro esigenze nell'ambito della formazione professionale di base. Come confermato da diverse interviste, tra l'altro anche con aziende formatrici, la cosiddetta «Supported Education» è uno strumento adatto a sostenere le aziende nell'affrontare l'onere supplementare che ne deriva e promuovere la disponibilità delle medesime a formare le nuove leve.

In diversi Cantoni l'AI fa parte della **collaborazione interistituzionale** o di altre reti di cooperazione. Come mostrato dagli studi dei casi, questa forma di collaborazione è d'importanza vitale per sviluppare una comprensione reciproca dei processi e dello spazio di manovra dell'altra istituzione. La collaborazione dovrebbe svolgersi tra i diversi livelli gerarchici e su ognuno dei livelli delle istituzioni per riuscire a migliorare i punti di contatto comuni (a livello operativo e strategico), identificare eventuali lacune nelle offerte (a livello operativo) e coordinare le risorse finanziarie fra di loro (a livello strategico). I risultati emersi dagli studi dei casi permettono inoltre di concludere che anche i piccoli Cantoni con iter semplici dovrebbero formalizzare in misura adeguata la collaborazione con gli uffici AI.

Raccomandazioni

Le seguenti raccomandazioni sono basate sui risultati emersi dalle analisi secondarie esposte nel rapporto, sulle interviste condotte con i 26 uffici AI cantonali e sulle *buone pratiche* individuate nell'ambito degli studi dei casi. Alcune delle possibili soluzioni qui di seguito illustrate possono essere attuate già oggi nel quadro legale attualmente in vigore. Per altre, invece, sebbene siano adatte al rilevamento tempestivo e al sostegno nella transizione I degli adolescenti affetti da problemi di salute, bisogna aspettare per vedere fino a che punto le misure proposte nel messaggio del Consiglio federale concernente l'ulteriore sviluppo dell'AI (FF 2017 2191) verranno approvate dal Parlamento.

Rilevamento tempestivo degli alunni con scolarizzazione speciale integrativa

- Gli uffici AI che non hanno ancora definito una procedura per il rilevamento tempestivo degli alunni con insegnamento speciale integrativo (due terzi degli uffici AI), dovrebbero elaborarne una d'intesa con l'ufficio di pedagogia speciale cantonale. Alcuni buoni esempi sono descritti negli studi dei casi 1, 3 e 5.

Rilevamento tempestivo degli alunni integrati in scuole regolari senza status di scuola speciale

- In una prima tappa, seguendo una strategia dall'alto verso il basso, si raccomanda di instaurare una collaborazione con l'ufficio della scuola pubblica cantonale. In particolare dovrebbero essere definiti i processi operativi, i contenitori e i criteri di applicabilità del rilevamento tempestivo, chiariti i ruoli ed elaborata una strategia di comunicazione con le scuole. Nell'ambito della definizione dei processi operativi, occorre tenere presenti le strutture federali della Svizzera. Alcuni buoni esempi sono descritti negli studi dei casi 1 e 5.
- È inoltre indicato spiegare cosa s'intenda per adolescenti affetti da problemi di salute / limitazione dovuta a ragioni di salute. Sono interessati soltanto gli adolescenti con disabilità o il concetto copre anche altri gruppi?

Rilevamento tempestivo nei casi di interruzione dell'apprendistato

- Per gli adolescenti già accompagnati dall'ufficio AI, è utile intrattenere uno scambio regolare con le scuole professionali o l'ispettorato del tirocinio. Questo presuppone eventualmente l'istituzione di un accompagnamento ravvicinato degli allievi da parte degli uffici AI.
- Le istituzioni interessate dall'interruzione di un apprendistato dovrebbero essere maggiormente sensibilizzate a questo tema, per esempio la consulenza scolastica all'interno della scuola professionale e l'ispettorato del tirocinio all'esterno. Inoltre, si potrebbero sfruttare di più i punti di triage esistenti o il CM FP come primo interlocutore in caso di interruzione dell'apprendistato. A tal fine è tuttavia necessario che gli attori coinvolti indirizzino sistematicamente gli allievi interessati ai suddetti interlocutori.

Ruolo del CM FP e cofinanziamento da parte dell'AI

- Il cofinanziamento del CM FP da parte dell'AI è ragionevole quando il primo è saldamente ancorato e accettato nel Cantone. In questi casi il CM FP può assumere il triage degli adolescenti affetti da problemi di salute.
- Inoltre, occorre chiarire quali prestazioni il CM FP dovrebbe fornire per conto dell'ufficio AI, per quanto tempo dovrebbe accompagnare gli adolescenti e quale ruolo dovrebbe svolgere in questo

contesto. I case manager dovrebbero inoltre ricevere una formazione specifica sui criteri applicabili alla richiesta di prestazioni AI. Gli uffici AI, a loro volta, potrebbero sfruttare meglio le conoscenze specifiche del CM FP in materia d'integrazione professionale degli adolescenti con difficoltà nella transizione I.

Lacune nella struttura delle offerte - possibilità d'intervento dell'AI

- È opportuno prevedere il cofinanziamento di un secondo anno di formazione transitoria, se vi è la prospettiva che vengano compiuti ulteriori passi nella maturazione di una scelta professionale stabile. Un'altra possibilità per gli adolescenti con difficoltà di apprendimento o grandi deficit scolastici potrebbe essere il finanziamento di lezioni supplementari nelle formazioni transitorie.
- Occorre mettere a disposizione misure di supported education per gli adolescenti che svolgono un pre-apprendistato o durante la formazione professionale di base.

Comunicazione

- La comunicazione con i detentori dell'autorità parentale deve essere semplificata e non vanno trascurate le preoccupazioni e le paure dei medesimi. I detentori dell'autorità parentale potrebbero inoltre essere utilizzati maggiormente come «risorsa» nel processo di consulenza e accompagnamento, per esempio tramite accordi sugli obiettivi e la definizione congiunta dei compiti oppure il ruolo di mediazione. Alcuni buoni esempi sono descritti negli studi dei casi 5 e 6.
- Il modulo di richiesta per minorenni dell'AI dovrebbe essere semplificato. Per gli attori che utilizzano il modulo dovrebbe risultare chiaro che esso comprende anche le richieste di provvedimenti professionali dell'AI.

Summary

Background and objectives

The transition from school to occupational training – also known as Interface I or school-to-work transition – is considered to be an important change of status and can have a decisive impact on a young person's educational and professional biography. It is a transition that poses major challenges, especially for those young people that have special educational needs because of health impairments. In recent years, the cantons have taken pains to achieve greater inclusion of special-needs students in mainstream classes at schools. However, the implementation of an inclusive strategy for these children at compulsory-school level does not automatically result in their inclusion in the post-compulsory education system (Häfeli et al., 2014). Over the next few years, a rising number of schoolchildren with special education needs, who have been included in mainstream classes, will move on from compulsory school. Although various cantons have developed corresponding bridging courses to tackle the transition – or are in the process of doing so – there are currently only very few inclusive options at upper secondary level (Landert/Eberli 2015).

The redesign of the financial equalisation plan and of the division of duties between the federal government and the cantons (known as the NFA), and the intercantonal agreement on special education – along with the associated trend towards inclusive education – have led not only to a greater need for coordination but also to a simultaneous loss of information for the cantonal invalidity insurance (IV) offices. According to the IV staff members surveyed, this manifests itself in the fact that the IV offices hardly know any more which special-needs pupils have reached the age at which they have to decide on a vocation and are entitled to occupational measures according to Art. 15 and Art. 16 of the Federal Law on Invalidity Insurance (LAI). Particularly in the case of young people with health impairments, early preparation for choosing a vocation can be decisive in how well they cope with the transition from school to work (Schellenberg/Hoffmann 2016).

In line with the Message concerning Amendment of the Federal Law on Invalidity Insurance of 15 February 2017, the invalidity insurance system is to be refined so that adolescents and young adults with health impairments can be identified and supported on their path towards initial vocational training as early as possible. To this end, the Federal Council's message of 15 February 2017 proposes, among other things, extending early contact with the cantonal IV offices as well as integration measures to include young people who have not entered the labour market. It also recommends expanding counselling and support for adolescents and young adults, and for education and training specialists (Federal Council 2017: 2567 et seq.).

Against this backdrop, the goal of the present study is: 1) to describe the histories of young people with health impairments during the school-to-work transition; 2) to identify the early-identification strategies of the cantonal IV offices; 3) to present in detail the differences, in terms of structure, between the bridge year courses and offerings of the various cantons as well as the roles and responsibilities of the parties involved in the Interface I process; 4) to identify approaches and action areas that could provide better support to adolescents with health impairments embarking on an initial vocational

training and improve collaboration between the IV offices and the parties involved in the school-to-work transition.

Definition: adolescents with health impairments

This group comprises adolescents whose IV-relevant health impairment means they require special education and support when embarking on an initial vocational training. In this context, it is irrelevant whether these adolescents had received a medical measure from the invalidity insurance system at some earlier point in time because of a congenital infirmity or later illness. The target group also includes adolescents who thus far have not required any medical or occupational support from the invalidity insurance system. In the context of the present study, health impairments include both physical infirmities, e.g. disabilities due to bodily injury or functional disorders, and psychological problems due to personality disorders, reactive mental disorders or psychoses as well as mental disabilities, such as developmental disorders and intellectual impairment.

Methodology

In order to take all four dimensions of the study into account, both quantitative and qualitative analyses were carried out. The analytical process was divided into three phases. Phase 1 included a review of the relevant documents and desk research on the structure of the bridge year courses/support offered as well as a review of the websites of the cantonal IV offices for information focusing on youth and school-to-work transitions. In addition, the data from the Central Compensation Office (CCO) register was evaluated, and the data published by the Federal Statistical Office (FSO) on the longitudinal study of education and training (LSET) was analysed with respect to the target group. This phase also included structured interviews with all cantonal IV offices. In Phase 2, six case studies were carried out in selected cantons. The cantons in question were chosen on the basis not only of criteria such as size/population, linguistic region and urban/rural, but also of the initial findings of Phase 1. In the course of the case studies, structured interviews and group discussions were conducted with a total of 80 people involved in compulsory school teaching, bridging courses or vocational training. All of the structured interviews and group interviews were evaluated by means of structured data analysis (Kuckhartz 2014). Finally, in Phase 3, examples of *good practice* were identified and the data condensed and synthesised.

In the following, we will summarise the key findings from the various phases of the study.

Secondary evaluations of CCO register data

The analysis of the CCO register data included only young insured persons – i.e. those who were aged 14–24 in 2015 – and for whom at least one medical or occupational IV measure had been documented since the age of 12.

Early-identification potential for adolescents with health impairments

The age at which the first medical or occupational IV measure is approved gives an indication of how high the early-identification potential for the IV could be in future. This is particularly true of adolescents and young adults who do not have contact with the invalidity insurance system until after leaving school. In order to ascertain the future possible extent of the early- identification potential, the study

focused on that group of young insured persons whose first medical or occupational IV measure was approved between the age of 16 and 24 (after leaving school). In the following, this group is referred to as “late benefit recipients”. If we apply this definition, just under one-fifth (18.5 percent) of the 16-to-24-year-olds surveyed fall into this category. The other 71.5 percent were granted medical or occupational IV benefits before the age of 16. It should be noted, however, that these values refer to the *potential* for early identification and that the figure of 18.5 percent may be lower. What is more, the share of late benefit recipients can vary quite strongly between the individual groups with different types of impairments.

There is a particular need for early identification for adolescents and young adults with personality disorders, reactive mental disorders or psychoses. Young insured persons with congenital brain disorders, infantile autism or infantile psychoses are another group that could be identified earlier in the transition from work to school, provided they exhibit the maturity necessary to choose a vocation. If we calculate the early-identification potential for these three impairment groups, 28.3 percent of 16-to-24-year-old insured persons with psychoses, personality disorders, reactive mental disorders, congenital brain disorders, infantile autism or infantile psychoses could be registered with the invalidity insurance system before completing their compulsory schooling.

Occupational IV measures

Not all young insured persons require occupational measures to ease the transition from school to work. Of those insured persons aged between 14 and 24 in 2015, and who were documented as having received at least one IV measure since the age of 12, 59.0 percent have to date received no support from the invalidity insurance system to embark on an initial vocational training. The reasons for this may be that they were able to tackle the transition on their own or were not yet so advanced in their choice of vocation as to be able to claim an occupational IV measure.

In particular, young people with physical impairments (71.7 percent) generally do not need any support from the IV when starting a vocational training. Although a majority of them need medical measure or aids/appliance, they are either able to make the transition to post-compulsory vocational training on their own or are not yet in a position to commence such training for the first time. Of the group of 14-to-24-year-old insured persons with congenital brain disorders, infantile autism or infantile psychosis, 61.9 percent had not yet needed any occupational IV measures at the time of the study in 2015. However, 14-to-24-year-old insured persons with developmental disorders, intellectual impairments (64.5 percent), personality disorders and reactive mental disorders (81.0 percent) and adolescents and young adults with psychoses (87.7 percent) are granted occupational IV measures considerably more frequently.

Structure of services and bridging courses at the school-to-work interface

Both the survey carried out by Landert/Eberli (2015) and the authors' own research reveal a wide array of different offerings at the school-to-work interface. The cantons offer bridging courses tailored to different target groups with varying levels of education and differing individual needs. Following the reassignment of responsibilities for special education, and in view of the trend towards inclusive education, the cantons also partially reorganised the extension of special education or began offering

new courses and services. The following strategies and types of offering are observable in inclusive education at the school-to-work transition:

Standard bridging courses

Standard bridging courses are part of upper secondary education, but are not training courses ending with a certificate. They are designed to prepare the students for their initial vocational training and to help adolescents with particular educational deficits and/or inadequate intellectual or mental maturity to choose a vocation (BBT 2000). There are generally four profiles for standard bridging courses: (1) *Educational courses* have a non-specific focus on general education. Although they assist in the process of choosing a vocation, they do not prepare the students for any specific occupational area. (2) *Combined courses* differ from purely educational ones in that they are divided up between school and on-the-job training (Criblez et al. 2012). They provide either general vocational guidance or are tailored to a particular occupational area (*pre-apprenticeship*). (3) *Integration courses* are tailored mainly to young migrants who arrived in Switzerland fairly late and have completed only part of their compulsory schooling here. (4) As a result of the reorganisation of bridging courses, various cantons have begun offering very *low-threshold courses* in recent years. The purpose of such courses is often to provide the participants with realistic points of orientation as regards choosing a vocation and to enhance their willingness to perform. These courses are thus characterised by close support, work training, the fostering of meta-skills (occupational fitness) and a focus on closing educational gaps.

It was noted in three cantons that students who had been granted enhanced measures in lower secondary school also received special support as part of a standard bridging course. That included, for example, personalised remedial or socio-educational support during the transition from school to an internship with a company (*pre-apprenticeship*). In another example, the students continue to receive enhanced support while taking part in a bridging course. The students in question receive instruction both from a teacher at the school who specialises in bridging courses and from a special-education expert.

Extension of special education – vocational preparation years for special needs

The intercantonal agreement on special education also applies to post-compulsory schooling. That means the cantons must provide pupils who receive enhanced measures and inclusive support corresponding services for the period after they complete their compulsory schooling. When it comes to transitional solutions, the cantons have taken different approaches to the design of their special-education regimes. Two approaches, in particular, have become established: *Firstly*, the extension of special education (Year 12/13 in accordance with HarmoS), the purpose being to decisively improve a student's later training opportunities through additional schooling or therapy. *Secondly*, vocational preparation years for adolescents with a justifiable claim to occupational IV measures. Not all cantons have created bridging courses in line with this second approach. Still, a number of cantons have redesigned their existing offerings to extend special education, focused these more closely on vocational guidance coupled with internships, and decoupled them at local level from special schools and remedial learning centres. As a rule, both types of offering are allied with the remedial competence and counselling centres or remedial special schools and belong to lower secondary education – in contrast to standard bridging courses.

Analyses of the structure of offerings at the school-to-work interface allow us to conclude that the cantons have a wide array of measures on offer, some of which are very closely tailored to the needs of a quite heterogeneous target group. Nevertheless, the interviews conducted with the IV offices and the parties active at the transition revealed the existence of a gap in the offerings there – at least for some adolescents with health impairments. This gap mainly concerns adolescents with major motivational deficits or psychological problems, who really need a structured daily routine and close supervision. The standard bridging courses are not suitable for this purpose, however, and those responsible firmly underscore that as well. The special-needs bridging courses are appropriate for this target group only to a limited extent, given that these young people are not suffering from any mental or intellectual impairment. Another point of friction in the landscape for standard bridging courses derives from the fact that inclusive schooling ends with compulsory education. At the same time, occupational support from the IV is possible only at an advanced stage in the process of choosing a vocation. However, due to a lack of funding and inadequate specialist knowledge, the bridging courses cannot provide special-needs young people with support in the shape of extra classes, personalised learning objectives, etc.

Early-identification strategies of the IV offices

Time is a decisive factor in the success rates of young people with health impairments moving from school to work. Consequently, though they should not be registered too early for occupational IV measures, they should be registered with the cantonal IV offices early enough so that they have sufficient time to get to grips with the IV registration process. In addition, young people with special educational needs require sufficient time to weigh up and assess different training options. In the opinion of the IV office representatives surveyed, registration at the beginning of school year 10 (in accordance with the intercantonal agreement on the harmonisation of compulsory schooling – HarmoS) is ideal for providing adolescents with health impairments optimum support throughout the vocation selection process.

When it comes to the early identification of young people with health impairments, attention should be focused on four target groups, each of which has a different contact office responsible for at the cantonal level. These are:

- Separate special-needs schooling (SSS) – in some cantons the elementary education authorities are responsible for this, while in others it falls within the remit of the health and welfare administration.
- Inclusive special-needs schooling under the auspices of the special-needs schooling authorities (ISS or INSO): This involves what is known as “enhanced measures”, which are usually approved by the cantonal office for compulsory education following a professional clarification process.
- Inclusive schooling / special-needs education under the auspices of a mainstream school (ISR, IF or ISF): This comprises special-needs measures targeting students with learning difficulties or behavioural problems, highly talented students or those with a different mother tongue. The students are provided with support either in their mainstream classes, in dedicated groups or on a one-to-one basis.

- Students who do not attract attention during their compulsory schooling or who get by with support from their schools. Their health impairments or other problems do not become manifest until they reach Interface I, where they often have considerable difficulty finding the right solution for their follow-on education.

On the basis of the interviews conducted with the cantonal IV offices and in the course of the case studies, it was possible to identify promising early- identification strategies for these various target groups, some of which are already being deployed by the IV offices in collaboration with the special-needs schools and mainstream schools.

Students receiving separate special education: As far as this target group is concerned, most IV offices have continued the collaboration with special-needs schools they had established prior to the introduction of the NFA. This collaboration is clearly structured, and the responsibilities and division of duties have been mutually agreed by the parties involved. The IV offices have fixed contact persons, with usually one vocational adviser being responsible for each special-needs school or special-needs competence centre. As a general rule, the special-needs schools register all their students with the IV offices two years before their schooling ends. The vast majority of these students are entitled to participate in occupational IV measures.

Students receiving inclusive special education: As the various cantons' special-education policies show, talks with the parents or guardians of students in inclusive special education take place on a regular basis and, especially, when the latter are facing decisions regarding a transition. The elementary education authorities and special-education department of the Psychology Service for Schools (SPD) are thus key contacts for the IV offices as they have wide-ranging knowledge of the students receiving inclusive special education. They are responsible for approving enhanced measures (→ see Glossary) and are thus acquainted with the students receiving inclusive special education. As the interviews with cantonal IV offices reveal, only one-third of IV offices have defined a joint procedure with the special-education department with the aim of getting the adolescents in question registered for occupational IV measures in good time.

Students in a mainstream school without special-needs status: This is a very heterogeneous group, the majority of whom suffer from psychological problems, personality disorders, behavioural problems or major learning difficulties. It is necessary to distinguish between two different groups of adolescents: on the one hand, those who received special assistance during their compulsory schooling in the shape of low-threshold measures (→ see Glossary) or reduced educational aims; on the other, those students that remain fairly inconspicuous throughout their time at school and/or manage to get by with assistance from their schools and whose problems only become evident when it comes to choosing a vocation. These two groups probably pose the biggest challenge, both for mainstream schools and for the IV offices. With these groups, the teachers have a decisive role to play in recognising any IV-relevant health impairment early on and making the parents or guardians aware of the need to register with the IV office. As was evident in the interviews with teachers and representatives of the elementary education authorities, the teachers do not have pithy criteria that would at least give them an indication which (health) impairments could necessitate registration with the IV authorities. This applies especially to diffuse impairments such as psychological problems, behavioural problems or learning deficits. By contrast, the difficulty faced by the IV offices is to reach out to the large number of teachers

concerned, keep them up to date on the IV's processes and benefits, and ensure that this information reaches the ones who need it. Still, a number of cantons have already adopted promising methods for overcoming these obstacles. In particular, the first step should always be to seek out and work closely together with the cantonal elementary education authorities. The focus here is on jointly defining operational procedures, elements and criteria for early diagnosis as well as a communications strategy targeting schools. As the case studies have shown, it is also important to take Switzerland's federal structure into account and to fine-tune the approach to suit the institutional framework in place. In some cantons, for example, the Vocational Training Case Management Office (CM BB) could assume a key role in early- identification efforts and in collaboration with the IV office at the interface to elementary schools. In a different canton, the SPD could take on a similar role. Other key partners suited to this task include school-based social workers and special-education workers.

Collaboration between the IV offices and the CM BB

The CM BB was introduced in 2006 by the federal government, the cantons and professional organisations in, its goal being to provide support to adolescents with learning and social problems as they move to, and participate in, their first course of vocational training. The federal government provided the cantons with support in launching and implementing the CM BB between 2008 and 2015. Since funding from the federal government ceased, the cantons have borne sole responsibility for the CM BB. As the structured interviews with the IV offices reveal, in some cantons the CM BB is an important partner for the IV offices in matters related to the early identification of adolescents with health impairments and to support for those adolescents at the school-to-work interface. The different ways in which the CM BB was implemented in the each canton is of key importance here: in those cantons in which the CM BB is firmly anchored and an integral part of the transition from school to work and where it is actively used by the responsible parties at compulsory schools and vocational training institutions, the partnership with the IV offices seems to function better. In those cantons in which the CM BB has a rather important or very important role to play in working together with the IV offices, three different forms of collaboration between these institutions can be observed:

- The CM BB functions like an early-diagnosis registration point, where preliminary joint discussions take place with the IV officers on adolescents who show signs of health problems. In some cases, the IV office and the CM BB have reached joint agreements or there are institutionalised channels for the regular discussion of cases.
- The CM BB assumes a sort of triage function at the interface between the IV office and the compulsory-education institutions. In particular, students being schooled inclusively using low-threshold measures and who look like they will experience difficulties during their transition from school to work should first be registered with the CM BB. The goal is to identify young people with an undisputed claim to benefits as early as possible, thus increasing their chances of occupational integration. At the same time, this method of "pre-triage" should help avoid unnecessary IV registrations.
- One IV office is currently assessing whether the CM BB could take on a coaching function for adolescents suffering from multiple problems since the IV's vocational guidance unit is primarily responsible for training and cannot provide support with all the (social) factors that could easily

have an influence on training. In that way, the adolescents could continue to be supported by the CM BB in addition to the occupational measures they receive from the IV.

In roughly half of all cantons, no clear strategy is in place regarding the role of the CM BB and how it should work together with the IV office. But responsibility for this does not lie with the IV offices alone. Various analyses (Egger et al. 2015, Schmidlin 2015a, Schmidlin 2015b) indicate that, in two-thirds of the cantons, the CM BB is either insufficiently anchored in the compulsory education system or is not used by compulsory schools. What is more, in many cantons the CM BB has insufficient resources to be assigned comprehensive duties at the interface between compulsory schooling and the IV offices. Nonetheless, the CM BB could be better integrated in the partnership with the IV offices going forward. To this end, the parties involved need to clarify jointly what services the CM BB should provide to the IV offices, for what period of time it should support the adolescents, what its role in that process should be, and at what point in time the IV office should take over case management.

Collaboration with the parties and communication

As several of those surveyed at the IV offices have stressed, a strong network is central to the efficient early detection of adolescents with health impairments and to the support provided to them at the school-to-work transition. In the majority of cantons, various networks are already in place in which the IV offices participate. Some IV offices are currently in the process of expanding or redesigning their networks. The partners involved at the school-to-work interface thoroughly welcome the more preventive thrust of IV policy. Still, a number of those surveyed for the case studies emphasised that the IV is ultimately an insurance agency whose technical criteria are often not transparent for outsiders. Especially for people in the educational field, as well as for the parents and legal guardians of young people, the insurance logic is not always readily understandable, e.g. which services and benefits the IV can provide and which ones it cannot.

In addition, information flows could be optimised in some cases, both as regards the information provided by the IV offices as well as that between the parties supporting young people in the various training phases. Challenges are posed in this context not so much by students receiving inclusive schooling and enhanced measures (special-needs students) – as the responsibilities and processes for such students are relatively clearly defined – but by students receiving low-threshold measures (inclusive support) or those exempted from some learning objectives (→ see Glossary). The teachers surveyed that are involved in bridging courses state that the main problem lies in the lack of uniform structures and transparency for the handover to follow-on solutions. For example, it is not always clear what exactly the term “inclusive support” means. Further, and in part for data protection reasons, the information in the handover documents lacks precision as regards the difficulties involved and the question of whether a case has already been clarified with the IV. The result is that precious time is lost during the bridging year as the students cannot be given the right support from the word go.

Appropriate basic conditions enabling young people with health impairments to successfully tackle their transition from school to work

On the basis of the findings from the 100 interviews conducted and of the *good practice* identified, the following basic conditions have shown themselves to be particularly appropriate for the early identification of young people with health impairments and providing them with support during their transition from school to work.

As regards the **IV offices' internal processes**, early registration and an accelerated clarification procedure make it possible to provide the young people in question with support at an early stage in the process of choosing a vocation – where necessary, even before all the results of the clarification process are available from the Regional Medical Service (RAD). Possible strategies noted in the interviews with the IV offices include: Priority processing of registrations for initial occupational training, a shorter registration procedure for special-needs students educated separately or the establishment an early-intervention team to refer the registered students straight to vocational counselling. Another possibility is provisional registration, so that relevant issues can be clarified in advance with the young people, their parents or legal guardians, and their teachers.

Preliminary clarifications (such as a non-binding statement on whether registration with the IV is advisable) make it possible to weed out those cases for which IV registration is out of the question. This can help avoid lengthy clarification processes at the IV offices and ensure clarity with respect to the responsibilities of the parties involved at the school-to-work interface. This presupposes, however, that corresponding communication formats – e.g. case conferences, hotlines – are available and that the parties involved know about them.

A well-defined and, where applicable, written agreement on a **partnership with the CM BB** is a key prerequisite if the latter is to be put in a position – at the interface between school and IV office – to perform a filtering function in preselecting candidates and also make a contribution towards the early diagnosis of adolescents with health impairments. In this context, it is important to ensure that the CM BB's role in this process, and the case management responsibilities in relation to the IV office and the parties at Interface I, have been clearly defined and communicated. The interviews also revealed that the CM BB enjoys low-threshold access to the youths' parents and guardians, enabling the latter to be included at an early stage and supported and assisted throughout the IV registration process for their children/wards. This is a strength of the CM BB that the IV offices could make even greater use of.

As regards **early identification**, the case studies revealed that various strategies harbour promise. One of these was a threefold strategy that uses a slightly adapted procedure depending on the target group (separate special education, inclusive special education, special-needs support integrated in mainstream classes) so as to better accommodate the requirements of the different contact persons. In addition, a procedure like this can ensure that the highest possible number of adolescents (with special needs due to health impairments) can be identified. This presupposes, however, that the processes have been mutually agreed with those involved in compulsory and special education, and contact persons have been determined at each compulsory school. The early registration of, and support for, students by means of inclusive special education offers this target group in particular, as well as their parents or guardians, sufficient time to deal with the process of leaving school and starting working life – in a manner similar to a cooling-off process. It is thus advisable to make initial contact with the

IV office in school year 9 so that support with occupational measures – if needed – can commence in school year 10.

Cantons with a **diverse range of low-threshold support and transitional solutions** enable youths with health impairments to find a tailored follow-on solution after leaving school or breaking off an apprenticeship. This also helps carry over the inclusive idea of compulsory education to upper secondary school. If the young people are to be integrated in the standard bridging courses, sufficient resources and know-how must be made available to provide them with personalised support. Youths with breaks in their transitions urgently require long-term support throughout the transition; coordination between those involved in the process is another essential factor.

Extending special education by adding vocational preparation years makes it possible for special-needs students to experience Interface I with higher levels of awareness. In addition, courses that are decoupled from special schools and remedial learning centres make it easier for students who were educated inclusively in the compulsory schooling system to move from a mainstream school to separate education. As those responsible for the bridging courses and special-needs programmes noted, this step often triggers resistance from the youths concerned, as well as from their parents or legal guardians, in some cases resulting in their refusal to take part in the courses.

Courses offering a relatively broad range of apprenticeships in both the primary and secondary labour markets are also advantageous for youths with health impairments. They are essential to being able to offer such young people personalised training and support for their initial occupational training. As was confirmed in various interviews – including those conducted with host companies – supported education is a suitable instrument for helping companies with the additional costs involved in training such adolescents and enhancing the companies' willingness to offer training positions in the first place.

In various cantons, the IV offices are involved in **interinstitutional partnerships** or other partner networks. As the case studies showed, this form of collaboration is key to developing mutual awareness of the processes and scope for action of the other institutions involved. What is more, such partnerships should encompass more than one phase of the process and involve all hierarchical levels of the institutions, as that will help to improve the common interfaces (in operational and strategical terms), to identify any gaps in what is offered (in operational terms) and to coordinate and fine-tune the financial resources (in strategical terms). Further, we can conclude from the results of the case studies that even small cantons with short decision-making paths should, to the extent appropriate, formalise their collaboration with IV offices.

Recommendations

The following recommendations are based on the findings outlined in the report, which have been drawn from secondary analyses, the interviews with the 26 cantonal IV offices and the examples of *good practice* identified in the case studies. A number of potential solutions described below can be implemented on the basis of the laws and regulations already in force. Although the remaining recommendations would be well-suited for the early identification and support of youths with health impairments at the school-to-work transition, we still need to wait and see to what extent parliament approves and enacts the measures proposed in the Federal Council's Message concerning Amendment of the Federal Law on Invalidity Insurance (WE IV).

Early identification of students in inclusive special education:

- IV offices that currently have no process for the early identification of students in inclusive special education (= two-thirds of all IV offices) should consult with their respective cantonal special-education department to elaborate a corresponding approach. Case studies 1, 3 and 5 offer good examples.

Early identification of students without special-needs status attending mainstream schools:

- In line with a top-down strategy, the first step should always be to seek out and work closely together with the cantonal compulsory education authorities. The focus here is on defining operational procedures, approaches and criteria for early identification, clarifying roles and formulating a communication strategy targeting schools. Any operational approach defined should take Switzerland's federal structure into account. Case studies 1 and 5 offer good examples.
- It is also advisable to define exactly what the term "health impairment" signifies. Does it refer only to those with disabilities or does it include other groups as well?

Early identification in cases where students break off their training:

- In the case of adolescents already receiving support from the IV office, it is helpful to maintain regular contact with the vocational colleges or vocational guidance specialists (vocational training inspectors). In certain cases, this requires closer collaboration between the IV offices and the adolescents in question.
- The institutions involved when a student breaks off his/her course of training need to be made more aware of this issue. This task could fall to school counsellors (within the vocational colleges) or to vocational guidance specialists (outside the colleges). In addition, greater use could be made of the existing triage units or the CM BB as the first point of contact for students breaking off their training. However, this requires that those involved refer the students to these units in a more systematic manner.

Role of the CM BB and co-financing by the IV:

- Co-financing of the CM BB by the IV is an expedient option, especially where the CM BB is a firmly anchored and accepted institution in the canton. Where that is the case, the CM BB could take over the triage process for adolescents with health impairments.
- Beyond that, it needs to be clarified what services the CM BB should provide the IV offices with, for what period of time the youths should continue receiving support and what role the CM BB should play in this. The case managers also need to be receive training as regards the criteria to be applied in the IV registration process. By the same token, the IV offices could make better use of the CM BB's expertise in the occupational integration of young people who are experiencing difficulties moving from school to work.

Gaps in the services on offer – intervention options for the IV:

- Co-financing of a second bridging year in cases where the young person looks like making further progress toward a sound choice of occupation. One possibility would be to finance extra lessons in a bridging course for youths with learning difficulties or serious educational deficits.

- Provision of supported education to young people either after they have completed a pre-apprenticeship or during their initial course of vocational training.

Communication:

- Communication with the parents and legal guardians needs to be simplified and their concerns and fears need to be taken seriously. What is more, greater use should be made of these “resources” throughout the counselling and support process, whether by concluding goal agreements and involving them in the setting of tasks or enabling them as intermediaries. Case studies 5 and 6 offer good examples of this.
- The IV registration form for minors should be simplified. It ought to be clear to those filling in the form that they are registering for IV occupational measures.

1. Einleitung

Der Übergang von der obligatorischen in die nachobligatorische Ausbildung ist für junge Menschen eine wichtige Statuspassage. Wie gut dieser Übergang gelingt, hängt von einer Reihe von Faktoren ab: Verschiedene Studien berichten, dass sich insbesondere der Schultyp, die schulischen Leistungen, das Geschlecht und die soziale Herkunft auf Bildungsentscheidungen auswirken (Hupka-Brunner et al. 2015, Kost 2013, Häfeli/Schellenberg 2009). Eine grosse Herausforderung ist dieser Übergang für Jugendliche mit einem besonderen Bildungsbedarf aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen. Diese Jugendlichen können häufig selbst die Anforderungen einer zweijährigen beruflichen Grundbildung nicht erfüllen.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) konstatiert in ihrem jüngsten Bericht zur psychischen Gesundheit und Beschäftigung für die Schweiz eine Zunahme der IV-Anmeldungen bei jungen Personen im Zeitraum zwischen 1995 und 2011. Insbesondere handle es sich bei diesen Anmeldungen um Jugendliche und junge Erwachsene mit psychischen Problemen, denen häufig eine volle IV-Rente zugestanden wird (BSV 2014: 152).

Verschiedene Studien zeigen zudem, dass Kinder und Jugendliche mit leichteren Behinderungen seit Einführung des sonderpädagogischen Konkordats häufiger integrativ beschult werden (Pfister 2013, Statistik Baselland 2012). Die Befunde zeigen aber auch, dass sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Asperger-Syndrom, mit einer schweren Wahrnehmungsstörung und/oder mit schweren Störungen des Sozialverhaltens, die integrativ in der Regelschule unterrichtet werden, im Zeitraum zwischen 2005 und 2010 mehr als versechsfacht hat (Pfister 2013: 8).

In den kommenden Jahren wird eine steigende Zahl der Schüler und Schülerinnen, die in Regelklassen integrativ beschult werden, die Volksschule verlassen. Dabei wird künftig die Gruppe der Jugendlichen mit einem besonderen Förderbedarf aufgrund stetig steigender Anforderungen des Arbeitsmarkts noch stärker unter Druck geraten. Obwohl verschiedene Kantone entsprechende Angebote im Bereich der Brückenangebote entwickelt haben bzw. im Begriff sind, solche zu entwickeln, gibt es derzeit auf Sekundarstufe II nur wenige Bildungsangebote, die eine integrative Beschulung vorsehen (Lander/Eberli 2015).

1.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (IV) verfolgt der Bundesrat unter anderem das Ziel, gerade bei jungen Menschen einer Invalidisierung vorzubeugen und die betroffenen Jugendlichen beim Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung oder berufliche Grundbildung stärker zu unterstützen. Die Botschaft des Bundesrates «zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung» (Weiterentwicklung der IV) vom 15. Februar 2017 schlägt folgende Instrumente vor, um den Übergang von der obligatorischen Schule in eine erstmalige berufliche Ausbildung zu fördern (Bundesrat 2017: 2567ff.):

- Früherfassung und Integrationsmassnahmen sollen auf Jugendliche, die noch nicht im Arbeitsmarkt sind, ausgeweitet werden.

- Die Beratung und Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Fachpersonen aus Schule und Ausbildung soll ausgebaut und verstärkt werden.
- Engere Zusammenarbeit der IV mit dem CM BB und Mitfinanzierung der Personalkosten des CM BB.
- Um den Übergang in eine erstmalige berufliche Ausbildung zu unterstützen, kann die IV spezialisierte kantonale Brückenangebote mitfinanzieren.
- Die erstmaligen beruflichen Ausbildungen sollen, wenn möglich, im ersten Arbeitsmarkt stattfinden. Für Arbeitgebende sollen finanzielle Anreize gesetzt werden, entsprechende Ausbildungen anzubieten.

Mit der vorliegenden Studie werden die Angebotsstruktur für Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen am Übergang I untersucht sowie die Interventionsmöglichkeiten für die IV identifiziert. Die Studienergebnisse sollen zudem aufzeigen, wie sich die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen IV-Stellen und den Akteuren am Übergang I gestaltet (deskriptiv), wo hinsichtlich effizienter Abläufe Unterschiede bestehen (analytisch) und wo es diesbezüglich einen Handlungsbedarf gibt (normativ).

Tabelle 1: Ziele der Studie nach Untersuchungsdimension

Dimension	Ziele
<i>Deskriptiv</i>	Beschreibung der Unterstützungsstrukturen, Organisation der Angebote und Abläufe am Übergang I in den Kantonen.
	Beschreibung der Zielgruppe und ihrer Verläufe am Übergang I.
<i>Analytisch (Good Practice)</i>	Ansätze identifizieren, die sich für eine bessere Unterstützung von Jugendlichen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung beim Einstieg in eine Berufsausbildung eignen.
	Rollen und Kompetenzen der verschiedenen am Übergang I beteiligten Akteure klären und effiziente Abläufe identifizieren (insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen der IV und ihren Partnern).
<i>Normativ</i>	Den IV-Stellen eine Grundlage bereitstellen, damit sie eine effizientere Frühinterventionsstrategie zur Unterstützung der Jugendlichen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung umsetzen können und die Koordination zwischen den beteiligten Akteuren verbessert wird.

Quelle: Darstellung der Autor/innen

1.2 Definition der wichtigsten Begriffe

Im Folgenden werden einige für die Studie zentrale Begriffe und Eckpunkte unter dem Aspekt der Zielgruppe und des Übergang I definiert. Weitere Definitionen im Zusammenhang mit der Sonderpädagogik werden im Glossar (Kapitel 10) erläutert.

Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf aufgrund gesundheitlichen Einschränkungen

Sie sind die Zielgruppe, für welche die Übergangsphase I genauer analysiert wird. Zu dieser Gruppe zählen Jugendliche, die aufgrund einer IV-relevanten gesundheitlichen Einschränkung einen besonderen Bildungs- oder Unterstützungsbedarf beim Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Jugendlichen aufgrund eines Geburtsgebrechens oder

eines später eingetretenen Gebrechens bereits zu einem früheren Zeitpunkt in ihrer Biographie Leistungen der IV bezogen haben. Gesundheitliche Einschränkungen umfassen im vorliegenden Untersuchungszusammenhang sowohl physische Gebrechen, psychische und kognitive Probleme oder geistige Beeinträchtigungen (vgl. Kapitel 3.1.1). Konkret interessieren im vorliegenden Kontext Jugendliche,

- die in der obligatorischen Schule mit separativer oder integrativer Sonderschulung beschult wurden (vgl. Glossar),
- die in der obligatorischen Schule mit spezieller Förderung integrativ unterrichtet wurden und/ oder teilweise lernzielbefreit waren (vgl. Glossar),
- die in der obligatorischen Schule nicht besonders auffielen, dann aber aufgrund nicht erkannter gesundheitlicher Einschränkungen erhebliche Schwierigkeiten am Übergang I bekunden.

Übergang I

Der Übergang von der obligatorischen Schulzeit in eine nachobligatorische Ausbildung wird in der Regel als Übergang I definiert. Der Übergang I wird für die vorliegende Studie im Sinne einer Übergangsphase verstanden, die in der Volksschule mit der Berufswahlvorbereitung beginnt und sich über die Lehrstellensuche oder eine Zwischenlösung bis zum erfolgreichen Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung erstreckt. Diese Ausdehnung der Übergangsphase ist für den vorliegenden Untersuchungszusammenhang deshalb von Bedeutung, weil der Volksschule bei der betroffenen Zielgruppe in Bezug auf Standortbestimmung und Abklärungen eine entscheidende Rolle zukommt. Folglich ist die Volksschule als ein zentraler Partner der IV zu definieren, wenn es darum geht, für die betroffenen Jugendlichen eine längerfristige Laufbahn- und Integrationsplanung sicherzustellen, aber auch hinsichtlich der Früherfassung.

Zwischenlösungen und Zuständigkeit

Brückenangebote bereiten die Lernenden gezielt und bedarfsgerecht auf eine berufliche Grundbildung vor. Die Organisation der Brückenangebote ist Sache der Kantone (Art. 12 BBG). Im Bereich der obligatorischen Schule (Volksschule) haben die Kantone mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) für die bisher verbundpartnerschaftlich wahrgenommene Aufgabe der Sonderschulung die alleinige Verantwortung übernommen. Laut Bundesverfassung (BV) müssen die Kantone für eine Sonderschulung aller Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf bis zum vollendeten 20. Altersjahr sorgen (Art. 62 Abs. 3). Gemäss Sonderpädagogik-Konkordat gilt im nachobligatorischen Bereich: «Jugendliche sollen – sofern deren Entwicklungs- und Bildungsbeeinträchtigungen eine weiterführende Bildung nicht verhindern – gemäss Artikel 16 IVG auch während einer erstmaligen Berufsausbildung oder einer allgemeinbildenden Ausbildung auf der Sekundarstufe II mit sonderpädagogischen Massnahmen unterstützt werden. Für Jugendliche, deren Invalidität nach Bundesrecht anerkannt ist, garantiert dieser Artikel die Übernahme der zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Invalidität entstehen» (EDK 2007: 7). Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Berufswahlprozess bei Austritt aus der obligatorischen Schule abgeschlossen ist bzw. die Lernenden mit gesundheitlichen Einschränkungen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit direkt in eine erstmalige berufliche Ausbildung oder ein Vorbereitungsjahr eintreten.

Motivationssemester (SEMO) sind Zwischenlösungen für Jugendliche ohne Lehr- oder Arbeitsstelle. Sie werden hauptsächlich aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert und gehören somit zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die Zuweisung erfolgt vorwiegend über die RAV, wo die Teilnehmenden als stellenlos gemeldet sein müssen.

Case Management Berufsbildung (CM BB) ist ein strukturiertes Verfahren, das mehrfachbelastete Jugendliche über die verschiedenen Übergangsschwellen hinweg begleitet und dabei die bestehenden Angebote sowie alle involvierten Personen und Institutionen koordiniert. Die Verantwortung für das CM BB fällt in den Kompetenzbereich der kantonalen Berufsbildungsämter. Die traditionell eher lose institutionelle Verbindung zwischen Berufsbildung und IV erschwert offenbar eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem CM BB und der IV und die Entwicklung entsprechender Lösungen für die betroffene Zielgruppe (Egger 2015, Landert 2011).

Lehrabbrüche

Ein Lehrabbruch liegt dann vor, wenn ein Lehrvertragsverhältnis aufgelöst wird und nicht binnen dreier Monate eine neue Lehrstelle gefunden bzw. ein neuer Lehrvertrag abgeschlossen wird. Jugendliche, die ihre Lehre abbrechen, dürfen noch während dreier Monate die Berufsfachschule besuchen.

Erfolg und Verläufe

Als Erfolg gilt im vorliegenden Untersuchungszusammenhang, wenn es gelingt, die unterstützten Jugendlichen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung in eine erstmalige berufliche Ausbildung zu führen. Um Aussagen zum Umfang dieser Erfolgsgrösse machen zu können, wird aufgrund der Daten des Zentralregisters der Invalidenversicherung (ZAS) untersucht, wie hoch der Anteil jener Jugendlichen ist, die mit 15 Jahren IV-Leistungen bezogen haben und im Alter zwischen 18 und 24 Jahren immer noch IV-Leistungen bzw. keine Leistungen mehr beziehen. Zudem sollen die IV-Anmeldungen zwischen 18 und 24 Jahren quantifiziert werden. Um auch Aussagen machen zu können, wie gut der Einstieg jenen Jugendlichen gelingt, die in der Volksschule nach besonderem Lehrplan unterrichtet wurden, werden die Längsschnittanalysen im Bildungsbereich (LABB)¹ herangezogen. Dadurch kann untersucht werden, wie viele Lernende mit besonderem Lehrplan nach der obligatorischen Schule in ein Brückenangebot oder direkt in eine berufliche Grundbildung (EFZ, EBA) eintreten bzw. wie viele Jugendliche das «reguläre» Bildungssystem verlassen.

1.3 Aufbau des Berichts

Der vorliegende Forschungsbericht gliedert sich in neun Kapitel. Nach der Einführung und der Darstellung des Forschungsdesigns geht das dritte Kapitel auf die Auswertungen der IV-Daten aus dem ZAS-Register ein. In Kapitel vier werden die vor dem Hintergrund der NFA und des Sonderpädagogik-Konkordats veränderten Rahmenbedingungen und ihre Folgen kurz erläutert. Kapitel fünf präsentiert die Erkenntnisse aus den Interviews mit den kantonalen IV-Stellen. Kapitel sechs bezieht sich auf

¹ 2006 wurde mit der neuen AHV-Nummer (AHVN13) ein eindeutiger Identifikator in den verschiedenen Registern der Bundesverwaltung eingeführt (Registerharmonisierungsgesetz, RHG). Seit 2011 wird die AHVN13 auch für alle Erhebungen im Bildungsbereich verwendet, wodurch sich die Analysemöglichkeiten der Bildungsstatistik markant erweitert haben (z.B. sind nun Längsschnittanalysen möglich).

die Sekundärauswertungen der Längsschnittanalysen im Bildungsbereich, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Übergänge von Lernenden mit besonderem Lehrplan gelegt wird. Kapitel sieben widmet sich den Angebotsstrukturen am Übergang I und in der beruflichen Grundbildung. In Kapitel acht werden die in sechs Kantonen durchgeführten Fallstudien dargestellt und *Good Practices* herausgearbeitet. Eine Synthese und Empfehlungen runden im letzten Kapitel den Forschungsbericht ab.

2. Untersuchungsdesign

2.1 Fragestellungen

Vor dem Hintergrund der Untersuchungsziele und Fragestellungen wurden für die Auswertung der erhobenen Daten sowohl quantitative Analysen als auch qualitative Forschungsansätze gewählt. Durch die Kombination verschiedener methodischer Zugänge und den Einbezug unterschiedlicher Perspektiven können im Sinne einer Triangulation nicht nur unterschiedliche Aspekte des Untersuchungsgegenstands, sondern auch divergente Perspektiven erfasst werden (Kuckhartz 2014, Giel 2013, Flick 2000) – etwa die Wahrnehmung der Rolle der IV und die tatsächliche Zusammenarbeit². Der Vergleich und die Verbindung unterschiedlicher Perspektiven ermöglichen es zudem, Muster (z.B. in den Abläufen), Schwerpunkte und Unterschiede herauszuarbeiten.

Tabelle 2: Forschungsfragen

Zielgruppe
a) Welche Merkmale weisen gesundheitlich beeinträchtigte Jugendliche am Übergang I auf (gesundheitliche Probleme, soziodemografische Merkmale)?
b) Unterscheidet sich der Übergang I/Verläufe nach gesundheitlicher Beeinträchtigung und integrativer Massnahme in der Volksschule?
(Früh-)Erfassung und Triage
c) Welche Kriterien sind bei der Wahl einer bestimmten Massnahme/eines bestimmten Angebots am Übergang I von zentraler Bedeutung? (Wann wird eine Übergangsmassnahme gewählt, wann wird eine erstmalige berufliche Ausbildung der IV oder eine reguläre Berufsausbildung bevorzugt?)
d) Welche Rolle spielen die IV-Stellen und die anderen kantonalen Akteure beim Erfassungs- und Triageprozess?
e) Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den Schulen, insbesondere in Bezug auf die (Früh-)Erfassung? Welche Probleme führen zu einer IV-Anmeldung?
Umsetzung, Organisation, Prozesse
f) Welche Unterstützungsstrukturen bieten die einzelnen Kantone gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen während der Übergangsphase I?
g) Wie sind die spezifischen kantonalen Angebote organisiert (zuständige Behörde, Zusammenarbeit der beteiligten Akteure etc.)? Welches sind die Vor- und Nachteile?
h) Welche Probleme stellen sich bei der Unterstützung der Zielgruppe vor allem?
i) Wie werden gesundheitlich beeinträchtigte Jugendliche, die ihre Ausbildung auf Sekundarstufe II abbrechen, unterstützt?
j) Welche Folgen hat der NFA für die Organisation zur Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang I?
Zusammenarbeit der IV-Stellen mit ihren Partnern
k) Wie sieht die Zusammenarbeit der IV-Stellen mit ihren Partnern im Rahmen der Unterstützung von Jugendlichen während des Übergang I konkret aus? Welche Rolle spielt dabei unter anderem das CM BB?
l) Welche Rolle spielen die IV-Stellen aktuell am Übergang I bei Jugendlichen mit Sonderschulung oder integrativer Schulung?
m) Welche Leistungen werden insbesondere von den IV-Stellen zur Unterstützung des Übergang I gewährt?
n) Was wissen die Partnerinstitutionen über die Rolle der IV? Haben die verschiedenen Partner, die gesundheitlich beeinträchtigte Jugendliche betreuen, ein ähnliches Bild von der Rolle der IV?
Auswirkungen und Empfehlungen
o) Welche Abläufe und Massnahmen senken das Invaliditätsrisiko am besten?

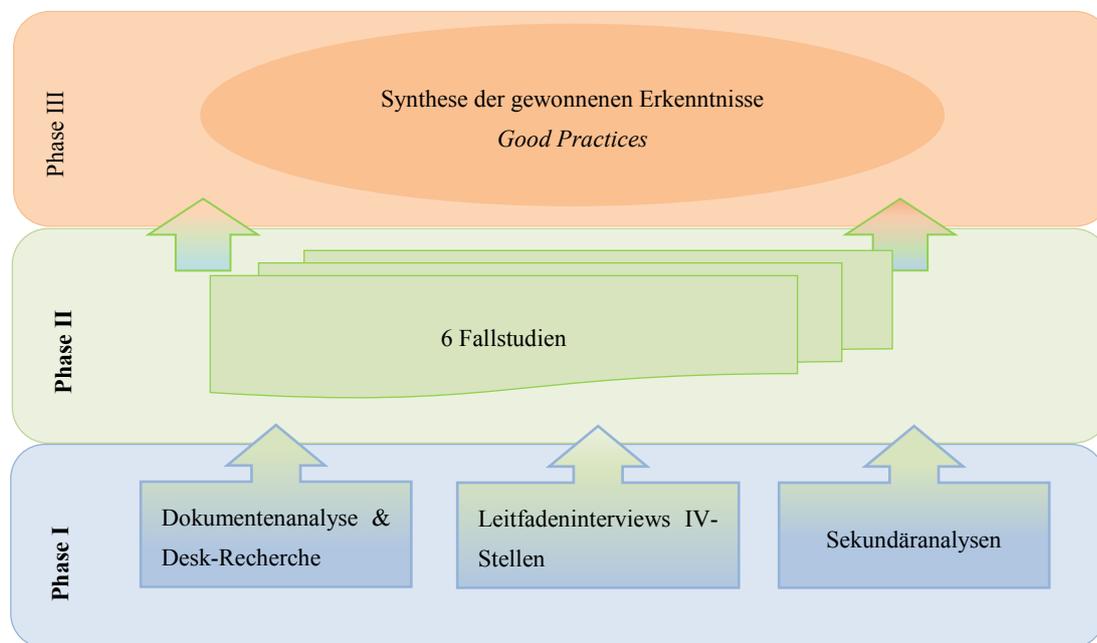
² Die Sicht der betroffenen Jugendlichen auf den Übergang I einzufangen, war nicht Gegenstand der vorliegenden Studie.

p)	Auf welche Ausbildungstypen bereiten die bestehenden Übergangsangebote/-massnahmen die gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen vor? Wo bestehen Lücken?
q)	Welche kantonalen Modelle zur Unterstützung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen sind besonders wirkungsvoll?
r)	Welche Abläufe müssten bei den IV-Stellen umgesetzt werden, um eine rasche und effiziente Unterstützung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen am Übergang I zu gewährleisten und das Invaliditätsrisiko zu verringern?
s)	Wie kann eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und ihren Partnern sichergestellt werden?
t)	Welche Abläufe und Instrumente sollen entwickelt werden, um die Partner der IV-Stellen bei der Unterstützung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen und/oder bei der Zusammenarbeit mit den IV-Stellen zu unterstützen?

2.2 Methodisches Vorgehen

Um den drei Untersuchungsdimensionen und den verschiedenen methodischen Zugängen genügend Rechnung zu tragen, wurde ein Vorgehen in drei Phasen verfolgt. Abbildung 1 fasst die drei Phasen zusammen: Phase 1 umfasste die Sichtung einschlägiger Dokumente und Desk-Recherchen zur Angebotsstruktur sowie die Sichtung der Webseiten der kantonalen IV-Stellen hinsichtlich des Themas «Jugendliche und Übergang I». Überdies wurden die Daten des ZAS-Registers ausgewertet und die vom BFS veröffentlichten Daten zur Längsschnittanalyse im Bildungsbereich (LABB) in Bezug auf die Zielgruppe aufbereitet. Zudem zählen zu dieser Phase leitfadengestützte Interviews mit allen kantonalen IV-Stellen. In Phase 2 wurden sechs Fallstudien in den dafür ausgewählten Kantonen realisiert. Phase 3 diente schliesslich der Verdichtung und Synthese der gewonnenen Erkenntnisse.

Abbildung 1: Forschungsdesign



Quelle: In Anlehnung an das Phasenmodell von Kelle/Erzberger (1999)

2.2.1 Dokumenten- und Sekundäranalyse; Befragung der kantonalen IV-Stellen

Phase 1 diente unter anderem als Explorationsphase, um die Forschungsfragen weiter zu verfeinern und um die verschiedenen Interviewleitfäden zu operationalisieren. Zudem lieferte diese Phase Inputs

zur Definition der Auswahlkriterien für die Fallstudien und die anschliessende Auswahl der sechs Kantone.

Dokumentenanalyse

Im Rahmen der Dokumentenanalyse wurden für alle IV-Stellen die zur Verfügung stehenden Auditberichte sowie, falls vorhanden, interne Dokumente zur Struktur, zu Prozessen und zum Umgang mit gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen am Übergang I analysiert. Die Analysen dienten dazu, erste Erkenntnisse zu erhalten, inwiefern sich die kantonalen IV-Stellen hinsichtlich spezifischer, für die Erfassung und Unterstützung der Zielgruppe entscheidender Merkmale und Verfahren (strukturelle, personelle Ressourcen, Zuständigkeiten, definierte Prozesse und Abläufe, Umgang mit beruflichen Massnahmen, Unterstützungs- und Begleitmassnahmen etc.) unterscheiden.

Überdies wurden die Berichte von Egger, Dreher & Partner AG (2015); Landert/ Erberli (2015) sowie Baer et al. (2015) hinsichtlich vorhandener Massnahmen und Brückenangebote für die Zielgruppe, Angebotslücken und Schwachstellen im Kooperationsprozess untersucht. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Empfehlungen in den Berichten gerichtet. Die Erkenntnisse aus dieser Analyse flossen dann in die Gestaltung der Leitfäden für die Interviews mit den IV-Stellen und den Fachpersonen im Rahmen der Fallstudien ein.

Die Dokumentenanalyse umfasste zudem die Sichtung der Sonderpädagogikkonzepte aller 26 Kantone. Seit der NFA liegt die fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf bei den Kantonen. Zur einheitlichen Koordination der Aufgaben, Berechtigungen und Instrumente vereinbarten die Kantone unter der Federführung der EDK das Sonderpädagogik-Konkordat³. Bisher sind 16 Kantone dem Konkordat beigetreten. Vor dem Hintergrund der neuen Kompetenzgestaltung haben die Kantone Sonderpädagogikkonzepte entwickelt. Die Analyse der Konzepte liefert wichtige Hinweise zu den Rahmenbedingungen im Sonderpädagogikbereich und der Art, wie die Kantone mit der neuen Situation umgehen. Ein besonderes Augenmerk lag auf der Frage, inwiefern der nachobligatorische Bereich Teil des Konzepts ist und inwiefern sonderpädagogische Unterstützungsmassnahmen am Übergang I und auf der Sekundarstufe II angedacht wurden.

Leitfadengestützte Interviews mit den kantonalen IV-Stellen

Es wurden mit allen 26 kantonalen IV-Stellen leitfadengestützte Interviews durchgeführt. Dabei wurde jeweils jene Person befragt, die bei den IV-Stellen für das Thema Jugendliche mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zuständig ist. Ziel der Befragung war es, die Sicht der IV-Stellen auf die Zusammenarbeit mit den Akteuren und die Rolle der IV bei Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Übergang I einzufangen. Zudem sollte nachgefragt werden, welche Leistungen von den IV-Stellen für die Unterstützung am Übergang I gewährt werden, wie Organisation und Prozesse ausgestaltet sind und ob allenfalls Vereinbarungen mit anderen Institutionen bestehen, insbesondere auch hinsichtlich einer Früherkennung. Die Interviews wurden grösstenteils telefonisch durchgeführt und dauerten im Durchschnitt 45 Minuten, mit vier IV-Stellen fand das Interview vor Ort statt. Die befragten Personen wurden zudem gebeten, für die Untersuchung relevante Dokumente

³ Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

zur Verfügung zu stellen. Die Interviews wurden anschliessend transkribiert und anhand eines festgelegten Kategoriensystems inhaltsanalytisch ausgewertet.

Sekundäranalysen

Im Rahmen der Sekundäranalysen wurden die Daten der Leistungs- und Gebrechensstatistik des BSV (ZAS-Register) ausgewertet. Diese Daten erlauben Auswertungen nach gesundheitlichen Problemen und soziodemografischen Merkmalen der bei der IV gemeldeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der eingeleiteten beruflichen Massnahmen. Zudem kann ausgewertet werden, in welcher Art die Jugendlichen in unterschiedlichen Altersphasen IV-Leistungen bezogen haben.

Anfänglich war geplant, die Lernendenstatistik des BFS zur Sonderpädagogik auszuwerten. Leider liegen aber bis heute keine interkantonal vergleichbaren Daten zur Sonderpädagogik vor. Um dennoch einen Eindruck zu den Übergangsverläufen von Lernenden mit besonderem Förderbedarf zu erhalten, wurde auf die Daten der Längsschnittanalysen im Bildungsbereich (LABB) zurückgegriffen. Diese Daten erlauben zwar keine detaillierte Auffächerung nach Lehrplanstatus und Sonderschulprogrammen, jedoch unterscheiden sie drei Anforderungsniveaus auf Sekundarstufe I: «Erweiterte Anforderungen», «Grundanforderungen» und «besonderer Lehrplan». In letzter Kategorie sind unter anderem Sonderschulprogramme enthalten. Neben den bereits publizierten Daten zum Übergang am Ende der obligatorischen Schule (BFS 2016) erstellte das BFS Spezialauswertungen für das vorliegende Forschungsprojekt. Diese Auswertungen erlaubten in Bezug auf die Kategorie «besonderer Lehrplan» zwischen Lernenden mit einer Schweizer und solchen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu differenzieren. Dadurch war eine Aufschlüsselung zwischen Lernenden, die sich aufgrund des Unterrichtsbesuchs «Deutsch als Zweitsprache» in der Kategorie «besonderer Lehrplan» befinden und jenen, die einen anderen Förderbedarf haben, möglich.

Die beiden statistischen Quellen, ZAS-Daten und LABB, stellen den Übergang zwar jeweils aus unterschiedlichen Perspektiven dar (aus Sicht der IV und aus Sicht des Lehrplans). Dennoch vermögen sie die im vorliegenden Kontext interessierende Zielgruppe und ihre Verläufe am Übergang I nicht vollständig abzubilden.

Im Rahmen der Fallstudien wurde dennoch versucht, von den Fallkantonen statistisches Zahlenmaterial zur Sonderpädagogik zu erhalten. Dadurch sollte wenigstens für diese Kantone ein Eindruck generiert werden, wie gross der Anteil integrativ beschulter Sonderschülerinnen und Sonderschüler sein kann und wie viele Lernende in der Regelschule mit individuellen Lernzielen oder in Kleinklassen (vgl. Glossar) beschult werden. Es hat sich jedoch auch hier gezeigt, dass das Zahlenmaterial der Fallstudienkantone sehr unterschiedlich ist und die Ergebnisse nicht über die einzelnen Fallstudien hinaus verglichen und interpretiert werden dürfen. Die Zahlen zur Sonderpädagogik stehen daher jeweils für sich und beschreiben lediglich die kontextuellen Rahmenbedingungen im entsprechenden Kanton.

2.2.2 Fallstudien

Ziel der in den sechs Kantonen durchgeführten Fallstudien war einerseits, Umsetzungsmöglichkeiten der im Rahmen der Weiterentwicklung der IV verfolgten Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Übergang I darzustellen. Andererseits sollten im Sinne eines *Good-Practice-Ansatzes* geeignete Rahmenbedingungen identifiziert werden, die sich insbesondere

hinsichtlich der Angebotsstruktur am Übergang I, der Kooperationsformen und -prozesse zwischen den beteiligten Akteuren für eine Früherkennung sowie der nachhaltigen Unterstützung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigung beim Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung eignen.

Die Auswahl der sechs Fallkantone erfolgte einerseits anhand von Auswahlkriterien wie Kantonsgrösse/Bevölkerungszahl, Sprachregion und urbaner/ländlicher Struktur sowie aufgrund erster Erkenntnisse aus Phase 1. Dazu zählten insbesondere folgende Faktoren:

- Entwicklungsstand bzw. Erfahrung der IV-Stelle im Umgang mit der Zielgruppe (z.B. Standardisierung der Abklärung, Informationsanlässe für Erziehungsberechtigte und Jugendliche etc.).
- Früherkennung (Strategien der IV-Stelle zur Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und zur Zusammenarbeit mit der obligatorischen Schule und anderen Partnern).
- Angebotsstruktur am Übergang I (Ausbau der Angebote am Übergang I, die speziell für die Zielgruppe geeignet sind, Zugangssteuerung und Organisation der Brückenangebote, spezielle Angebote für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, Triagestelle).
- Zusammenarbeit der IV-Stelle mit dem CM BB (CM BB vorhanden/nicht vorhanden, vorhandene Ressourcen und Verankerung des CM BB im Kanton).
- Berufseinstiegsquote von Jugendlichen mit beruflichen Massnahmen der IV.

In den sechs Fallkantonen wurden mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Anspruchsgruppen am Übergang I leitfadengestützte Telefoninterviews geführt. Der Interviewleitfaden wurde je nach Anspruchsgruppe leicht angepasst, das heisst, je nach Institution wurden Fragen zu Konzepten weggelassen, wenn diese für die jeweilige Institution nicht relevant waren (z.B. Lehrbetrieb). In allen Interviews wurde indes nach den vorhandenen Angeboten und allfälligen Lücken in Bezug auf gesundheitlich beeinträchtigte Jugendliche gefragt. Ebenfalls in allen Interviews wurden Fragen zur Zusammenarbeit mit der IV-Stelle sowie zu hinderlichen und förderlichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Begleitung der Jugendlichen am Übergang I gestellt.

Durchführung der leitfadengestützten Telefoninterviews und Fokusgruppen

Die Erstkontaktnahme erfolgte per Email mit der Amts-/Institutionsleitung. Dabei wurde das Anliegen geschildert und die Leitungen, falls diese nicht selber am Interview teilnehmen wollten, gebeten, die Koordinaten jener Person anzugeben, die sich für ein Interview zum Thema am besten eignen würde. Anschliessend wurde die für das Thema zuständige Person angeschrieben und ein Interviewtermin vereinbart. Zudem wurde sie gebeten, allfällig vorhandene Konzepte, Wegleitungen, Leitfäden, etc. zum Thema für die Analyse zur Verfügung zu stellen.

Mit den Lehrpersonen der obligatorischen Schule und den Sonderschulprogrammen sowie mit Lehrpersonen der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Brückenangebote, individuelle, fachkundige Begleitung) wurden zudem Gruppeninterviews durchgeführt. Dafür wurden die Leitungen der Volksschulämter, Berufsbildungsämter oder der Brückenangebote gebeten, für die Gruppeninterviews geeignete Schulen vorzuschlagen bzw. Kontaktpersonen anzugeben. In zwei Fallstudienkantonen wurden anstelle einer Fokusgruppe Einzelinterviews mit den Lehrpersonen der Volksschule (FK-5) oder

der Brückenangebote (FK-6) geführt, da es nicht möglich war, innerhalb nützlicher Frist einen für alle passenden Termin zu finden. Dies betrifft die Lehrpersonen aus Brückenangeboten in zwei Kantonen und die Lehrpersonen aus der obligatorischen Schule in einem Kanton. In zwei Kantonen konnten zudem keine Lehrpersonen der Sekundarstufe I befragt werden. In einem Kanton hat das Volksschulamt davon abgeraten, während im anderen Kanton zwei Schulen angefragt wurden, davon hat eine Schule anfänglich zugesagt, sich dann aber bei der Terminsuche zurückgezogen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Sample in den einzelnen Fallstudienkantonen (FK). Je nach Organisation der kantonalen Angebotsstruktur sind die verschiedenen Angebote Teil einer oder verschiedener Amtsstellen, beispielsweise Brückenangebote und CM BB oder Triagestelle und CM BB. Insgesamt wurden 80 Interviews durchgeführt (inkl. Fokusgruppen). Die Interviews dauerten je nach Ansprechperson zwischen 15 Minuten (Lehrbetriebe) und 45 Minuten, das Gruppeninterview ca. eine Stunde. Sämtliche Interviews wurden transkribiert.

Tabelle 3: Anzahl befragte Personen im Rahmen von Einzelinterviews/Fokusgruppen nach Institution

Institution	Anzahl befragte Personen						
	FK-1	FK-2	FK-3	FK-4	FK-5	FK-6	Tot.
Volksschulamt/Abteilung für Sonderpädagogik	2	1	2	1	1	1	8
Lehrpersonen/Heilpädagog/innen Volksschule	3	4		3	3		13
Berufsbildungsamt (Lehraufsicht)	2	2	1	1	1	2	9
Leitung Brückenangebote/Berufsintegration	2	1	1	1	1	1	7
Lehrpersonen Brückenangebote/Berufsfachschule	4	5	2	4	6	2	23
Case Management Berufsbildung/Triagestelle		2	1	1		1	5
Berufsberatung	1		1	1		1	4
RAV, Lehrbetriebe, Integrationsdelegierte		4	1	3	3		11
Total	14	19	9	15	15	8	80

Quelle: Fallstudien 2017

2.2.3 Auswertungsmethoden, Synthese, Good-Practices

In Phase 3 galt es, die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den beiden ersten Phasen zu verdichten und zu synthetisieren. Die Auswertung sämtlicher leitfadengestützter Interviews sowie der Gruppeninterviews erfolgte mit einer strukturierenden Inhaltsanalyse. Dieses Verfahren sieht die Zuordnung einzelner Textäusserungen zu Kategorien vor. Entscheidend ist dabei die Bildung des Kategoriensystems (König und Vollmer 2014). Für den vorliegenden Untersuchungszusammenhang wird einerseits ein deduktives Vorgehen gewählt: Die Kategorien werden mit Blick auf die Untersuchungsziele und Fragestellungen festgelegt oder deduktiv aus dem Leitfaden und dem theoretischen Vorwissen der Forschenden (z.B. aufgrund der Dokumentenanalyse) gebildet. Mit einem induktiven Vorgehen sollen andererseits - basierend auf dem Textmaterial - Äusserungen mit derselben Thematik zusammengefasst und neue Kategorien gebildet werden. Danach wird ein Kategoriensystem mit Haupt- und Unterkategorien gebildet, das bei der Analyse des Textmaterials (transkribierte Interviews) als «Suchraster» dient, um jene Informationen herauszufiltern, die der Beantwortung der Fragestellungen dienen.

Im Anschluss daran werden die Codes/Kategorien inhaltlich verdichtet, damit sich die Forschungsfragen prägnant beantworten lassen und *Good-Practice*-Kriterien herausgearbeitet werden können.

3. Sekundärauswertungen statistischer Daten

In diesem Kapitel werden die soziodemografischen und gesundheitlichen Merkmale von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen sowie ihre Verläufe am Übergang I aufgrund statistischen Zahlenmaterials analysiert. Dazu werden die Daten des ZAS-Registers sowie die Lernendenstatistik des BFS genutzt. Letztere erlaubt seit Einführung der neuen AHV-Nummer (AHVN13) die Darstellung von Übergängen im Bildungsbereich. Aussagen zu Verlaufsunterschieden von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen am Übergang I sind mit diesen beiden Datenquellen jedoch nur begrenzt möglich. Das ZAS-Register ist in erster Linie eine Versichertenstatistik zu Gebrechensart und Art des Leistungsbezugs. Angaben zum höchsten Ausbildungsabschluss der versicherten Personen sind beispielsweise im ZAS-Register nicht dokumentiert. Die Informationen zu beruflichen Massnahmen beziehen sich zudem auf verfügte IV-Leistungen und erlauben daher keine qualitativen Aussagen zum Bildungsverlauf, beispielsweise in welchem Ausbildungsjahr, die versicherte Person war, als sie von der IV mit einer beruflichen Massnahme unterstützt wurde.

Auch die derzeit vorhandenen Daten der LABB bilden die im vorliegenden Kontext interessierende Zielgruppe nur ungenügend ab. Um ein umfassendes Bild zu den Verläufen von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen am Übergang I zu erhalten, wären Daten zur Sonderpädagogik notwendig, die differenzierte Informationen hinsichtlich Sonderschulstatus, Sonderschulprogrammen und Lehrplanstatus sowie den Anschlusslösungen nach Schulaustritt ausweisen. Gesamtschweizerisch vergleichbare Daten werden erst ab dem Schuljahr 2019/20 zur Verfügung stehen.

Im Folgenden werden zunächst die Auswertungsergebnisse zu den Jugendlichen und jungen Erwachsenen präsentiert, die aufgrund eines Geburtsgebrechens oder eines später eingetretenen Gebrechens nach dem 12. Altersjahr noch mindestens eine Leistung der IV erhalten haben. Der Hauptfokus liegt dabei auf den beruflichen Massnahmen zum Zeitpunkt des Übergang I. Überdies werden die Verläufe von Lernenden dargestellt, die auf Sekundarstufe I unter der Kategorie «besonderer Lehrplan» beschult wurden. Folgende Fragestellungen sollen beantwortet werden:

- Welche Merkmale weisen gesundheitlich beeinträchtigte Jugendliche, die in der Übergangsphase I stehen, auf (gesundheitliche Probleme, Alter beim ersten Leistungsbezug, soziodemografische Merkmale)?
- Welche beruflichen Massnahmen werden von den IV-Stellen zur Unterstützung am Übergang I gewährt? Welche Jugendlichen machen eine erstmalige berufliche Ausbildung?
- Unterscheidet sich der Übergang I/Verläufe nach Lehrplanstatus auf Sekundarstufe I?

3.1 Sekundärauswertung der Daten des ZAS-Registers

Für die Auswertungen der Daten des ZAS-Registers wurde für die Definition der Grundgesamtheit auf das Konzept der Jahrgangskohorten zurückgegriffen. Im vorliegenden Untersuchungszusammenhang wurden die Jahrgänge 1991 bis 2001 einbezogen. Das heisst, Jugendliche und junge Erwachsene, die im Jahr 2015 zwischen 14 und 24 Jahre alt waren. Mit diesem Vorgehen lässt sich für jede Person

feststellen, wann ein Ereignis eingetroffen ist bzw. in welchem Altersjahr sie welche Leistungen bezogen hat. Zudem ermöglicht dieses Vorgehen, bei Eintreffen eines bestimmten Ereignisses Auswertungen nach Altersklassen durchzuführen. Da nur Daten in die Analysen einbezogen wurden, die bis 31. Dezember 2015 erfasst worden sind, beziehen sich sämtliche Aussagen zu den versicherten Personen oder zu medizinischen und beruflichen Massnahmen auf Informationen, die bis Ende 2015 dokumentiert sind.

In den folgenden Analysen werden nur Jugendliche und junge Erwachsene berücksichtigt, für die nach dem 12. Lebensjahr noch mindestens eine berufliche oder medizinische IV-Massnahme dokumentiert ist. Diese Auswahl lässt sich damit begründen, dass eine relativ grosse Zahl (69,6 %) der versicherten Personen, die zur Grundgesamtheit zählen, zwar in ihrer Kindheit einmal eine Leistung von der IV erhalten (in der Regel in Form einer medizinischen Massnahme), aber nach dem 12. Lebensjahr keine Massnahmen mehr verfügt wurden. Diese Personen haben somit auch keine berufliche Massnahme der IV erhalten und benötigen allenfalls auch keine. Jugendliche, die mit 13 Jahren und älter noch mindestens eine Massnahme der IV aufweisen, sind für eine Früherkennung seitens der IV-Stellen interessant, da sie kurz vor oder bereits im Übergang I stehen. Die IV-Stelle hätte somit bei diesen versicherten Personen die Möglichkeit zu klären, ob Unterstützung beim Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung benötigt wird.

3.1.1 Definitionen

Zusammenfassung der Gebrechenscodes (GLS-Code)

Um die Auswertungen zielgruppengerecht durchführen zu können, wurden aufgrund der GLS-Codes⁴ in der IV-Statistik die einzelnen Gebrechen zu Gruppen zusammengefasst. Die Zuteilung wurde einerseits mit der Begleitgruppe besprochen, dabei wurde gewünscht, dass psychische Erkrankungen und schwere Entwicklungsstörungen (Geburtsgebrechen) und die Krankheitsbilder Psychose und Persönlichkeitsstörungen getrennt ausgewiesen werden. Die Einteilung der Gebrechenscodes orientiert sich andererseits an den Studien von Baer et al. (2015) sowie von Eckert et al. (2015).

- **Physische Gebrechensarten** (Codes 100-397, 411-499; 601-631, 651-738, 801-831, 851-938): Dazu zählen Behinderungen aufgrund körperlicher Schädigungen oder funktionaler Störungen sowie Krankheiten mit körperlicher Einschränkung. Mögliche Erscheinungsformen sind Schädigungen des Zentralen Nervensystems, Schädigungen oder Fehlbildungen des Skelettsystems, Muskelerkrankungen, Amputationen, entzündliche Erkrankungen der Knochen und Gelenke sowie Störungen der Sinnesorgane oder Stoffwechselstörungen.
- **Kongenitale Hirnstörungen, frühkindlicher Autismus⁵, frühkindliche Psychose** (Codes 401, 404-406): Kongenitale Hirnstörungen mit vorwiegend psychischen und kognitiven Symptomen bei normaler Intelligenz (kongenitales infantiles Psychosyndrom, kongenitales hirndiffuses

⁴ Eine detaillierte Beschreibung der Codes zur Gebrechens- und Leistungsstatistik findet sich unter folgendem Link: <https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/page:2/lang:deu/category:34> (Zugriff 21.09.2017).

⁵ Der frühkindliche Autismus ist ein Subtyp der Autismus-Spektrum-Störung. Neben autistischen Symptomen treten meistens eine beeinträchtigte kognitive Entwicklung und eine Sprachentwicklungsstörung auf. Zur Autismus-Spektrum-Störung zählt zudem das Asperger-Syndrom als ein Subtyp. Die Betroffenen zeigen die autistische Symptomatik, die kognitive Entwicklung ist jedoch nicht beeinträchtigt (Pfister 2013: 18).

psychoorganisches Syndrom, kongenitales hirnlokales Psychosyndrom), sofern sie mit bereits gestellter Diagnose als solche vor Vollendung des 9. Altersjahres behandelt worden sind. Frühkindliche primäre Psychosen, sofern diese bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erkennbar werden.

- **Entwicklungsstörung/-rückstände, Intelligenzminderung** (Codes 403, 501, 502, 649, 849): Übrige geistige und charakterliche Störungen (einschliesslich Sprachentwicklungsstörungen), Oligophrenie, Down-Syndrom.
- **Psychosen** (Codes 641-644, 841-844): Schizophrenie, manisch-depressives Kranksein (Zyklothymie), Organische Psychosen und Leiden des Gehirns, übrige Psychosen, Involutionsdepressionen.
- **Persönlichkeitsstörungen und reaktive Störungen** (Codes 645-648, 845-848): Psychopathie, psychogene oder milieureaktive Störungen (Neurosen, Borderline cases, einfache psychische Fehlentwicklungen z.B. depressiver, hypochondrischer oder wahnhafter Prägung, funktionelle Störungen des Nervensystems und darauf beruhende Sprachstörungen wie Stottern, psychosomatische Störungen), psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (Alkoholismus, übrige Süchte).

Berufsberatung und erstmalige berufliche Ausbildung

Eine der Hauptfragestellungen des vorliegenden Untersuchungszusammenhangs ist der Einstieg gesundheitlich beeinträchtigter Jugendlicher in eine erstmalige berufliche Ausbildung. Zu den beruflichen Massnahmen zählen daher im vorliegenden Kontext alle nachobligatorischen Ausbildungen sowie Leistungen der IV-stelleninternen und externen Berufsberatung. Nicht einbezogen wurden berufliche Weiterbildungen oder Umschulungen, Frühinterventions- oder Integrationsmassnahmen, da diese Massnahmen bis anhin erwachsenen Versicherten vorbehalten waren. Zu den beruflichen Massnahmen zählen somit:

- **Berufsberatung Art. 15 IVG** (Codes 400, 530): IV-stelleninterne Berufsberatung, Abklärungen / Schnupperlehren im Rahmen der Berufsberatung mit externem Leistungserbringer;
- **Allgemeinbildende Ausbildungen und Tertiärausbildungen** (Codes 401, 402): Die beiden Kategorien wurden aufgrund kleiner Fallzahlen zusammengefasst. Dazu zählen: Ausbildungen an gymnasialen Maturitätsschulen, Fachmittelschulen FMS und Berufsmaturitätsschulen BMS sowie Ausbildungen im Rahmen der universitären Hochschulen UH, Fachhochschulen FH, pädagogischen Hochschulen PH und höheren Berufsbildung;
- **Berufliche Grundbildung mit EFZ** (Code 410): Drei- bis vierjährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ nach Art. 17 Abs. 3 BBG;
- **Berufliche Grundbildung mit EBA** (Code 420): Zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest EBA nach Art. 17 Abs. 2 BBG;
- **Praktische Ausbildung nach INSOS (PrA), IV-Anlehre** (Code 425);
- **Übrige Ausbildungen, nicht spezifiziert** (Codes 430, 440): Im ZAS-Register sind keine Angaben enthalten, um welche Ausbildungen es sich konkret handelt.

3.1.2 Soziodemografische Merkmale der versicherten Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Übergang I

In den folgenden Unterkapiteln werden zunächst die soziodemografischen Merkmale der versicherten Personen beschrieben, die im Jahr 2015 zwischen 14 und 24 Jahre alt waren und nach dem 12. Lebensjahr mindestens noch eine berufliche oder medizinische Massnahme der IV erhalten haben. Anschliessend wird auf die *erste* berufliche Massnahme eingegangen, die den Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Übergang I von der IV zugesprochen wurde. Schliesslich wird untersucht, ob es sich bei der *letzten* dokumentierten beruflichen Massnahme um eine Unterstützungsleistung im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung handelt und ob sich die gewählten Ausbildungen zwischen den Gebrechensgruppen unterscheiden. Ein besonderes Augenmerk wird auf Jugendliche mit psychischen Problemen (Psychose, Persönlichkeitsstörungen oder reaktiven Störungen) gerichtet.

Soziodemografische Merkmale der Untersuchungspopulation

Von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die 2015 zwischen 14 und 24 Jahre alt waren und für die nach dem 12. Lebensjahr noch mindestens eine medizinische oder berufliche Massnahme der IV dokumentiert ist, zählt ein Zehntel zur Gruppe der 14- bis 15-Jährigen. Sie standen kurz vor dem Übergang I. 15,6 Prozent sind 16 bis 17 Jahre alt und knapp ein Fünftel gehört zur Gruppe der 18- bis 19-Jährigen (19,0 %). Diese beiden Gruppen dürften den Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung bereits vollzogen haben oder die jungen Versicherten befinden sich in einer Zwischenlösung. Ein gutes Fünftel der Untersuchungspopulation zählt zu den 20- bis 21-Jährigen (20,7 %) und gut ein Drittel (35,0 %) war zum Untersuchungszeitpunkt 2015 im Alter zwischen 22 bis 24 Jahren (→ Tab. 4).

Hinsichtlich der Krankheitsbilder der in die Analyse einbezogenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, leidet die Mehrheit (61,4 %) an einem Gebrechen physischer Art, bei 10,9 Prozent ist eine kongenitale Hirnstörung, frühkindlicher Autismus oder frühkindliche Psychose dokumentiert. Knapp jede fünfte Person (18,8 %) der Untersuchungspopulation zeigt Entwicklungsstörungen oder Intelligenzminderung. Bei 7,9 Prozent wurden Persönlichkeitsstörungen oder reaktive Störungen diagnostiziert und ein Prozent leidet an Psychose, wobei die letzten beiden Krankheitsbilder bei den jungen Erwachsenen deutlich häufiger auftreten als bei den Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren.

61,1 Prozent der 14- bis 17-jährigen Versicherten mit mindestens einem Leistungszuspruch der IV nach dem 12. Lebensjahr sind Männer. Bei den Versicherten, die 2015 zwischen 18 und 24 Jahre alt waren, sind die Frauen mit 41,0 Prozent etwas stärker vertreten (→ Tab. 4). Die überwiegende Mehrheit (81,8 %) der in die Analyse einbezogenen Population hat eine Schweizer Staatsangehörigkeit. 9,5 Prozent der jungen Versicherten kommen aus einem EU/EFTA Staat und 8,6 Prozent aus einem Drittstaat. Dabei fällt auf, dass der Anteil der Personen, die aus einem EU/EFTA Staat stammen, unter den versicherten Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer Persönlichkeitsstörung oder reaktiven Störung leicht über dem Durchschnitt der untersuchten Gesamtpopulation liegt (→ Tab. A2 im Anhang). Junge Erwachsene mit einer Psychosediagnose kommen indes im Vergleich zu den anderen Beeinträchtigungsgruppen häufiger aus Drittstaaten (Tab. A1 im Anhang).

Tabelle 4: Soziodemografische Merkmale der versicherten Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Altersgruppen, 2015

	Alter zum Untersuchungszeitpunkt 2015					
	14-15 Jahre	16-17 Jahre	18-19 Jahre	20-21 Jahre	22-24 Jahre	Total
<i>Total N</i>	7910	12653	15387	16770	28346	81066
Beeinträchtigungsart						
Physische Gebrechensarten	67,7%	63,7%	61,6%	60,7%	59,0%	61,4%
Kongenitale Hirnstörungen, frühkind. Autismus, frühkind. Psychose	12,6%	12,5%	12,4%	10,7%	9,1%	10,9%
Entwicklungsstörungen, Intelligenzminderung	14,6%	17,5%	17,7%	19,1%	21,0%	18,8%
Psychosen	0,3%	0,5%	0,8%	1,1%	1,4%	1,0%
Persönlichkeitsstörungen, reaktive Störungen	4,9%	5,9%	7,5%	8,4%	9,5%	7,9%
Total	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Geschlecht						
Männer	61,4%	61,1%	59,4%	59,3%	59,0%	59,7%
Frauen	38,6%	38,9%	40,6%	40,7%	41,0%	40,3%
Total	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Nationale Herkunft						
Schweiz	78,7%	78,6%	80,6%	82,8%	84,2%	81,8%
EU/EFTA	11,9%	11,5%	10,3%	8,9%	8,0%	9,5%
Drittstaaten	9,5%	9,9%	9,2%	8,3%	7,8%	8,6%
Total	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Heilpädagogische Massnahmen während der Schullaufbahn⁶						
Unbekannt, ob heilpädagogische Massnahmen erhalten	85,1%	84,0%	83,4%	81,8%	78,8%	81,7%
Sonderschule	2,6%	3,9%	4,9%	5,9%	6,6%	5,3%
Legasthenietherapie	0,4%	1,1%	1,7%	3,1%	4,7%	2,8%
Sprachheilbehandlung	3,5%	4,0%	3,6%	3,9%	5,1%	4,2%
Hörtraining / Ableseunterricht	0,2%	0,1%	0,3%	0,1%	0,2%	0,2%
Heilpädagogische Früherziehungsmassnahmen	8,2%	6,9%	6,1%	5,2%	4,6%	5,7%
Total	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Daten ZAS-Register 2016

3.1.3 Früherkennungspotential von jungen Versicherten am Übergang I

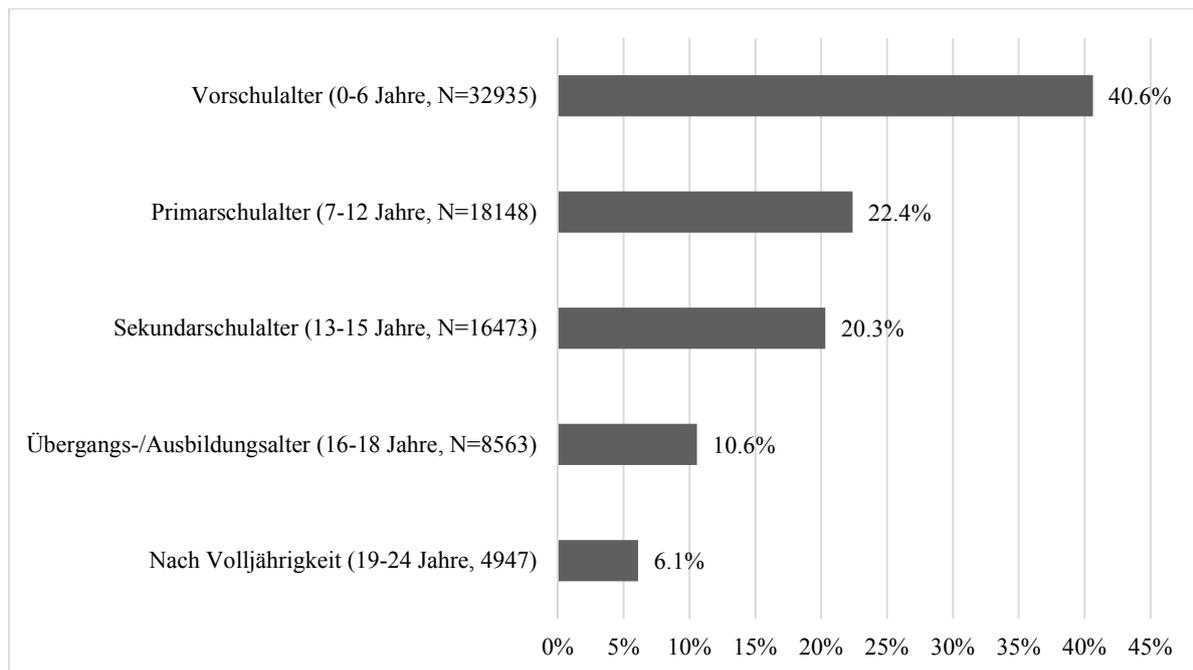
Das Altersjahr, in dem das erste Mal eine medizinische oder berufliche IV-Leistung verfügt wird, liefert einen Hinweis, wie gross das Früherkennungspotential für die IV künftig sein könnte. Dies gilt insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene, die erst nach dem Schulaustrittsalter das erste Mal mit der IV Kontakt⁷ haben. Insgesamt lässt sich feststellen, dass von den 14- bis 24-jährigen

⁶ Es handelt sich dabei um heilpädagogische Massnahmen, die von der IV vor Einführung der NFA gewährt wurden. Seit 2008 sind die Kantone für die Finanzierung dieser Massnahmen zuständig. Die dargestellten Zahlen zu den heilpädagogischen Massnahmen beziehen sich daher nur auf Leistungen, die von der IV vor Einführung der NFA 2008 verfügt wurden. Dies erklärt auch den relativ hohen Anteil an Personen, für die keine Informationen vorliegen, ob sie während der Schulzeit heilpädagogische Massnahmen erhalten haben.

⁷ Damit ist gemeint, dass das erste Mal eine medizinische oder berufliche Massnahme verfügt wurde. Verlässliche Angaben zum Anmeldedatum macht die ausgewertete Datenquelle nicht.

Versicherten mit mindestens einem Leistungszuspruch nach dem 12. Lebensjahr gut zwei Fünftel (40,6%) bereits im Vorschulalter zwischen 0 und 6 Jahren erstmals mit medizinischen Massnahmen von der IV unterstützt wurden. Ein gutes Fünfte (22,4 %) der analysierten Untersuchungspopulation kam im Primarschulalter (7 bis 12 Jahre) das erste Mal mit der IV in Kontakt und ein weiteres Fünftel (20,3 %) auf Sekundarstufe I (13 bis 15 Jahre). 10,6 Prozent erhielten die erste berufliche oder medizinische Massnahme zwischen 16 und 18 Jahren zugesprochen und 6,1 Prozent nach Volljährigkeit (→ Abb. 2).

Abbildung 2: Alter bei der ersten verfügbaren medizinischen oder beruflichen Massnahme der IV (14- bis 24-jährige Versicherte (2015) mit mindestens einem Leistungszuspruch nach dem 12. Lebensjahr)



Quelle: Daten ZAS-Register 2016

Um festzustellen, wie hoch das Früherkennungspotential künftig sein könnte, wird im Folgenden nur noch jene Gruppe der jungen Versicherten betrachtet, die ihre erste medizinische oder berufliche Leistung der IV zwischen 16 und 24 Jahren (nach Schulaustritt) erhalten haben. Das Früherkennungspotential wird somit an jenen jungen Versicherten festgemacht, die das Schulaustrittsalter bereits überschritten hatten, als ihnen die erste berufliche oder medizinische Massnahme der IV zugesprochen wurde. Abbildung 3 zeigt die Anteile der «Spätleistungsbezügerinnen und -bezüger» in Bezug auf alle 16- bis 24-jährigen Versicherten der jeweiligen Beeinträchtigungsgruppe. Als «Spätleistungsbezügerinnen und -bezüger» gelten Versicherte, die bei der ersten dokumentierten Massnahme der IV entweder 16 bis 18 Jahre alt (Übergang I) oder im Alter von 19 bis 24 Jahren (Übergang II) waren. Insgesamt hatten 18,5 Prozent der 16- bis 24-jährigen Versicherten nach dem 15. Lebensjahr das erste Mal zur IV Kontakt. Die Anteile der «Spätleistungsbezügerinnen und -bezüger» variieren jedoch zwischen den einzelnen Beeinträchtigungsgruppen.

Wie aus Abbildung 3 hervorgeht, kommen insbesondere Jugendliche mit **Persönlichkeitsstörungen oder reaktiven Störungen** häufig erst nach dem Schulaustrittsalter mit der IV in Kontakt. Gut jede fünfte Person dieser Gebrechensgruppe (21,9 %) erhielt die erste dokumentierte medizinische oder

berufliche Massnahme der IV zwischen 16 und 18 Jahren (Übergang I) und 19,0 Prozent zwischen 19 und 24 Jahren (Übergang II). Die betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen dürften allenfalls bereits während der Schulzeit aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten angeeckt sein. Allerdings darf auch angenommen werden, dass bei einem Teil von ihnen die Berufswahlreife zu einem früheren Zeitpunkt noch fehlte und daher auch keine berufliche Unterstützungsmassnahme der IV infrage kam. Baer et al. (2015: 134ff.) weisen in ihrer Studie daraufhin, dass das Risiko einer beeinträchtigten Bildungslaufbahn bei dieser Gruppe besonders hoch ist, und ihre Übergänge häufig nicht nahtlos verlaufen, sondern durch Unterbrüche gekennzeichnet sind. Die Jugendlichen mit Persönlichkeitsstörungen oder reaktiven Störungen haben während ihrer Schullaufbahn mindestens teilweise eine Sonderschule besucht oder haben heilpädagogische Früherziehungsmassnahmen erhalten (→ Tab. 2A im Anhang).

Auch Personen mit einer **Psychose** kommen in der Regel erst nach dem Schulaustrittsalter mit der IV in Kontakt, was allerdings damit zusammenhängt, dass dieses Krankheitsbild häufig erst im jungen Erwachsenenalter diagnostiziert wird. Ein gutes Drittel (34,9 %) der jungen Versicherten mit Psychose, hat erstmals eine medizinische oder berufliche Massnahme zwischen 16 und 18 Jahren erhalten. Für 45,3 Prozent fällt die erste verfügte Massnahme der IV in die Altersphase zwischen 19 und 24 Jahren. Die Schulkarrieren dürften bei dieser Gruppe weitgehend normal verlaufen sein, Sonderschulmassnahmen sind selten dokumentiert (→ Tab. 1A im Anhang).

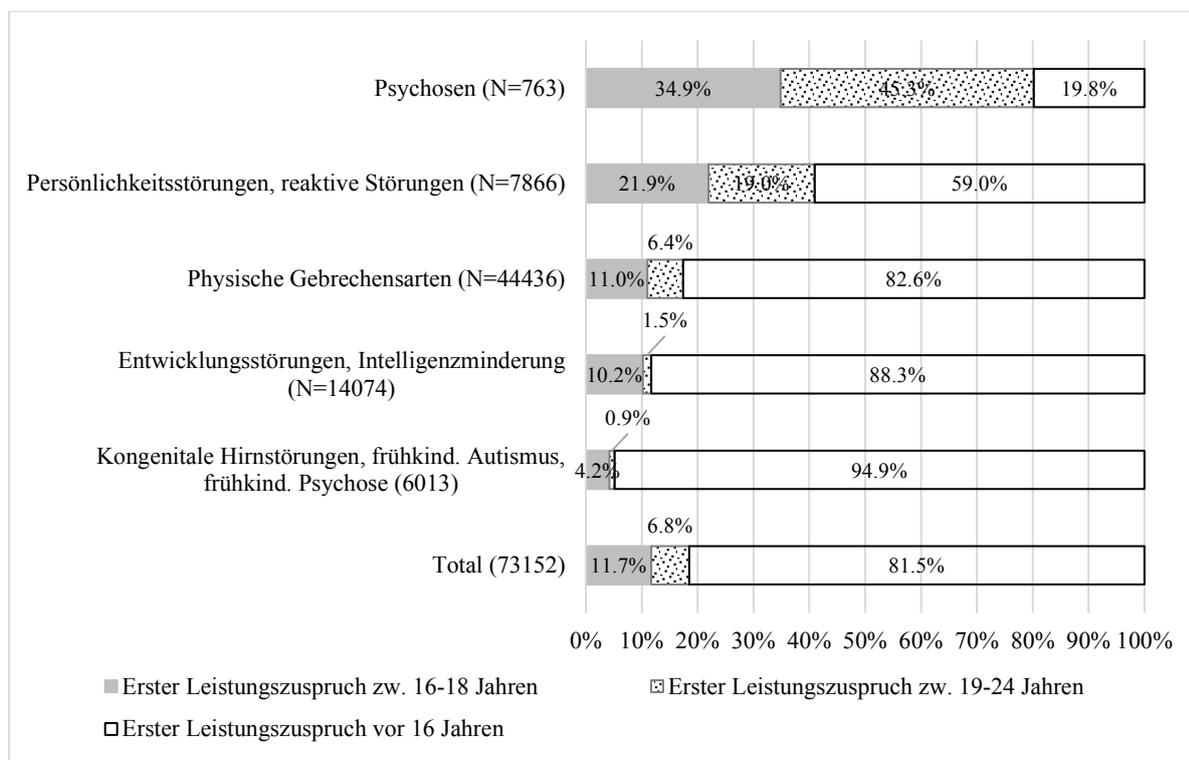
Aufgrund ihrer Behinderungen und Krankheitsbilder kommen die jungen Versicherten mit einem **Gebrechen physischer Art** relativ früh in ihren Lebensbiographien mit der IV in Kontakt. Obwohl der Anteil dieser Gebrechensgruppe in der Untersuchungspopulation der 16- bis 24-jährigen Versicherten gut 60 Prozent ausmacht, haben lediglich 17,4 Prozent von ihnen nach dem 15. Lebensjahr das erste Mal mit der IV Kontakt (→ Abb. 3). Dabei könnte es sich auch um einen IV-Anspruch aufgrund eines Unfalls oder einer spät aufgetretenen Krankheit handeln.

Auch unter den jungen Versicherten mit **Entwicklungsstörungen, Intelligenzminderung** ist der Anteil der «Spätleistungsbezüglerinnen und -bezügler» verhältnismässig tief. Jeder/jede Zehnte der jungen Versicherten dieser Beeinträchtigungsgruppe wird zwischen 16 und 18 Jahren das erste Mal mit einer medizinischen oder beruflichen Massnahme von der IV unterstützt und für 1,5 Prozent fällt die erste dokumentierte IV-Leistung in die Altersspanne zwischen 19 und 24 Jahren.

Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch für die jungen Versicherten mit **kongenitaler Hirnstörung, frühkindlichem Autismus oder frühkindlicher Psychose**: 4,2 Prozent dieser Gebrechensgruppe bekommt in der Übergangsphase I, zwischen 16 und 18 Jahren, das erste Mal eine medizinische oder berufliche Massnahme der IV zugesprochen, 0,9 Prozent haben während der Übergangsphase II, zwischen 19 und 24 Jahren, erstmals Kontakt zur IV.

Ein Früherkennungspotential lässt sich bei knapp einem Fünftel (18,5 %) der in die Untersuchung einbezogenen 16- bis 24-jährigen Versicherten identifizieren. Allerdings variiert das Potential zur Früherkennung zwischen den einzelnen Beeinträchtigungskategorien stark. Ein Bedarf zur Früherkennung besteht insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Persönlichkeitsstörungen, reaktiven Störungen oder einer Psychose. Sie machen gemeinsam 28,3 Prozent unter den jungen «Spätleistungsbezüglerinnen und -bezügler» aus.

Abbildung 3: Anteil «Spätleistungsbezügerinnen und -bezüger» in Bezug auf alle 16- bis 24-jährigen Versicherten (2015) der jeweiligen Gebrechensgruppe, die nach dem 12. Lebensjahr noch mindestens eine medizinische oder berufliche Massnahme von der IV zugesprochen bekommen haben⁸



Quelle: Daten ZAS-Register 2016

3.1.4 Berufliche Massnahmen der IV beim Übergang I

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, welchen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung Unterstützung durch die IV zugesprochen wird, zu welchem Zeitpunkt am Übergang I sie Hilfe erhalten und welche beruflichen Massnahmen eingesetzt werden. Dabei wird jeweils die erste und letzte berufliche Massnahme betrachtet, die die Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Hinblick auf den Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung von der IV erhalten haben⁹.

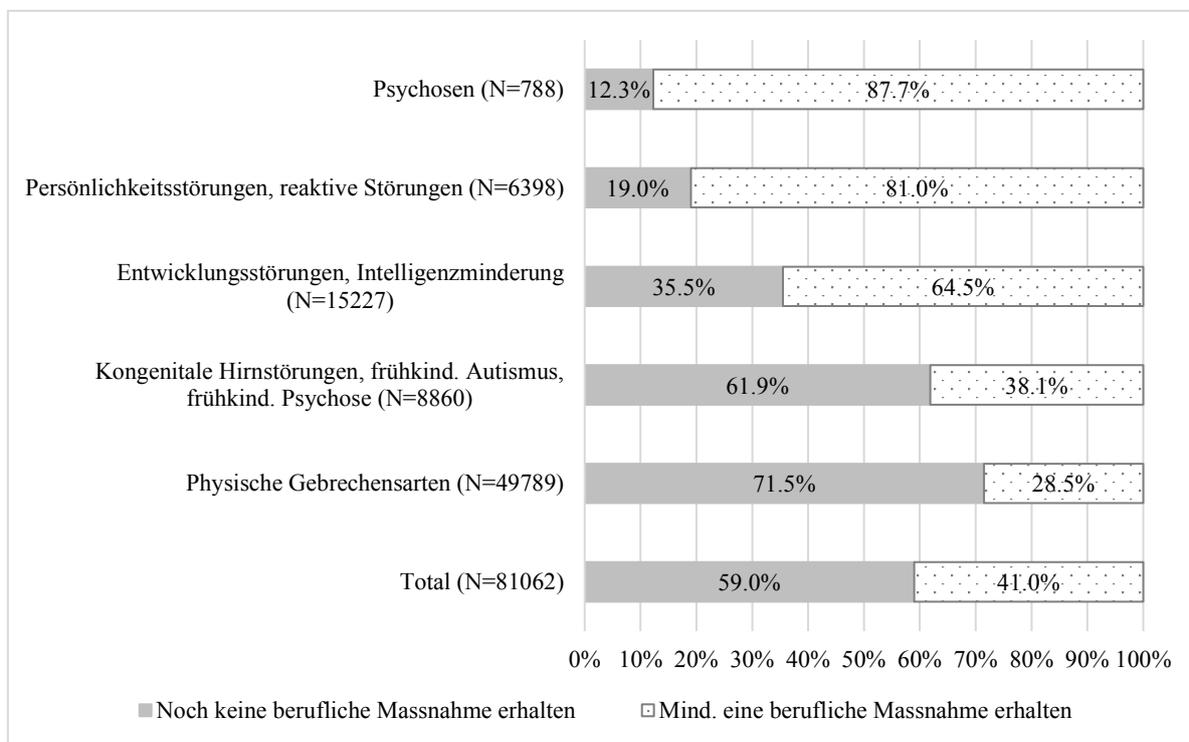
Nicht alle jungen Versicherten sind am Übergang I auf berufliche Massnahmen der IV angewiesen. Von den IV-Bezügerinnen und Bezüger, die 2015 zwischen 14 und 24 Jahre alt waren, benötigten 59,0 Prozent bis anhin keine Unterstützung der IV beim Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung. Gründe dafür können sein, dass sie den Übergang I aus eigener Kraft bewältigen konnten, oder dass sie in der Berufswahl noch nicht soweit fortgeschritten waren, um eine berufliche Massnahme der IV beanspruchen zu können. Die gilt insbesondere für die 14- bis 15-jährigen Versicherten, die zum Untersuchungszeitpunkt 2015 noch die obligatorische Schule besucht haben. Auch Jugendliche

⁸ Das angegebene N bezieht sich jeweils auf die Gesamtzahl der 16- bis 24-jährigen Versicherten in den einzelnen Gebrechensgruppen.

⁹ Andere berufliche Massnahmen wie Umschulungen, Frühinterventions- oder Integrationsmassnahmen wurden bei den Analysen nicht berücksichtigt. Der Fokus liegt auf einer erstmaligen beruflichen Ausbildung. Zu Letzteren zählen Berufsberatung, Schnupperlehren, Praktika, PrA nach INSOS/IV-Anlehre oder Hilfsmittel im Rahmen einer beruflichen Grundbildung nach BBG.

mit Entwicklungsstörungen oder Intelligenzminderung dürften im Rahmen einer Sonderschulverlängerung noch weiter zu Schule gehen¹⁰. Des Weiteren benötigen vor allem Jugendliche mit körperlichen Einschränkungen (71,7 %) keine Unterstützung der IV beim Berufseinstieg (→ Abb. 4). Ein grosser Teil von ihnen ist zwar auf medizinische Massnahmen oder Hilfsmittel angewiesen, dürfte den Einstieg in eine nachobligatorische Ausbildung entweder selbstständig schaffen oder eine Ausbildung kommt nicht infrage (Abb. A1 im Anhang). Auch von den 14- bis 24-jährigen Versicherten mit kongenitaler Hirnstörung, einem frühkindlichen Autismus oder einer frühkindlichen Psychose waren 61,9 Prozent bis anhin nicht auf berufliche Massnahmen der IV angewiesen. Deutlich häufiger erhalten indes die 14- bis 24-jährigen Versicherten mit Entwicklungsstörungen, Intelligenzminderung (64,5 %), Persönlichkeitsstörungen und reaktiven Störungen (81,0 %) sowie Jugendliche und junge Erwachsene mit Psychose (87,7 %) berufliche Massnahmen der IV (→ Abb. 4).

Abbildung 4: Anteil der 14- bis 24-jährigen Versicherten, die mindestens eine bzw. keine berufliche Massnahme bis 2015 bekommen haben, nach Gebrechensart



Quelle: Daten ZAS-Register 2016

Erste berufliche Intervention der IV bei Jugendlichen am Übergang I

Die folgenden Analysen beziehen sich nur noch auf jene 14- bis 24-jährigen Versicherten, die mindestens eine berufliche Massnahme der IV erhalten haben. Untersucht wird in diesem Abschnitt, zu welchem Zeitpunkt im Übergang I die IV-Stellen das erste Mal mit welchen beruflichen Massnahmen intervenieren. Zudem wird dargestellt, welche beruflichen Massnahmen den jungen Versicherten in

¹⁰ Dies trifft vor allem auf jene Jugendlichen zu, die zwischen 16 und 17 Jahre alt sind und noch keine beruflichen Massnahmen der IV zugesprochen erhalten haben. Teilweise dürften auch Jugendliche davon betroffen sein, die unter schwerwiegenden physischen Beeinträchtigungen leiden.

den jeweiligen Altersstadien der Übergangsphase (Berufswahl und Berufseinstieg) zugesprochen werden.

Erste berufliche Massnahmen vor Schulaustritt

Die Analyse der 14- bis 24-jährigen Versicherten, die bereits vor Schulaustritt berufliche Massnahmen der IV erhalten, liefert Hinweise zu den Merkmalen jener Jugendlichen, die im Sinne einer Früherkennung schon heute während der obligatorischen Schulzeit von den IV-Stellen im Berufswahlprozess unterstützt werden. Von den in die Analyse einbezogenen 14- bis 24-jährigen Versicherten erhielten 43,0 Prozent vor Schulaustritt von den IV-Stellen Unterstützung im Berufswahlprozess (→ Abb. A2 im Anhang), wobei zu diesem Zeitpunkt gut ein Drittel (35,9 %) 15 Jahre und 37,5 Prozent 14 Jahre alt waren. Ein kleiner Teil (8,6 %) wurde schon mit 13 Jahren von den IV-Stellen unterstützt (nicht dargestellt).

Der Berufswahlunterricht findet in der Regel in den letzten beiden Schuljahren der Sekundarstufe I statt. Die Jugendlichen werden in dieser Phase daher auch seitens der IV-Stellen hauptsächlich mit Berufsberatung unterstützt. Überdies übernimmt die IV bei Schnupperlehren invaliditätsbedingte, zusätzlich anfallende Transportkosten (Art. 51 IVG). Jugendliche mit Psychose befinden sich im Alter zwischen 13 und 15 Jahren etwas häufiger als die Jugendlichen der anderen Beeinträchtigungsgruppen in anderen Ausbildungen (7,9 %), die in der Datengrundlage jedoch nicht weiter spezifiziert werden (→ Tab. 5).

Tabelle 5: Erste berufliche Massnahme der IV im Alter zwischen 13 und 15 Jahren (N=11655)

Erste berufliche Massnahme	Physische Gebrechensarten (N=4685)	Konge. Hirnstörungen, frühkind. Autismus/ Psychose (N=1402)	Entwicklungsstörungen, Intelligenzminderung (N=4324)	Psychosen (N=63)	Persönlichkeits-, reaktive Störungen (N=1181)	Total
Berufsberatung (Art. 15 IVG)	92,7%	93,6%	93,9%	90,5%	94,3%	93,4%
Übrige Ausbildung, nicht spezifiziert	3,9%	3,4%	4,2%	7,9%	4,0%	4,0%
Praktische Ausbildung nach IN-SOS; IV-Anlehre	0,7%	0,7%	0,7%	1,6%	0,3%	0,7%
Berufliche Grundbildung mit EBA	0,5%	1,2%	0,7%		0,8%	0,7%
Berufliche Grundbildung mit EFZ	1,5%	0,8%	0,5%		0,5%	0,9%
Maturität/ Tertiärausbildung	0,7%	0,3%	0,1%		0,1%	0,3%
Total	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Daten ZAS-Register 2016

Erste berufliche Massnahmen während dem Übergang I

Bei 44,7 Prozent der in die Analyse einbezogenen 14- bis 24-jährigen Versicherten waren die IV-Stellen erst im Alter zwischen 16 und 18 Jahren Teil des Berufswahl- und Berufseinstiegsprozesses (→ Abb. A2 im Anhang). Da die Berufswahl bei Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen oft mehr Zeit benötigt, ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser 16- bis 18-Jährigen noch zur Schule

geht, beispielsweise in Form einer Sonderschulverlängerung¹¹, eines Brückenangebots oder einer anderen Übergangslösung. Gesundheitlich beeinträchtigte Jugendliche bringen zudem auch häufiger als andere Jugendliche Klassenrepetitionen mit (Baer et al. 2015), weshalb sie bei Schulaustritt häufig etwas älter sind. Bei 71,6 Prozent der jungen Versicherten, die zwischen 16 und 18 Jahren erstmals mit beruflichen Massnahme der IV unterstützt werden, ist der Berufswahlprozess noch nicht abgeschlossen (→ Tab. 6). Die IV-Stellen unterstützen die Betroffenen mit Berufsberatungsmassnahmen. Dazu zählen IV-stelleninterne oder öffentliche Berufsberatung. Überdies sind gemäss Art. 15 IVG im Rahmen der Berufsberatung auch Schnupperlehren oder Abklärungspraktika möglich.

Je älter die versicherten Jugendlichen sind, desto eher sind sie in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung, wenn sie die erste berufliche Massnahme der IV erhalten. 28,4 Prozent der jungen Versicherten, denen zwischen 16 und 18 Jahren die erste berufliche Massnahme der IV zugesprochen wurde, waren in einer beruflichen oder anderen Ausbildung. Von diesen hat ein Fünftel (20,8 %) eine PrA nach INSOS oder IV-Anlehre angefangen. Je ein knappes Fünftel ist in eine berufliche Grundbildung mit EBA (19,6 %) oder mit EFZ (18,8 %) eingestiegen. Für 38,1 Prozent liegen keine weiteren Angaben vor, welche konkreten Ausbildungen dieser jungen Versicherten die IV mit beruflichen Massnahmen unterstützt (nicht dargestellt).

Tabelle 6: Erste berufliche Massnahme der IV im Alter zwischen 16 und 18 Jahren (N=12122)

Erste berufliche Massnahme	Physische Gebrechensarten (N=4789)	Konge. Hirnstörungen, frühkind. Autismus/ Psychose (N=1288)	Entwicklungsstörungen, Intelligenzmin- derung (N=3950)	Psychosen (N=212)	Persönlichkeits-, reaktive Störungen (N=1883)	Total
Berufsberatung (Art. 15 IVG)	70,6%	64,8%	71,4%	79,9%	75,4%	71,6%
Übrige Ausbildung, nicht spezifi- ziert	10,5%	11,4%	11,1%	10,4%	10,6%	10,8%
Praktische Ausbildung nach IN- SOS; IV-Anlehre	6,3%	3,4%	7,0%	4,2%	4,4%	5,9%
Berufliche Grundbildung mit EBA	4,8%	7,1%	6,3%	3,8%	5,2%	5,6%
Berufliche Grundbildung mit EFZ	6,6%	6,9%	4,0%	4,2%	4,0%	5,3%
Maturität/Tertiärausbildung	1,1%	1,4%	0,2%	0,5%	0,5%	0,8%
Total	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Daten ZAS-Register 2016

Wie Tabelle 6 zeigt, werden Jugendliche mit kongenitalen Hirnstörungen, einem frühkindlichen Autismus oder einer frühkindlichen Psychose deutlich häufiger im Rahmen einer zertifizierenden Ausbildung auf Sekundarstufe II mit beruflichen Massnahmen der IV unterstützt als Jugendliche mit anderen gesundheitlichen Einschränkungen. Jugendliche mit Psychose oder Persönlichkeitsstörungen

¹¹ Da der Sonderschulbereich nicht mehr in die Finanzierungskompetenz der IV fällt, liegen dazu keine Daten vor.

benötigen indes mehr Zeit, bis sie sich für eine Ausbildung entschieden haben. Sie erhalten im Vergleich zu den anderen Geberechensgruppen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren etwas häufiger Berufsberatung als erste berufliche Massnahme der IV zugesprochen (→ Tab. 6).

Erste berufliche Massnahme im Alter zwischen 19 und 24 Jahren

Von den in die Analyse einbezogenen 14- bis 24-jährigen Versicherten, die mindestens eine berufliche Massnahme der IV erhalten haben, wurden 12,3 Prozent im Alter zwischen 19 und 24 Jahren erstmals mit beruflichen Massnahmen unterstützt. Bei knapp vier Fünfteln (78,2 %) dieser Gruppe führten die IV-Stelle zunächst Abklärungen und Unterstützung im Rahmen von Berufsberatung durch (→ Tab.7) Es darf vermutet werden, dass bei diesen jungen Versicherten, obwohl sie bereits volljährig sind, der Berufswahlprozess noch nicht abgeschlossen ist. Möglich ist aber auch, dass sie bereits einen oder mehrere Lehrabbrüche erlebt haben und eine Neuorientierung benötigen.

Tabelle 7: Erste berufliche Massnahme der IV im Alter zwischen 19 und 24 Jahren, (N=3344)

	Physische Gebrechenarten (N=1703)	Konge. Hirnstörungen, frühkind. Autismus/ Psychose (N=232)	Entwicklungsstörungen, Intelligenzmin- derung (N=481)	Psychosen (N=174)	Persönlichkeits-, reaktive Störungen (N=754)	Total
Erste berufliche Massnahme						
Berufsberatung (Art. 15 IVG)	79,0%	73,2%	72,7%	78,7%	81,3%	78,2%
Übrige Ausbildung, nicht spezifi- ziert	5,1%	8,2%	10,8%	12,6%	7,7%	7,1%
Praktische Ausbildung nach IN- SOS; IV-Anlehre	1,8%	0,9%	5,0%	0,6%	0,4%	1,8%
Berufliche Grundbildung mit EBA	2,9%	6,0%	4,2%	0,6%	2,8%	3,2%
Berufliche Grundbildung mit EFZ	9,6%	10,8%	6,4%	5,7%	7,3%	8,5%
Maturität/Tertiärausbildung	0,4%	0,4%	0,2%	1,7%	0,4%	0,4%
Total	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Daten ZAS-Register 2016

21,8 Prozent der 19- bis 24-Jährigen waren in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (→ Tab. 7), als sie die erste berufliche Massnahme der IV erhalten haben. Von diesen waren 39,1 Prozent in einer beruflichen Grundbildung mit EFZ, 14,5 Prozent machten eine zweijährige Ausbildung mit Berufsat- test und 8,2 Prozent eine PrA nach INSOS oder IV-Anlehre. 5,5 Prozent besuchten das Gymnasium oder machten eine Tertiärausbildung, 32,6 Prozent waren in einer anderen Ausbildung, die im Daten- material nicht weiter spezifiziert wird (nicht dargestellt).

Vorläufig letzte berufliche Interventionsmassnahme der IV

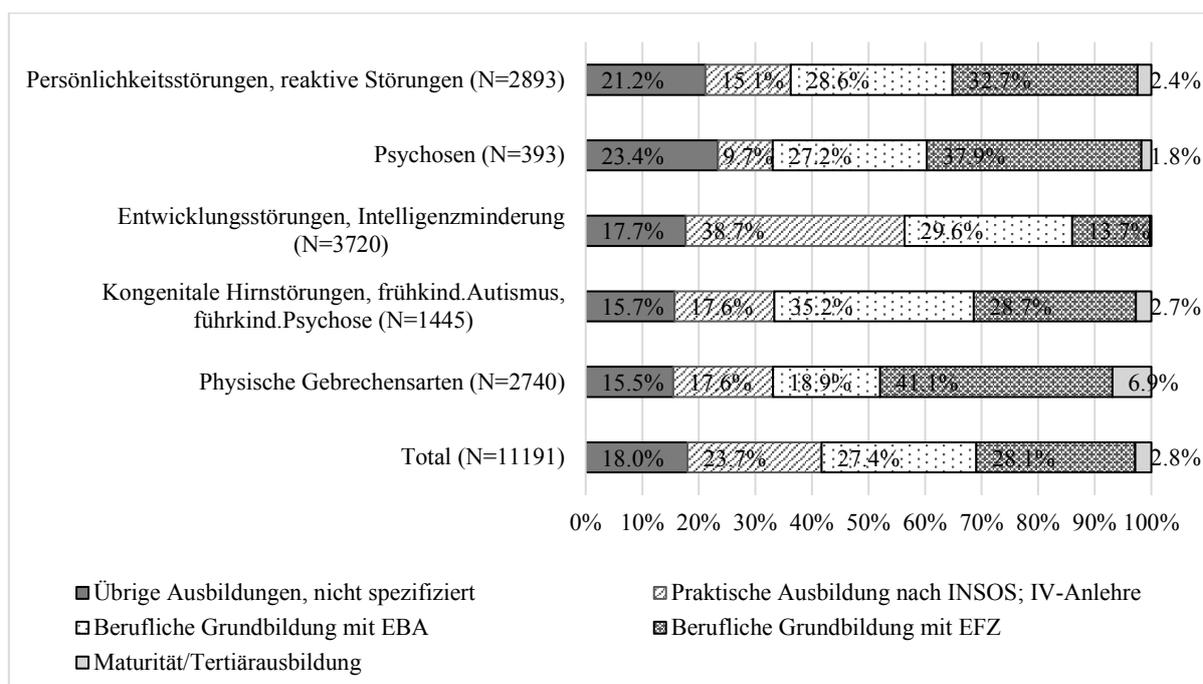
Wo stehen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit gesundheitlichen Einschränkungen zum Zeitpunkt der vorläufig letzten dokumentierten beruflichen Massnahme der IV? Um eine möglichst aktuelle Ausbildungssituation abbilden zu können, wurden in die Analyse nur letzte berufliche Mass- nahmen einbezogen, die von den IV-Stellen den 16- bis 24-jährigen Versicherten nach 2011 verfügt worden sind.

Abbildung 5 liefert einen Hinweis zur Ausbildungssituation der 16- bis 24-jährigen Versicherten zum Zeitpunkt der vorläufig letzten verfügbaren beruflichen Massnahme der IV¹². Von der zugrunde gelegten Untersuchungspopulation waren zu diesem Zeitpunkt 73 Prozent in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung. Davon 58 Prozent in einer zertifizierenden Ausbildung auf Sekundarstufe II.

Bei einer Gegenüberstellung der Beeinträchtigungsgruppen werden unterschiedliche Muster bei der Wahl des Ausbildungstyps erkennbar: So sind zum Zeitpunkt der letzten dokumentierten beruflichen Massnahme von den 16- bis 24-jährigen Versicherten mit körperlichen Gebrechensarten gut zwei Fünftel (41 %) in einer beruflichen Grundbildung mit EFZ und knapp ein Fünftel (19 %) in einer EBA-Ausbildung. 7 Prozent machen das Gymnasium oder haben eine Tertiärausbildung angefangen.

Auch die Versicherten mit kongenitalen Hirnstörungen, einem frühkindlichen Autismus oder einer frühkindlichen Psychose zählen zu jener Gruppe, die relativ häufig eine berufliche Grundbildung mit EFZ (29 %) oder EBA (35 %) absolviert. 18 Prozent wurden im Rahmen einer PrA nach INSOS oder IV-Anlehre von der IV unterstützt.

Abbildung 5: Ausbildungssituation zum Zeitpunkt der letzten dokumentierten beruflichen Massnahme der IV nach Gebrechensart



Quelle: Daten ZAS-Register 2016

Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer Psychosediagnose. Allerdings sind sie etwas häufiger in einer EFZ-Ausbildung (38 %). Ein gutes Viertel

¹² Die Daten des ZAS-Registers enthalten keine Informationen, ob zum Zeitpunkt der letzten verfügbaren beruflichen Massnahme die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Da sich der Informationsstand des analysierten Datensatzes auf 2015 bezieht, dürfte es sich bei einigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch nicht um die definitiv letzte berufliche Unterstützungsmassnahme der IV handeln, sondern sie könnten in den folgenden Jahren noch weitere Unterstützung benötigen.

(27 %) war zum Zeitpunkt der letzten dokumentierten beruflichen Massnahme in einer Attestausbildung. Die 16- bis 24-Jährigen mit Psychose sind zudem relativ häufig in einem anderen Ausbildungssetting, das im statistischen Datenmaterial jedoch nicht weiter spezifiziert ist.

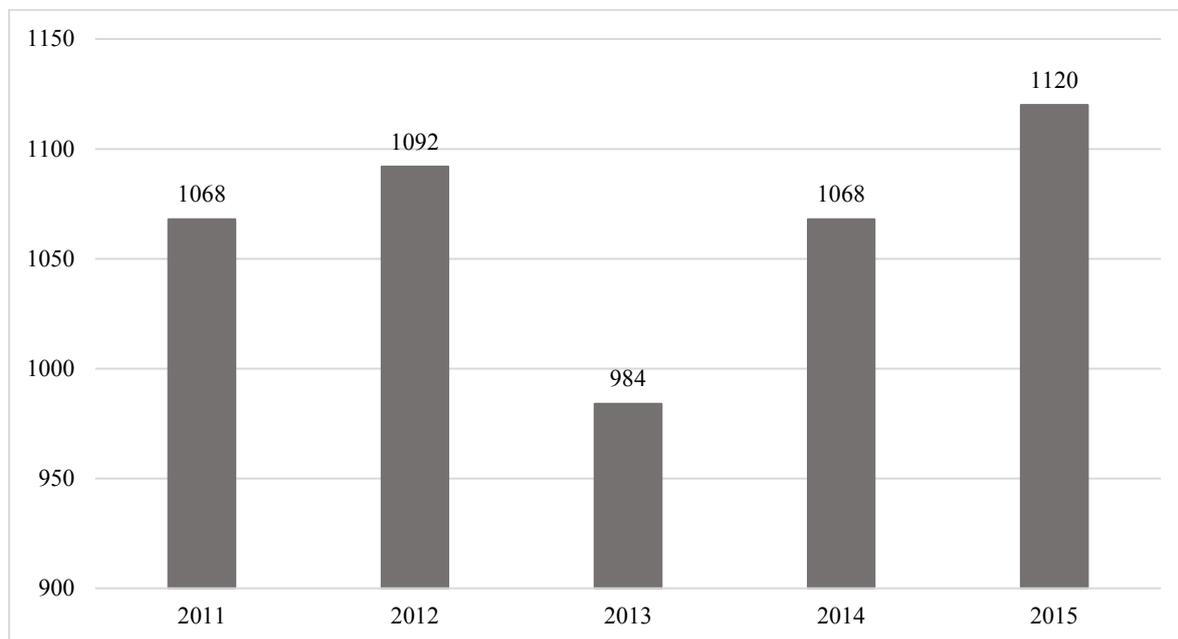
Jugendliche und junge Erwachsene mit Entwicklungsstörungen oder Intelligenzminderung sind häufig entweder in einer PrA nach INSOS bzw. einer IV-Anlehre (39 %) oder sie machen eine berufliche Grundbildung mit EBA (30 %) und werden dabei von der IV mit beruflichen Massnahmen unterstützt.

Von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Persönlichkeitsstörungen oder reaktiven Störungen absolvieren ein Drittel eine berufliche Grundbildung mit EFZ, 29 Prozent eine zweijährige Attestausbildung (EBA) und 15 Prozent erhalten im Rahmen einer PrA nach INSOS oder IV-Anlehre berufliche Massnahmen der IV (→ Abb. 5).

3.1.5 Junge Neurentenbeziehende

Im vorliegenden Kapitel werden die jungen Neurentenbeziehenden genauer betrachtet. Insbesondere wird untersucht, wie sich ihre Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt haben. Die Analysen beziehen sich auf junge Erwachsene im Alter von 18 bis 20 Jahren sowie 18 bis 24 Jahren. Mit einem Anstieg von 5 Prozent bleibt die Entwicklung der Neurentenzahl der 18- bis 20-Jährigen im fünfjährigen Beobachtungszeitraum zwischen 2011 und 2015 relativ stabil.

Abbildung 6: Entwicklung der Neurentenzahlen bei den 18- bis 20-Jährigen 2011-2015, nur ganze Renten



Quelle: Daten ZAS-Register 2016

Unterschiede in der Entwicklung der Neurentenzahlen der 18- bis 20-Jährigen zeigen sich zwischen den verschiedenen Beeinträchtigungsgruppen: Insbesondere bei den jungen Erwachsenen mit Psychose, Persönlichkeitsstörungen oder reaktiven Störungen sind die Zahlen der neuen Bezügerinnen und Bezüger einer ganzen Rente zwischen 2011 und 2015 angestiegen (+6 % bzw. +4 %). Bei jungen

Erwachsenen mit anderen gesundheitlichen Einschränkungen sind die Neurenten indes teilweise markant gesunken. So ist beispielsweise die Zahl der Neurentenbeziehenden bei den 18- bis 20-Jährigen mit einem Gebrechen physischer Art seit 2011 um 37 Prozent zurückgegangen (Abb. A3 im Anhang).

Eine Gegenüberstellung der Population der 18- bis 24-jährigen IV-Beziehenden mit den 18- bis 24-jährigen Neurentenbezügerinnen und -bezügern hinsichtlich der Verteilung der Beeinträchtigungsgruppen, erlaubt das Rentenrisiko für die einzelnen Gebrechensgruppen zu untersuchen.

Wie Tabelle 8 zeigt, sind junge Erwachsene mit Psychose und solche mit Persönlichkeitsstörungen oder reaktiven Störungen in der Gruppe der 18- bis 24-jährigen Neurentenbezügerinnen und -bezüger leicht übervertreten (→ Tab. 8). Ihre Anteile machen in der Neurentenpopulation 2,0 Prozent bzw. 9,2 Prozent aus, während die Anteile der beiden Beeinträchtigungsgruppen in der Gesamtpopulation der 18- bis 24-jährigen 1,2 Prozent (Psychose) bzw. 8,7 Prozent (Entwicklungsstörungen) ausmachen. In der Neurentenpopulation tauchen auch junge Erwachsene mit Entwicklungsstörungen oder Intelligenzminderung (31,4 %) deutlich häufiger auf, als es ihr Anteil (19,6 %) in der zugrunde gelegten Vergleichspopulation aller 18- bis 24-jährigen Versicherten erwarten liesse.

Tabelle 8: Anteile der Gebrechensgruppen bei Neurentenbeziehenden und bei allen 18- bis 24-jährigen Versicherten

	Anteile in der Gruppe aller 18- bis 24-jährigen IV-Beziehende (N=60503)	Anteil in der Gruppe der 18-bis 24-jährige Neurentenbeziehende (nur ganze Renten, N=7416)
Physische Gebrechensarten	60,1%	50,2%
Kongenitale Hirnstörungen, frühkind. Autismus, frühkind. Psychose	10,4%	7,0%
Entwicklungsstörungen, Intelligenzminderung	19,6%	31,4%
Psychosen	1,2%	2,0%
Persönlichkeitsstörungen, reaktive Störungen	8,7%	9,4%
Total	100%	100%

Quelle: Daten ZAS-Register 2016

3.2 Sekundärauswertung der Längsschnittanalysen im Bildungsbereich

In diesem Unterkapitel soll anhand der Daten der LABB erkenntlich gemacht werden, wie sich der Übergang I von Jugendlichen, die auf Sekundarstufe I unter der Kategorie «besonderer Lehrplan» beschult wurden, gestaltet. Dabei wird einerseits Bezug genommen auf den Bericht des BFS, der sich ebenfalls anhand der Längsschnittanalysen dem Übergang I widmet (BFS 2016). Andererseits ermöglichen für den hier vorliegenden Bericht vorgenommene Spezialauswertungen des BFS¹³, die erwähnte Zielgruppe differenzierter zu betrachten.

Die Kategorie «besonderer Lehrplan» interessiert im vorliegenden Untersuchungszusammenhang besonders, weil sie der Zielgruppe «Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen» am ehesten

¹³ Die Spezialauswertungen des BFS beziehen sich auf die Längsschnittanalysen im Bildungsbereich (STATPOP).

entspricht¹⁴. Obwohl zu dieser Kategorie hauptsächlich Programme der separativen Sonderbeschulung zählen, ist die Zusammensetzung dieses Anspruchsniveaus dennoch sehr heterogen: Es finden sich darin neben den Sonderschulen auch Lernende, die in Klein- oder Werkklassen unterrichtet werden (→ vgl. Glossar), sowie solche, die einen Anspruch auf Unterricht in der lokalen Unterrichtssprache¹⁵ haben. Die folgenden Analysen beziehen sich hauptsächlich auf Lernende mit besonderem Lehrplan. Andere Anspruchsniveaus werden nicht berücksichtigt, da sie keine eindeutigen Aussagen hinsichtlich der Zielgruppe «Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen am Übergang I» erlauben. Aussagen, die sich explizit auf Lernende mit gesundheitlichen Einschränkungen beziehen, sind zwar auch mit dieser Eingrenzung nur beschränkt möglich. Dennoch geben die Befunde einen Hinweis, wie der Übergang I von Lernenden, die auf Sekundarstufe I mit besonderem Lehrplan beschult werden, verläuft.

3.2.1 Übergang in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II

Die Schweizer Lernenden machen unter den Lernenden mit besonderem Lehrplan in absoluten Zahlen die grösste Gruppe aus. Unter den Schweizer Lernenden dürften sich vorwiegend solche befinden, die auf der obligatorischen Schulstufe Sonderschulprogramme oder andere spezielle Förderprogramme besucht haben. Rund ein Drittel von diesen Lernenden hat bis zwei Jahre, nachdem sie die Volksschule verlassen haben, eine berufliche Grundbildung mit EBA angefangen und 24,0 Prozent sind in eine EFZ-Ausbildung eingetreten (→ Tab 9).

Tabelle 9: Übersicht zum Übergang von der obligatorischen Schule in die zertifizierende Sekundarstufe II, Schulabgängerinnen/Schulabgänger 2012 des 11. Schuljahrs mit besonderem Lehrplan, nach Geschlecht und Nationalität

	Kein Eintritt in die zertifizierende Sek. II	EBA-Ausbildungen	3-jährige EFZ-Ausbildungen ^o	4-jährige EFZ-Ausbildungen	FMS/GMS	Total
<i>Total (in Bezug auf alle Schulaustrittenden N=83132)</i>	5,4%	4,8%	44,6%	16,4%	28,9%	100%
Besonderer Lehrplan (N=3'599)	42,1%	34,1%	19,5%	3,4%	1,0%	100%
davon Männer (N=2291)	40,1%	33,1%	21,4%	4,7%	0,7%	100%
davon Frauen (N=1308)	45,5%	35,8%	16,1%	1,2%	1,5%	100%
davon Schweizer (N=2265)	42,4%	33,0%	20,3%	3,7%	0,6%	100%
davon in der Schweiz geborene Ausländer/innen (N=633)	36,3%	42,2%	18,2%	2,8%	0,5%	100%
davon im Ausland geborene Ausländer/innen (N=687)	46,0%	30,1%	17,9%	3,1%	2,9%	100%

Quelle: BFS - LABB, STATPOP 2016

¹⁴ Vgl. dazu etwa die «Klassifikation der schweizerischen Bildungsstatistik», in der es schlicht heisst, dass in der Kategorie «besonderer Lehrplan» Lernende erfasst werden, die dem Normalprogramm nicht folgen können (BFS 2010). Bei der EDK findet sich zudem die nicht eindeutige und abschliessende Aussage, dass die Kategorie «besonderer Lehrplan» Lernende umfasst, die eine Sonderschule oder Sonderklasse besuchen (vgl. EDK/SBFI 2007).

¹⁵ Je nach Kanton wird für neu zugezogene fremdsprachige Lernende für eine begrenzte Zeit (in der Regel ein Jahr) Unterricht in Klassen für Fremdsprachige angeboten, in denen sie auf den Besuch der Regelschule vorbereitet werden. Es gibt Kantone, in denen keine speziellen Klassen für Fremdsprachige geführt werden, die Lernenden besuchen die Regelklassen und werden durch zusätzliche Förderangebote unterstützt, wie beispielsweise Unterricht in der lokalen Unterrichtssprache, Einführung in die Kultur, Hausaufgabenhilfen (EDK/SBFI 2007, S. 20).

Lernenden mit Migrationshintergrund gelingt der Übertritt in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II besser, wenn sie in der Schweiz geboren bzw. alle Schuljahre hier durchlaufen haben – dies gilt auch, wenn sie ein Schulprogramm mit besonderem Lehrplan besucht haben. 63,7 Prozent fangen bis zwei Jahre nach Schulaustritt eine berufliche Grundbildung an (→ Tab. 9). Grössere Schwierigkeiten bekunden die ausländischen Lernenden, die nicht in der Schweiz geboren sind. Unter ihnen dürften sich einige Späteingereiste befinden, die nicht die ganze Schulzeit in der Schweiz verbracht haben. Sie benötigen am Übergang I noch etwas Zeit, um die Kenntnisse der Lokalsprache zu verbessern. Von dieser Gruppe steigen 54,0 Prozent bis zwei Jahre nach Schulaustritt in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II ein.

3.2.2 Verzögerungen am Übergang I

Als verzögerte Übergänge an der Nahtstelle I gelten im vorliegenden Untersuchungszusammenhang der Besuch von Übergangsausbildungen während einem oder zwei Jahren, Jugendarbeitslosigkeit und die damit verbundene Teilnahme an einem SEMO oder der vorübergehende «Ausstieg» aus dem formalen Bildungssystem. Zwei Drittel der Schweizer Lernenden mit besonderem Lehrplan treten nicht direkt nach der Volksschule in eine berufliche oder allgemeinbildende Ausbildung ein. 17,6 Prozent benötigen ein und 7,0 Prozent zwei Zwischenjahre bevor sie eine berufliche Grundbildung anfangen, wobei es sich hier auch um Repetitionen des letzten Schuljahrs oder Zwischenlösungen, die nicht zum formalen Bildungssystem zählen, handeln kann.

Rund 12 Prozent aller Lernenden, die 2012 die obligatorische Schule verlassen haben, sind in eine Übergangsausbildung übergetreten. Eine differenzierte Betrachtung der Ausbildungswege, die Lernende einschlagen, nachdem sie ein Brückenangebot besucht haben, zeigt, dass gut zwei Drittel im Anschluss daran in eine EFZ-Ausbildung eintreten und 10 Prozent fangen eine zweijährige Attestausbildung an. Rund 13 Prozent haben auch nach dem Brückenjahr keine Anschlusslösung, die sie zu einem anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II führt und 1,5 Prozent machen ein zweites Brückenjahr (→ Tab. 10).

Tabelle 10: Anschlusslösungen der Abgängerinnen und Abgänger der obligatorischen Schule 2012, die eine Übergangsausbildung besucht haben, (N=11328): Ersteintritt bis 2014

	Art des Eintritts in die zertifizierende Sek. II-Stufe nach Übergangsausbildung
Kein Eintritt in die zertifizierende Sek. II (N=1485)	12,9%
EBA-Ausbildungen (N=1136)	9,9%
3-jährige EFZ-Ausbildungen (N=6377)	55,5%
4-jährige EFZ-Ausbildungen (N=1475)	12,8%
FMS/ GMS (N=891)	7,9%
Besuch einer ÜA im 2014 ohne Eintritt in die zertifizierende Sek. II (N=171)	1,5%
Total	100%

Quelle: BFS - LABB, STATPOP 2016

Fragen werfen jene 12,9 % Lernende auf, die das formale Bildungssystem nach dem Besuch einer Übergangsausbildung verlassen. Die statistischen Zahlen können zwar keine Angaben zu den weiteren Verläufen ausweisen, diese Lernenden dürften jedoch erhebliche Schwierigkeiten haben, erfolgreich

in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II einzusteigen. Ein Teil von ihnen ist wahrscheinlich arbeitslos gemeldet und besucht ein SEMO, ein anderer Teil könnte auch nach dem Brückenangebot ohne Ausbildung in den Arbeitsmarkt einsteigen oder zählt zu jener Gruppe, die weder in das Bildungssystem noch in das Sozialversicherungssystem eingebunden sind. Bei diesen Jugendlichen handelt es sich um eine Risikogruppe, die die Anforderungen einer Ausbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt.

3.2.3 Austritte aus dem formalen Bildungssystem

Gut zwei Fünftel der Lernenden mit besonderem Lehrplan treten am Ende der obligatorischen Schule in keine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II ein (→ Tab. 9). Das heisst, sie befinden sich entweder in einer Übergangsausbildung oder einer Sonderschulverlängerung, oder ein Teil von ihnen hat allenfalls eine PrA nach INSOS oder IV-Anlehre angefangen. Letztere beiden Ausbildungstypen werden in der amtlichen Bildungsstatistik nicht erfasst.

Wer sind die Lernenden, die bis zwei Jahre nach Schulaustritt noch in keine nachobligatorische Ausbildung eingemündet sind? Ein Vergleich der Lernenden, die das formale Bildungssystem verlassen haben, mit der Gesamtkohorte der Schulabgängerinnen und Schulabgänger 2012 hinsichtlich soziodemografischer Merkmale und Anspruchsniveau gibt einen Hinweis darauf. Von Ausbildungslosigkeit betroffen sind insbesondere Lernende, die auf Sekundarstufe I mit besonderem Lehrplan beschult wurden oder das Anspruchsniveau mit Grundansprüchen besucht haben. Die machen in der Gruppe der, die bis zwei Jahr nach Schulaustritt in keine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II eingetreten sind 34,0 Prozent bzw. 37,8 Prozent aus. Ihre Anteile liegen indes in der Gesamtkohorte aller Schulaustretenden 2012 bei 4,3 Prozent (besonderer Lehrplan) bzw. 26,7 Prozent (Grundansprüche) Zudem verpassen Frauen im Vergleich zu ihrem Anteil in der Gesamtkohorte häufiger den Einstieg in eine zertifizierende nachobligatorische Ausbildung.

Tabelle 11: Abgängerinnen und Abgänger der obligatorischen Schule 2012, die bis 2014 nicht in die zertifizierende Sekundarstufe II übergetreten sind, nach Ausbildungsniveau, Geschlecht und Nationalität

	Anteil Schulabgänger/innen der Kohorte 2012, die bis 2014 noch keine zertifizierende Sek. II Ausbildung begonnen haben	Anteil an der gesamten Kohorte der Abgänger/innen der obligatorischen Schule von 2012
11. Jahr mit Grundansprüchen	37,8%	26,7%
Männer	41,8%	56,5%
Frauen	58,2%	43,5%
Schweizer	56,2%	72,0%
in der Schweiz geborene Ausländer/innen	19,7%	16,2%
im Ausland geborene Ausländer/innen	23,3%	11,7%
Besonderer Lehrplan	34,0%	4,3%
Männer	60,9%	63,7%
Frauen	39,1%	36,3%
Schweizer	64,0%	62,9%
in der Schweiz geborene Ausländer/innen	15,3%	17,6%
im Ausland geborene Ausländer/innen	20,4%	19,1%

Quelle: BFS - LABB, STATPOP 2016

3.3 Zwischenfazit

Sekundäranalysen ZAS-Daten

Die neue Kompetenzregelung im Sonderschulbereich einerseits sowie die Tendenz zur integrativen Beschulung von Lernenden mit besonderem Förderbedarf andererseits (vgl. Kapitel 4) haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen, die beim Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung Anrecht auf berufliche Massnahmen der IV hätten, von den IV-Stellen häufig erst erfasst werden, nachdem sie die obligatorische Schule verlassen haben. Es stellt sich somit die Frage, wie gross das Früherkennungspotential für die IV-Stellen sein könnte. Berechnungen auf Basis der jungen Versicherten, die im Jahr 2015 zwischen 16 und 24 Jahre alt waren, zeigen, dass knapp ein Fünftel (18,5 %) der 16- bis 24-jährigen Versicherten bis anhin erst nach Schulaustritt überhaupt das erste Mal mit der IV in Kontakt kam. Allerdings variiert das Potential zur Früherkennung zwischen den einzelnen Beeinträchtigungsgruppen stark. Ein Früherkennungsbedarf besteht insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Persönlichkeitsstörungen, reaktiven Störungen oder einer Psychose. Auch junge Versicherte mit kongenitaler Hirnstörung, frühkindlichem Autismus oder frühkindlicher Psychose könnten allenfalls schon früher erfasst werden, wenn sie die notwendige Berufswalreife mitbringen. Wird das Früherkennungspotential in Bezug auf diese drei Beeinträchtigungsgruppen berechnet, so könnten 28,3 Prozent der 16- bis 24-jährigen Versicherten mit Psychose, Persönlichkeitsstörungen, reaktiven Störungen oder kongenitaler Hirnstörung, frühkindlichem Autismus oder frühkindlicher Psychose allenfalls zu einem früheren Zeitpunkt, bevor sie die obligatorische Schule verlassen haben, erfasst werden.

Hinsichtlich der ersten gewährten beruflichen Massnahme der IV fällt auf, dass die Mehrheit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen als erste Massnahme eine Berufsberatung bekommt. Am häufigsten sind die 16- bis 18-Jährigen bereits in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung, wenn ihnen das erste Mal eine berufliche Massnahme der IV zugesprochen wird.

Im Folgenden werden ausgewählte Merkmale der einzelnen Beeinträchtigungskategorien hinsichtlich des Übergang I zusammengefasst.

Die jungen Versicherten mit **Entwicklungsstörungen oder Intelligenzminderung** erhalten relativ früh in ihrer Lebensbiographie medizinische Massnahmen der IV. Lediglich ein Zehntel der 16- bis 24-jährigen Versicherten dieser Gebrechensgruppe bekommt erst nach dem Schulaustrittsalter die erste berufliche oder medizinische Leistung der IV (→ Abb. 5). Rund einem Drittel (35,5 %) der jungen Versicherten mit einer Entwicklungsstörung oder Intelligenzminderung wurde bis zum Jahr 2015 noch keine beruflichen Massnahmen der IV zugesprochen. Von jenen 74,5 Prozent, denen bereits eine berufliche Massnahme anerkannt wurde, war gut die Hälfte älter als 15 Jahre als sie die IV-Stelle erstmalig mit einer beruflichen Massnahme unterstützte (→ Abb. 2 im Anhang). Als erstmalige berufliche Ausbildung absolvieren die Jugendlichen dieser Beeinträchtigungsgruppe in der Regel eine PrA nach INSOS, eine IV-Anlehre oder eine zweijährige Attestausbildung (EBA). Sie benötigen zudem deutlich häufiger als die jungen Versicherten mit anderen Gebrechensarten ab 18 Jahren eine ganze Rente.

Die Mehrheit der jungen Versicherten mit **kongenitalen Hirnstörungen, einem frühkindlichen Autismus oder einer frühkindlichen Psychose** (eine eher kleine Gruppe) erhalten zwar in jungen Jahren

medizinische Massnahmen der IV. Jedoch lediglich 38,1 Prozent von ihnen benötigte bis zum Untersuchungszeitpunkt 2015 berufliche Massnahmen der IV. Von diesen wurden 48,0 Prozent noch vor Schulaustritt und 44,1 Prozent im Alter von 16 und 18 Jahren, mit der ersten beruflichen Massnahme der IV unterstützt (→ Abb.2 im Anhang). Jugendliche mit kongenitalen Hirnstörungen, einem frühkindlichen Autismus oder einer frühkindlichen Psychose treten relativ häufig in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II ein (→ Abb. 5). Ein Teil von ihnen ist trotz Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung später auf eine IV-Rente angewiesen.

17,4 Prozent der 16- bis 24-jährigen Versicherten mit einer **körperlichen Beeinträchtigung** werden im Alter von 16 und 24 Jahren erstmals für eine berufliche oder medizinische Massnahme der IV angemeldet, wobei es sich hier bei einem Teil auch um Anmeldungen aufgrund eines Unfalls handeln dürfte, der allenfalls eine berufliche Neuorientierung verlangt. Die Mehrheit (71,5%) der jungen Versicherten mit einer physischen Beeinträchtigung schafft entweder den Übergang in eine erstmalige berufliche Ausbildung ohne berufliche Massnahmen der IV oder eine Ausbildung ist nicht angezeigt. Gut zwei Dritte (66,9 %) der jungen Versicherten dieser Beeinträchtigungsgruppe absolviert mit Unterstützung durch berufliche Massnahmen der IV eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II (EBA, EFZ oder Maturität).

Jugendliche mit **Persönlichkeitsstörungen oder reaktiven Störungen** kommen zu einem relativ späten Zeitpunkt in ihrem Lebenslauf mit der IV in Kontakt. Für 40,9 Prozent der 16- bis 24-Jährigen dieser Beeinträchtigungskategorie ist die erste zugesprochene medizinische oder berufliche Massnahme nach dem Schulaustrittsalter dokumentiert. Junge Versicherte mit Persönlichkeitsstörungen oder reaktiven Störungen erhalten überdies häufig (81,0 %) berufliche Massnahmen anerkannt. Da die Jugendlichen dieser Beeinträchtigungsgruppe grösstenteils erst bei der IV angemeldet werden, nachdem sie die obligatorische Schule bereits verlassen haben, können die IV-Stellen im Vergleich zu den anderen Beeinträchtigungsgruppen bei Jugendlichen mit Persönlichkeitsstörungen oder reaktiven Störungen erst relativ spät mit beruflichen Massnahmen intervenieren. Rund zwei Dritteln (69,1 %) der jungen Versicherten, die eine berufliche Massnahme erhalten haben, wurden von den IV-Stellen nach dem Schulaustrittsalter unterstützt, 49,3 Prozent im Alter von 16 und 18 Jahren und ein Fünftel (19,7%) im Alter von 19 und 24 Jahren. Allerdings werden die jungen Versicherten mit Persönlichkeitsstörungen oder reaktiven Störungen häufig mit beruflichen Massnahmen im Rahmen einer beruflichen Grundbildung mit EFZ (32,7 %) oder mit EBA (28,6 %) gestützt.

Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch für Jugendliche und junge Erwachsene mit **Psychose**. Sie kommen allerdings noch etwas später – häufig im jungen Erwachsenenalter – das erste Mal mit der IV in Kontakt. Für insgesamt 80,0 Prozent der 16- bis 24-jährigen Versicherten mit Psychose ist die erste medizinische oder berufliche Massnahme der IV nach dem 15. Lebensjahr dokumentiert. Die Mehrheit (87,7 %) bekommt eine berufliche Massnahme zugesprochen. In der Regel sind die jungen Versicherten mit Psychose entweder zwischen 16 und 18 Jahre (47,2 %) oder zwischen 19 und 24 Jahre alt (38,8 % → Abb. 2 im Anhang), wenn sie das erste Mal mit beruflichen Massnahmen der IV unterstützt werden. Ihre Chancen für den Einstieg in eine zertifizierende Ausbildung sind gut: 37,9 Prozent werden im Rahmen einer EFZ-Ausbildung und 27,2 Prozent im Rahmen einer EBA-Ausbildung mit be-

ruflichen Massnahmen der IV unterstützt (→ Abb. 5). Sowohl bei den jungen Erwachsenen mit Psychose als auch bei jenen mit Persönlichkeitsstörungen oder reaktiven Störungen sind die Neurentenzahlen in den letzten Jahren leicht gestiegen (→ Abb. 3 im Anhang).

Sekundäranalysen basierend auf den Daten der LABB

Aufgrund fehlender amtlicher Daten zur Sonderpädagogik, die eine differenzierte Analyse der Übergänge von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen am Ende der obligatorischen Schule ermöglichen würden, wurde auf die LABB zurückgegriffen. Sie erlauben den Übergang am Ende der obligatorischen Schule für Lernende mit gesundheitlichen Einschränkungen nur indirekt abzubilden. In den Analysen wurde deshalb ein besonderes Augenmerk auf die Lernenden der Kategorie «besonderer Lehrplan» gelegt.

Für Lernende, die auf der Sekundarstufe I das Anspruchsniveau «besonderer Lehrplan» besucht haben, ist der Übergang I mit Schwierigkeiten und Umwegen verbunden. Gut zwei Fünftel von ihnen verlassen das formale Bildungssystem bis spätestens zwei Jahre nach Schulaustritt. Da zu diesem Anspruchsniveau auch Sonderschulprogramme zählen, dürfte ein Teil dieser Lernenden in Programmen der Sonderschulverlängerung sein. Einige von ihnen könnten aber auch eine PrA nach INSOS oder eine IV-Anlehre angefangen haben. Diese Ausbildungen zählen nicht zum formalen Bildungssystem. Dennoch schafft es rund die Hälfte der Schweizer Lernenden mit besonderem Lehrplan bis zwei Jahre nach Abschluss der Volksschule in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II einzusteigen. Dies kann als positiver Befund gedeutet werden. Das Berufsbildungssystem scheint eine gewisse Flexibilität aufzuweisen, die auch Lernende mit einem besonderen Förderbedarf in eine berufliche Ausbildung zu integrieren vermag.

4. Veränderte finanzpolitische und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Bundesverfassung (Art. 19 BV zum Grundschulunterricht und Art. 62 BV zur Sonderschulung) sowie das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) sehen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule vor. Gemäss Artikel 5 des BehiG sind Bund und Kantone verpflichtet *«potenziell in allen Bereichen staatlichen Handelns Massnahmen umzusetzen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen und dabei den besonderen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderung Rechnung zu tragen»*. Die Forderungen des BehiG wurden im Bereich der obligatorischen Schule auf kantonaler Ebene in der Anpassung der kantonalen Volksschulgesetze¹⁶ sowie in der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat¹⁷) aufgenommen. Dieses soll ein schweizweit vergleichbares Angebot gewährleisten und das Grundangebot und die Ausbildungsanforderungen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf regeln. Für die Berufsbildung regelt das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Gesetzesartikeln (Art. 3 lit c; Art. 18 Abs.1; Art 21 Abs.2 lit c). Die vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglichen verschiedene Massnahmen, die darauf abzielen, behinderungsbedingte Nachteile in der Berufsbildung auszugleichen.

4.1 Auswirkungen der NFA und des Sonderpädagogik-Konkordats

Seit sich die IV 2008 im Zuge der NFA aus der Mitfinanzierung der Sonderschulen zurückgezogen hat, liegt die fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf bei den Kantonen. Zur einheitlichen Koordination der Aufgaben, Zuständigkeiten und Instrumente vereinbarten die Kantone unter der Federführung der EDK das Sonderpädagogik-Konkordat. Das Konkordat hält fest, dass integrative Lösungen *«unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation»* (Konkordat, Art. 2 lit. b) zu finden sind. In der integrativen Schulung besuchen Lernende mit besonderem Bildungsbedarf den Regelunterricht. Sie werden individuell durch entsprechende pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik etc.) sowie in Form heilpädagogischer Begleitung unterstützt. Die Heilpädagogen und Heilpädagoginnen sind in die Schule integriert und nehmen sonderpädagogische Aufgaben wahr.

Das Sonderpädagogik-Konkordat regelt nur die obligatorische Bildung bis Ende der Sekundarstufe I. Dieses kann bei Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf, die entweder separativ oder integrativ beschult wurden und noch nicht berufswahlreif sind, bis zum vollendeten 20. Lebensjahr verlängert werden. Im nachobligatorischen Bereich ist bei festgestellter Invalidität und wenn die Berufswahlreife

¹⁶ Die Kantone regeln das Volksschulwesen in eigener Kompetenz (BV, Art.62 Abs.1). Sie definieren Aufgaben, Zuständigkeiten und Inhalte für die einzelnen Bereiche der obligatorischen Schule in der kantonalen Rechtssetzung. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip verfügt der Bund nur über Regelungsbefugnisse, die ihm explizit per Bundesverfassung zugewiesen werden (Criblez 2008: S.13).

¹⁷ Die Kantone entscheiden selber – entweder das kantonale Parlament oder per Referendum – ob sie dem Konkordat beitreten wollen. Seit Inkraftsetzung des Sonderpädagogik-Konkordats 2011 sind 16 Kantone dem Konkordat beigetreten.

vorhanden ist, die IV zuständig. Im Konkordat nicht geregelt sind indes jene Fälle von jungen Menschen, die nicht invalid im Sinne der IV oder nicht versichert sind und die obligatorische Schule verlassen haben. «Jeder Kanton ist in der Beurteilung und Handhabung solch individueller Fälle frei» (EDK 2007: S.7).

Die Bestrebungen der Kantone, Lernende mit besonderem Bildungsbedarf integrativ im Regelunterricht zu unterrichten sowie die durch die NFA ausgelöste neue Kompetenzverteilung im Sonderschulbereich, führten bei den kantonalen IV-Stellen zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf bei gleichzeitigem Informationsverlust. Dies äussert sich laut den befragten Vertreterinnen und Vertretern der IV dahingehend, dass die IV-Stellen heute kaum mehr Kenntnisse haben, welche Lernenden mit sonderpädagogischen Massnahmen sich im Berufswahlalter befinden und gemäss IVG Art. 15 und Art. 16 Anspruch auf Unterstützung der IV haben. Bevor geprüft werden kann, inwiefern ein Anspruch auf Berufsberatung oder auf Unterstützung bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung besteht, benötigt die IV eine Anmeldung der Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten. Kommt es zu einer Anmeldung, fehlen der IV heute häufig einschlägige Informationen über die invaliditätsrelevante Vorgeschichte der gemeldeten Jugendlichen, beispielsweise welche Abklärungen mit welchen Ergebnissen bereits erfolgt sind. Dies führt gemäss den Befragten zu langwierigen IV-internen Abklärungsprozessen. Dadurch geht häufig wertvolle Zeit verloren, die jedoch gerade bei dieser Zielgruppe notwendig wäre, um sie frühzeitig Unterstützung zu können.

Wie ein Teil der Befragten der kantonalen IV-Stellen berichtet, sind auch unklare Zuständigkeiten, insbesondere am Übergang I, eine weitere Folge der NFA und der Neuausrichtung der Sonderpädagogik. Dabei geht es nicht selten um Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Finanzierungszuständigkeit für Massnahmen am Übergang I, was teilweise auch die Zusammenarbeit zwischen der IV und den kantonalen Amtsstellen erschwert. Zuständigkeitsprobleme scheinen sich insbesondere bei Jugendlichen zu manifestieren, die die Berufswahlreife noch nicht erreicht haben, was dazu führt, dass aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen seitens der IV auch keine ernsthaften Lösungen für eine erstmalige berufliche Ausbildung geprüft werden können. Stellvertretend dafür stehen folgende Aussagen von zwei befragten Personen:

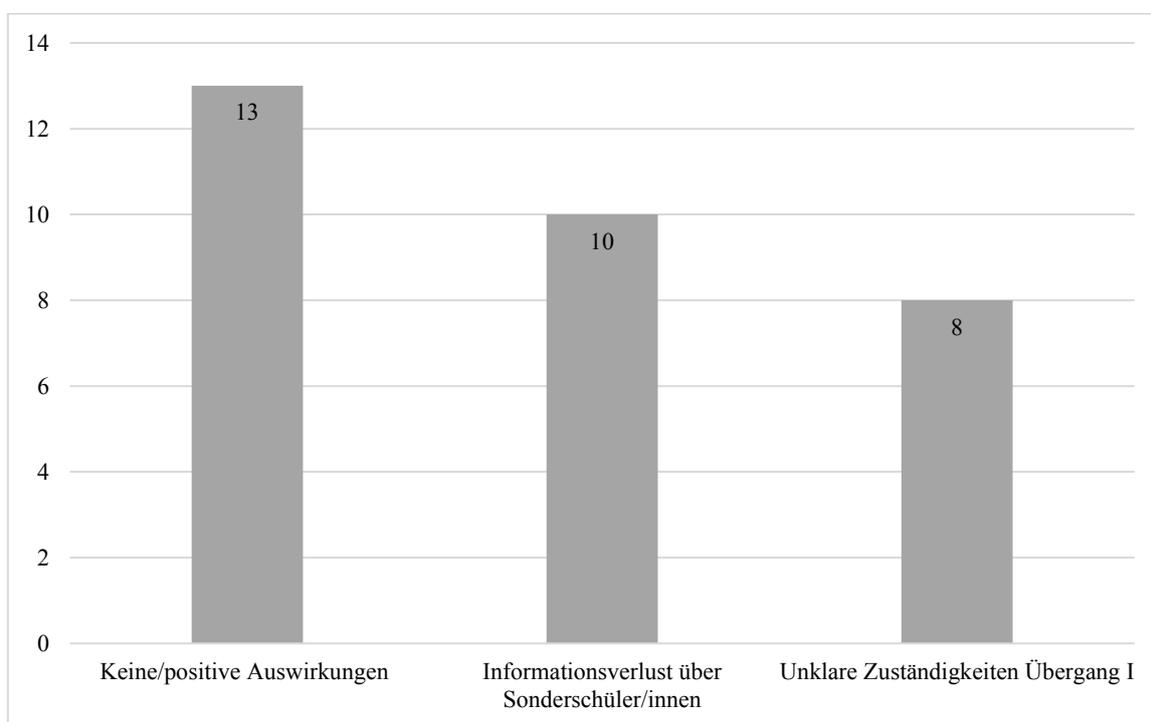
« La RPT, l'autre problème, c'est la logopédie qui est sorti de l'escarcelle de l'office, mais qui parfois pour la formation pourrait être utile. Donc c'est vrai que des jeunes qui sont « dys » par exemple, dyslexie, dysorthographe, dyscalculie, c'est des jeunes qui pourraient bénéficier d'un soutien à ce niveau-là et où on est obligé de courir à droite à gauche pour savoir qui fait quoi » (Zitat 7:57).

« Je reviendrai à celle que j'ai dit tout à l'heure, c'est vrai qu'il y a de plus en plus de jeunes qui tombent entre la fin de la scolarité qui est de la compétence du canton et puis qui ne remplissent pas encore les conditions de l'aptitude, à la formation professionnelle, qui est du ressort des assurances sociales de la confédération, que ce soit le chômage ou l'AI, cette répartition fait qu'il y a un espace qui peut être trop grand pour une partie des jeunes. Et on a de plus en plus de jeunes qui n'arrivent pas à faire ce passage de transition I sans soucis particuliers. Donc des fois ça demande pas mal de discussions autour de mesures transitoires qui deviennent nécessaires » (Zitat 20:35).

Wie die inhaltsanalytische Auswertung der Befragung der IV-Stellen nach den drei Kategorien «keine/positive Auswirkungen der NFA», «Informationsverlust über Sonderschülerinnen und Sonder-

schüler», «unklare Zuständigkeiten am Übergang I» zeigt, verweisen rund 40 Prozent der Antworten darauf, dass mit der NFA keine speziellen Veränderungen stattgefunden haben. Wobei ein Teil dieser Aussagen darauf beruht, dass gewisse Personen erst nach Einführung der NFA bei der IV zu arbeiten angefangen haben. Bei anderen wiederum hat sich der Umgang mit der NFA in den letzten Jahren gefestigt und sie sehen die Herausforderung eher im Zusammenhang mit der Förderung der integrativen Schulung bzw. mit der Umsetzung des Sonderpädagogik-Konkordats. Als positive Wirkung der NFA wird indes erachtet, dass die Zusprache von sonderpädagogischen Massnahmen heute professioneller und bedarfsgerechter erfolgt, weil die vom Amt für Volksschulen eingesetzten Abklärungsstellen erfahrener und näher an der Praxis sind als beispielsweise vorher der Regionalärztliche Dienst (RAD), der bei der IV die medizinischen Abklärungen übernimmt.

Abbildung 7: Auswirkung der NFA auf die Früherfassung und Begleitung von Jugendlichen mit gesundheitlicher Einschränkungen am Übergang I, (Mehrfachantworten, Anzahl)



Quelle: Befragung kantonale IV-Stellen 2016, across•concept

4.2 Bundesgesetz über die Berufsbildung

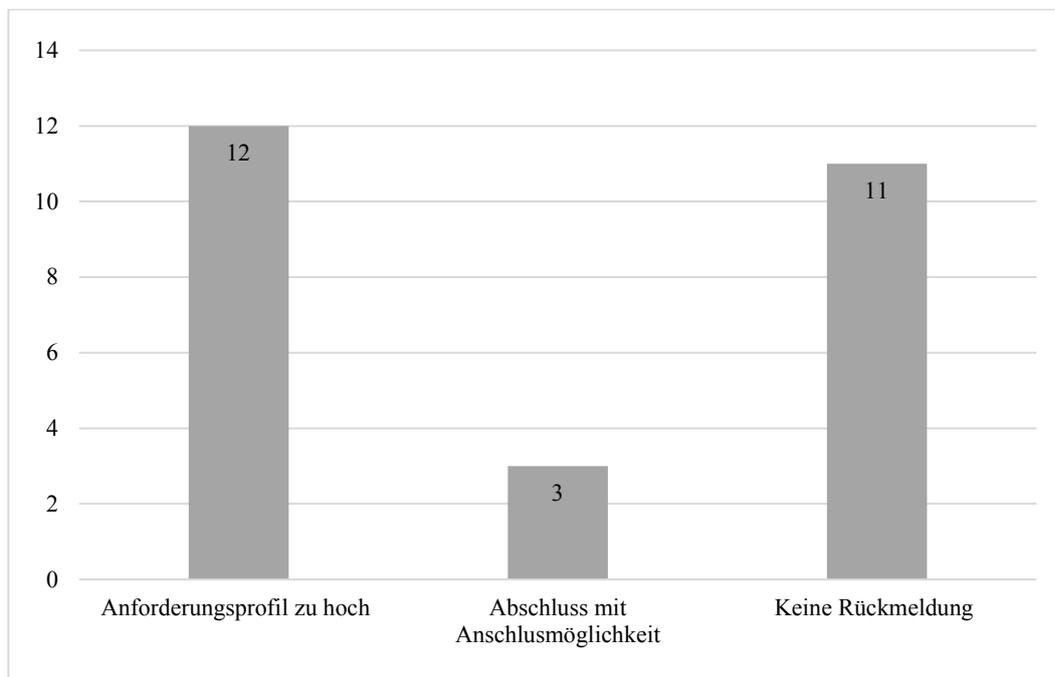
Die Entwicklung einer zweijährigen beruflichen Grundbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) gehört zu den wichtigsten Neuerungen der jüngsten Berufsbildungsreform, die mit dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) am 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt wurde. Seither wurde in den meisten Berufsfeldern die Möglichkeit einer zweijährigen beruflichen Grundbildung eingeführt (SBFI 2014).

Mit der EBA wurde ein qualifizierendes Bildungsangebot geschaffen, das die frühere Anlehre ersetzen soll und sich vorwiegend an praktisch begabte Personen richtet. Die Ausbildung führt zu einem eid-

genössisch anerkannten Abschluss. Sie soll den Lernenden Kompetenzen vermitteln, die ihnen einerseits gute Chancen auf eine langfristige Integration in den Arbeitsmarkt bieten und andererseits den Anschluss an eine weiterführende Ausbildung ermöglichen (SBFI 2014). Der Anspruch, sowohl den individuellen Bedürfnissen von schulisch schwächeren Personen, als auch den Anforderungen des Arbeitsmarkts zu genügen, führt unweigerlich zu einem Spannungsfeld, das sich insbesondere bei Jugendlichen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung akzentuiert.

Entsprechend kontrovers sind auch die Rückmeldungen aus der Befragung der kantonalen IV-Stellen zur Frage, inwiefern sich die Einführung der EBA auf die Unterstützung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen beim Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung auswirkt. Auch wenn sich nicht alle Befragten konkret zu diesem Thema geäußert haben, stuft die Mehrheit der Antwortenden die Anforderungen des EBA gegenüber der früheren Anlehre deutlich höher ein. Dabei sind es vor allem die schulischen und nicht so sehr die praktischen Anforderungen, die für schulisch schwache Jugendliche oder solche, die eine Sonderschule besucht haben, eine Herausforderung darstellen. Mit der Einführung des EBA und der Abschaffung der Anlehre ist insbesondere für jene Zielgruppe, die schulisch für ein EBA zwar zu schwach, für eine praktische Ausbildung nach INSOS (PrA) aber zu stark ist, eine Angebotslücke entstanden. Positiv bewertet wird indes der eidgenössisch anerkannte Abschluss, der den Jugendlichen auch die Perspektive öffnen kann, allenfalls zusätzlich eine berufliche Grundbildung mit EFZ anhängen zu können. Diese Möglichkeit kann die Motivation erhöhen, das EBA erfolgreich abzuschliessen.

Abbildung 8: Bewertung des EBA für den Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung von Jugendlichen mit einer gesundheitlichen Einschränkung (Anzahl Kantone)



Quelle: Befragung kantonale IV-Stellen 2016, across•concept

5. Befragung der kantonalen IV-Stellen

In der ersten Phase der vorliegenden Studie wurden mit allen 26 kantonalen IV-Stellen leitfadengestützte Interviews durchgeführt. Es wurde jeweils jene Person befragt, die bei den IV-Stellen für das Thema Jugendliche mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zuständig ist. Ziel dieser Befragung war es, die Sicht der IV-Stellen auf die Zusammenarbeit mit den Akteuren am Übergang I und die Rolle der IV einzufangen. Zudem sollten Angaben gemacht werden, welche Leistungen von den IV-Stellen für die Unterstützung der Zielgruppe im Übergang und beim Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung gewährt werden, wie die interne Organisation, die Prozesse und Abläufe aussehen und ob allenfalls Vereinbarungen mit anderen Institutionen bestehen, insbesondere auch hinsichtlich der Früherfassung. Die Interviews wurden entweder telefonisch oder vor Ort durchgeführt und dauerten im Durchschnitt ca. 45 Minuten. Anschliessend wurden die Interviews transkribiert und anhand eines festgelegten Kategoriensystems inhaltsanalytisch ausgewertet. Die befragten Personen wurden zudem gebeten, vorhandene und für die Untersuchung relevante Dokumente zur Verfügung zu stellen. Überdies wurden die Auditberichte des BSV für jene IV-Stellen, für die solche vorlagen, in die Auswertungen einbezogen.

5.1 Strukturen und Prozesse bei den kantonalen IV-Stellen

Der erste Teil der leitfadengestützten Interviews bezog sich auf Fragen zur strukturellen Einbettung des Themas «Übergang I» bei den IV-Stellen (Ressourcen, Qualifikation, etc.) sowie auf die internen Prozesse in Bezug auf Anmeldung, Abklärung, Früherfassung und Begleitung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Übergang I. Die Ausgestaltung der organisatorischen Struktur liegt in der Kompetenz der kantonalen IV-Stellen. Dennoch gliedern sich die IV-Stellen in der Regel in die vier Bereiche¹⁸ «Zentrale Dienste», «Regionalärztlicher Dienst», «Leistungen oder Fallmanagement» und «Integration oder Eingliederungsmanagement». Die Berufsberatung, die beruflichen Massnahmen und die Arbeitsvermittlung sind in der Regel dem Bereich «Integration oder Eingliederungsmanagement» zugeordnet.

5.1.1 Strukturelle Einbettung des Themas «Übergang I» bei den kantonalen IV-Stellen

Die Begleitung und Unterstützung von Jugendlichen im Berufswahlprozess oder beim Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung ist bei allen IV-Stellen im Bereich Eingliederungsmanagement oder Integration angesiedelt, wobei auf operativer Ebene die IV-Berufsberatung für das Thema «Übergang I» zuständig ist.

15 kantonale IV-Stellen verfügen bei der Berufsberatung über Personal, das speziell für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zuständig ist. Dabei sind es vor allem die grösseren und mittelgrossen Stellen, die spezielle Fachpersonen für das Thema «Jugendliche am Übergang I» definiert haben. Bei den kleineren IV-Stellen sind die Berufsberatungspersonen in der Regel sowohl für Erwachsene als

¹⁸ Vier Bereiche finden sich vor allem bei grösseren IV-Stellen, bei mittelgrossen und kleinen IV-Stellen zeigt sich vor allem eine Einteilung in die zwei Bereiche «Versicherungsgeschäft» und «Eingliederung». Bei einigen IV-Stellen wird der RAD von einer externen Stelle durchgeführt. Je nach Kanton werden die Bereiche oder Abteilungen zudem unterschiedlich bezeichnet.

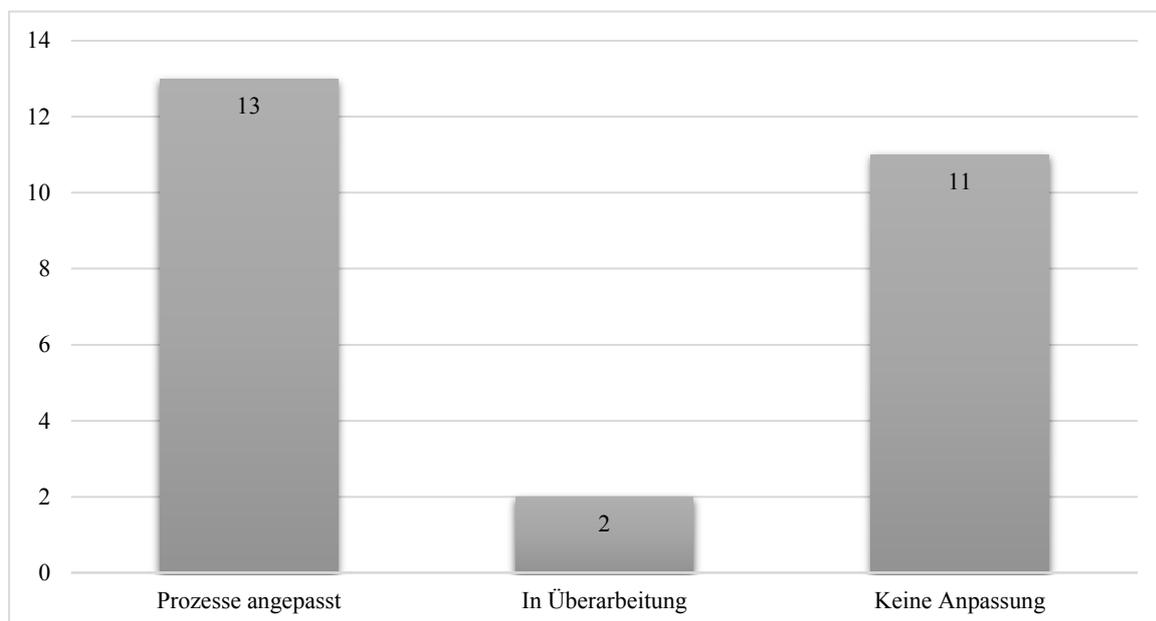
auch für Jugendliche zuständig. Die Fachpersonen verfügen – vor allem in der Westschweiz – über einen Abschluss in Psychologie mit Spezialisierung in Kinder- und Jugendpsychologie oder in klinischer Psychologie. Bei den weniger spezifizierten Qualifikationsprofilen haben die Berufsberaterinnen und Berufsberater teilweise entweder einen heilpädagogischen oder psychologischen Hintergrund oder sie bringen langjährige Erfahrung in der Jugendberatung mit.

5.1.2 Interne Prozesse und Abläufe

Hinsichtlich der Frage nach den IV-internen Prozessen und Abläufen interessierten insbesondere die vier Prozesskategorien: Früherkennung, Fallanmeldung, Fallabklärung und Beratung/Begleitung der jungen Versicherte. Bei der Analyse der einzelnen Prozesskategorien wurde darauf geachtet, in welcher Art diese Kategorien speziell für die Zielgruppe «Jugendliche am Übergang I» definiert wurden. Im vorliegenden Kapitel werden die Prozesse und die Zusammenarbeit an den externen Schnittstellen nicht berücksichtigt. Diese werden in den Kapiteln zur Zusammenarbeit mit der obligatorischen Schule, den Partnern im Übergang I oder dem CM BB behandelt.

Wie die Auswertungen der Interviews zeigen, hat die Hälfte der kantonalen IV-Stellen die internen Prozesse in Bezug auf ein beschleunigtes Anmeldeverfahren für Jugendliche am Übergang I, die Optimierung der Abklärung, die Frühintervention oder hinsichtlich der Begleitung bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung angepasst. 11 IV-Stellen haben bis anhin noch keine entsprechenden Anpassungen vorgenommen und zwei IV-Stellen (8 %) überarbeiten derzeit die internen Prozesse in Bezug auf die Zielgruppe der Jugendlichen am Übergang I.

Abbildung 9: Anpassung interne Prozesse für Jugendliche am Übergang I



Quelle: Befragung kantonale IV-Stellen 2016, *across*•concept

Fallanmeldung und -abklärung

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass nur die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Jugendlichen selbst eine offizielle IV-Anmeldung machen können. Die IV-Stelle wird erst aktiv, wenn eine

entsprechende Anmeldung vorliegt¹⁹. Dennoch bestehen hinsichtlich der Handhabung der Fallanmeldung Unterschiede zwischen den einzelnen IV-Stellen. Aufgrund der Interviews konnten hinsichtlich des Anmeldeprozesses von Jugendlichen für berufliche Massnahmen der IV drei Vorgehenstypen identifiziert werden. Tabelle 12 gibt einen Überblick über die drei Typen und untermauert die einzelnen Ausprägungen mit Beispielzitate aus den Interviews, die speziell für den jeweiligen Typ stehen.

Elf IV-Stellen kennen keine speziellen Anmeldeprozeduren für Jugendliche am Übergang I. Das heisst, dass die Anmeldung in der Regel über die zuständige Sachbearbeitung läuft und die Dossiers erst zur Berufsberatung gelangen, nachdem eine Einschätzung des RAD betreffend Anspruch auf Berufsberatung der IV oder Unterstützung bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung vorliegt. Da sich dieser Prozess teilweise bis zu einem Jahr erstrecken kann, bis alle notwendigen Unterlagen oder Gutachten eingeholt sind, wird bei einzelnen IV-Stellen darauf geachtet, dass die Anmeldungen für erstmalige berufliche Ausbildungen priorisiert werden. Bei einzelnen IV-Stellen spricht man sich intern ab, ob es tatsächlich notwendig ist, zuerst die Einschätzung des RAD zu erhalten, bevor die Berufsberatung erste Schritte einleiten kann. Bei diesem Vorgehen handelt es sich allerdings nicht um ein Standardprozedere, es wird fallspezifisch entschieden. Dies macht so auch den Unterschied zu den anderen beiden Vorgehenstypen aus.

Bei zehn IV-Stellen liegt ein verkürztes Anmeldeprozedere für Schülerinnen und Schüler, die separat in Sonderschulen beschult werden, vor. Grund für dieses Vorgehen ist, dass bei separativ beschulten Sonderschülerinnen und Sonderschüler in der Regel Anspruch auf Berufsberatung gegeben ist. In verschiedenen Kantonen arbeitet die IV-Berufsberatung zudem traditionell eng mit den Sonderschulen zusammen bzw. berät die Schulen im Berufswahlprozess. In einzelnen Kantonen bestehen auch Vereinbarungen, alle Lernenden in separativer Sonderschulung zwei bis drei Jahre vor Schulaustritt bei der IV zu melden, so kann die IV-Stelle den Anspruch auf berufliche Massnahmen prüfen und die Jugendlichen möglichst früh im Berufswahlprozess begleiten.

Ein fünf IV-Stellen hat ein beschleunigtes Anmeldeprozedere eingeführt. Dieses gilt sowohl für die separativen Sonderschulen als auch für die integrative Sonderschulung in den Regelschulen. Der Anmeldeprozess wurde bei diesen Stellen vor allem im Zuge der Einführung einer Früherkennungsstrategie neu definiert. Die Jugendlichen werden entweder von einem Früherfassungsteam erfasst und direkt in die Berufsberatung triagiert oder es erfolgt eine provisorische Anmeldung, so dass eine erste Abklärungs- und Informationsrunde mit den Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen eingeleitet werden kann. Dieses Vorgehen erlaubt es der IV-Stelle aktiv zu werden, bevor die Anspruchsprüfung abgeschlossen ist. Dadurch wird wertvolle Zeit für den Berufswahlprozess gewonnen.

¹⁹ Mit der Weiterentwicklung der IV soll es künftig möglich sein, dass Dritte wie beispielsweise das CM BB oder der Schulpsychologische Dienst (SPD) einen Jugendlichen/eine Jugendliche bei der IV-Stelle melden kann, wobei auch hier weiterhin eine Einwilligung der Eltern notwendig sein wird.

Tabelle 12: Unterschiede beim Anmeldeprozess von Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Kategorien	Ankerbeispiele
Standardanmeldeprozedere (11 IVST)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anmeldung geht über die Sachbearbeitung, die das prüft. [...] dass die entsprechenden medizinischen Unterlagen eingeholt werden können. [...] Das ist aber klassisch. (Zitat 22:1). - Also wir haben kein strukturiertes internes Vorgehen. Wir haben die Qualitätssicherung, dort gibt es den Bereich Anmeldung und Zugang nachher kommt das Dossier zum Bereich Leistungen (Zitat 18:1).
Direktanmeldung für Sonderschulen bei Berufsberatung (10 IVST)	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den Sonderschülerinnen und Sonderschülern haben wir einen abgekürzten Ablauf gegenüber den Anmeldungen der anderen Gruppe, zu der die Regelschüler gehören (Zitat 23:7). - [Wir] gehen grundsätzlich davon aus, dass die Invalidität in Bezug auf berufliche Massnahmen bei Sonderschülerinnen und Sonderschülern gegeben ist, entsprechende Anmeldungen gelangen ohne vorgängige Stellungnahme des RAD in die Berufsberatung (Zitat 32:2).
Beschleunigtes Anmeldeprozedere über Berufsberatung (5 IVST)	<ul style="list-style-type: none"> - Und bevor die Dossiers intern überhaupt weitergehen, läuft eigentlich alles über den Tisch der Fachverantwortlichen der Berufsberatung (Zitat 4:5). - Die Berufsberaterinnen und Berufsberater, die sich auch um die erstmalige berufliche Ausbildung der Minderjährigen kümmern, erhalten in der Regel die Meldungsunterlagen zur Früherkennung und übernehmen dann auch die Begleitung dieser Fälle (Zitat 8:1).

Quelle: Befragung kantonale IV-Stellen 2016, *across*•concept

Screening von Jugendlichen, die bereits IV-Leistungen beziehen

Auch Jugendliche, die bereits Leistungen der IV in Form medizinischer Massnahmen beziehen, müssen sich bei der IV-Stelle neu anmelden, damit diese den Anspruch auf berufliche Massnahmen prüfen kann. Derzeit laufen in drei Kantonen Pilotprojekte, in denen ein Vorgehen für die Früherfassung von Jugendlichen erprobt wird, die aufgrund eines anerkannten Geburtsgebrechens bereits medizinische Massnahmen beziehen bzw. in Zukunft einen Leistungsanspruch haben werden. Dafür wurde die Kommunikation an der internen Schnittstelle zwischen den Bereichen «finanzielle Leistungen» und «berufliche Massnahmen» verbessert: Die Mitarbeitenden wurden sensibilisiert oder geschult, bei der Dossierkontrolle ein spezielles Augenmerk auf jene Jugendlichen zu werfen, die aufgrund ihres Alters kurz vor dem Berufswahlprozess stehen und in Verbindung mit dem Gebrechen Unterstützungsbedarf haben könnten. Die identifizierten Jugendlichen bzw. ihre Erziehungsberechtigten werden anschliessend mit einem Informationsschreiben, einem Flyer und dem Hinweis angeschrieben, sich bei weiterem Informationsbedarf bei der IV-Stelle zu melden. Da diese Projekte erst kürzlich gestartet wurden, liegen noch keine Ergebnisse zur Effizienz und Effektivität dieser Abläufe vor.

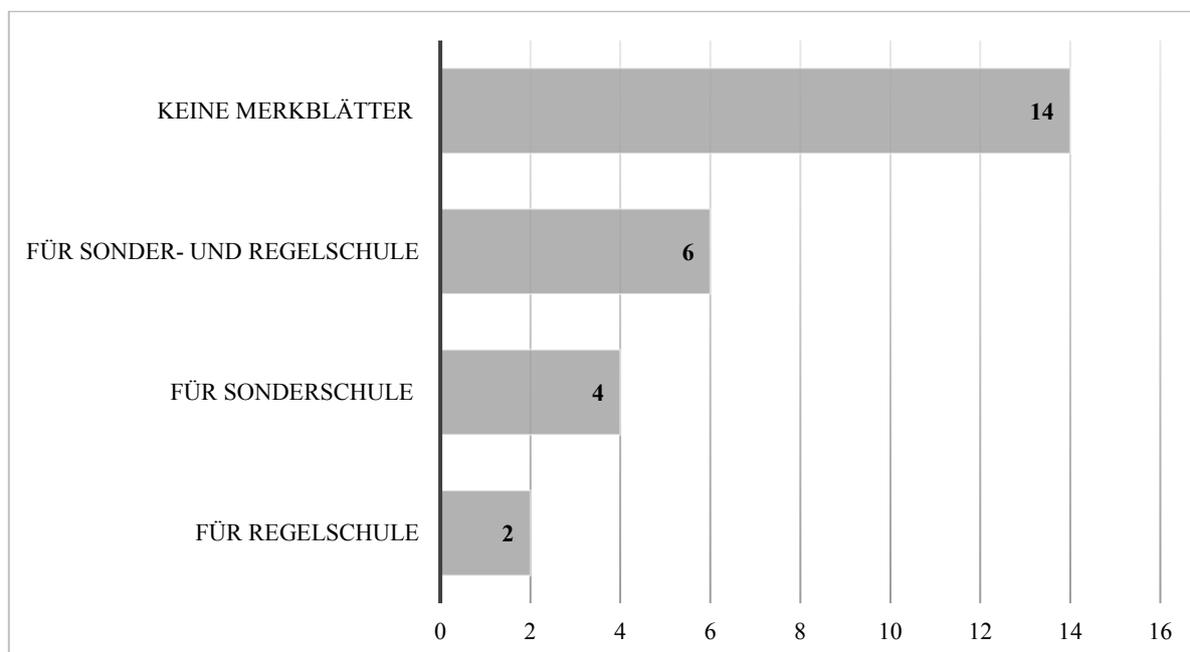
Allgemein wird die Frage nach dem Screening von Jugendlichen, die bereits medizinische Massnahmen beziehen, von den befragten Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern eher kritisch beantwortet. Das Gegenargument lautet, dass «*man nicht Jugendliche invalidisieren will, nur weil sie irgendwann einmal eine Leistung bezogen haben*» (Zitat 9:24). Die flächendeckende Durchsicht sämtlicher Dossiers scheint daher wenig zielführend. Vielmehr müssten gemäss den Befragten Kriterien

festgelegt werden – beispielsweise aufgrund von Erfahrungswerten – welche Gebrechen oder Situationen im Berufswahlprozess bzw. beim Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung mit Schwierigkeiten verbunden sein könnten. Zudem steht das Thema «Screening» bei einigen IV-Stellen auf der Agenda nicht an erster Stelle, weil der Aufwand relativ hoch sei und dafür teilweise die Ressourcen fehlten. Teilweise stehen aber auch andere Schwerpunkte im Vordergrund, wie beispielsweise die Früherkennung und Zusammenarbeit mit der obligatorischen Schule oder der Ausbau der Kooperation mit relevanten Institutionen am Übergang I.

5.1.3 Begleitprozess bei der Berufswahl und während der Ausbildung – Rolle der IV

Haben die Jugendlichen Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV, werden sie sowohl im Berufswahlprozess als auch während der Ausbildung individuell begleitet. Die IV-Stelle übernimmt die Fallführung und Koordination mit den externen Stellen. Zwölf der befragten Stellen haben teilweise gemeinsam mit der Abteilung Sonderpädagogik des kantonalen Volksschulamtes Merkblätter, Fahrpläne oder Leitfäden zum Berufswahlprozess erarbeitet. In den Unterlagen ist festgehalten, wann die Jugendlichen bei der IV für berufliche Massnahmen angemeldet werden sollen und welche Berufswahlthemen in welchem Oberstufenschuljahr zu bearbeiten sind. Vier Kantone haben zudem Fahrpläne für die verschiedenen Ausbildungstypen (PrA INSOS, IV-Anlehre oder berufliche Grundbildung) entwickelt. Sie beschreiben die wichtigen Meilensteine und Phasen einer Ausbildung und deklarieren, zu welchem Zeitpunkt Standortgespräche und Praktika auf dem ersten Arbeitsmarkt stattfinden müssen etc. Wie Abbildung 10 zeigt, gelten in einzelnen Kantonen die erarbeiteten Merkblätter oder Fahrpläne nur für die Sonderschulen (4 Kantone) oder nur für Regelschulen (2 Kantone).

Abbildung 10: Merkblätter und Leitfäden zum Berufswahlprozess, Anzahl



Quelle: Befragung kantonale IV-Stellen 2016, *across*•concept

Ein weiteres von den IV-Stellen häufig im Berufswahlprozess eingesetztes Instrument sind Potentialanalysen oder externe Assessments. Ein Kanton arbeitet beispielsweise mit der persönlichen Zukunftsplanung, die sich dadurch auszeichnet, dass die unterstützten Personen selber definieren, was sie brauchen, um ihre jeweiligen Ziele realisieren zu können (Holzgang 2015). Ziel der Abklärungen ist in der Regel festzustellen, ob eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt oder im geschützten Rahmen möglich ist. Mehrere Befragte wiesen zudem darauf hin, wie wichtig es sei, dass der Berufswahlprozess bei Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen möglichst ähnlich wie bei anderen Schülerinnen und Schülern verläuft. So soll auch ihnen ermöglicht werden, verschiedene Berufe über Schnupperlehren kennenzulernen. Zudem sind sie ebenso auf Feedback angewiesen, um den richtigen Berufswahlentscheid fällen zu können. Entscheidend für einen erfolgreichen Berufswahlprozess ist aber eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberchtigten. Gemäss Zivilgesetzbuch (Art. 302 Abs. 2) sind sie auch bei Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen rechtlich für die Berufswahl und eine den Fähigkeiten angemessene Ausbildung ihrer Kinder zuständig.

Gemäss Rückmeldung der befragten Interviewpartnerinnen und Interviewpartner sucht die IV-Berufsberatung selber grundsätzlich keine Lehrstellen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass die Lehrstellensuche Aufgabe der Jugendlichen, der Erziehungsberechtigten und des Umfeldes (z.B. Lehrpersonen) ist. Zudem ist die Lehrstellensuche, insbesondere auf dem ersten Arbeitsmarkt, sehr zeitintensiv und Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen benötigen häufig viel Unterstützung, bis sie einen geeigneten Ausbildungsplatz gefunden haben. Mehrere IV-Stellen setzen daher Job-Coaches ein, die die Jugendlichen bei der Lehrstellensuche begleiten. Die Coaches organisieren etwa Schnuppertage, klären die Arbeitgeber über die gesundheitliche Beeinträchtigung des/r Jugendlichen auf oder führen Vertragsverhandlungen.

Fallbezogene Zusammenarbeit am Übergang I und während der Ausbildung²⁰

Zunächst gilt es zwischen Durchführungsstellen wie Anbietern von Ausbildungen im geschützten Rahmen, Job-Coaching oder Supported Education und den «öffentlichen» Angeboten und Institutionen zu unterscheiden. Die Durchführungsstellen arbeiten in der Regel im Auftrag der IV und übernehmen so auch die Begleitung der Jugendlichen und die Koordination der punktuell involvierten Akteure.

Hinsichtlich der fallbezogenen Zusammenarbeit mit den Partnern am Übergang I und der Sekundarstufe II zeigt die inhaltsanalytische Auswertung der Interviews mit den IV-Stellen drei Vorgehensweisen und Kooperationstypen, die bei der Begleitung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen am Übergang I und während der Ausbildung eingesetzt werden. Zentral ist dabei, welche Partner und Institutionen jeweils in die Situation der Jugendlichen involviert sind.

²⁰ Die Zusammenarbeit mit den Schulen der Sekundarstufe I oder dem CM BB wird in den folgenden Kapiteln speziell behandelt.

Tabelle 13: Vorgehen bei der fallbezogenen Zusammenarbeit in konkreten Übergangssituationen, (Mehrfachantworten)

Kategorie	Ankerbeispiele
Situativ / nicht standardisiert (15 IVST)	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht wirklich, [...]. Aber, wenn ich einen Fall erhalte und sehe wer alles beteiligt ist, dann halten wir häufig grosse Runden ab, und in diesen ist die Zusammenarbeit gut, es ziehen alle am selben Strick und es ist klar, wer was macht (Zitat 12:12) - Die Zusammenarbeit auf operativer Ebene – von uns IV-Berufsberatern mit der öffentlichen Berufsberatung, mit den verschiedenen Regionalstellen – die funktioniert eigentlich sehr gut, aber halt fallabhängig (Zitat 23:20).
Situativ / standardisiert (11 IVST)	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit ist solange informell, bis es zu einer konkreten Anmeldung kommt, dann sind die Prozesse standardisiert und klar definiert (Zitat 3:33). - Wir haben auch eine umfassende Zusammenarbeit aufgegleist, für einzelne Dinge bestehen Papiere, für viele aber auch nicht, weil wir so nahe sind, dass wir bei den Einzelfällen relativ rasch zusammensitzen können (Zitat 15:5).
Feste Austauschgefässe / Plattformen (5 IVST)	<ul style="list-style-type: none"> - Hier sitzen wir rund drei- bis viermal jährlich zusammen, [...] dann schauen wir jeden einzelnen Schüler an – wie ist der Stand der Dinge, was sind die jetzt schon gemachten Erfahrungen [...] braucht es noch Abklärungen, braucht es noch sonstige Informationen (Zitat 4:28). - C'est des documents de travail internes qui sont assez évolutifs finalement, où nous recensons le mode de collaborations, la personne qui est référente et qui est disponible pour l'ensemble des collaborateurs sur notre plateforme commune (Zitat 7:2).

Quelle: Befragung kantonale IV-Stellen 2016, *across*•concept

Je nachdem, in welcher Phase des Übergangs oder der Ausbildung die Jugendlichen stehen, gestaltet sich auch die Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren mehr oder weniger intensiv. Folglich haben auch die meisten IV-Stellen keine explizit definierten Abläufe, wie sie fallbezogen mit den einzelnen Partnerinstitutionen zusammenarbeiten. Vielmehr orientiert sich die Zusammenarbeit an der individuellen Situation. Das am häufigsten genannte Vorgehen sind Gesprächsrunden, an denen sich die situativ involvierten Partner beteiligen und die verschiedenen Massnahmen koordinieren. Wie häufig solche Gesprächsrunden stattfinden, dürfte sich je nach IV-Stelle und Partner, mit dem zusammengearbeitet wird, unterscheiden (vgl. Zitat 4:28). In den Schilderungen der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner wird aber ersichtlich, dass der Berufswahlprozess in der Regel intensiver begleitet wird als die Ausbildungsphase – es sei denn, es erfolgt ein Lehrabbruch. Wie Tabelle 13 zeigt, verfügen rund elf der kantonalen IV-Stellen über intern definierte Abläufe, die vor allem für die fallbezogene Zusammenarbeit mit den Institutionen des Übergangs I (Brückenangebote) oder mit der externen Berufsberatung gelten. In fünf Kantonen wurden spezielle Austauschgefässe oder Plattformen eingerichtet, die zur regelmässigen Fallbesprechung, Standortbestimmung und Koordination der Massnahmen dienen.

5.2 Früherkennung und Zusammenarbeit mit der obligatorischen Schule

Mit der Weiterentwicklung der IV soll in Zukunft ein besonderes Augenmerk auf die Übergänge von der Schule in eine erstmalige berufliche Ausbildung und von der Ausbildung in eine Erwerbstätigkeit

gelegt werden. Der Faktor «Zeit» spielt eine entscheidende Rolle, damit der Übergang I auch dieser Zielgruppe gelingen kann. Die Jugendlichen sollten daher für berufliche Massnahmen bei der IV zwar nicht zu früh angemeldet werden, dennoch zeitig genug, um sich mit einer IV-Anmeldung auseinanderzusetzen und sich auf den Prozess einlassen zu können. Zudem benötigen gerade Jugendliche mit besonderem Förderbedarf genügend Zeit, um verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten prüfen zu können. Für die befragten Vertreterinnen und Vertreter der IV-Stellen ist eine Anmeldung zu Beginn des 10. Schuljahrs (nach HarmoS) ideal, um die gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen möglichst optimal im Berufswahlprozess begleiten zu können.

Vor dem Hintergrund der NFA und der systematischen Einführung der integrativen Schulung steht die IV heute vor der Herausforderung, die Zusammenarbeit mit der Volksschule so aufzugleisen, dass sie möglichst früh Kenntnis von jenen Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen erhält, die am Übergang I besonderen Unterstützungsbedarf brauchen. Dabei gilt es vier Zielgruppen im Auge zu behalten, für die auf kantonaler Ebene je unterschiedliche Ansprechstellen zuständig sind:

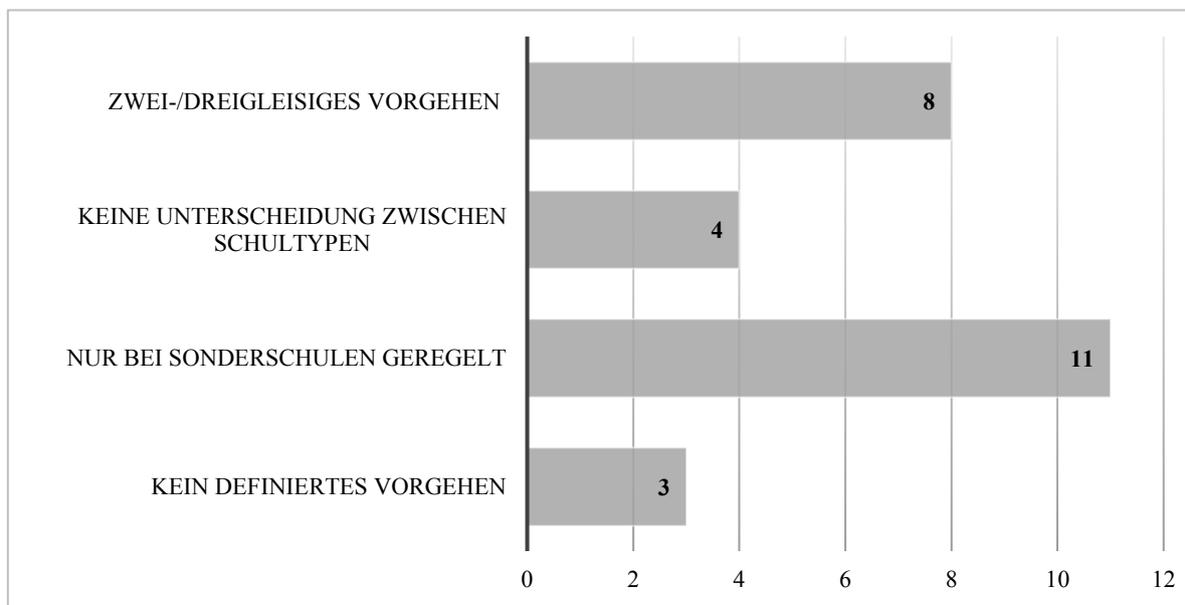
- Separative Sonderschulung (SSS) für die in einigen Kantonen das Volksschulamt und in anderen die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zuständig ist.
- Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschulung (ISS oder INSO): Es handelt sich dabei um «verstärkte Massnahmen», die in der Regel vom kantonalen Amt für Volksschulen aufgrund fachlicher Abklärung bewilligt werden.
- Integrative Schulung/spezielle Förderung in der Verantwortung der Regelschule (ISR, IF oder ISF): Es handelt sich dabei um Förderangebote, die sich an Lernende mit Lernschwierigkeiten, mit Verhaltensauffälligkeiten, Lernende mit besonderer Begabung oder an fremdsprachige Lernende richten. Die Lernenden werden entweder in der Stammklasse, in Gruppen oder individuell unterstützt.
- Lernende, die während der obligatorischen Schulzeit nicht besonders auffallen bzw. von den Schulen mitgetragen werden. Gesundheitliche Einschränkungen oder andere Probleme zeigen sich erst am Übergang I, häufig verbunden mit erheblichen Schwierigkeiten, eine passende Anschlusslösung zu finden.

Die Zusammenarbeit mit der obligatorischen Schule und die Unterschiede von separativ oder integrativ beschulten Lernenden wurden in den Leitfadeninterviews mit den IV-Stellen in einem besonderen Bereich erfragt. Aufgrund der Schilderungen der befragten Personen konnten hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der obligatorischen Schule vier Früherkennungsstrategien identifiziert werden:

1. Eine kleine Gruppe der IV-Stellen hat **keine spezielle Strategie** zur Zusammenarbeit mit den Sonder- oder Regelschulen definiert, damit Lernende mit besonderem Förderbedarf möglichst frühzeitig gemeldet werden. Es handelt sich dabei um kleinere Kantone, in denen die Befragten mitunter darauf hingewiesen haben, dass die Wege kurz seien und «man sich kenne».
2. Bei den meisten Kantonen ist indes die **Zusammenarbeit mit den separativen Sonderschulen** klar geregelt und es gibt gemeinsame Unterlagen, Leitfäden oder Vereinbarungen.

3. Eine weitere Gruppe hat zwar verschiedene Massnahmen zur Früherkennung von Lernenden mit besonderem Förderbedarf, wie beispielsweise unverbindliche und anonymisierte Fallbesprechungen mit den Schulen eingeleitet, oder die IV-Berufsberatung hat aufgrund der geringen Grösse des Kantons ein gutes Netzwerk und steht in regem Austausch sowohl mit den Lehrpersonen der Sonderschulen als auch mit jenen der Regelschulen. Das Vorgehen **unterscheidet sich jedoch bei dieser Gruppe nicht explizit** zwischen separativer Sonderschulung und integrativer Regelschule. Es handelt sich dabei vor allem um Kantone, in denen die integrativen Schulungsformen bereits seit längerer Zeit eingeführt wurden bzw. ohnehin Tradition haben. Die separativen Sonderschulen sind in diesen Kantonen mehrheitlich nicht-staatliche Einrichtungen, die entweder vom Kanton unterstützt werden oder mit denen das Erziehungsdepartement zusammenarbeitet.
4. Schliesslich gibt es die vierte Gruppe, die eine **zwei- oder dreigleisige Strategie** verfolgt, in der sich das Vorgehen betreffend Früherkennung je nach Schultyp (SSS, INSO, IF) unterscheidet. Zu dieser Gruppe zählt ein knappes gutes Drittel der IV-Stellen.

Abbildung 11: Vier Strategien zur Früherkennung von Lernenden mit besonderem Förderbedarf auf der Sekundarstufe I



Quelle: Befragung kantonale IV-Stellen 2016, *across*•concept

5.2.1 Zusammenarbeit mit den separativen Sonderschulen

Die IV-Stellen der zweiten und vierten Gruppe bauen in der Zusammenarbeit mit den Sonderschulen auf ein bereits vor Einführung des NFA etabliertes Vorgehen. Die Zusammenarbeit mit den Sonderschulen ist klar strukturiert und die Zuständigkeiten und Aufgabenteilung wurden von den Akteuren gemeinsam definiert. In den IV-Stellen gibt es fixe Ansprechpersonen, in der Regel ist pro Sonderschule oder sonderpädagogischem Kompetenzzentrum eine Berufsberatungsperson zuständig. Diese stehen in engem Austausch mit den Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, den Lehrpersonen oder sie besuchen regelmässig die Schulen. Wie die Befragten der IV berichten, besprechen sie gemeinsam mit den Lehrpersonen, beispielsweise anhand von Klassenlisten, wo die Lernenden im Berufswahl-

prozess stehen, welche Schritte bevorstehen und ob allenfalls eine Anmeldung für berufliche Massnahmen benötigt wird. In einzelnen Kantonen ist in der Vereinbarung mit den Sonderschulen geregelt, dass diese alle Lernenden zwei bis drei Jahre vor Schulaustritt bei der IV melden. Ziel dieser Vorabklärung ist es, unter anderem zu klären, ob die Lernenden bereits «berufswahlreif» sind oder ob ein Antrag auf Sonderschulverlängerung nötig werden wird. Das Antragsverfahren wird von der Sonderschule eingeleitet und wird vom Volksschulamt behandelt, da die Kantone für die Finanzierung der Sonderschulverlängerung zuständig sind. Jedoch ist die IV-Berufsberatung in diesen Prozess involviert, was von den Befragten als positiv und vorteilhaft erachtet wird.

Solange keine Anmeldung für berufliche Massnahmen der IV existiert, liegt die Verantwortung für den Berufswahlprozess bei der Sonderschule. Die befragten IV-Vertreterinnen und Vertreter attestieren den Lehrpersonen grosses Fachwissen und hohe Sensibilität, die Lernenden frühzeitig auf den Berufswahlprozess vorzubereiten und zu begleiten. Wie die Studie von Schellenberg/Hofmann (2016) zeigt, verfügen insbesondere die Sonderschulen über Berufswahlkonzepte oder «Berufswahlfahrpläne», die sie gemeinsam mit der IV-Berufsberatung entwickelt haben.

Da die IV die aktive Begleitung der Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf erst übernehmen kann, nachdem eine offizielle Anmeldung durch die Erziehungsberchtigten bei ihr vorliegt, spielt die Sensibilisierung der Erziehungsberechtigten im Hinblick auf die Früherkennung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen eine entscheidende Rolle. In verschiedenen Kantonen organisiert deshalb die IV-Stelle gemeinsam mit den Sonderschulen zum Ende des neunten oder zu Beginn des zehnten Schuljahrs Elternabende.

5.2.2 Zusammenarbeit mit der Abteilung Sonderpädagogik der kantonalen Volksschulämter

Die integrative Sonderschulung erfolgt in der Regelschule und umfasst alle verstärkten Massnahmen, die durch spezielle Fachinstitutionen oder Fachpersonen geleistet werden, um die Lernenden mit speziellem Bildungsbedarf in der Regelschule zu unterstützen. Die Lernenden werden entweder einzeln oder in kleinen Gruppen von einer heilpädagogischen Fachperson im Unterricht begleitet. Die Entscheidungskompetenz betreffend Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung einer Schülerin oder eines Schülers, sowie betreffend separativer oder integrativer Sonderschulung, liegt seit Einführung der NFA bei den kantonalen Volksschulämtern²¹. Folglich verfügt das Volksschulamt bzw. die Abteilung Sonderpädagogik über Informationen, welche Lernenden Leistungen der integrativen Sonderschulung beziehen. Wie den verschiedenen kantonalen Sonderpädagogikkonzepten zu entnehmen ist, finden bei Lernenden der integrativen Sonderschulung in regelmässigen Abständen und vor allem bei Übergangsentscheidungen Standortgespräche mit den Erziehungsberechtigten statt. Das Volksschulamt bzw. die Abteilung Sonderpädagogik und der SPD sind daher für die IV-Stellen wichtige Ansprechpartner, weil sie über umfassende Kenntnisse der Lernenden mit integrativer Sonderschulung verfügen. Die Zusammenarbeit zwischen der IV und den kantonalen Volksschulämtern ist in den einzelnen Kantonen jedoch sehr unterschiedlich geregelt. Obwohl die Hälfte der befragten Personen der kantonalen IV-Stellen explizit bekundet, dass die sonderpädagogischen Abteilungen oder der SPD der

²¹ In einzelnen Kantonen liegt die Kompetenz für die separativen Sonderschulen noch bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Kantone wichtige Ansprechpartner für die Früherkennung von integrativ beschulten Sonderschülerinnen und Sonderschülern sind, haben die meisten IV-Stellen keine verbindlich definierten Prozesse zur Zusammenarbeit mit diesen beiden Institutionen definiert. Wie aus den Interviews hervorgeht, verlassen sich die Mitarbeitenden darauf, dass der SPD oder die Lehrpersonen ausreichend sensibilisiert sind, die Erziehungsberechtigten auf eine Anmeldung ihres Kindes für berufliche Massnahmen der IV hinzuweisen.

Acht IV-Stellen haben Vereinbarungen mit der zuständigen Abteilung für Sonderpädagogik. Der SPD fungiert in diesen Kantonen als Triagestelle zwischen integrierter Sonderschulung und IV-Stelle. In einem Kanton hat der SPD gemeinsam mit dem RAD eine Kriterienliste definiert, bei welchen Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf eine Anmeldung bei der IV angezeigt ist. Gemäss Rückmeldung der befragten Person werden die integrativ beschulten Sonderschülerinnen und Sonderschüler heute deutlich früher gemeldet, so dass die IV-Stelle bereits vor Schulaustritt in den Berufswahlprozess einbezogen wird. Drei Kantone haben bei der IV-Berufsberatung Ansprechpersonen für den SPD und die verschiedenen Lehrpersonen der integrativ beschulten Sonderschülerinnen und Sonderschüler definiert.

Eine weitere Strategie zur Früherkennung von Lernenden mit integrativer Sonderschulung sind Plattformen oder Fallkonferenzen. Teilnehmende dieser Gesprächskreise sind neben der IV-Stelle, Vertreterinnen und Vertreter des kantonalen Volksschulamts, des SPD oder der öffentlichen Berufsberatung. Ziel ist es, die Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf möglichst frühzeitig zu identifizieren. Die IV-Stelle hat zudem intern Ansprechpersonen für die an den Plattformen teilnehmenden Institutionen definiert. Sie stellen im Anschluss an die Austauschgespräche gemeinsam mit den für die selektionierten Lernenden zuständigen Institutionen sicher, dass eine IV-Anmeldung erfolgt.

5.2.3 Früherkennung und Zusammenarbeit mit den Regelschulen

Eine Herausforderung für die IV-Stellen hinsichtlich einer möglichst frühzeitigen Erfassung stellen jene Lernenden dar, die noch in keinem Kontakt zur IV stehen/gestanden haben. Dazu zählen insbesondere Lernende mit besonderem Bildungsbedarf, die keinen Sonderschulstatus haben, also nach Regellehrplan unterrichtet werden, aber zusätzlich Massnahmen wie Logopädie, Psychomotoriktherapie etc. benötigen. Hinzu kommen Lernende mit niederschweligen Massnahmen, die teilweise dem gesamten Klassenverbund oder Lerngruppen zugeteilt werden und zur Unterstützung und Förderung von Lernenden mit Schulschwierigkeiten im Lern- und Verhaltensbereich dienen. Schwierig zu erfassen, ist zudem jene Gruppe von Lernenden, die zwar keine verstärkten Massnahmen, aber in einem oder zwei Fächern individuelle Lernzielanpassungen erhalten hat. Möglich ist aber auch, dass einzelne Lernende in der Schule nicht speziell auffallen, es schaffen irgendwie «mitzulaufen». Häufig zeigen sich erst dann Probleme, wenn der schulische Rahmen verlassen werden soll und man sich auf neue Lernbedingungen und Anforderungen vorbereiten muss. Die Lehrpersonen spielen somit bei diesen Gruppen eine entscheidende Rolle, um eine allenfalls IV-relevante gesundheitliche Beeinträchtigung frühzeitig zu erkennen und die Erziehungsberechtigten für eine Anmeldung bei der IV zu sensibilisieren. Die IV-Stellen stehen gleichzeitig vor der Schwierigkeit, die grosse Zahl an Lehrpersonen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zu erreichen, diese über die Prozesse und Leistungen der IV auf dem Laufenden zu halten und sicherzustellen, dass die Informationen bis zur Basis durchdringen.

Sensibilisierung der Lehrpersonen

Um die Lehrpersonen dennoch für Themen betreffend Lernenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Früherkennung und IV zu sensibilisieren, verfolgen die IV-Stellen verschiedene Informationsstrategien. Das am häufigsten eingesetzte Instrument sind Informationsveranstaltungen. Die IV-Stelle nimmt beispielsweise an der Schulleiterkonferenz oder direkt vor Ort an den Schulkonferenzen teil. Ziel ist es, den Prozess der IV von der Anmeldung bis zur definitiven Kostengutsprache vorzustellen und die Lehrpersonen über die Bedeutung einer frühzeitigen Anmeldung aufzuklären. Rund ein Fünftel der befragten IV-Stellen setzt auf die Stärkung und den Ausbau der Netzwerkstrukturen. Dabei wird versucht, die Schlüsselpersonen der zuständigen Stellen direkt zu kontaktieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Ziel dieses Vorgehens ist, die Netzwerkstrukturen soweit zu festigen, dass bei den Lehrpersonen nicht nur das Bewusstsein für die IV verstärkt wird, sondern es für diese auch zu einer Selbstverständlichkeit wird, die IV-Stelle zu kontaktieren, wenn sich Lernende mit besonderem Bildungsbedarf in ihren Klassen befinden.

Tabelle 14: Informationsinstrumente zur Sensibilisierung der Lehrpersonen der Regelschulen

Kategorien	Ankerbeispiele
Informationsveranstaltung (8 IVST)	- Schon vor 4/5 Jahren sind einige Schulpsychologen des Kantons von uns eingeladen worden zu einer Information, und wir haben jetzt auch wieder im Schulkreis Informationsveranstaltungen für die Schulpsychologen (Zitat 29:10)
Netzwerkarbeit (5 IVST)	- Damit wir eine Art Strukturen schaffen können – das Bewusstsein bei einzelnen Lehrpersonen reicht nicht. Es müssen Strukturen geschaffen werden, das Automatismen entstehen, mit denen man bemerkt, wann mit uns Kontakt aufgenommen werden soll. Hier sind wir stark dabei (Zitat 9:4).
Arbeitsgruppen (2 IVST)	- Les écoles normales, où là nous travaillons également avec un groupe de travail, représenté également par le canton, donc la psychologie scolaire, les conseillers en orientations, il y a les écoles (Zitat 7 :16).
Beitrag Newsletter Volksschule (2 IVST)	- Wir haben [...] in der Fachzeitschrift der Lehrerinnen und Lehrer einen Artikel platziert, um aufzuzeigen, was wir eigentlich machen, wie funktioniert die Sensibilisierung (Zitat 2:7).
Bereich für Schulen und Lehrpersonen auf Webseite (3 IVST)	- Wir haben auf der Homepage eine Übersicht aufgeschaltet, wo dargestellt ist: Wo ist die Volksschule, wann kommt die IV-Berufsberatung ins Spiel, was sind die einzelnen Schritte, was sind die Möglichkeiten (Zitat 10:18).
Keine Informationsgefässe für die Regelschulen (13 IVST)	- C'est vraiment ça, c'est qu'on est jamais certain d'atteindre tous les jeunes vu qu'on n'a pas de processus, ni de coordination avec les différents partenaires autres que les écoles spécialisées [...]. Donc c'est un petit peu la lacune qu'on a chez nous [...]. Je pense qu'on est de loin pas le seul canton, [...]. C'est un petit peu entre parenthèse la bonne volonté de nos nouveaux partenaires enseignants, quand on parlait, c'est le premier qui peut voire les difficultés pour signaler assez rapidement le jeune qui peut-être susceptible d'avoir des difficultés qui nécessitent le soutien de l'AI (Zitat 5 :22).

Quelle: Befragung kantonale IV-Stellen 2016, *across*•concept

In zwei Kantonen wurden zudem gemeinsam mit den Schulen Arbeitsgruppen eingerichtet, um zu klären, in welchen Bereichen die Lehrpersonen Informationsbedarf haben und sie allenfalls Unterstützung benötigen. Zwei Kantone nutzen als weitere Informationsmöglichkeit den Newsletter des Volksschulamts, um die Schulen auf das Thema Lernende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Zusammenarbeit mit der IV aufmerksam zu machen. Erstaunlicherweise haben nur sehr wenige IV-Stellen einen reservierten Bereich für Schulen und Lehrpersonen auf ihrer Homepage eingerichtet, in dem sie auf den Übergang I hinweisen, den Anmeldeprozess aufzeigen oder Merkblätter konsultiert und heruntergeladen werden können. Dieser Befund geht sowohl aus den Interviews mit den IV-Stellen als auch aus der durchgeführten Deskanalyse der einzelnen Webseiten der kantonalen IV-Stellen hervor. Auf den meisten Webseiten findet sich zwar eine Rubrik «berufliche Massnahmen», in der die üblichen Leistungen der IV beschrieben sind. Die Lehrpersonen dürften sich jedoch kaum davon angesprochen fühlen und erhalten allenfalls auch keine Antworten auf ihre Fragen.

Die Hälfte der IV-Stellen hat bis anhin keine expliziten Informationsgefässe entwickelt, um die Lehrpersonen besser zu erreichen. Das bedeutet allerdings nicht, dass sie nicht mit den Lehrpersonen zusammenarbeiten. Bei rund der Hälfte der zu dieser Gruppe zählenden Kantone handelt es sich um flächenmässig kleinere Kantone, in denen die Wege kurz sind und der Austausch eher informell stattfindet. Bei der anderen Hälfte erhält die IV-Stelle teilweise über andere Stellen wie das CM BB oder die Berufsberatung Zugang zu den Schulen.

Unverbindliche Beratung

Gut zwei Drittel der IV-Stellen haben Ansprechpersonen definiert oder eine Hotline geschaffen, bei denen sich insbesondere Lehrpersonen, die öffentliche Berufsberatung oder andere Stellen, die mit Jugendlichen am Übergang I zu tun haben, unverbindlich melden können, noch bevor eine Anmeldung stattgefunden hat. Die Personen können dabei eine Situation anonym schildern. Gemäss den Befragten soll dieses unverbindliche Beratungsangebot den anfragenden Personen einerseits Informationen zu den IV-Prozessen liefern, andererseits sollen sie Hinweise erhalten, ob eine Anmeldung bei der IV angezeigt ist. Der IV-Stelle dient das Angebot hingegen als eine Art «Vortriage», um einerseits bei IV-relevanten Fällen möglichst frühzeitig involviert zu sein, andererseits um möglichst wenige Fehlanmeldungen zu erhalten und so aufwendige Abklärungsprozesse zu vermeiden.

Rund ein Fünftel der IV-Stellen haben zur Vorbesprechung der Fälle «Runde Tische» eingeführt, wobei je nach Kanton unterschiedlich vorgegangen wird. Allen gemeinsam ist, dass der Datenschutz gewährleistet wird. Die Erziehungsberechtigten müssen vorgängig einwilligen, dass ihr Kind an diesen Gesprächsrunden besprochen wird. In der Regel beteiligen sich an diesen Gruppengesprächen die IV-Berufsberatung, der RAD, der SPD, die Klassenlehrperson oder eine heilpädagogische Lehrkraft sowie je nach Bedarf weitere Fachpersonen. Ziel dieser Vorbesprechungen ist, gemeinsam die Situation zu erfassen und zu klären, ob allenfalls nicht erkannte gesundheitliche Einschränkungen vorliegen bzw. ob der/die Lernende überhaupt für eine erstmalige berufliche Ausbildung befähigt ist. Das weitere Vorgehen ist dann je nach Kanton etwas unterschiedlich gestaltet. In einem Modell werden die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch bei der IV eingeladen, wenn eine IV-Anmeldung als notwendig erachtet wird. Im anderen Modell werden zunächst keine definitiven Entscheide getroffen, zwar wird mit den Erziehungsberechtigten das Gespräch gesucht, es werden allenfalls auch schon erste Massnahmen eingeleitet, gleichzeitig laufen aber weitere Abklärungen,

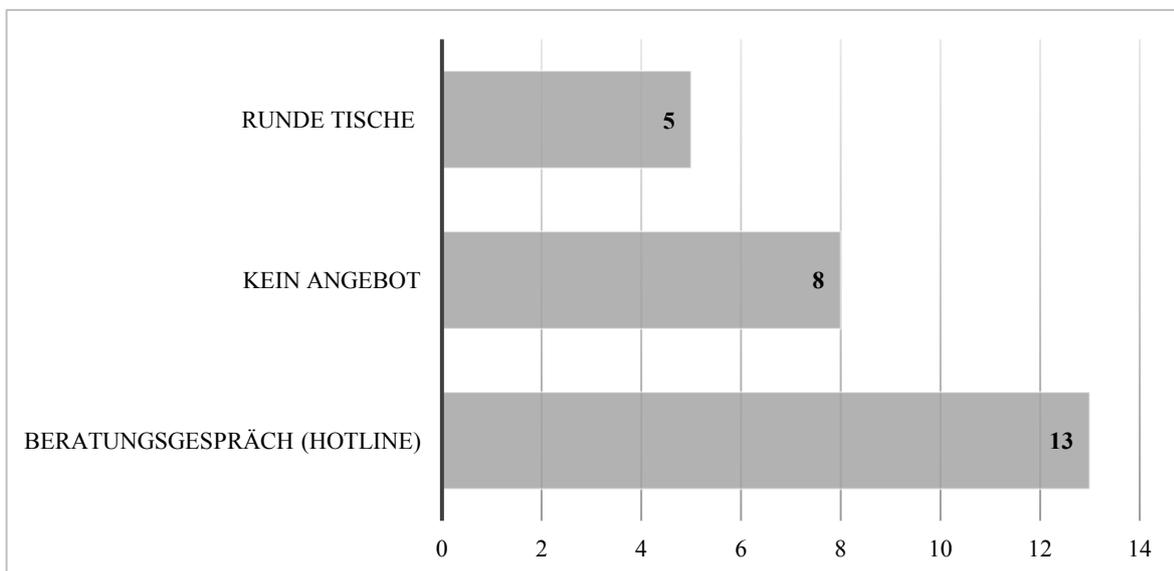
ohne dass es zu einer definitiven Aufnahme kommt. Zwar liegen zu den einzelnen Vorabklärungsmodellen noch keine konkreten Ergebnisse vor. Eine kantonale IV-Stelle weist jedoch darauf hin, dass die Zahl der für die Gesprächsrunden gemeldeten Jugendlichen jährlich zunimmt. Eine andere IV-Stelle gibt die Rückmeldung, dass häufig auch Lernende gemeldet werden, die mit integrativen Fördermassnahmen oder in Kleinklassen beschult wurden, aber dennoch die Kriterien für eine IV-Anmeldung nicht erfüllen. Die Tendenz zur zunehmenden Anmeldung von Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf, die eigentlich keinen Anspruch auf IV haben, ist bei den IV-Stellen ein zentrales Thema, wie folgende Zitate zeigen:

« [...] nos partenaires ont du mal à comprendre que le rôle de l'AI c'est de s'occuper des jeunes qui présentent des problèmes de santé et pas forcément de tous les jeunes qui ont des difficultés. Ou autrement dit, tous les jeunes qui ont des difficultés ne relèvent pas de l'AI » (Zitat 5:33).

«Wir haben sehr viele Möglichkeiten, manchmal ist es [aber] nicht ganz einfach für die IV, irgendwo auch mal zu sagen: Stopp jetzt sind wir nicht mehr zuständig. Aus der Diskussion mit unseren Ärzten wird sichtbar, dass es eine Art Loch gibt, wer zuständig, verantwortlich ist, wer aktiv werden kann, wenn es um psychosoziale Themen geht» (Zitat 15:63).

Die zuständigen Personen bei den IV-Stellen wollen Jugendliche aber auch nicht frühzeitig invalidisieren oder falsche Hoffnungen auf IV-Unterstützung wecken. Zudem ist der interne Abklärungsaufwand für die IV-Stellen relativ hoch. Mit den Vorabklärungen wird vor allem in jenen Kantonen, die diese Instrumente eingeführt haben, versucht, diesem Trend entgegenzuwirken.

Abbildung 12: Unverbindliche Beratungsangebote der IV-Stellen



Quelle: Befragung kantonale IV-Stellen 2016, across•concept

5.3 Zusammenarbeit mit dem Case Management Berufsbildung

Mit dem Ziel, Jugendliche mit schulischen und sozialen Schwierigkeiten beim Einstieg in eine berufliche Grundbildung und während der Ausbildung zu unterstützen, haben Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt 2006 die Einführung des CM BB beschlossen. Der Bund unterstützte die

Kantone zwischen 2008 und 2015 bei der Einführung und Umsetzung. Seit Abschluss der Beitragsfinanzierung des Bundes liegt die Weiterführung des CM BB in der alleinigen Verantwortung der Kantone. Dies führte in einigen wenigen Kantonen dazu, dass das CM BB aus Spargründen eingestellt wurde. Im Berufsbildungsbereich wird das CM BB als ein strukturiertes Verfahren definiert, das bedarfsgerechte Massnahmen für Jugendliche sicherstellt, deren Einstieg in eine berufliche Ausbildung stark gefährdet ist. Es koordiniert die beteiligten Akteure von der Berufswahl bis zum Einstieg oder Abschluss einer beruflichen Grundbildung über institutionelle und professionelle Grenzen hinweg. Es soll so verhindert werden, dass Jugendliche aus dem Bildungssystem hinausfallen bzw. dazu beitragen, sie zu einem ersten nachobligatorischen Abschluss zu führen (BBT 2007). Im Rahmen der Befragung der IV-Stellen wurde unter anderem ein besonderes Augenmerk auf die Rolle des CM BB in der gemeinsamen Zusammenarbeit gelegt.

5.3.1 Verankerung des Case Managements Berufsbildung in den Kantonen

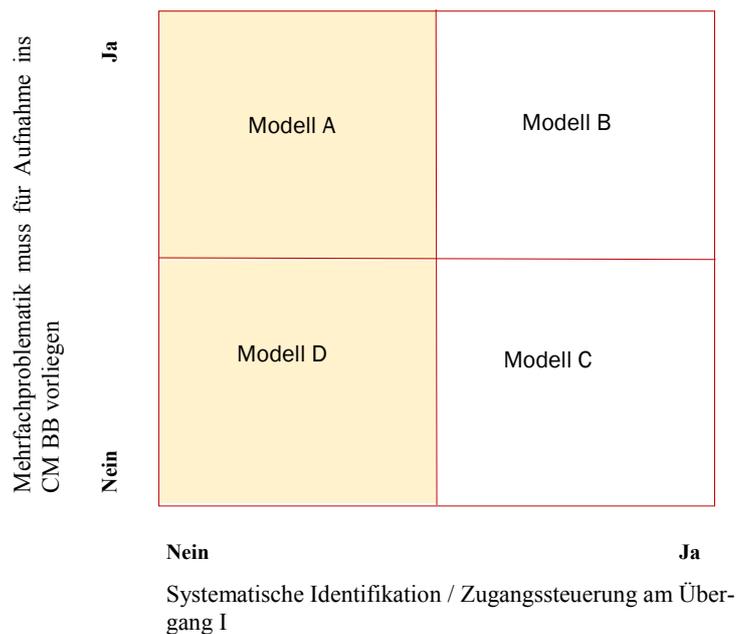
Nach achtjähriger Beitragsfinanzierung liess der Bund 2015 den Umsetzungsstand und die Wirkung der CM BB in den Kantonen evaluieren. In der Evaluation wurden 15 Kantone vertieft analysiert. Die Evaluationsbefunde zeigen: Acht Jahre nach Einführung konnten sich die CMBB-Strukturen in der Mehrheit der untersuchten Kantone etablieren. Überdies hat das CM BB bei gut der Hälfte der befragten Institutionen die Aufmerksamkeit für Jugendliche mit erheblichen Schwierigkeiten am Übergang I gesteigert. Gut zwei Drittel der Befragten konnten nützliche Erkenntnisse für ihre Arbeit gewinnen. Zudem hat sich die fallbezogene Zusammenarbeit und der Austausch zwischen den Stellen, die mit Jugendlichen mit problematischen Bildungsverläufen am Übergang I arbeiten, verbessert, was auch damit zusammenhängt, dass die Umsetzung des CM BB in einigen Kantonen durch institutions- und ämterübergreifende Steuergruppen begleitet wurde (Egger et al. 2015).

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Institutionen der sozialen Sicherheit die Zusammenarbeit mit dem CM BB als gut beurteilen. Allerdings zeigt eine vertiefte Analyse auch, dass bei 7 der 15 untersuchten CM BB-Stellen jeweils weniger als 10 Prozent der Jugendlichen von der Sozialhilfe oder dem RAV gemeldet werden (ebd.: S. 61). Schwierig zu deuten sind die Rückmeldungen der in der Evaluation befragten IV-Stellen. Sie stimmten zwar der Aussage «die Einführung des CM BB hat zur einer Entlastung in der Betreuung von Jugendlichen mit Schwierigkeiten geführt» zu (ebd.: S. 43). Zugleich konnte aber in 2 der 15 untersuchten Kantone festgestellt werden, dass Situationen, in denen Jugendliche in einem IV-Verfahren stehen bzw. IV-Leistungen beziehen, für die Aufnahme ins CM BB oder eine Weiterbegleitung durch das CM BB ein Ausschlusskriterium darstellen (ebd.: S. 20). Ähnliche Hinweise liefern auch die von drei Kantonen eigenständig durchgeführten Evaluationen. Das CM BB zieht sich in diesen Kantonen jeweils zurück, sobald die IV involviert ist (Schmidlin 2015a, Schmidlin 2015b, Montemurro/Schmidlin 2015).

Wie die nationale Evaluation zeigt, wurde das CM BB in den Kantonen unterschiedlich umgesetzt. Egger et al. (2015) identifizieren vier Typen von Umsetzungsmodellen. Typenleitende Kriterien waren dabei: Die Definition der Zielgruppe bzw. in welchem Ausmass das Vorliegen einer Mehrfachproblematik ein Aufnahmekriterium darstellt, sowie die Gestaltung der Zugangssteuerung in Form einer systematischen Identifikation von Jugendlichen ohne Anschlusslösungen.

Zwei der vier Umsetzungsmodelle, in der Studie als Typ B und C definiert, identifizieren systematisch alle Jugendlichen, die am Übergang I zu scheitern drohen und weisen sie in eine geeignete Anschlusslösung. Jugendliche, bei denen eine Mehrfachproblematik vorliegt, werden bei diesen beiden Modellen direkt dem CM BB zugewiesen. Bei den anderen beiden Umsetzungskonzepten, in der Studie als Typ A und D bezeichnet, fehlt indes ein Verfahren, um Jugendliche, die den Übergang I nicht aus eigener Kraft bewältigen, systematisch zu identifizieren und einer geeigneten Lösung zuzuweisen. Dass die Jugendlichen eine Mehrfachproblematik aufweisen, ist bei diesen beiden Modellen in der Regel Voraussetzung für die Aufnahme ins CM BB. In einigen Kantonen der Typen A und D basiert gemäss den Evaluatoren der Zugang zum CM BB nicht so sehr auf einer bewussten Strategie, sondern gründet auf der Tatsache, dass die Zusammenarbeit mit gewissen Partnerinstitutionen besser funktioniert als mit anderen. Bei den Typen B und C ist diese Gefahr geringer, weil sie eine übergeordnete vom Netzwerk des CM BB unabhängige Zugangssteuerung verfolgen (ebd.: S. 26ff). Gemäss den Evaluationsbefunden erreichen die Konzepte B und C die Risikogruppen Lernende aus der Volksschule oder Brückenangeboten ohne Anschlusslösungen, Jugendliche in der Sozialhilfe, junge Arbeitslose ohne Abschluss auf Sekundarstufe II oder Lehrabbrechende am umfangreichsten (ebd.: S. 63ff.).

Abbildung 13: Vier Grundtypen der Umsetzung des CM BB in den Kantonen



Quelle: Nach Egger et al. 2015: 27

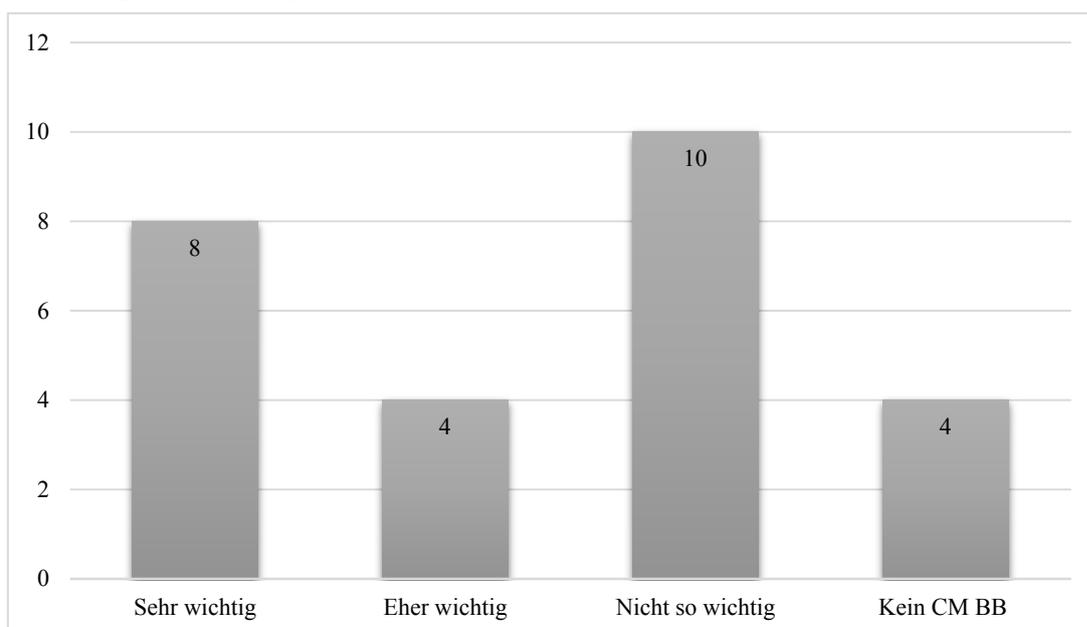
5.3.2 Zusammenarbeit der IV mit dem CM BB

Je nach Kanton ist das CM BB für die IV-Stelle ein mehr oder weniger wichtiger Partner bei Fragen zur Früherkennung und Unterstützung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen am Übergang I. In der Zusammenarbeit zwischen IV-Stelle und CM BB spielen einerseits die oben erwähnten Umsetzungskonzepte der CM BB eine Rolle. Andererseits zeigte die Analyse der Interviews mit den IV-Stellen auch, dass in jenen Kantonen, in denen das CM BB gut verankert und fester Bestandteil des Übergang I ist, auch die Zusammenarbeit mit der IV-Stelle besser zu funktionieren scheint. Aufgrund

der Antworten der befragten IV-Stellen betreffend Zusammenarbeit mit dem CM BB konnten hinsichtlich dessen Bedeutung für die IV-Stellen vier Ausprägungen festgestellt werden.

Für knapp ein Drittel (8 IVST) der IV-Stellen ist das CM BB ein sehr wichtiger Partner am Übergang I. Das Prädikat «sehr wichtig» meint, dass aufgrund von Vereinbarungen oder gemeinsam entwickelten Prozessen und Austauschgefässen eine enge Zusammenarbeit stattfindet. Das CM BB wird seitens der IV-Stelle als gleichwertiger Partner gesehen und nimmt am Übergang I eine wichtige Funktion wahr. In vier Kantonen ist das CM BB ein eher wichtiger Partner für die IV-Stelle. Das heisst, dass die Zusammenarbeit vor allem fallbezogen gut funktioniert, sie aber eher informell ist. Die Case Managerinnen und Case Manager melden sich bei der IV-Stelle, wenn sie Fragen haben oder der Meinung sind, dass eine Anmeldung angezeigt sein könnte. Bei der dritten und grössten Gruppe (10 IVST) spielt das CM BB eine relativ unbedeutende Rolle. Die Zusammenarbeit erfolgt sporadisch und fallbezogen, die Prozesse sind nicht speziell definiert und das CM BB ist einer unter anderen Partnern des Übergangssystems. Zu dieser Gruppe zählen zudem vor allem Kantone, in denen das CM BB nicht sehr gut verankert und teilweise auch mit wenigen Ressourcen ausgestattet ist. In vier Kantonen ist kein CM BB vorhanden bzw. dieses wurde wieder aufgelöst oder konnte nie richtig Fuss fassen.

Abbildung 14: Bedeutung des CM BB in der Zusammenarbeit mit den IV-Stellen



Quelle: Befragung kantonale IV-Stellen 2016, *across*•concept

In jenen Kantonen, in denen das CM BB in der Zusammenarbeit mit der IV-Stelle eine sehr wichtige oder eher wichtige Bedeutung hat, können drei Kooperationsformen zwischen den beiden Institutionen beobachtet werden – wobei sich diese überschneiden können bzw. mehrere Formen möglich sind. Das CM BB fungiert einerseits im Sinne einer Meldestelle für die Früherkennung, indem Jugendliche, bei denen Hinweise auf eine gesundheitliche Problematik auftauchen, gemeinsam vorbesprochen werden. Die IV-Stellen haben intern spezielle Ansprechpersonen für das CM BB definiert, teilweise wurden auch gemeinsam Vereinbarungen erarbeitet, oder es gibt fest institutionalisierte Austauschgefässe zur gemeinsamen Fallbesprechung. In fünf Kantonen haben die Befragten der IV-Stellen explizit da-

rauf hingewiesen, dass das CM BB eine Art Triagefunktion an der Schnittstelle zwischen IV und obligatorischer Schule innehat. Insbesondere integrativ beschulte Lernende, bei denen sich Schwierigkeiten am Übergang I abzeichnen, sollen zuerst dem CM BB gemeldet werden. Ziel ist es, Jugendliche mit klarem Leistungsanspruch frühzeitig erfassen zu können und dadurch ihre Chance auf berufliche Integration zu erhöhen. Gleichzeitig sollen durch diese «Vortriagierung» unnötige IV-Anmeldungen verhindert werden. Wenn es zu einer IV-Anmeldung kommt, zieht sich das CM BB in der Regel zurück. In einem Kanton begleitet das CM BB einzelne Jugendliche, die noch Zeit brauchen, um die IV-Anmeldung akzeptieren zu können, auch nach der IV-Anmeldung noch eine gewisse Zeit weiter. In einem Pilotprojekt wird derzeit geprüft, ob das CM BB eine Art Coaching bei Jugendlichen mit Mehrfachproblematiken wahrnehmen könnte, da die IV-Berufsberatung vor allem für die Ausbildung zuständig ist und nicht immer sämtliche (sozialen) Faktoren, die durchaus einen Einfluss auf die Ausbildung haben können, abdecken kann.

Es fällt zudem auf, dass vor allem in jenen Kantonen, in denen die Kooperation zwischen IV-Stelle und CM BB gut bis sehr gut zu funktionieren scheint, auch fallunabhängig zusammengearbeitet wird. Regelmässige Treffen dienen dazu, gegenseitige Anliegen zu besprechen und die Prozesse zu optimieren.

In rund der Hälfte der Kantone fehlt derzeit noch eine klare Strategie, welche Rolle das CM BB in der Zusammenarbeit mit der IV-Stelle übernehmen könnte. Allerdings ist dafür nicht zwingend die IV-Stelle verantwortlich, sondern das CM BB ist in diesen Kantonen schwach verankert, wurde abgeschafft oder die Schnittstelle zur Volksschule ist ungenügend ausdifferenziert. Einzelne IV-Stellen dieser Kantone bemühen sich dennoch, die Schnittstelle zum CM BB zu verbessern: Fünf Befragte der IV-Stellen bekundeten, dass im Zuge der Überarbeitung der internen und externen Prozesse auch die Zusammenarbeit mit dem CM BB betrachtet wird und die gegenseitigen Bedürfnisse geklärt werden. In den anderen Kantonen dürfte sich der Zugang zum CM BB für die IV-Stellen eher schwierig gestalten, weil es entweder kein CM BB (mehr) gibt oder es sich im Kanton nie richtig etablieren konnte.

Tabelle 15: Formen der Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und dem CM BB (Mehrfachantworten)

Kategorien	Ankerbeispiele
Regelmässige Fallvorbesprechungen (8 IVST)	<ul style="list-style-type: none"> - Wir haben eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem CM BB, [...] wirklich ein Instrument mit ihnen geschaffen, die Jugendlichen sehr niederschwellig mal zu sehen, ohne dass es eine Anmeldung braucht (Zitat 2:6) - Wir haben eine interne Ansprechperson - eine erfahrene Berufsberaterin - für das CM BB. Dann bespricht man das einfach kurz vorgängig. Wenn beide das Gefühl haben, eine Anmeldung würde Sinn ergeben, dann würde nachher das CM BB den Eltern die Anmeldung empfehlen (Zitat 24:24).
Triage an der Schnittstelle zur Volksschule (5 IVST)	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel ist, dass alle Regelschülerinnen/Regelschüler - wenn es Schwierigkeiten gibt - sich zuerst beim CM BB melden [...], dass wir eine Art «Vortrichter» haben, oder dass sie zunächst mal «grob» schauen und wenn sie dann das Gefühl haben, es brauche mehr, wir Hand bieten. Aber nicht, dass sich alle, die keine Lehrstelle haben, bei uns melden (Zitat 24:7). - Le case management formation professionnelle a une petite particularité dans le canton [...] ils ont reçu en fait un mandat de détection précoce. Donc ça veut dire qu'ils ont la possibilité dans la mesure des pourcentages de travail des case managers de pouvoir intervenir en classe je crois dès l'âge de 13 ans sauf erreur. Où l'idée c'est effectivement déjà dans le système scolaire, donc d'école secondaire, d'intervenir pour des situations qui voilà peuvent être à risque. Et puis le cas échéant d'annoncer ces situations à l'office AI (Zitat 20:12).
Weiterbegleitung bei Mehrfachproblematik (1 IVST)	<ul style="list-style-type: none"> - Man hat geplant, wir möchten [schauen], ob wir nicht auch mal fünf oder zehn Stunden verfügen könnten, dass sie länger dabei blieben, so eine Art Coaching [...],- nicht bei jedem Jugendlichen natürlich, nur bei denen, die es benötigen (Zitat 4:22).
Keine speziell definierte Zusammenarbeit (14 IVST)	<ul style="list-style-type: none"> - Da haben wir schlechte Erfahrungen gemacht. Bei uns [...] hat es nicht ein super CM (Zitat 14:27). - Leider ist das bei uns [...] bis anhin so – es sind Neubestrebungen am Laufen – dass das CM BB im Kanton nicht so hat Fuss fassen können, wie es ursprünglich von der Idee her gedacht gewesen wäre (Zitat 23:18) - Alors bon [...], ce mandat est donné [...] de la part des services de la formation professionnelle, donc on collabore au cas par cas. Parce que bon, il n'y a pas un mandat pour suivre beaucoup de cas, on est en train de réexaminer tout ça dans le cadre du nouveau concept [...] qu'on est en train de mettre en place (Zitat 17:16).

Quelle: Befragung kantonale IV-Stellen 2016, *across*•concept

5.4 Fallunabhängige Zusammenarbeit mit den Partnern des «Übergang I»

Bei der Unterstützung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung sind in der Regel eine Vielzahl von Institutionen aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen involviert. Während im Bereich der Sekundarstufe I sowie im Berufswahlprozess die Lehrpersonen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder

Berufsberaterinnen und Berufsberater eine wichtige Rolle spielen, zählen im Bereich der Sekundarstufe II das CM BB, die Brückenangebote, Berufsfachschulen, die Ausbildungsberatung und Lehrbetriebe zu den wichtigen Ansprechgruppen der IV. Dieser Kreis kann sich vor allem bei Mehrfachproblematiken um weitere Akteure wie Sozialdienste oder Arbeitsvermittlungsstellen erweitern, bei gesundheitlichen Fragestellungen kommen allenfalls noch Ärztinnen und Ärzte dazu.

Angesichts der Vielzahl von Akteuren stellt sich die Frage, wie die IV-Stellen die Vernetzung am Übergang I mit diesen sicherstellt, an welchen Kooperationen und in welcher Form sie an Netzwerken beteiligt ist. Wie mehrere Befragte der IV-Stellen betonten, ist eine gute Netzwerkstruktur zentral sowohl für eine effiziente Früherkennung als auch für die Begleitung und Unterstützung der gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen am Übergang I. In den meisten Kantonen bestehen bereits verschiedene Netzwerke, an denen auch die IV-Stellen beteiligt sind. Einzelne IV-Stellen sind derzeit dabei, das Netzwerk weiter auszubauen bzw. dieses neu zu gestalten. Aus den Interviews konnten vier Formen von Kooperationen/Netzwerken identifiziert werden:

- Informationsnetzwerke
- Fallbezogene Netzwerke
- Projektbezogene Netzwerke
- Produktionsnetzwerke

Während das Informationsnetzwerk lediglich dem Austausch von Informationen oder Erfahrungen dient, bezieht sich das fallbezogene Netzwerk auf die Besprechung konkreter Fälle und die gemeinsame Suche bedarfsgerechter Lösungen. Projektbezogene Netzwerke dienen der Verknüpfung und gegenseitigen Abstimmung von Leistungen einzelner Akteure und Schnittstellen. Dazu zählt auch die interinstitutionelle Zusammenarbeit. Produktionsnetzwerke beschreiben hingegen die Zusammenarbeit einzelner Akteure im Rahmen einer zeitlich befristeten gemeinsamen Aufgabe (Landua et al. 2009). Dazu zählt beispielsweise die gemeinsame Entwicklung von Berufswahlfahrplänen, Merkblättern oder Leitfäden.

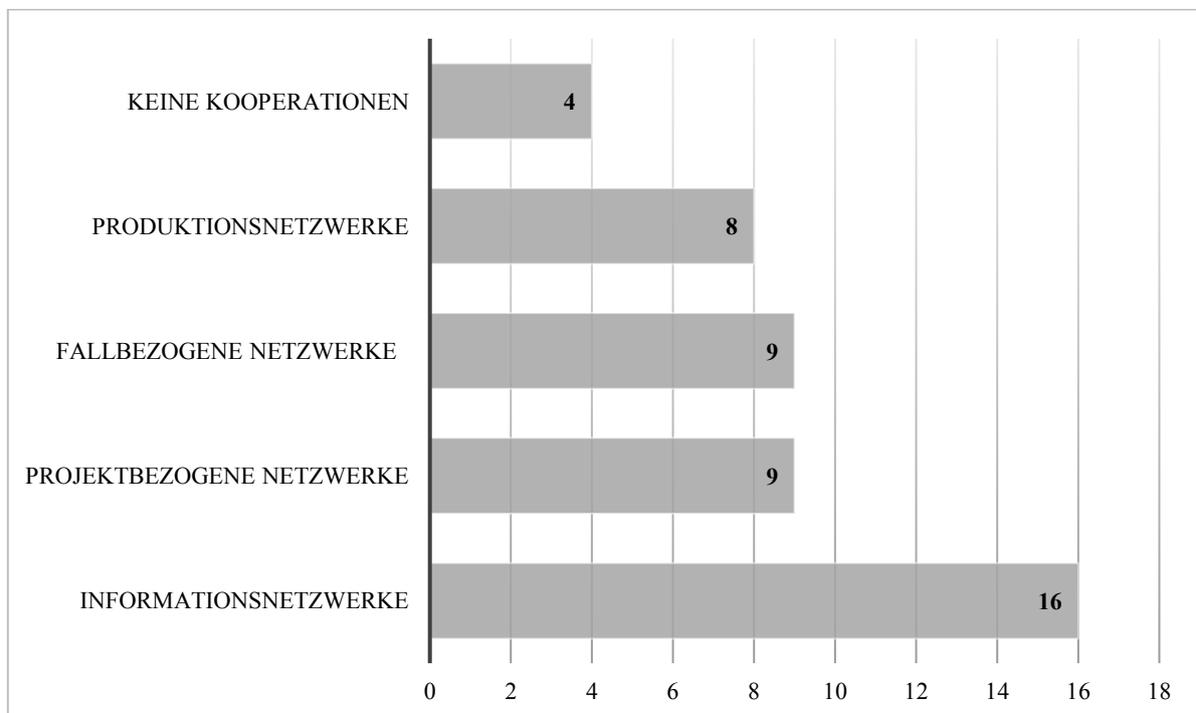
Wie die Rückmeldungen der Befragten zeigen, sind Informationsnetzwerke, das häufigsten eingesetzte – und wahrscheinlich am besten etablierte – Kooperationsgefäss. In mehr als der Hälfte der Kantone (16), ist die IV-Stelle in irgendeiner Form an einer Art Informationsaustausch beteiligt. Es konnten zwei Typen von Informationsnetzwerken festgestellt werden: Zum einen handelt es sich um grössere Informationsveranstaltungen, die ein- bis zweimal jährlich stattfinden und an denen neben der IV-Stelle verschiedene Partner der öffentlichen Verwaltung aus dem Bildungs- oder Sozialversicherungsbereich teilnehmen. In der anderen Form sind gezielte Informationsveranstaltungen mit ausgewählten Partnern der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II vorhanden. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, einerseits die Vernetzung der IV-Stelle mit den wichtigen Partnerinstitutionen des Übergangs I sicherzustellen, andererseits dient der Austausch dazu, sich gegenseitig über ausgewählte Angebote, Strategien oder Bedürfnisse zu informieren.

Die am zweithäufigsten genannten Kooperationen sind fallbezogene und projektbezogene Netzwerke. Bei den fallbezogenen Netzwerken handelt es sich vor allem um «Runde Tische», an denen Fachpersonen aus verschiedenen Institutionen (Volksschule, SPD, Berufsberatung, Brückenangebote etc.) gemeinsam Dossiers besprechen und entscheiden, ob eine IV-Anmeldung angezeigt ist oder eine andere Lösung gesucht werden muss (→ siehe auch Kapitel 5.2.3). Die projektbezogenen Netzwerke sind

indes sehr vielfältig: Drei Befragte berichten von interinstitutionell zusammengesetzten Gremien, die in der Regel auf Direktionsebene stattfinden und zur Optimierung des gesamten Übergangssystems dienen. Auf operativer Ebene wurden in einzelnen Kantonen sogenannte Qualitätsgespräche zur Optimierung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen institutionalisiert. In den Interviews wurde zudem von einer gegenseitigen Abstimmung der Leistungen berichtet, beispielsweise mit dem Gewerbeverband, dem SEMO oder dem CM BB. In acht Kantonen ist die IV-Stelle an produktionsbezogenen Netzwerken beteiligt. Beispiele dafür sind: Die Erarbeitung von Rahmenkonzepten zur Berufswahl oder die Mitgestaltung von Broschüren zu Unterstützungsangeboten von Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf am Übergang I. In zwei Kantonen wurde die IV-Stelle bei der Entwicklung eines neuen Brückenangebots miteinbezogen, oder sie war Teil einer Arbeitsgruppe, die Leitlinien zur «Speziellen Förderung sowie zum Nachteilsausgleich auf Sekundarstufe II» entwickelt hat. Ein weiteres Pilotprojekt stellt die fallunabhängige Beratung und Schulung von Lehrkräften dar. Diese werden so dazu befähigt, Lernende und Erziehungsberechtigte zu informieren und sie können ihnen allenfalls eine IV-Anmeldung empfehlen.

Bei vier Interviews konnten keine speziellen Netzwerkstrukturen festgestellt werden. Das bedeutet nicht, dass kein Austausch stattfindet. Dieser ist aber vor allem informell gestaltet, es bestehen keine festen Gefässe und man informiert sich bei Bedarf. In einem Kanton wurde allerdings erkannt, wie wichtig Netzwerke bei der Früherfassung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen sind. Deshalb wurde ein Projekt lanciert, mit dem Ziel die fehlenden Netzwerkstrukturen kontinuierlich aufzubauen.

Abbildung 15: Netzwerkstrukturen zur fallunabhängigen Zusammenarbeit, (Mehrfachantworten)



Quelle: Befragung kantonale IV-Stellen 2016, *across*•concept

5.5 Zwischenfazit

Gut die Hälfte der kantonalen IV-Stellen (15 IVST) hat auf die im Zuge von NFA und Sonderpädagogik-Konkordat veränderten Rahmenbedingungen reagiert und das Anmelde- und Abklärungsprozedere für berufliche Massnahmen bei den Jugendlichen teilweise beschleunigt. Dies betrifft hauptsächlich Lernende der separativen Sonderschulen, da bei ihnen in der Regel ein Anspruch auf berufliche Massnahmen vorhanden ist. Wenige IV-Stellen (5) haben die vorgesehenen Massnahmen der Weiterentwicklung der IV (Bundesrat 2017) vorweggenommen und versucht, Anmeldungen von Jugendlichen prioritär zu behandeln, damit der Begleitprozess mit beruflichen Massnahmen möglichst zeitnah einsetzen kann. Die Möglichkeit einer Vorabklärung, beispielsweise in Form von Fallbesprechungen oder einer Hotline für Lehrpersonen oder das CM BB, ist derzeit in wenigen Kantonen möglich, meistens sind diese noch in der Pilotphase. Aus den Interviews mit den IV-Stellen ist zu schliessen, dass die Hotline vor allem vom CM BB und weniger von Lehrpersonen genutzt wird. Bei den Fallbesprechungen sind es indes die Lehrpersonen, die die Jugendlichen melden. In der Analyse der Interviews erwiesen sich Einzelfallbesprechungen als ein geeignetes – von den IV-Stellen wahrscheinlich auch erprobtes – Instrument, Jugendliche mit allfälligem Unterstützungsbedarf der IV zu melden und deren Situation vorbesprechen zu können.

Angesichts der Bedeutung von Fallbesprechungen stellt sich die Frage, wie die IV-Stellen von diesen Jugendlichen erfahren, welche Früherkennungsstrategie sie verfolgen und wie Lehrpersonen und die Akteure am Übergang I sensibilisiert werden, Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen zu melden. Dabei liegt der Fokus nicht so sehr auf den Lernenden in separativer Sonderschulung, da die Meldeprozesse bei dieser Zielgruppe in den meisten Kantonen geklärt sind bzw. auf einer traditionell guten Zusammenarbeit fussen. Deutlich schwieriger gestaltet sich die Früherfassung bei den Lernenden mit integrativer Sonderschulung sowie bei jenen mit gesundheitlichen Einschränkungen, aber ohne Sonderschulstatus. Für die erste Gruppe bestehen in einem Drittel der Kantone Vereinbarungen oder Absprachen mit der Abteilung Sonderpädagogik, die in der Regel beim Volksschulamt angesiedelt ist. Dieses Vorgehen ist in Bezug auf die Früherfassung von Jugendlichen mit integrativer Sonderschulung nachvollziehbar und als effizient zu beurteilen. Die Kantone haben im Zuge des Sonderpädagogik-Konkordats bei den Volksschulämtern sonderpädagogische Abteilungen eingerichtet, die auch für die Bewilligung der integrativen Sonderschulung sowie für verstärkte Massnahmen zuständig sind. Sie kennen somit die integrativ beschulten Lernenden, deren Entwicklungsprozess, der zudem jährlich von den jeweiligen Fachabklärungsstellen oder im Rahmen von Fachgruppen neu beurteilt wird. Für diese Zielgruppe stehen somit seitens der Volksschulämter Gefässe zur Verfügung, die zwar noch nicht von allen IV-Stellen genutzt werden, aber als geeignet zu beurteilen sind, um künftig die Lernenden mit integrativer Sonderschulung frühzeitig zu erfassen.

Verschiedene IV-Stellen sind zwar Teil von Fallbesprechungskonferenzen, diese finden jedoch vor allem mit den Akteuren am Übergang I statt und eher selten mit den obligatorischen Schulen. Ein angedachtes oder bereits definiertes Vorgehen, das auf eine möglichst umfassende Früherkennung von Lernenden mit gesundheitlichen Einschränkungen abzielt, die in der Regelschule keine individuell zugeteilten Fördermassnahmen haben, konnte in den Interviews lediglich bei zwei IV-Stellen identifiziert werden. Dazu zählt ein eher kleiner Kanton, in dem flächendeckend alle zwei Monate mit den Volksschulen «Runde Tische», die Teil des Berufswahlprozesses der Volksschule sind, stattfinden.

Diese IV-Stelle hat auch eine Orientierungshilfe für die Lehrpersonen erarbeitet, in der sowohl IV-relevante Anspruchskriterien als auch IV-fremde Kriterien (z.B. plötzlicher Leistungsabfall, viele Absenzen, auffälliges Ess- und Sportverhalten, erschwerte Impulskontrolle etc.) aufgelistet sind. Dieses Vorgehen könnte vor allem kleineren Kantonen mit einer überschaubaren Anzahl an Schulen als gutes Praxisbeispiel dienen. Für grössere Kantone dürfte ein solches Vorgehen eher unrealistisch umzusetzen sein. Der zweite Kanton zählt flächenmässig zu den mittleren Kantonen der Schweiz. Hier übernimmt der SPD die erste Triagierung, indem die Lehrpersonen Jugendliche mit auffälligem Verhalten dem SPD melden.

In weiteren drei Kantonen übernimmt das CM BB zwischen obligatorischer Schule und IV-Stelle eine Triagefunktion. Allerdings ist das CM BB in einem der drei Kantone ressourcenmässig unterdotiert, um diese Schnittstelle umfangreich abdecken zu können. Im anderen Kanton besteht zwar eine Vereinbarung zwischen IV-Stelle und CM BB, jedoch müsste die Funktion des CM BB – sollte es denn wirklich die Vortriagierung übernehmen – noch transparenter gegenüber den Akteuren der Volksschule kommuniziert werden. Im dritten Kanton hat das CM BB indes ein gesetzlich verankertes Früherkennungsmandat, das sich auf die Volksschule bezieht. Allgemein musste in den Interviews mit den IV-Stellen festgestellt werden, dass das CM BB nur in knapp der Hälfte der Kantone als sehr bis eher wichtiger Partner eingestuft werden kann. Dies hängt unter anderem auch damit zusammen, dass das CM BB in vielen Kantonen in der Volksschule nicht genügend verankert ist oder häufig erst einbezogen wird, wenn die Jugendlichen entweder unmittelbar vor Schulaustritt stehen oder die Schule bereits ohne Anschlusslösung verlassen haben. Auch bei Lehrabbrüchen ohne Anschlusslösung erfolgt in den meisten Kantonen keine konsequente Anmeldung bei den CM BB, es sei denn, diese Jugendlichen können bei einer Triagestelle gemeldet werden.

Gesamthaft gesehen, resultiert aus der Befragung der IV-Stellen, dass die zuständigen Personen bei den meisten IV-Stellen für das Thema «Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen» grundsätzlich sensibilisiert sind. Früherkennungsstrategien bestehen insbesondere für Lernende mit Sonderschulstatus, in deutlich geringerem Ausmass konnten ausgereifte Konzepte im Hinblick auf eine stringente Zusammenarbeit mit den Regelschulen beobachtet werden. Dennoch gibt es bei einigen IV-Stellen gute Ansätze die im Rahmen der Weiterentwicklung der IV weiterverfolgt und optimiert werden können (→ siehe hierzu Kapitel 7).

6. Kantonale Angebotsstrukturen und Unterstützungsleistungen der IV

Aus rechtlicher Sicht besteht in der Schweiz kein unbedingter Anspruch auf weitergehende Ausbildungen über die obligatorische Schulzeit hinaus (Boltshauser 2015)²². Überdies steht Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen häufig nur eine begrenzte Auswahl an Berufsausbildungen offen (Bachmann-Werth/Fischli 2014). Neben den individuellen Interessen und Fähigkeiten beeinflussen auch strukturelle Faktoren, beispielsweise die integrative oder separative Schulung oder das besuchte Anspruchsniveau sowie das familiäre Umfeld oder die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen (Lehrstellenangebot, neues BBG etc.), welche Wege dem einzelnen Individuum beim Einstieg ins Berufsleben offenstehen (Schellenberg/Hoffmann 2015).

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten stehen den IV-Stellen verschiedene Massnahmen zur Verfügung, Jugendliche entsprechend ihren Bedürfnissen bei der Berufswahl, während der Ausbildung und beim Einstieg in eine Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Für die Ausgestaltung der Angebotsstruktur am Übergang I und während der beruflichen Grundbildung sind indes die Kantone zuständig. Überdies haben die Kantone gemäss Bundesverfassung (Art. 62 BV) dafür zu sorgen, dass allen behinderten Kindern und Jugendlichen eine ausreichende Sonderschulung bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr zur Verfügung steht.

Die folgenden Unterkapitel geben einen Überblick über die kantonalen Angebotsstrukturen sowie die Unterstützungsleistungen seitens der kantonalen IV-Stellen. Diese werden nach den Phasen *Übergang I* – von der Schule in die erstmalige berufliche Ausbildung – und der *Phase* der Berufsausbildung gegliedert. Die Befunde beruhen erstens auf den Rückmeldungen der Befragten der kantonalen IV-Stellen betreffend die gewährten Unterstützungsleistungen, zweitens auf eigenen Internetrecherchen sowie jüngst veröffentlichten Berichten und zum Thema passender Forschungsliteratur. Drittens wurden die kantonalen Sonderpädagogik-Konzepte hinsichtlich der Regelung im nachobligatorischen Bereich sowie kantonale Leitfäden zur fachkundigen individuellen Begleitung (FiB) und zum Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung analysiert²³. Folgende Fragestellungen stehen im Vordergrund:

- Wie sind die spezifischen kantonalen Angebote organisiert (Zuständigkeit, Zusammenarbeit der Beteiligten etc.)? Welches sind die Vor- und Nachteile?
- Welche Probleme stellen sich bei der Unterstützung der Zielgruppen vor allem?
- Wie werden gesundheitlich beeinträchtigte Jugendliche, die die Sekundarstufe II abbrechen, unterstützt?
- Auf welche Ausbildungstypen bereiten die bestehenden Übergangsangebote oder Unterstützungsmassnahmen vor? Wo bestehen Lücken?

²² Ausser im Kanton Genf, in welchem eine Verpflichtung zur nachobligatorischen Ausbildung besteht.

²³ Eine Übersicht über die kantonalen Unterstützungsangebote in den verschiedenen Übergangsphasen liefern die entsprechenden Tabellen im Anhang.

6.1 Kantonale Angebote und Unterstützungsleistungen am Übergang I

Folgendes Unterkapitel richtet den Fokus auf die Übergangs- und Unterstützungsangebote am Übergang I. Es stellt sich die Frage, inwiefern sich die Angebote an Lernende mit gesundheitlichen Einschränkungen bzw. mit besonderem Bildungsbedarf richten. Die Kantone bieten vielfältige Brückenangebote an, die sich an verschiedene Zielgruppen mit unterschiedlichem Ausbildungsstand und individuellem Bedarf richten. Im Zuge der Neugestaltung der Kompetenzverteilung im Sonderschulbereich und aufgrund der Tendenz zur integrativen Schulung haben die Kantone zudem die Sonderschulverlängerung teilweise neuorganisiert oder neue Angebote geschaffen. Überdies finden sich in den Kantonen eine Reihe weiterer Unterstützungsangebote, die teilweise von privaten Anbietern durchgeführt und von den Kantonen mitfinanziert werden, dazu zählen beispielsweise Mentoring, Coaching oder Lernunterstützung.

6.1.1 Reguläre Brückenangebote

Brückenangebote oder Zwischenlösungen richten sich an Schulaustretende, die nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch keine zertifizierende Anschlusslösung auf Sekundarstufe II gefunden haben bzw. direkt in diese einsteigen können. Zwischenlösungen umfassen die meist von öffentlicher Hand finanzierten Brückenangebote und Motivationssemester (SEMO), wobei letztere in den meisten Kantonen im Auftrag der Arbeitslosenversicherung sowie teilweise im Auftrag der städtischen oder kommunalen Sozialdienste durchgeführt werden (Egger 2007). Überdies zählen auch privat finanzierte Angebote oder organisierte Lösungen wie Auslands- oder Sprachaufenthalte, Au-Pair oder Praktikumsjahre zu den Zwischenlösungen. Gemäss den aktuellsten Zahlen des BFS (2016) zu den Übergängen am Ende der obligatorischen Schulzeit sind schweizweit rund 14 Prozent der Schulabgängerinnen und Schulabgänger 2012 nach Schulaustritt in eine Übergangsausbildung (Brückenangebot) eingetreten, 1 Prozent besuchte ein Motivationssemester und 8 Prozent haben eine andere Zwischenlösung – möglich sind unter anderem Sprachaufenthalte, Praktika - gewählt²⁴.

Abbildung 16: Übergangslösungen am Übergang I

Sek II	PrA nach INSOS	EBA	EFZ/Berufsmaturität	Gymnasiale Maturität, Fachmaturität		
	<i>nicht BBG-anerkannt</i>	<i>berufliche Grundbildung nach BBG</i>		<i>allgemeinbildende Ausbildungen</i>		
Nahtstelle I	Sonderpädagogische «Berufsvorbereitung»	Brückenangebote		Motivationssemester (SEMO)	BIAS	unter anderem Sprachaufenthalt, Au Pair, Praktika
		Schule/Praxis	Integration			
	IV/Kantone	Kantone	Kantone, SEM	Arbeitslosenversicherung	Sozialhilfe (Kantone/Gemeinden)	<i>privat finanzierte Zwischenlösungen</i>
<i>öffentlich finanzierte Übergangsangebote</i>						
Sek I	Sonderpädagogische Schulen	besonderer Lehrplan	Grundansprüche	erweiterte Ansprüche		
	<i>Anspruchsniveaus der Sekundarstufe I in der obligatorischen Schule</i>					

Darstellung: in Anlehnung an Landert/Eberli 2015: 12

²⁴ Siehe hierzu auch Kapitel 6.

Brückenangebote gehören zum nachobligatorischen Bildungsangebot, stellen aber keinen zertifizierenden Ausbildungsgang dar. Sie sollen die Lernenden auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten bzw. Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten und/oder mangelnder geistiger und seelischer Reife in der Berufswahl unterstützen (BBT 2000). Das Angebot ist freiwillig und muss vom Staat oder Kanton nicht zwingend angeboten werden. Entsprechend unterscheiden sich die Konzepte zwischen den Kantonen sowohl hinsichtlich ihrer organisatorischen Ausrichtung (schulische und praktische Bildungsanteile) als auch in der Zielsetzung deutlich. Gemäss den Berechnungen von Landert und Eberli (2015: 6) anlässlich der Bestandsaufnahme zu den Zwischenlösungen an der Nahtstelle I, stehen heute jährlich für geschätzt 23'000 Jugendliche und junge Erwachsene rund 3'000 Jahresplätze in Brückenangeboten²⁵ und Motivationssemestern zur Verfügung. Die «regulären» Brückenangebote teilen die Autorin und der Autor in vier Profile ein²⁶:

1. Die *schulischen Angebote* sind eher unspezifisch auf einen allgemeinbildenden Fokus ausgerichtet. Sie unterstützen zwar den Berufswahlprozess, bereiten aber nicht auf den Einstieg in ein spezifisches Berufsfeld vor. Ihr inhaltlicher Fokus liegt neben der Berufswahlvorbereitung auf der Vermittlung von schulischen Grundkompetenzen. Spezifische Angebote bereiten indes auf den Eintritt in eine bestimmte berufliche Grundbildung vor. Sie vermitteln neben schulischen Grundkompetenzen auch spezifisches Fachwissen und praktische Kompetenzen. Als Beispiele sind etwa das Berufsvorbereitende Schuljahr (BVS) des Kantons Bern zu nennen, in dem die Lernenden ihre persönlichen Programme aus vier Berufsfeldern auswählen können, oder die Vorkurse der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.
2. Die sogenannten *kombinierten Angebote* unterscheiden sich aufgrund der Zweiteilung zwischen Schule und praktischen Arbeitseinsätzen von den rein schulischen (Criblez et al. 2012). Sie sind entweder allgemein berufsorientierend oder auf ein bestimmtes Berufsfeld ausgerichtet (*Vorlehre*). In der Vorlehre arbeiten die Lernenden drei Tage die Woche in einem Vorlehriebetrieb und besuchen während zwei Tagen den Unterricht in einer Berufsfachschule. Ziel dieser Angebote ist es, einerseits den Berufswahlprozess aufgrund praktischer Erfahrungen zu unterstützen. Andererseits bereitet die Vorlehre die Jugendlichen auf die praktischen und schulischen Anforderungen im künftigen Lehrberuf vor. Damit die Jugendlichen eine Vorlehre absolvieren können, müssen sie vorab einen Praktikumsplatz in einem Vorlehriebetrieb gefunden haben, einige Anbieter bieten auch Praktikumsplätze in der eigenen Werkstatt an.
3. Die *Integrationsangebote* richten sich vorwiegend an junge, späteingewanderte Migrantinnen und Migranten, die in der Regel nur einen Teil der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz absolviert haben. Folglich sind diese Angebote stark auf das Lernen der gesprochenen Landessprache sowie auf kulturelle- und Integrationsaspekte ausgerichtet.
4. Die *Motivationssemester* sind durch die ALV finanziert und richten sich explizit an arbeitslose Jugendliche ohne Anschlusslösung für eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II. Dieser Angebotstyp ist zudem sehr individuell ausgerichtet. Die Jugendlichen absolvieren entweder

²⁵ Inklusive sonderpädagogische Brückenangebote.

²⁶ Landert und Eberli (2015) erwähnen als fünftes Profil das Berufsvorbereitungsjahr für Jugendliche, die in der Volksschule integrativ in Regelklassen oder separativ in Sonderklassen oder Sonderschulen beschult wurden. Auf dieses Profil wird im folgenden Unterkapitel speziell eingegangen.

in externen Betrieben oder internen Werkstätten des Anbieters Praktikumseinsätze. Zudem erhalten die Teilnehmenden Bewerbungsunterstützung und die Bildungslücken werden entsprechend dem individuellen Bedarf geschlossen. Die Motivationssemester dauern in der Regel sechs Monate.

Ein entspannter Lehrstellenmarkt, die Umsetzung von HarmoS, die Einführung des Lehrplans 21 oder verschiedene kantonale Sparanstrengungen haben in den letzten Jahren das Umfeld und die Aufgaben der Brückenangebote verändert. So vereinheitlicht das HarmoS-Konkordat schweizweit die Dauer der obligatorischen Schulzeit, die Ziele der Bildungsstufen sowie die Übergänge. Mit dem Lehrplan 21 erhält die berufliche Orientierung als eigenständiger Fachbereich auf allen Schulniveaus der Sekundarstufe I mehr Bedeutung²⁷. Überdies haben die meisten Kantone Leistungstests zur individuellen Standortbestimmung und Förderung der Lernenden eingeführt (z.B. Stellwerk oder Checks). Die von der EDK und dem Schweizerischen Gewerbeverband (SGV) erarbeiteten «Anforderungsprofile für die berufliche Grundbildung» bauen eine Brücke zwischen Schule und Arbeitswelt. Die Lernenden sollen dadurch ihre eigenen schulischen Leistungen und Fähigkeiten mit den Anforderungen im gewünschten Beruf vergleichen können. Wie diese Beispiele zeigen, steht heute eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung, die Lernende frühzeitig mit der Berufswahl konfrontieren und sie dabei unterstützen sollen.

Im Zuge der veränderten Rahmenbedingungen haben verschiedene Kantone die Brückenangebote neu positioniert und den Zugang systematisiert. So haben mehrere Kantone (AG, BE, BS, BL, LU, VD) Triagestellen als Zugangstor zu den Brückenangeboten eingeführt. In anderen Kantonen müssen die Interessierten nachweisen, dass die Berufswahlbemühungen²⁸ erfolglos waren (GL, ZH), um in ein Brückenangebot aufgenommen zu werden. Ziel ist dabei, einerseits den Zugang zu den Brückenangeboten zu steuern, andererseits möglichst alle Jugendlichen zu erfassen, die nach Abschluss der obligatorischen Schule oder nach einem Lehrabbruch keine Anschlusslösung finden. Durch eine bessere Zugangsteuerung sollen insbesondere leistungsstarke Jugendliche möglichst direkt in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II einsteigen, zugleich sollen die Brückenangebote besser auf den Bedarf der verschiedenen Zielgruppen, insbesondere Jugendliche mit mehrfachen Problemlagen und erheblichen Schwierigkeiten am Übergang I, angepasst werden (Erziehungsdirektion Bern 2014). Um die Zugänge und die einzelnen Angebote untereinander besser zu koordinieren und die Durchlässigkeit zu vereinfachen, haben einzelne Kantone zudem die verschiedenen Zwischenlösungen (inkl. SEMO) unter einem «Dach» – in der Regel im kantonalen Berufsbildungsamt – zusammengeführt.

Eine im Jahr 2011 von Neuenschwander und Rottermann im Kanton Bern durchgeführte Befragung der Lehrpersonen zu den Profilen der Lernenden in den Brückenangeboten kam zu dem Schluss, dass die Zusammensetzung der Lernenden in den BVS sehr heterogen ist. Überdies ist gemäss dieser Studie der Anteil Jugendlicher mit multiplen Defiziten in den letzten zehn Jahren angestiegen. Die schuli-

²⁷ Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa das Projekt «Neugestaltung 3. Sek» des Kantons Zürich, das seit dem Schuljahr 2009/10 unter anderem eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Schule, Berufsberatung und Erziehungsberechtigten im Berufswahlprozess verfolgt. Der Kanton Bern hat etwa im gleichen Zeitraum das «Rahmenkonzept Berufsvorbereitung Sekundarstufe I» erarbeitet.

²⁸ Dazu zählt unter anderem, dass sie die Berufsberatung besucht haben, aktiv nach einer Lehrstelle gesucht haben, Schnupperlehren absolviert haben.

schen Leistungen sind indes eher gesunken und Lernende mit psychischen Problemen und Verhaltensauffälligkeiten haben zugenommen. Gemäss den Analysen der beiden Autoren sind ca. 40 Prozent der Lernenden in den BVS motiviert, während gut ein Viertel (26 %) beruflich und sozial gefährdet ist. Bei diesen Lernenden trete gemäss Aussagen der befragten Lehrpersonen, das Vermitteln von Wissen und Fachkompetenzen in den Hintergrund, da zunächst die Rahmenbedingungen für einen produktiven Bildungsprozess im Unterricht hergestellt werden müssen (Neuenschwander/Rottermann 2011: 17ff.). Die Kantone haben auf den wachsenden Bedarf einer verstärkten Unterstützung und Förderung der Lernenden im Rahmen der Regel-Brückenangebote reagiert, indem sie zum einen die bestehenden Angebote entsprechend der Heterogenität der Zielgruppen stärker differenziert und andererseits den Anteil individueller Unterstützung und spezieller Förderung in den Angeboten für leistungsschwache Lernende erhöht haben (Landert/Eberli 2015).

Mit dieser Ausgangslage scheint es zielführend, die von Landert und Eberli definierten Profile um ein weiteres zu ergänzen. Dieses soll zwischen den «regulären» und «sonderpädagogischen» Brückenangeboten angesiedelt werden. Dazu zählen Angebote, die sich an Jugendliche richten, die nach Schulaustritt gravierende Schul- und Verhaltensdefizite aufweisen. Diese Jugendlichen benötigen eine stabile Bezugsperson sowie Zeit und Raum, damit ihre Bereitschaft für eine Lehre oder den Einstieg in den Arbeitsmarkt wachsen kann. Betrachtet man die Zielgruppe der Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen würden sich diese Angebote vor allem für Jugendliche mit einer Persönlichkeitsstörung oder reaktiven Störung eignen. Häufig geht es in diesen Angeboten für die Teilnehmenden darum, einen Realitätsbezug bezüglich der Berufswahl herzustellen sowie eine Leistungsbeurteilung zu entwickeln. Die Angebote zeichnen sich daher durch eine enge Begleitung, Arbeitstrainings, Förderung überfachlicher Kompetenzen (Berufstauglichkeit) und gezieltem Schliessen schulischer Lücken aus. Zudem ist bei den meisten dieser Angebote ein unterjähriger Einstieg möglich, ungeachtet des Schuljahresbeginns. Als Beispiele zu nennen sind hier folgende Programme²⁹:

- Das *BVS Plus* des Kantons Bern, das sich an Jugendliche aus Kleinklassen oder mit Verhaltensauffälligkeiten richtet. Nach zwei Intensivwochen Abklärung verbringen die Lernenden abwechselnd eine Woche im Unterricht und in einem Schnuppereinsatz. Ziel ist es, entweder eine Lehrstelle (EBA, EFZ) oder eine andere Anschlusslösung (z.B. eine Vorlehre) zu finden.
- *Check-in aprentas* des Kantons Basel-Landschaft richtet sich an Jugendliche, die über eine längere Zeit eine konstante Begleitung benötigen. Der Schwerpunkt des Angebots liegt auf dem Erwerb von berufsbezogenen Kompetenzen durch Arbeitstrainings und Berufsintegrationscoaching. Bei Bedarf erhalten die Jugendlichen zusätzlich eine Berufsintegrationsabklärung oder Begleitung durch das CM BB. Das Programm kann maximal zwei Jahre dauern.
- Die *Vorlehre A Job* des Kantons Basel-Stadt richtet sich an Jugendliche mit schulischen und/oder Verhaltensdefiziten. Die ersten drei Schulwochen dienen dazu, eine Beziehung zu den Jugendlichen aufzubauen sowie sich intensiv mit den eigenen Berufswünschen und -möglichkeiten auseinanderzusetzen. Überdies sollen die für die Arbeitswelt erforderlichen Grundkompetenzen erlernt werden. Nach den drei Schulwochen absolvieren die Lernenden während 10 Monaten ein

²⁹ Eine Zusammenstellung weiterer Projekte, die zu dieser Kategorie gehören, findet sich im Anhang.

begleitetes Praktikum, in dem sie jeweils alternierend eine Woche im Praktikum und im Unterricht verbringen. Der Vorteil dieses Vorlehrtyps ist, dass den Lernenden die Praktikumsplätze durch die Lehrpersonen zugeteilt werden³⁰. Das Angebot bereitet auf den Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung oder in die Erwerbstätigkeit vor.

- *Move on!* der Stiftung Trajets. Das Angebot wird von einer Stiftung durchgeführt, jedoch von verschiedenen Stellen des Kantons Genf mitfinanziert. Es richtet sich an Jugendliche mit psychischen Problemen. Im Vordergrund steht der Aufbau von Sozialkompetenzen. Die Jugendlichen werden auf die Anforderungen einer beruflichen Ausbildung sowie des Arbeitsmarktes vorbereitet. Auch dieses Angebot zeichnet sich durch eine enge, individuelle Begleitung der Jugendlichen aus.

6.1.2 Sonderpädagogische Zwischenlösungen

Das Sonderpädagogik-Konkordat gilt auch für den nachobligatorischen Bildungsbereich. Das heisst, dass die Kantone für Jugendliche mit verstärkten Massnahmen und integrativen Fördermassnahmen auch im nachobligatorischen Ausbildungsbereich entsprechende Angebote zur Verfügung stellen müssen. Im Bereich der Übergangslösungen sind die Kantone die sonderpädagogische Ausgestaltung unterschiedlich angegangen. Insbesondere zwei Gefässe haben sich etabliert: Erstens die Verlängerung der Sonderschule (12./13. Schuljahr nach HarmoS), die dazu dienen soll, die späteren Ausbildungsmöglichkeiten mithilfe weiterer Beschulung oder Therapie massgeblich zu verbessern. Zweitens integrative Berufsvorbereitungsjahre oder Werkstufen für Jugendliche, die einen Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV ausweisen können. Teilweise werden auch «schulmüde» Jugendliche aufgenommen, auch wenn sie noch keine Ausbildungsfähigkeit erreicht haben. Brückenangebote im Sinne des zweiten Gefässes sind noch nicht in allen Kantonen geschaffen worden. Dennoch haben verschiedene Kantone ihre bestehenden Sonderschulverlängerungsangebote umgestaltet und stärker auf die Berufswahl mit Praktikumseinsätzen ausgerichtet. Im Gegensatz zu den früheren Sonderschulverlängerungsprogrammen, in denen der Berufswahlunterricht vorwiegend theoretisch, als «reden über Berufe» erfolgte, sind die heutigen Angebote stärker darauf ausgerichtet, den Lernenden praktische Kompetenzen und Fähigkeiten für die Alltagsbewältigung zu vermitteln bzw. diese im Rahmen von realitätsnahen Settings zu entwickeln, indem sich die Lernenden beispielsweise in verschiedenen beruflichen Tätigkeiten entweder im geschützten Rahmen oder in der Arbeitswelt versuchen können (Bildungsdirektion ZH 2016, HPS Luzern 2016).

Beide Angebotstypen sind in der Regel bei den Heilpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentren oder bei den Heilpädagogischen Sonderschulen angehängt und zählen zur Sekundarstufe I. Die Angebote richten sich an Lernende, die entweder integrativ mit verstärkten Massnahmen in der Regelschule oder separat in der Sonderschule beschult wurden. Landert und Eberli (2015: 21ff.) teilen in ihrer Bestandsaufnahme zu den Zwischenlösungen am Übergang I die integrativen Berufsvorbereitungsjahre aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Zielgruppen in drei Typen ein.

³⁰ Bei den regulären Vorlehren müssen die Lernenden in der Regel selber einen Praktikumsplatz finden, was gerade für Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen, ungenügenden Sozialkompetenzen oder Verhaltensauffälligkeiten oft schwierig ist.

- *Erstens* Angebote, die sich an Jugendliche mit einer geistigen Behinderung oder Lernschwäche richten. Sie bereiten auf eine erstmalige berufliche Ausbildung im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt sowie eine selbständige Lebensführung vor.
- *Zweitens* Angebote für Jugendliche mit einer körperlichen Behinderung. Diese sind eher selten, da diese Jugendlichen in der Regel aufgrund ihrer körperlichen Behinderungen nicht von einer beruflichen Grundbildung mit EBA oder EFZ ausgeschlossen sind bzw. bereits Ausbildungsfähigkeit ausweisen. Folglich bereiten diese Angebote auch stärker auf eine berufliche Grundbildung nach BBG vor.
- *Drittens* Angebote für verhaltensauffällige Jugendliche. Auch diese sind eher selten und werden in der Regel von spezialisierten Schulen oder Institutionen des Justizvollzugs durchgeführt. Die Klassen sind meist geschlechtergetrennt.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass neben den sonderpädagogischen Schulen auch private Einrichtungen im geschützten Rahmen Berufsvorbereitungsjahre anbieten. Die Zuweisung zu diesen Angeboten wurde bis anhin massgeblich durch die IV bestimmt.

Gemäss verschiedenen kantonalen Sonderpädagogik-Konzepten soll sich die Förderung im nachobligatorischen Bereich, nach dem 11. Schuljahr, am speziellen Bedarf dieser Altersgruppe ausrichten und die Jugendlichen im Übergang von der Schule ins Berufsleben unterstützen. Dabei sind auch auserschulische Aspekte – denen gerade bei Jugendlichen mit einer Behinderung grosse Bedeutung zukommt – einzubeziehen (Berufsbildungsdirektorenkonferenz Solothurn 2013). In den letzten fünf Jahren haben mehrere Kantone integrative Berufsvorbereitungsjahre entwickelt und dadurch insbesondere für integrativ beschulte Lernende mit besonderem Förderbedarf die Lücke zwischen Schulaustritt und der Volljährigkeit, mit der die Zuständigkeit an die IV (Rentenanspruch) übergeht, geschlossen. Die kantonalen IV-Stellen wurden meistens in die Angebotsentwicklung einbezogen – beispielsweise durch die Teilnahme an Arbeitsgruppen. Die im Folgenden präsentierten Beispiele beziehen sich auf jene Kantone, die bereits sonderpädagogische Berufsvorbereitungsjahre aufgebaut bzw. die spezielle Förderung im nachobligatorischen Bereich weiterentwickelt haben.

Verstärkte Begleitung in den «regulären» Brückenangeboten

Der Kanton Basel-Landschaft hat die spezielle Förderung im nachobligatorischen Bereich weiterentwickelt, indem Lernende, die auf Sekundarstufe I verstärkte Massnahmen zugesprochen erhalten haben, im regulären Brückenangebot und beim Transfer zwischen Schule und Praktikumsbetrieb (Vorlehre) individuelle heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung erhalten. Der Zugang zu dieser Form von Unterstützung erfolgt über die Koordinationsstelle Brückenangebote sowie nach vertieften Abklärungen mit den verschiedenen Fachstellen.

In eine ähnliche Richtung geht das Angebot «Integrationsklassen in der Schule für Brückenangebote» des Kantons Basel-Stadt, das auf den Integrationserfahrungen der Volksschule aufbaut. Das Angebot richtet sich an Lernende mit einer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf, die nach Schulaustritt noch keine berufliche Ausbildung antreten können. Die Integrationsklassen sind Teil des «Basis plus» (schulisches Angebot) und bieten vier Lernenden mit verstärkten Massnahmen, die in den Regelklassen integriert beschult werden, einen Platz an. Eine Lehrperson der Schule für Brückenangebote und eine Heilpädagogin oder ein Heilpädagoge unterrichten diese Vierer-Gruppe gemeinsam.

Die Lernenden treten im Anschluss an das Brückenangebot gemäss Rückmeldung der Befragten entweder in eine PrA nach INSOS oder seltener in eine berufliche Grundbildung mit EBA ein.

Separative Berufsvorbereitungsjahre (Sonderschulverlängerung)

Bei diesen Angeboten gilt das Prinzip «separativ nach integrativ». Lernende, die während der obligatorischen Schulzeit integrativ beschult wurden, können nach Schulaustritt in ein separativ geführtes Berufsvorbereitungsjahr wechseln. Die Angebote liegen in der Regel in der Verantwortung der kantonal anerkannten Sonderschuleinrichtungen und zählen im Sinne einer Sonderschulverlängerung zum Bereich der Sekundarstufe I. Berufswahl und Lebensvorbereitung sowie die Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung stehen bei diesen Angeboten im Vordergrund. Die Lernenden sollen Einblick in verschiedene Berufe oder Tätigkeiten und deren Anforderungen erhalten. Die Anbieter dieser Angebote sind vernetzt mit dem nachobligatorischen Bereich der Sekundarstufe II und/oder dem ersten oder zweiten Arbeitsmarkt, so dass auch Schnupperlehren oder Praxistage möglich sind. Zu diesem Typ zählen sämtliche Angebote, die im Anhang 2 mit Sonderschulverlängerung bezeichnet sind, wie etwa die «Sonderschulung 15plus» des Kantons Zürich, das «Brückenangebot Sonderschule-Arbeitswelt (BASA)» des Heilpädagogischen Schulzentrums Solothurn oder die «Orientierungsstufe 16+» des Kantons Glarus.

Sonderpädagogische Brückenangebote

Der Unterschied dieser Angebote zu denjenigen mit Sonderschulverlängerung liegt in enger gesteckten Aufnahmekriterien. Voraussetzungen für die Aufnahme in das Angebot sind eine ausreichende Selbst- und Sozialkompetenz und ein bereits fortgeschrittener Berufswahlprozess, der weiter vertieft werden kann. Die Jugendlichen verfügen zudem über ein Leistungsniveau, dass sie zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung befähigt (EBA oder PrA nach INSOS) und müssen den Schulweg selbstständig zurücklegen können. Ähnlich den kombinierten Brückenangeboten werden schulischer Unterricht und Praktika, entweder im ersten Arbeitsmarkt oder im geschützten Rahmen, miteinander verknüpft. Zielgruppe dieser Angebote sind Jugendliche mit einer kognitiven Behinderung, die entweder eine Sonderschule besucht haben oder in der Regelschule mit verstärkten Massnahmen unterstützt wurden. Beispiele dieses Typs sind das «Sonderpädagogische Brückenangebot» des Kantons Luzern, die «Werkstufe und Berufsvorbereitung» des Kantons Aargau, das Werkjahr PHB des Kantons Schaffhausen, der «ciclo di orientamento professionale» des Kantons Tessin oder das «Praxis Plus» des Kantons Basel-Stadt, wobei dieses Angebot im Gegensatz zu den anderen erwähnten Angeboten zur Sekundarstufe II zählt. Zugangsvoraussetzung ist entweder eine Kostengutsprache des kantonalen Amtes für Sonderpädagogik oder die Empfehlung eines Fallteams, in dem in einzelnen Kantonen auch die IV-Stelle vertreten ist.

6.1.3 Zusammenarbeit der IV-Stellen mit den Anbietern von Brückenangeboten

Aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Grundlagen können die IV-Stellen berufliche Unterstützungsmassnahmen erst dann zusprechen, wenn der Berufswahlprozess schon relativ weit fortgeschritten und einigermaßen klar ist, in welcher Richtung eine Ausbildung absolviert wird³¹. Sind die Jugendlichen

³¹ Mit der Weiterentwicklung der IV ist vorgesehen, dass die IV-Stellen im Sinne einer Früherfassung die Jugendlichen schon während der Schulzeit oder dem Brückenangebot beraten und begleiten können.

noch nicht berufswahlreif, so sind die Kantone dafür zuständig, die Lücken bis zum 18. Altersjahr zu schliessen (→ siehe Kapitel 4.1). In zwei Kantonen konnten allerdings Vereinbarungen zwischen der IV-Stelle und dem kantonalen Anbieter des Berufsvorbereitungsjahrs oder der IV-Stelle und dem kantonalen Volksschulamt beobachtet werden. Im Kanton Zug leistet die IV-Stelle eine Ko-Finanzierung an das Berufsvorbereitungsjahr in Form von 20 Abklärungstagen. Dahinter steckt die Überlegung, das Übergangsjahr bereits für Abklärungen und Beratungen zu nutzen und allenfalls Anschlusslösungen aufzugleisen. Im Rahmen des Konzepts «50/50» des Kantons Solothurn ist vorgesehen, dass die IV-Stelle den berufsorientierten Anteil des Berufsvorbereitungsjahrs finanziert, indem der Praktikumsbetrieb, falls nötig, finanziell unterstützt wird, wenn die Ausbildung anschliessend im ersten Arbeitsmarkt stattfinden kann.

Die Zusammenarbeit der IV-Stellen mit den Anbietern von sonderpädagogischen Berufsvorbereitungsjahren oder Brückenangeboten scheint gut zu funktionieren. Dies hängt unter anderem auch damit zusammen, dass die Lehrpersonen der Heilpädagogischen Kompetenzzentren sensibilisiert sind bzw. der Einbezug der IV-Stellen in den Berufswahlprozess zum standardisierten Ablauf zählt. Zudem waren die IV-Stellen teilweise in die Entwicklung der sonderpädagogischen «Brückenangebote» involviert, in diesem Prozess wurde häufig auch die gegenseitige Zusammenarbeit definiert.

Hinsichtlich der vorhandenen Angebote am Übergang I wurden die «regulären» Brückenangebote von den meisten Befragten der IV-Stellen zwar erwähnt, jedoch machten nur wenige differenzierte Angaben, wie und mit welchen Angeboten sie konkret zusammenarbeiten oder welcher Typ Brückenangebot für welche Zielgruppe genutzt wird. Dieser Befund ist aber auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Anmeldung in die Brückenangebote in der Regel durch die Volksschule oder über die Triagestelle erfolgt und die IV erst einsteigt, wenn der Berufswahlprozess schon gefestigt ist. So kommt es häufig erst dann zur Zusammenarbeit, wenn Jugendliche in einem Brückenangebot schon von der IV-Stelle begleitet oder bei dieser neu angemeldet werden. Dennoch beurteilen einzelne Befragte die «regulären» Brückenangebote für kognitiv sehr schwache Jugendliche als zu hochschwierig. Häufig benötige es dann individuelle Lösungen, die aber schwierig, manchmal gar nicht zu finden seien.

In neun Kantonen berichten die Befragten von institutionalisierten Austauschgefässen mit Anbietern von Brückenangeboten. Dabei handelt es sich in fünf Kantonen³² um regelmässige Fallkonferenzen, in denen Standortbestimmungen der begleiteten Jugendlichen getroffen werden oder gemeinsam diskutiert wird, ob bei einzelnen Jugendlichen allenfalls eine IV-Anmeldung angezeigt ist. In den anderen vier Kantonen wurde indes ein regelmässiger Informationsaustausch mit den Leitenden und Lehrpersonen der Brückenangebote etabliert. Beide Austauschgefässe eignen sich, um Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen frühzeitig zu erfassen. Allerdings sind Fallkonferenzen ressourcenintensiv und umfassender. In der Regel braucht es auch eine Einwilligung der Eltern, um die betroffenen Jugendlichen besprechen zu können. Beim Informationsaustausch steht die gegenseitige Sensibilisierung für das Thema im Vordergrund, obwohl es auch im Rahmen dieses Settings möglich ist, einen Fall anonym zu schildern, wenn Unsicherheit hinsichtlich einer IV-Anmeldung besteht.

³² Wobei in einem Kanton die entsprechenden Strukturen noch im Aufbau begriffen sind.

6.1.4 Herausforderungen am Übergang I und Angebotslücken

Die Herausforderungen, die Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen am Übergang von der Schule in das Berufs- und Erwachsenenleben bewältigen müssen, sind vielfältig und sowohl mit persönlichen Eigenschaften als auch institutionellen Rahmenbedingungen verknüpft. Aus den Interviews mit den kantonalen IV-Stellen und der leitfadengestützten Befragung der Vertreterinnen und Vertreter von Zwischenlösungen im Rahmen der Fallstudien konnten drei Kategorien von Herausforderungen definiert werden, die den Übergang I bei diesen Jugendlichen zusätzlich erschweren.

Ungenügende Transparenz am Übergang I

Veränderte Rahmenbedingungen auf gesellschaftspolitischer Ebene (Sonderpädagogik-Konkordat, BehiG, UN-Behindertenkonvention) führen dazu, dass Lernende mit besonderem Förderbedarf heute vermehrt integrativ in Regelklassen beschult werden. Vor diesem Hintergrund haben verschiedene Kantone die Werkklassen in den letzten Jahren abgeschafft. In diesen befanden sich vorher sowohl Lernende mit IV-relevanter Beeinträchtigung als auch Schülerinnen und Schüler, die zwischen IV-Berechtigung und Normalbiographie anzusiedeln sind. Die intensive Berufswahl und Berufsvorbereitung mit Schnuppereinsätzen waren wesentliche Aspekte dieses Schultyps. Geregelte Zuständigkeiten ermöglichten es, die Schnittstellen sowohl zu den IV-Stellen als auch zu den abnehmenden Angeboten proaktiv und transparent zu bearbeiten. Die früheren Werkklässlerinnen und Werkklässler werden heute entweder integrativ in Regelklassen oder in ebenfalls bei den Regelschulen angehängten Kleinklassen beschult. Die Herausforderungen am Übergang I stellen dabei nicht unbedingt die integrativ beschulten Lernenden mit verstärkten Massnahmen (Sonderschülerinnen und Sonderschüler) dar, da bei diesen die Zuständigkeiten und Prozesse relativ umfassend geklärt sind, sondern die Lernenden mit niederschweligen Massnahmen (integrative Förderung) oder die teilweise lernzielbefreiten Lernenden. Die befragten Lehrpersonen der Brückenangebote verorten das Problem vor allem in uneinheitlichen Strukturen³³ und der Intransparenz beim Übergabeprozess in die Anschlusslösungen. So ist beispielsweise nicht immer klar, was das Prädikat «integrative Förderung» genau bedeutet. Zudem werden in den Übergabedokumenten die Schwierigkeiten und die Frage, ob allenfalls bereits eine IV-Abklärung stattgefunden hat, – teilweise auch aus Datenschutzgründen – zu wenig präzisiert. Wie folgendes Zitat einer Lehrperson zeigt, geht dann im Brückenjahr kostbare Zeit verloren, da die Lernenden nicht von Beginn weg mit geeigneten Massnahmen unterstützt werden können:

«[...] bis wir feststellen, dass irgendetwas nicht in Ordnung ist, geht Zeit ins Land. [...] Der Zeitfaktor ist extrem schwierig. Ich denke, wenn es irgendetwas gäbe – also ein Krankheitsbild da wäre oder so – wäre es für uns natürlich von Vorteil – egal, ob es nun ADHS ist oder Dyskalkulie oder Legasthenie oder was auch immer – dann könnten wir anders mit dem umgehen. Dort sehe ich Schwierigkeiten» (Zitat 8:51).

Konfrontation mit der Realität und Akzeptanz der Beeinträchtigung

Insbesondere bei Lernenden mit psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen ist es für die Erziehungsberechtigten oft schwierig, die gesundheitliche Einschränkung ihres Kindes zu akzeptieren. Diese Herausforderung stellt sich vor allem bei Lernenden, die in der Lage waren, mit verschiedenen

³³ Niederschwellige Massnahmen werden in der Regel durch Pool-Ressourcen finanziert. Die Schulen können selber entscheiden, in welcher Form sie die ihnen zugeteilten Ressourcen einsetzen (in der individuellen Förderung, im Gruppenunterricht, für die gesamte Klasse).

Unterstützungs- und Begleitmassnahmen die Regelschule zu absolvieren. Dieser Auseinandersetzungsprozess, der oft mit Scham und/oder Skepsis gegenüber der IV als Versicherungseinrichtung verbunden ist, kann einerseits dazu führen, dass die Kinder oder Jugendlichen zu spät oder gar nicht bei der IV angemeldet werden. Andererseits wird der Übergang I auch als neue Chance wahrgenommen «aus der Behindertenecke hinaus zu kommen» (Zitat: 13:52). Dabei werden die Jugendlichen gerade am Übergang I mit der Realität konfrontiert und müssen häufig schmerzhaft feststellen, wie eigene Fähigkeiten und die Anforderungen des nachobligatorischen Bereichs auseinanderklaffen. Hinzu kommt, dass die Volksschule von einem anderen Integrationsauftrag geprägt ist, als der nachobligatorische Bereich. In diesem besteht beispielsweise kein Anspruch auf integrative Beschulung. Integrativ beschulte Lernende müssen dann im nachobligatorischen Bereich allenfalls in ein separatives Berufsvorbereitungsjahr eintreten, was nicht immer einfach zu akzeptieren ist.

Da eine IV-Anmeldung die Einwilligung der Erziehungsberechtigten bedingt und die IV-Stellen auf die Unterstützung der Erziehungsberechtigten angewiesen sind, um die Jugendlichen zielführend beraten und begleiten zu können, wird es künftig in diesem Bereich weitere Aufklärungsarbeit benötigen. Zudem müssten die Erziehungsberechtigten stärker als «Ressource» im Beratungs- und Begleitprozess genutzt werden, wobei sich die diesbezügliche «Kultur» der IV-Stellen in den Interviews sehr unterschiedlich präsentierte. Dazu ein Zitat aus der Befragung der kantonalen IV-Stellen:

«L'autre problème qu'on a, c'est parfois la tendance à la norme des parents qui veulent que leur enfant soit le plus normal possible, ce qui est humainement normal. C'est vrai que ça nous freine un peu parfois, parce qu'on aimerait mettre des appuis. Ce qui nous freine le plus, c'est la connaissance des parents eux-mêmes des atteintes à la santé. C'est vrai qu'il faudrait une fois réfléchir sur comment on agit et comment faire pour que les parents acceptent les difficultés des jeunes» (Zitat 7:68).

Eine andere Zielgruppe, die eine besondere Herausforderung für alle beteiligten Institutionen darstellt, sind Jugendliche, die sich entweder zwischen IV-Berechtigung und Normalbiografie bewegen oder Lernende, die irgendwie in der obligatorischen Schule «mitschwimmen» konnten, etwa weil sie nicht besonders aufgefallen sind und das System sie mitgetragen hat. Häufig überlagern sich bei diesen Jugendlichen soziale, psychische und kognitive Probleme. Die Defizite treten dann beim Übergang I zum Vorschein, wenn keine passenden Anschlusslösungen gefunden werden können oder mehrere Lehrabbrüche stattfinden. Bis es zu einer IV-Anmeldung kommt oder der IV-Anspruch geklärt ist, gilt das Subsidiaritätsprinzip. Diese Jugendliche absolvieren dann verschiedene Brückenangebote, Motivationssemester oder Lehrabbrüche bis es schliesslich doch zur IV-Anmeldung kommt, wie folgendes Zitat einer Lehrperson veranschaulicht:

«Après il y a ces cas un peu limites qui n'ont pas droit [à une mesure], le cas de ce garçon qu'on voit maintenant me vient à l'esprit, non pas qu'il n'ait pas un retard lui donnant droit à une mesure mais il n'est pas non plus plaçable parce qu'il a ces faiblesses. A mon avis c'est encore pire pour ces garçons parce que les années vont passer et peut-être qu'ils viendront dans quelques années, et ça à mon avis... » (Zitat 12:24).

Auf diese Zielgruppe ist bei der Früherkennung besonderes Augenmerk zu richten, damit es zu keinen «Drehtüreffekten» kommt und die Jugendlichen aufgrund von Misserfolgen allenfalls resignieren und so die Integration in den Arbeitsmarkt zunehmend schwieriger wird.

Angebotslücken im Übergang I

Hinsichtlich bestehender Lücken in der Angebotsstruktur haben sich in der Befragung der IV-Stellen 18 Personen explizit geäußert. Zwei Personen haben zudem bekundet, dass das Angebot in ihrem Kanton sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausreichen, um geeignete Lösungen für die von ihnen begleiteten Jugendlichen zu finden. Sechs Befragte machten keine Angaben zu den Angebotslücken, wobei die Analyse dieser Interviews zeigt, dass die IV-Stellen in diesen Kantonen vorwiegend mit den vorhandenen Massnahmen im geschützten Rahmen oder den offiziellen kantonalen Angeboten arbeiten.

Die ungenügende Berufswahlreife der Jugendlichen, stellte ein allgemein in den Interviews mit den IV-Stellen häufig angesprochenes Thema dar. Allerdings spielen auch hier jüngst erfolgte Entwicklungen (z.B. HarmoS) eine Rolle. Die Lernenden werden heute früher eingeschult und sind so häufig jünger bei Schulaustritt. Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen benötigen indes mehr Zeit, bis sie ein gewisses Ausmass an Ausbildungsreife erlangt haben. Die meisten Befragten (13 Personen) stellten gerade in diesem Bereich eine Angebotslücke fest, insbesondere bei Jugendlichen, die in der obligatorischen Schulzeit über keinen Sonderschulstatus verfügen und somit auch nicht zur Schulverlängerung berechtigt sind. Es handelt sich hierbei um Jugendliche mit psychischen Problemen, Jugendliche, die schulmüde sind, die nicht genügend Ressourcen mitbringen oder in ihrer persönlichen Entwicklung noch nicht soweit fortgeschritten sind, um in eine Vorlehre oder ein anderes Brückenangebot einzusteigen. Für sie bräuchte es ein Gefäss, das es ihnen erlauben würde, praktische Fähigkeiten und Sozialverhalten zu trainieren. Von den Befragten wurden vor allem stark praktisch ausgerichtete Angebote oder begleitete Praktika vorgeschlagen, die über ein Jahr dauern sollen. Ein Blick auf die Angebotsstruktur in den Kantonen (Anhang 2) zeigt allerdings, dass in mehreren Kantonen durchaus Angebote bestehen würden, die sich an diese Zielgruppe richten. Es dürfte sich demnach bei dieser Wahrnehmung von Lücken um Zuständigkeitsfragen handeln, die sich für die IV-Stellen vor allem dann stellen, wenn Jugendliche noch nicht ausbildungsreif, aber dennoch bei der IV angemeldet sind. In der Befragung der IV-Stellen haben sich zudem zwei Personen dahingehend geäußert, dass sie sich vorstellen könnten, den Jugendlichen, die in einer praktisch ausgerichteten Übergangslösung sind und das Praktikum im ersten Arbeitsmarkt nicht bewältigen können, für eine gewisse Zeit ein Praktikum im geschützten Rahmen mitzufinanzieren, bis die Betroffenen so gefestigt sind, dass sie wieder in das reguläre Praktikum zurückkehren können. Die gesetzlichen Grundlagen würden dies jedoch derzeit nicht erlauben.

In zwei Kantonen fehlen gemäss den Befragten der IV-Stellen Einrichtungen mit therapeutisch-erzieherischer Orientierung, die insbesondere auf Jugendliche mit psychischen Problemen, die nicht mehr zuhause bei der Familie wohnen können, ausgerichtet sind. Idealerweise sollte ein solches Angebot eine formative Komponente haben und die Jugendlichen mindestens teilweise auf eine erstmalige berufliche Ausbildung vorbereiten.

6.2 Unterstützungsmassnahmen in der beruflichen Grundbildung

6.2.1 Nachteilsausgleich auf Sekundarstufe II

Der Begriff „Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung“ umfasst verschiedene Massnahmen, mit denen behinderungsbedingte Nachteile (Lern- und Sprachstörungen; körperliche, geistige und psychische Behinderungen) ausgeglichen werden sollen. Ziel ist die Chancengleichheit, der NTA ist keine Fördermassnahme und ist von den individuellen Lernzielen zu unterscheiden. In der Berufsbildung ermöglicht es der NTA, den Ausbildungsprozess und das Qualifikationsverfahren entsprechend der Beeinträchtigung anzupassen, wobei die fachlichen und kognitiven Anforderungen dabei denjenigen der nicht behinderten Lernenden entsprechen müssen (SDBB 2015: 5).

Im Zuge der in den letzten Jahren zunehmend verfolgten Vision einer inklusiven und für alle offenen (Volks-)Schule wurde der Nachteilsausgleich auf allen Bildungsstufen gesetzlich implementiert (Schnyder/ Jost 2013: 5f.). Alle Kantone müssen das in der Bundesverfassung verankerte übergeordnete Recht (BV Art. 19 und 62) sowie das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (etwa Art. 20 BehiG) berücksichtigen. Die Bundesverfassung gewährleistet zwar die Gleichheit auf rechtlicher Ebene (Art. 8 BV), das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) sowie das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) führen aber dazu, dass Personen mit einer Behinderung benachteiligt wären, würde nicht auf ihre besonderen Bedürfnisse geachtet; eine unterschiedliche Behandlung ist notwendig, um tatsächliche Gleichheit zu gewährleisten. Diese Lücke schliesst das BehiG, in dem die zu unterbindenden Benachteiligungen präzisiert werden (Art. 2 Abs. 5 lit. a und b). Die Umsetzung der Forderungen des BehiG erfolgte in den Kantonen im Rahmen des Sonderpädagogik-Konkordats. Anrecht auf NTA haben Personen mit einer Behinderung, sofern das Prinzip der Verhältnismässigkeit gegeben ist (Art. 11 Abs. 1 lit. a BehiG). Beispiele wären: Zusprechung von Hilfsmitteln oder Assistenzpersonen, Anpassung der Lern- und Prüfungsmedien, Verlängerung der Zeiteinheit pro Aufgabe oder die Anpassung des Raums (ebd.: 7f.).

Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, einen Anspruch auf NTA anzumelden, teilweise geschieht dies aber auch durch die Lehrperson an den Berufsfachschulen. Ein Gutachten einer Fachinstanz ist notwendig, damit NTA gewährt wird. Der Ablauf sowie die Aushandlung der Massnahmen geschehen in der Regel zwischen den beteiligten Akteuren (Schulleitung, Lernende, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, involvierte Fachstellen). Sie enden oft in einer schriftlich festgehaltenen Vereinbarung, die regelmässig (z.B. jährlich) auf ihre andauernde Richtig- und Notwendigkeit überprüft wird³⁴.

³⁴ Betrifft diese Meldung die Berufsbildung, muss sie bei der jeweiligen kantonalen Lehraufsichtsbehörde gemacht werden. «Die genaue Vorgehensweise ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich und kann bei der zuständigen Stelle erfragt werden. Grundsätzlich gilt, dass folgende Informationen und Belege eingefordert werden können: ärztliches Gutachten respektive Gutachten einer anerkannten fachkundigen Instanz betreffend Art der Behinderung; genaue Beschreibung der verlangten Modifikationen und Begründung dafür; Angaben in Bezug auf den personellen, technischen und/oder finanziellen Zusatzaufwand; Adressen von Fachstellen, die Angaben zu individuellen Auswirkungen der Behinderung sowie zu kompensatorischen Möglichkeiten im Sinne des Nachteilsausgleichs machen können. Der gewährte Nachteilsausgleich wird im eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ, im eidgenössischen Berufsattest EBA und im eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis nicht erwähnt» (Schnyder/Jost 2013: 10f). Die Kosten für nachteilsausgleichende Leistungen werden von der IV auf Antrag hin übernommen (IVG Art. 16 und 21).

Gemäss der von Schellenberg et al. (2016: 8ff.) durchgeführten Evaluation zum NTA kann trotz der lückenhaften Datenlage ein Trend zu einer steigenden Zahl Gesuche für NTA in der beruflichen Grundbildung beobachtet werden. Betrachtet man den Anteil der Lernenden mit NTA, liegt dieser in kaum einem Kanton über einem Prozent. Ein NTA wird meistens bei Dyslexie, Legasthenie und AD(H)S gesprochen, weniger bei Seh- und Hör- oder psychischen Beeinträchtigungen. Zudem werden NTA-Massnahmen vor allem im Qualifikationsverfahren eingesetzt. Dabei werden meist Zeitverlängerungen und die Anwendung von Hilfsmitteln gesprochen (ebd.: 23). Zurzeit wird noch selten NTA während der Ausbildung angewendet, auch diese Anwendung ist aber auf dem Vormarsch wie die Rückmeldungen der Berufsfachschullehrpersonen im Rahmen der vorliegenden Studie gezeigt haben.

«Beim NTA spricht man eigentlich fast immer nur von Zeitzuschlag, den man gewähren kann» (Zitat 8:14) oder «Gerade auch dadurch, dass er ein wenig langsamer ist, ein wenig anders eine Prüfung angeht etc., braucht er auch mehr Zeit» (Zitat 2:47).

Nach einer Einführungszeit haben sich in vielen Kantonen die Abläufe und Zuständigkeiten betreffend NTA geklärt und es steht entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung. Dabei kann zwischen proaktiv und eher passiv vorgehenden Kantonen unterschieden werden, zudem wird in manchen Kantonen bereits zu Ausbildungsbeginn über den NTA informiert, während in anderen vor allem in der Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht wird (ebd.: 24). Die Studie von Schellenberg et al. (2016) verweist so auch auf weiteren Handlungsbedarf, etwa hinsichtlich Informationsarbeit, Koordination mit den Schulen, Dokumentation oder Einheitlichkeit des Vorgehens. Trotzdem fällt die Selbsteinschätzung der kantonalen Verantwortlichen und der Berufsfachschulen bezogen auf eine kompetente Kooperation, Sprechung und Umsetzung von NTA-Massnahmen im Evaluationsbericht mehrheitlich positiv aus. Der NTA hat sich zudem als Instrument etabliert, das auf Berufs- und Mittelschulstufe gut akzeptiert ist (ebd.: 25). Die Verantwortlichen der Berufs- und Mittelschulbildung sprechen sich allerdings dafür aus, dass die Arbeitgeber informiert werden sollten, wenn Lernende NTA-Massnahmen erhalten, was eigentlich der Konzeption des NTA widerspricht. In den Berufsfachschulen ist der Anteil an Lernenden mit NTA-Massnahmen grösser als in den Mittelschulen, trotzdem nehmen die Berufsfachschulen die Realisierung der Massnahmen als einfacher wahr, wohl auch aufgrund der grösseren Zahl bewilligter Gesuche und der damit verbundenen Erfahrung bei der Umsetzung. Die ersten Erkenntnisse der Evaluation von Schellenberger et al. (2016: 26ff.) zeigen aber auch, dass in gewissen Kantonen mehr Handlungsbedarf bei der Umsetzung des NTA besteht als in anderen. Dieser Befund deckt sich auch mit eigenen Recherchen im Rahmen der vorliegenden Studie. NTA-Massnahmen werden zwar in allen Kantonen angeboten, in einigen sind die allgemeinen Regelungen jedoch nicht umgesetzt. Dafür stellen andere Kantone umfassende Dokumente und Konzepte, in denen die Abläufe geregelt sind, auf ihren Webseiten zur Verfügung. Eine umfassende Formalisierung der Abläufe sowie eine stärkere Informationsarbeit (bei allen Betroffenen und Involvierten, also auch den Lehrpersonen oder den Erziehungsberechtigten) werden auch von Schellenberg et al. als geeignete Mittel genannt.

In den im Rahmen der vorliegenden Studie geführten Interviews mit den Lehrpersonen und Verantwortlichen der Berufsfachschulen wurde immer wieder auf den NTA als ein geeignetes Instrument für die Unterstützung von Lernenden mit gesundheitlichen Einschränkung hingewiesen. Der allgemeine

Tenor ist positiv, gleichzeitig ist der Umgang mit NTA-Massnahmen noch relativ neu und muss sich noch weiter etablieren. Dies gilt vor allem für NTA während der Ausbildung und nicht so sehr bei der Lehrabschlussprüfung, in der das Instrument schon länger eingesetzt wird. Gemäss den Befragten besteht weiterhin ein grosses Informationsbedürfnis sowohl bei den Lernenden als auch bei den Lehrbetrieben und Prüfungsexpertinnen und -experten. Fehlendes Wissen führt teilweise zur Annahme, dass Lernende mit NTA bei den Prüfungen bevorteilt würden. Trotzdem wird der NTA von den Befragten als eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte, zielführende Massnahme beurteilt.

6.2.2 Fachkundige individuelle Begleitung, Stütz- und Förderunterricht, Kompetenznachweis

Fachkundige individuelle Begleitung

Die FiB ist im Berufsbildungsgesetz (Art. 18 Abs. 2 und 3 BBG) und der entsprechenden Verordnung (Art. 10 Abs. 4 und 5 BBV) geregelt. Sie soll eine sinnvolle Betreuung und Unterstützung von Personen mit Lernschwierigkeiten in der zweijährigen beruflichen Grundbildung (EBA) gewährleisten und hat zum Ziel, durch gezielte Förderung den Lernenden ihren EBA-Abschluss zu ermöglichen. FiB soll dabei so zeitintensiv wie nötig eingesetzt werden und sich nach dem Bedarf der Lernenden richten. Nebst schulischer Unterstützung werden die Lernenden auch bei der Entwicklung und Festigung von berufsbezogenen Kompetenzen wie Lernstrategien, Selbst- oder Sozialkompetenzen gefördert (BBT 2005: 9). Die FiB gilt daher als niederschwelliges Beratungsangebot. Es sollen problemorientierte Kurzinterventionen angeboten werden, die einen nachhaltigen Einfluss zeitigen und die Lernenden sollen jederzeit die Möglichkeit haben, mit ihren FiB-Personen Kontakt aufzunehmen. Betreuungspersonen sind z.B. engagierte und erfahrene Lehrpersonen mit spezieller Ausbildung (FiB-Zertifikat), Klassenlehrpersonen, Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, Personen aus Organisationen der Arbeitswelt, Beratungsfachpersonen etc. (ebd.: 10f.). Die FiB ist nicht mit dem CM BB gleichzustellen. Gleichwohl ist es wichtig, die beiden Massnahmen aufeinander abzustimmen und das gegenseitige Rollenverständnis zu klären. Die Umsetzung von FiB erfolgte in den Kantonen in sehr unterschiedlicher Art und Weise, dabei wurde es mehrheitlich den Berufsfachschulen überlassen, in welcher Form sie FiB anbieten wollen. Einzelne Kantone haben das Angebot auch an NPOs ausgelagert. Auch die im Rahmen der vorliegenden Studie Befragten bestätigen die sehr unterschiedliche Umsetzung, damit verbunden sei aber auch eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Anwendung:

«Ich als Klassenlehrerin habe klar den Auftrag der FiB. Ich setze mich ausserhalb der Unterrichtszeiten mit diesen Lernenden zusammen, eigentlich jede Woche – zumindest über eine gewisse Zeitspanne – und schaue das mal so bilateral an und versuche herauszufinden, was das Problem ist, woran es liegen könnte, dass die Prüfungen ständig schlecht sind etc. Und wenn alle Massnahmen nichts ändern, dann rede ich sicher auch mit dem Betrieb, wie es dort ist» (Zitat 15:100).

Stütz- und Förderunterricht an der Berufsfachschule

Wie die FiB orientiert sich der Stütz- und Förderunterricht an den individuellen Bedürfnissen der Lernenden und hat zum Ziel, die Leistungen der Lernenden mit Lernschwierigkeiten zu verbessern. Im Unterschied zum eher systemischen und ganzheitlichen Ansatz des FiB, bezieht sich der Stütz- und Förderunterricht auf die konkreten schulischen Kompetenzen. In einer EBA aber auch in einer EFZ-

Ausbildung können so Wissenslücken aufgearbeitet, Prüfungen vor- und nachbereitet, Lernstrategien verbessert oder Sprachkompetenzen gefördert werden. Dadurch sollen die Lernenden den Stoff des Regelunterrichts besser bewältigen können. Für die Lernenden werden individuelle Stützkonzepte definiert, über die die Lehrbetriebe informiert werden und denen sie zustimmen müssen. Der Stützunterricht darf zudem während der Arbeitszeit besucht werden. Grundsätzlich ist der Stützunterricht zwar freiwillig, eine Ablehnung der Empfehlung müssen die Lernenden oder der Lehrbetrieb aber begründen.

Kompetenznachweis

Der Kompetenznachweis ist ein Arbeitsinstrument, mit dem es Lernenden mit eingeschränktem Leistungsvermögen, die ihre EBA-Lehre nicht abschliessen können oder wollen, ermöglicht werden soll, gegenüber den Lehrbetrieben ihre effektiv vorhandenen Kompetenzen (die fachlichen aber auch die Sozialkompetenzen) nachzuweisen. Der Kompetenznachweis bezieht sich somit auf Bildungsstand einer/eines Lernenden zum Zeitpunkt des Ausbildungsabbruchs oder am Ende der Ausbildung ohne zertifizierten Qualifikationsausweis. Die Kantone oder die Organisationen der Arbeitswelt müssen die individuellen Kompetenzen jeweils bestätigen, damit der Lehrbetrieb ein Dokument auf privatrechtlicher Basis ausstellen kann. Die SBBK hat mit den entsprechenden kantonalen Berufsverbänden Formulare erarbeitet, um den Kompetenznachweis mit einer einheitlichen Darstellung und dem offiziellen Logo der kantonalen Berufsbildungsämter einen verbindlichen Charakter zu verleihen (SBBK 2010). Das Projekt ist derzeit sistiert.

6.2.3 Supported Education

Supported Education kommt in der freien Wirtschaft (im ersten Arbeitsmarkt) zur Anwendung, wenn vorwiegend Jugendlichen mit einem IV-Hintergrund ein ambulantes Arbeitsintegrationsmodell bereitgestellt werden soll. Sie sollen so die Möglichkeit erhalten, eine berufliche Grundbildung im ersten Arbeitsmarkt absolvieren zu können. Da im Rahmen der «Supported Education» die Grundausbildung und das Üben arbeitsrelevanter Tätigkeiten grundsätzlich am Arbeitsplatz im Betrieb stattfindet («first place, then train»), können Schwierigkeiten beim Übertritt vom zweitem in den ersten Arbeitsmarkt, wie sie bei anderen Ausbildungsmodellen typisch sind, eher vermieden werden. Die Erfolgchancen nach der Ausbildung eine Arbeitsstelle zu erhalten, können so gesteigert werden. Sowohl die Lehrbetriebe als auch die Auszubildenden werden dabei von einem Job-Coach unterstützt, der den Beteiligten beratend zur Seite steht und bei allfälligen Problemen hilft, diese zu lösen. Der Betrieb wird so in der konkreten Ausbildungstätigkeit, die sich bei Lernenden mit gesundheitlicher Einschränkung häufig aufwendiger gestaltet, entlastet.

Supported Education wurde sowohl von den Befragten der IV-Stellen als auch im Rahmen der Fallstudien immer wieder als geeignete Massnahme beurteilt, um auch Lernenden mit gesundheitlichen Einschränkungen eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dadurch kann auch dem Grundsatz der IV «Eingliederung vor Rente» (Meissen Zanolli et al. 2011: 1f.) besser Rechnung getragen werden³⁵. Die Befragten der kantonalen IV-Stellen definieren das Modell der «Supported Edu-

³⁵ Vgl. dazu auch das IV-Rundschreiben Nr. 252, in dem erstmals von „Supported Education“ im ersten Arbeitsmarkt die Rede ist (vgl. Meissen Zanolli et al. 2011: 4). Allerdings wurde das Rundschreiben Nr. 252 in der Zwischenzeit aufgehoben.

«cation» als wesentliche Massnahme, die Lernenden beispielsweise bei der Strukturierung ihrer Ausbildung oder bei der Verhinderung eines Lehrabbruchs zu unterstützen. Zudem gelingt die Rekrutierung von Lehrbetrieben besser, wenn ihnen diese Unterstützungsmöglichkeit angeboten wird.

«Also ‹Supported Education› ist für mich ein ganz klarer Fall, dass sie nicht nur dem Jugendlichen zu Gute kommt. Ein wichtiger Bestandteil der Supported Education ist die Unterstützung, Beratung und Information des Arbeitgebers: ‹Wie geht man um mit den Einschränkungen des Jugendlichen?› Auch Kontakt zur Berufsschule, Kontakt zu den Eltern – wenn ich einen Auftrag für Supported Education gebe, dann ist genau dies ein Kernteil und nicht nur der Kontakt zum Jugendlichen» (Zitat 9:220).

Auch in den Interviews mit den Lehrbetrieben wurde diese Massnahme sehr positiv beurteilt. Geschätzt wird vor allem, dass die Job-Coaches den zusätzlichen administrativen Aufwand übernehmen können. Dies wiederum erhöht die Bereitschaft, Lernende mit gesundheitlichen Einschränkungen auszubilden. Gleichzeitig erhöhen sich für die Lernenden die Chancen, die Ausbildung erfolgreich absolvieren zu können. Allgemein scheint sich die Vorstellung einer im ersten Arbeitsmarkt integrierten Ausbildung für Personen mit Beeinträchtigungen durchgesetzt zu haben, durchaus mit dem Argument, dass diese Möglichkeit allenfalls mit weniger finanziellem Aufwand verbunden ist als eine Ausbildung im zweiten Arbeitsmarkt.

«Was ich als verbesserungswürdig ansehen würde, ist, dass man so – ich habe vorher eine Massnahme erwähnt mit dem Coaching in der Praxis, als kleine Massnahme mit grosser Wirkung – ich meine, das kostet ein Bruchteil einer stationären Ausbildung in einem IV-Betrieb. Dort denke ich mir, wenn man im Rahmen der Frühintervention so Kleinigkeiten, Hilfeleistungen finanzieren könnte von Seiten der IV, würde das sicher eine riesige Wirkung bringen» (Zitat 28:156).

6.3 Zwischenfazit

Angesichts veränderter Rahmenbedingungen, etwa dem entspannten Lehrstellenmarkt, der Einführung des EBA oder des CM BB, haben verschiedene Kantone die Angebotsstruktur im Übergang I für eine bessere Koordination neu positioniert. Stärker gefördert wird heute der Direkteinstieg in eine berufliche Grundbildung. Dabei sollen Übergangsausbildungen vor allem jenen Jugendlichen offenstehen, die aus verschiedenen Gründen noch keinen Berufswahlentscheid treffen konnten oder den Direkteinstieg aufgrund grosser Defizite bei den Grundkompetenzen nicht bewältigen können. Die regulären Brückenangebote sollen auf den Einstieg in eine berufliche Grundbildung im ersten Arbeitsmarkt vorbereiten. Der Zugang zu den regulären Brückenangeboten wird vielfach von Kriterien wie Motivation, Notendurchschnitt oder Migrationshintergrund abhängig gemacht. Diese Voraussetzungen stellen insbesondere für Jugendliche mit grossen Motivationsproblemen, Schulabsenzen oder kognitiven Schwächen eine Hürde dar. Die Kantone haben teilweise darauf reagiert, indem sie die Angebote entsprechend der Heterogenität der Zielgruppen differenziert und mit niederschweligen Elementen verstärkt haben. Dazu zählen vor allem Zwischenlösungen, die in der Analyse der Angebotsstruktur als jenes Profil identifiziert wurden, die zwischen den «regulären» und «sonderpädagogischen» Brückenangeboten anzusiedeln sind. Jedoch muss an dieser Stelle betont werden, dass dieser Angebotstyp nicht in allen Kantonen anzutreffen ist.

Die Neuausrichtung der Sonderpädagogik veranlasste zudem viele Kantone dazu, die Sonderschulverlängerung neu zu gestalten. Dadurch sind Angebote entstanden, die auch bei Sonderschülerinnen und Sonderschülern stärker auf die Berufsvorbereitung fokussieren. Um auch diesen Jugendlichen den Übergang von der obligatorischen Schulzeit ins Erwachsenenalter bewusster erlebbar zu machen, haben einige Kantone entschieden bzw. Konzepte erarbeitet, das als Sonderschulverlängerung konzipierte Berufsvorbereitungsjahr örtlich von den Sonderschulen oder Heilpädagogischen Zentren abzukoppeln. In eine ähnliche Richtung zielen auch die sonderpädagogischen Brückenangebote, die allerdings nur für ein Jahr besucht werden können. Ob die Lernenden im Anschluss daran in eine berufliche Grundbildung übertreten können oder eher eine PrA nach INSOS absolviert wird, hängt von deren jeweiligem Potential ab. Beide Wege sind jedoch möglich.

Die Ausführungen zur Angebotsstruktur am Übergang I lassen die Schlussfolgerung zu, dass in den Kantonen eine vielfältige Palette von Massnahmen zu Verfügung steht, die teilweise sehr individuell auf die Bedürfnisse einer sehr heterogenen Zielgruppe ausgerichtet sind. Dennoch schaffen es jährlich ca. 4'500 Schulabgängerinnen und Schulabgänger nicht bis zwei Jahre nach Schulaustritt in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II einzusteigen (BFS 2016). Inwiefern mindestens für einen Teil von ihnen eine Angebotslücke im Übergang I besteht, kann nur aufgrund der geführten Interviews mit den IV-Stellen und den Akteuren am Übergang I im Rahmen der Fallstudien beurteilt werden. Die Lücken betreffen vorwiegend Jugendliche mit grossen Motivations- oder psychischen Problemen, die eigentlich eine Tagesstruktur mit enger Begleitung bräuchten. Die Brückenangebote sind aber dafür nicht geeignet und die Befragten der Angebote sprechen sich auch dezidiert dagegen aus. Auch die sonderpädagogischen Brückenangebote eignen sich nicht für diese Zielgruppe, da diese Jugendlichen nicht unter einer geistigen Behinderung oder Intelligenzminderung leiden. Eine weitere Angebotslücke – die nun allerdings in einzelnen Kantonen im Begriff ist, geschlossen zu werden – betrifft die Lernenden mit integrativer Sonderschulung. Sie haben zwar Anrecht auf Sonderschulverlängerung in den entsprechenden Angeboten, diese Lösung wird jedoch von den Erziehungsberechtigten häufig nicht akzeptiert.

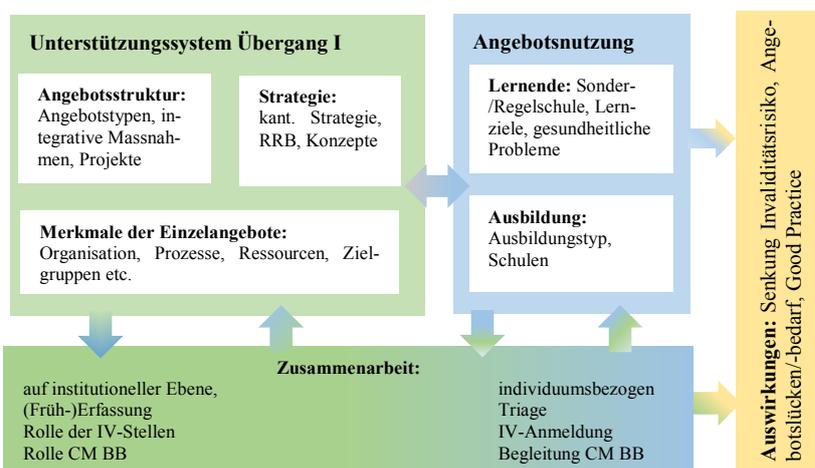
Ein weiteres Spannungsfeld, das sich im Bereich der regulären Brückenangebote öffnet, liegt in der Tatsache begründet, dass die integrative Schulung eigentlich mit Austritt aus der obligatorischen Schule endet. Gleichzeitig ist Unterstützung in Form beruflicher Massnahmen der IV erst bei fortgeschrittener Berufswahl möglich. Den Brückenangeboten fehlen aber sowohl die finanziellen Ressourcen als auch das notwendige Fachwissen, um Jugendlichen mit speziellem Förderbedarf Massnahmen wie Zusatzlektionen, individuell abgestimmte Lernziele etc. bieten zu können.

Deutlich komfortabler ist die Ausgangslage im Bereich der beruflichen Grundbildung, in der Unterstützungs- und Fördermassnahmen wie Nachteilsausgleich, FiB oder Stützkurse gesetzlich verankert sind.

7. Fallstudien

In den Fallstudien werden die Angebotsstrukturen, die Kooperationsformen und -Prozesse zwischen den beteiligten Akteuren in den ausgewählten Kantonen in Form einer kriteriengeleiteten, dichten Beschreibung erfasst (vgl. Lamnek 1995). Die Analyse der Fallstudien ermöglicht einen vertieften Blick auf Rahmenbedingungen und Formen der Früherkennungsstrategien sowie auf Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der beteiligten Fachkräfte am Übergang I. Für die Analyse wurden sechs Kantone ausgewählt, die sich hinsichtlich geografischer Lage, Bevölkerungsgrösse und Urbanitätsgrad unterscheiden³⁶, und die aufgrund der erwähnten Kriterien als *Good Practices* dienen können. Das in Abbildung 19 dargestellte Wirkungsmodell dient als Orientierungsgrundlage. Die Pfeile sollen andeuten, dass sich die drei Bereiche Unterstützungssystem, Angebotsnutzung und Zusammenarbeit gegenseitig beeinflussen.

Abbildung 17: Modell für die Fallstudien



Quelle: Darstellung *across*•concept 2017

Im Vordergrund der Analysen zu den Fallstudien stehen folgende Fragestellungen:

- Welche *Rahmenbedingungen* eignen sich besonders für die Früherfassung und Begleitung der Zielgruppe am Übergang I und die Integration auf Sekundarstufe II?
- Wie sieht *der Umgang* mit gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen am Übergang I und in einer Ausbildung auf Sekundarstufe II in der Praxis konkret aus?
- Welche *Angebote und Massnahmen* stehen zur Verfügung und durch welche Merkmale zeichnen sich diese aus? Wo zeigen sich *Stärken und Schwächen*?
- Unter welchen *Bedingungen funktioniert die Zusammenarbeit* (fallbezogen und fallunabhängig) gut? Welche *Formen der Zusammenarbeit* eignen sich besonders gut?
- Wie arbeiten die verschiedenen Akteure zusammen, wie sind die *Kompetenzen und Rollen* verteilt und wie wird die IV von den Akteuren wahrgenommen?

³⁶ Für weitere methodische Aspekte zu den Fallstudien siehe Kapitel 2.2.2.

Die Fragestellungen werden in den folgenden Unterkapiteln pro Fallstudienkanton beantwortet. Die einzelnen Kapitel gliedern sich jeweils in sechs Bereiche. Dabei wird zuerst der Kontext in Form von Eckwerten hinsichtlich der Umsetzung des integrativen Schulmodells, der Entwicklung des Lehrstellenmarkts sowie des Anteils an Lernenden in Übergangsausbildungen dargestellt. Als weiteres Kontextkriterium wurde für die sechs ausgewählten Fallstudienkantone jeweils der Anteil der jungen Versicherten berechnet, die bei der vorläufig letzten beruflichen Massnahme der IV im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung bzw. einer zertifizierenden Ausbildung auf Sekundarstufe II unterstützt wurden. Die Daten des ZAS-Registers dienen dazu als Grundlage. Die Werte werden jeweils einleitend zu den Fallstudien erläutert und mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt verglichen. Die weiteren Unterkapitel widmen sich jeweils der Früherkennungsstrategie bei der IV-Stelle und der diesbezüglichen Positionierung der Volksschule, der Angebotsstruktur sowie der Zusammenarbeit der IV-Stelle mit den verschiedenen Akteuren am Übergang I. Für jede Fallstudie werden in einem Fazit jene Aspekte identifiziert, die sich hinsichtlich der formulierten Fragestellungen als Beispiele guter Praxis herauskristallisiert haben und anderen IV-Stellen eine Orientierungsgrundlage bieten können.

7.1 Fallstudie 1: Drei-gleisige Früherkennungsstrategie

«Wir haben es mit jungen Leuten zu tun, die sich entwickeln. Es ist auch ein Bereich, bei dem man nicht weiss, in welche Richtung es gehen wird, ob die den «Sprung» machen können oder nicht» (Zitat 12:121).

7.1.1 Kontext – Eckwerte

Tabelle 16: Eckdaten zur Sonderpädagogik und Ausbildungseinstieg – Fallstudie 1

Sonderschulung und integrativ spezielle Förderung auf Sekundarstufe I³⁷ (9.-11. Schuljahr), 2015	
Anteil integrativ beschulter Sonderschülerinnen/Sonderschüler an allen Lernenden mit Sonderschulung	24,6%
Anteil Lernende mit Förderbedarf an allen Lernenden auf Sekundarstufe I:	
- in separativer Sonderschulung	2,8%
- in integrierter Sonderschulung	0,9%
- mit integrativ spezieller Förderung	7,3%
- in Kleinklassen, Werkjahr	3,1%
Übergang I und Lehrstellenquote, 2013	
- Schulabgängerinnen/Schulabgänger in Übergangsausbildungen Sek. I-Sek. II	11%
- Lehrstellenquote	4,7%
Anteile an jungen Versicherten, die im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung von der IV-Stelle unterstützt wurden 2012-2015	
- Anteil in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (alle Niveaus)	73,8%
- Anteil in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II	39,6%

Quellen: Daten ZAS-Register 2016; Statistik der Lernenden, kantonales statistisches Amt 2015, BFS 2013

³⁷ Ohne Unterricht «Deutsch als Zweitsprache» und ohne Begabungs- und Begabtenförderung und nur hochschwellige/verstärkte sonderpädagogische Massnahmen.

Der Fallstudienkanton zählt bevölkerungsmässig zu den mittelgrossen Kantonen, liegt in der Deutschschweiz und umfasst sowohl eine ländliche Region als auch Agglomerationsgemeinden. Der Anteil integrativ beschulter Sonderschülerinnen und Sonderschüler gemessen an allen Lernenden mit Sonderschulung hat sich seit 2012 verdoppelt. In Bezug auf alle Lernenden der Sekundarstufe I (2015) liegt der Anteil der Lernenden mit Sonderschulstatus (integrative und separative Sonderschulung) bei 3,7 Prozent. 7,3 Prozent aller Lernenden der Sekundarstufe I werden zudem in der Regelschule mit spezieller Förderung unterstützt und 3,1 Prozent finden sich in Klein- oder Werkklassen. Im Jahr 2015 waren insgesamt 1'122 Lernende der Sekundarstufe I (14,0 %) in Schul- oder Unterrichtsformen, die sich an Lernende mit besonderem Förderbedarf richten.

Gut jede/r zehnte Schulabgängerin/Schulabgänger besucht nach Austritt aus der obligatorischen Schule eine Übergangsausbildung, was leicht unter der gesamtschweizerischen Quote (12,2 %) liegt. Der Anteil Lehrstellen am Total der Beschäftigten nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ist mit 4,7 Prozent in diesem Kanton relativ tief.

Der Anteil der Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung waren, als sie mit beruflichen Massnahmen der IV unterstützt wurden, ist in diesem Kanton mit 73,8 Prozent verhältnismässig hoch. Er liegt deutlich über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt (57 %). Rund 40 Prozent der jungen Menschen, die von der IV-Stelle im Zeitraum zwischen 2012 und 2015 mit beruflichen Massnahmen unterstützt wurden, waren in einer zertifizierenden Ausbildung auf Sekundarstufe II.

7.1.2 Struktur und Prozesse der IV-Stelle - Früherkennungsstrategie

Das Thema «Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen am Übergang I» und die Früherkennung ist bei dieser IV-Stelle bei der Berufsberatung angesiedelt. Es gibt keine speziellen Fachpersonen für Jugendliche. Die Berufsberaterinnen und Berufsberater begleiten sowohl Jugendliche als auch Erwachsene. Dennoch übernehmen einzelne Mitarbeitende der IV-Berufsberatung spezielle Aufgaben in der Zusammenarbeit mit den Akteuren am Übergang I. Die IV-Stelle hat zudem gemeinsam mit den Partnern des Übergang I (Volksschulamt, Schulleitungen, Berufsintegration etc.) Prozesse der Früherkennung und Unterstützung durch die IV-Berufsberatung definiert. Dazu zählen auch definierte Abläufe hinsichtlich des Datenaustausches in der Zusammenarbeit. Entsprechend den drei Gruppen von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf und der damit verbundenen Organisation der sonderpädagogischen Massnahmen in der obligatorischen Schule wurden drei unterschiedliche Prozesse für die Zusammenarbeit mit den Volksschulen ausgearbeitet:

1. Für die **Lernenden mit separativer Sonderschulung** ist bei der IV-Stelle pro Sonderschule eine Berufsberaterin oder ein Berufsberater zuständig, der/die den Prozess am Übergang I koordiniert und jeweils mit den Heilpädagoginnen, Heilpädagogen und Lehrpersonen der jeweiligen Sonderschule in Kontakt steht. Dadurch ist die Früherfassung von Lernenden in separativen Sonderschulen weitgehend gewährleistet.
2. Bei den **Lernenden mit integrativer Sonderschulung** sieht der Prozess zwar ähnlich aus wie bei den separativ beschulten Lernenden, Ansprechpartner für die IV-Berufsberaterinnen und -Berufsberater ist jedoch die Abteilung Sonderpädagogik im kantonalen Amt für Volksschulen. In dieser sind die Lernenden mit integrativer Sonderschulung bekannt. Die IV-Berufsberatung hat dafür

zwei Fachpersonen definiert, die den Berufswahlprozess mit begleiten und Anlaufstelle für die Lehrpersonen von integrativ beschulten Sonderschülerinnen und Sonderschülern sind. Die Aufgabe der beiden Fachpersonen der IV-Stelle ist unter anderem zu versuchen, möglichst frühzeitig zu evaluieren, welcher Zeitpunkt der Richtige ist, um in die IV-Berufsberatung einzusteigen. Im 10. Schuljahr (2. Sekundarschuljahr) findet zudem ein von der IV-Stelle organisierter Elternabend statt, an dem die Erziehungsberechtigten über die beruflichen Unterstützungsmöglichkeiten der IV sowie über mögliche Ausbildungsinstitutionen im zweiten Arbeitsmarkt informiert werden. In der zweiten Hälfte des 10. Schuljahrs können die Jugendlichen mit ihren Erziehungsberechtigten Betriebsbesichtigungen im zweiten Arbeitsmarkt durchführen und bei der IV eine Anmeldung für berufliche Massnahmen vornehmen. Im 11. Schuljahr finden bei den angemeldeten Jugendlichen der integrativen Sonderschulung Abklärungen durch die IV-Berufsberatung statt und die Jugendlichen können je nach Abklärungsergebnis eine Schnupperlehre im zweiten Arbeitsmarkt absolvieren.

3. Die dritte Gruppe betrifft **Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen in den Regelklassen**. Dazu zählen: Lernende der Sekundarstufe I, die das Niveau A (Grundansprüche) besuchen – entweder ohne oder mit integrativ spezieller Förderung – sowie Lernende in Kleinklassen. Sie sind die grösste Gruppe (vgl. Eckwerte) und am schwierigsten zu erfassen. Die IV-Stelle testet derzeit ein Vorgehen, um Lernende mit gesundheitlichen Einschränkungen, die mehrheitlich noch keinen Kontakt zur IV gehabt haben, möglichst früh zu erfassen. Die Lehrpersonen sollen dabei einerseits informiert werden, welche Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen von beruflichen Massnahmen der IV vorhanden sind und wie die Prozesse aussehen. Bei Lernenden, für die Unterstützungsmassnahmen der IV allenfalls infrage kommen könnten, sollen die Lehrpersonen dann den SPD kontaktieren³⁸. Der SPD übernimmt so eine Triagefunktion zwischen Volksschule und IV-Berufsberatung, da er die Lernenden bereits über einen längeren Zeitraum begleitet hat, ihre Biographien kennt und dadurch auch besser einschätzen kann, ob die Unterstützung der IV-Berufsberatung sinnvoll sein könnte. Nach dieser ersten Selektion müssen die Lehrpersonen die Erziehungsberechtigten informieren und eine Einverständniserklärung einholen, damit sich der SPD, die Lehrpersonen und die IV-Berufsberatung miteinander austauschen dürfen und der Datenschutz gewährleistet ist. Anschliessend werden die ausgewählten Lernenden auf ihr kognitives Potential abgeklärt³⁹. Dadurch sollen allenfalls vorhandene aber nicht direkt sichtbare gesundheitliche Beeinträchtigungen erneut erfasst werden. Nach diesen Abklärungen findet eine Fallkonferenz zwischen SPD, IV-Berufsberatung, RAD, Lehrperson sowie allenfalls weiteren Fachpersonen statt. In dieser Konferenz wird dann entschieden, ob eine IV-Anmeldung infrage kommt. Die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen, bei denen Potential für IV-Berufsberatung vorhanden ist, werden zu einem Elternabend eingeladen, an dem die beruflichen Massnahmen der IV sowie die Abläufe aufgezeigt und erklärt werden. Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Erziehungsberechtigten und Jugendlichen zu einer IV-Anmeldung zu bewegen.

³⁸ Der SPD kann aber auch von anderen Fachpersonen wie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Audiopädagoginnen/Audiopädagogen, Lern-Coaches etc. kontaktiert werden.

³⁹ Dafür wird eine Testung eingesetzt, die aktuell von geschulten Lehrpersonen durchgeführt wird. Allerdings ist dieses Vorgehen derzeit in der Pilotphase und wird aufgrund weiterer Erkenntnisse angepasst werden.

Kantonale Berufsberatung

Eine wichtige Funktion am Übergang I kommt der Berufsberatung zu. Sie muss einerseits die Angebotspalette im Bereich der Sekundarstufe II kennen, andererseits muss sie mit den Jugendlichen und Erziehungsberechtigten klären, welche beruflichen Möglichkeiten am besten dem Potential der Lernenden entsprechen könnten. Da diese Phase häufig auch mit dem Prozess der «Aspirationsabkühlung» einhergeht, sollen auch zu hohe Erwartungen frühzeitig thematisiert werden, damit die Jugendlichen und Erziehungsberechtigten genügend Zeit erhalten, ihre Wünsche den realen Möglichkeiten anzupassen und dies zu akzeptieren.

«Und was man halt auch noch mehr merkt, ist, dass sie integrativ beschult werden – sie sind wie die Regelschüler. Und die Eltern sehen das auch. Das ist noch viel schwieriger, als wenn jemand in der Sonderschule ist. Und bei den Leuten, bei denen nachher [...] keine EBA, oder etwas im 1. Arbeitsmarkt infrage kommt, die in die HPS (Heilpädagogische Sonderschule), in ein separatives Angebot müssten – das ist schwierig. Dort haben sie grosse Mühe, die Akzeptanz zu finden» (Zitat 12:141).

Die Berufsberatung scheint in diesem Kanton gut vernetzt zu sein – auch zur IV-Stelle. Zudem gibt es Berufsberaterinnen und Berufsberater, die speziell für Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen zuständig sind und auch die Angebote im geschützten Rahmen kennen.

7.1.3 Angebotsstruktur auf Sekundarstufe II

Reguläre Angebote am Übergang I

Die Angebote am Übergang I sind bei einer für die Berufsintegration zuständigen Abteilung des Berufsbildungsamtes angesiedelt. Die Angebotsstruktur ist in drei Säulen unterteilt. *Erstens* in Brückenangebote mit Schuljahrstruktur, das heisst, dass eine Aufnahme in diese Angebote während des Schuljahrs nicht möglich ist. Zu diesem Angebotstyp zählen die schulischen Brückenangebote, Vorlehren und Integrations- und Berufswahlkurse. Bei den ersten beiden Angeboten bestehen gewisse Zugangshürden, da die Lernenden bei Abschluss der obligatorischen Schule einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 mitbringen müssen. Der Zugang zu den Angeboten ist zudem nur über die Triagestelle möglich. Zur *zweiten* Säule zählen niederschwellige Zwischenlösungen, die Jugendliche auch während des Schuljahrs aufnehmen. Sie richten sich hauptsächlich an motivierte Jugendliche mit schulischen Lücken und Defiziten bei den berufsbezogenen Kompetenzen. Diese Angebote können teilweise auch für zwei Jahre besucht werden. Zur *dritten* Säule zählen Berufsintegrationsmassnahmen, die unter einem Dach zusammengefasst sind und die Berufsintegration unterstützen sollen. Die Angebote richten sich speziell an Jugendliche, die die Berufsreife noch nicht erreicht bzw. Schwierigkeiten am Übergang I haben oder die Lehre abgebrochen haben. Der Zugang zu diesen Angeboten erfolgt über ein Eingangsportale. Dazu zählt etwa die Beratung und Begleitung bei der Suche einer Lehrstelle, die sich an Lernende richtet, die kurz vor Schulaustritt stehen und noch keine Anschlusslösung gefunden haben. Zudem gibt es ein Coaching und ein Mentoring. Ebenfalls zu den Berufsintegrationsmassnahmen zählen das CM BB und die Berufsintegrationsabklärung, die eine umfassende Abklärung der Ressourcen und Probleme der Jugendlichen beinhaltet. Im Rahmen der Berufsintegrationsabklärungen stellt sich häufig auch heraus, dass allenfalls eine IV-Abklärung angezeigt wäre, oder dass der/die Jugendliche gar Anspruch auf IV hat. Die in den Aufnahmeprozess in die Brückenangebote integrier-

ten Abklärungsmassnahmen stellen in diesem Kanton neben den Prozessen auf obligatorischer Schulstufe einen weiteren Filter für die Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen am Übergang I dar.

Spezielle Förderung auf Sekundarstufe II

Dieser Fallstudienkanton hat keine speziellen Brückenangebote für Lernende mit Sonderschulstatus vorgesehen. Diese Lernenden sollen sowohl im Bereich der Brückenangebote als auch im Bereich der beruflichen Grundbildung mit speziellen Fördermassnahmen unterstützt werden. Dafür wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die strukturellen und prozessualen Eckwerte sowie die speziellen Fördermassnahmen in beiden Bereichen definiert hat. Derzeit ist die Konzeptphase abgeschlossen, zur Implementierung liegen noch keine Erfahrungswerte vor. Dennoch dürfte dieses Konzept auch für andere Kantone, die keine speziellen Brückenangebote für Schulaustretende aus der integrativen oder separativen Sonderschulung einrichten wollen, interessant sein. Hinter dem Konzept der speziellen Förderung auf Sekundarstufe II steckt die Überlegung, dass Lernende mit Sonderschulung, die das Potential für eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt mitbringen, ein reguläres Brückenangebot absolvieren und dabei mit spezieller Förderung unterstützt werden sollen. Lernende mit Sonderschulung, für die dieser Weg nicht infrage kommt, besuchen die separative Berufsvorbereitungsklasse, wobei die beiden Wege durchlässig sind. Lernende aus separativen Berufsvorbereitungsklassen können beispielsweise auch in ein Brückenangebot mit anschliessender beruflicher Grundbildung wechseln, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen mitbringen.

Als spezielle Förderung auf Sekundarstufe II gelten im Konzept «alle speziellen Massnahmen unterschiedlicher Intensität im nachobligatorischen Bereich». Eine Unterscheidung zwischen verstärkten und niederschweligen Fördermassnahmen ist nicht vorgesehen und das Konzept betrifft nur die regulären kantonalen Bildungseinrichtungen auf Sekundarstufe II. Zudem wurde vereinbart, dass der Kanton subsidiär zur IV handelt und dass keine Parallelstruktur zur IV aufgebaut wird. Das heisst, dass das kantonale Berufsbildungsamt keine Lehrbetriebe entschädigt, sondern es ihnen überlässt, ob sie Jugendliche mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen für eine Vorlehre oder berufliche Grundbildung einstellen wollen. Die Zuständigkeiten wurden ebenfalls geregelt: Wird der/die Lernende mit beruflichen Massnahmen der IV unterstützt, übernimmt die IV-Stelle die Fallführung und arbeitet bei der Bildungsplanung eng mit den involvierten Akteuren zusammen.

Für Jugendliche, die Anrecht auf spezielle Förderung auf Sekundarstufe II haben, wird vor Schulaustritt im Rahmen einer Laufbahnorientierung ein Bildungsplan erarbeitet. Dies geschieht mit dem Ziel, eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt absolvieren zu können. In den Brückenangeboten besteht die Möglichkeit einer individuellen Lernzielanpassung. Dies gilt indes nicht für die zertifizierenden Ausbildungen auf Sekundarstufe II. So sollen die Qualitätsstandards der beruflichen Grundbildung eingehalten und das Ziel einer Integration im ersten Arbeitsmarkt erreicht werden. Jugendliche mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die für die Berufshinführung mehr Zeit benötigen, können zwei Brückenjahre absolvieren. Ein Jahr wird durch den Kanton, das andere durch die IV finanziert.

Obwohl das Konzept noch nicht umgesetzt ist, konnten bereits drei Jugendliche mit Asperger-Syndrom bzw. einer reaktiven Störung eine Vorlehre mit verstärkter Begleitung absolvieren. Den Jugendlichen wurde ein Coach zur Seite gestellt, der sie zu Beginn der Vorlehre vor allem im praktischen Teil eng begleitet hat. Diese Form von Unterstützung wurde von den befragten Lehrpersonen als sehr

positiv bewertet. Insbesondere im praktischen Teil der Ausbildung scheint eine enge Begleitung zu Beginn wichtig zu sein, da je nach Beruf aufgrund von Verletzungsgefahr hohe Konzentration in der praktischen Tätigkeit erforderlich ist. Wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Coaches sowie mit der IV-Stelle – insofern diese involviert ist – sei, dass alle Beteiligten die Bildungsziele kennen und am gleichen Strang ziehen.

Zur speziellen Förderung in der beruflichen Grundbildung zählt indes die Fachkundige individuelle Begleitung (FiB) für Lernende mit Lernschwierigkeiten in einer zweijährigen Attestausbildung (EBA). Überdies können Lernende mit Lernschwierigkeiten, deren Lernvoraussetzungen den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, an den Berufsfachschulen mit Stütz- und Förderunterricht gefördert werden. Jugendliche, bei denen die Gefahr eines Lehrabbruchs besteht, werden von der Ausbildungsberatung begleitet. Sie koordiniert auch verschiedene Massnahmen an den Schnittstellen. Im Rahmen der verstärkten Begleitung von Lernenden, die auf Sekundarstufe I mit Sonderschulstatus beschult wurden, sind zudem heil- oder sozialpädagogische Massnahmen vorgesehen, um die Lernenden in der Berufsfachschule individuell zu unterstützen und den Transfer zwischen Schule und Lehrbetrieb sicherzustellen. Zudem zählt auch der NTA an Berufsfachschulen und im Qualifikationsverfahren zur speziellen Förderung auf Sekundarstufe II (→ siehe auch Kapitel 6.2.1). Der Fallkanton kennt ein Früherfassungskonzept bei den Berufsfachschulen. Dadurch sollen die Lernvoraussetzungen der Lernenden zu Beginn der Ausbildung eingeschätzt und die Lernenden sollen bedarfsgerecht den Unterstützungsmassnahmen zugewiesen werden. Ziel dieser Früherfassung ist es, einerseits Lehrunterbrüche oder -abbrüche zu vermeiden, andererseits sollen Lernende mit Lernschwierigkeiten, Leistungsdefiziten oder Verhaltensauffälligkeit möglichst früh in der Ausbildung gezielt unterstützt werden.

7.1.4 Positionierung und Rolle der Volksschule

Der Systemwechsel von separativer zu integrativer Sonderschulung führte am Übergang I zu besonderen Hürden. Dies gilt gemäss den in diesem Kanton Befragten insbesondere für den Berufswahlprozess, der in der separativen Sonderschule viel früher beginnt als bei den integrativ beschulten Sonderschülerinnen und Sonderschülern. Für letztere gilt der Berufswahlfahrplan der Regelschule. Die Lernenden in integrativen Settings werden von der IV-Stelle erst im 11. Schuljahr (letztes Schuljahr) mit beruflichen Massnahmen unterstützt, und dies nur, wenn sie die Berufswahlreife erreicht haben.

Um den Lernenden mit integrativer Sonderschulung für die Berufsfindung genügend Zeit zuzugestehen, sollte sie die IV bereits Anfang 10. Schuljahr – zwei Jahre vor Schulaustritt – im Berufswahlprozess begleiten. Dies wäre vor allem auch sinnvoll, um den Erziehungsberechtigten bewusst zu machen, dass die obligatorische Schulzeit bald endet und sie aufgefordert wären, über die Anschlusslösung nachzudenken. Für die betroffenen Lernenden wäre es zudem hilfreich, wenn sie bereits in der 10. Klasse halbtagsweise Schnupperlehren absolvieren und sich so mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten auseinandersetzen könnten.

Um das Vorgehen am Übergang I frühzeitig zu klären, organisieren die Klassenlehrpersonen bei integrativ beschulten Lernenden ein Fachgespräch, an dem der Integrationsverlauf und die weitere Förderplanung der Lernenden überprüft wird. An diesen Sitzungen nehmen neben den Lehrpersonen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auch je eine Vertretung der Abteilung Sonderpädagogik, des

Heilpädagogischen Zentrums, des SPD sowie ab dem 11. Schuljahr eine Person der IV-Berufsberatung teil. Zudem beteiligt sich an diesen Besprechungen ab dem 10. Schuljahr eine Vertretung der Brückenangebote, um darüber informiert zu sein, wie viele Lernende die verstärkte Begleitung auf Sekundarstufe II benötigen, nach Schulaustritt in ein reguläres Brückenangebot eintreten werden.

In diesem Fallstudienkanton werden derzeit die Strukturen der Sonderschulverlängerung angepasst. Es ist vorgesehen, die Berufsvorbereitungsklassen ab dem 12. Schuljahr dezentral anzubieten, damit die Lernenden begreifen, dass nach der obligatorischen Schulzeit ein neuer Lebensabschnitt beginnt. Dies geschieht auch mit der Absicht, integrativ beschulten Sonderschülerinnen und Sonderschülern eine allfällige Sonderschulverlängerung im separativen Setting anzubieten.

«Weil, es ist natürlich auch ein Hindernis, wenn man dort in die Schule muss, wo man evtl. schon im Kindergarten in die Sonderschule gegangen ist, dorthin müsste man zurück in die Berufsvorbereitung» (Zitat 17:191).

7.1.5 Zusammenarbeit mit den Akteuren am Übergang I und Wahrnehmung der IV-Stelle

Interinstitutionelle Zusammenarbeit funktioniert dann gut, wenn sie sowohl die strategische, die operative als auch die Prozessebene in die Zusammenarbeit einbezieht und regelt. Im vorliegenden Fallstudienkanton wurden Gefässe geschaffen, die alle drei Ebenen einbeziehen. Das Volksschulamt und die IV-Stelle haben im Hinblick auf die Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen gemeinsam die Prozesse und Instrumente definiert und Gefässe geschaffen, damit die Zusammenarbeit auf der operativen Ebene funktioniert. An der Nahtstelle zwischen Sekundarstufe I und II ist ein Netzwerk entstanden, in dem Leitungspersonen der Dienststellen und Institutionen, die mit Förderaufträgen auf der Sekundarstufe I und II betraut sind, sowie die IV-Stelle vertreten sind. Das Netzwerk soll auf strategischer Ebene die vielfältige Förderlandschaft verbinden, koordinieren und zu einer inneren Kohärenz führen, den gegenseitigen Austausch fördern und den Rahmen für einen gemeinsamen Handlungsplan sowie für die Prozessdefinition bei den einzelnen Institutionen bilden. Zusammenarbeit hat aber auch viel mit direktem Kontakt zu tun, je länger Institutionen zusammenarbeiten, desto besser wird das gegenseitige Verständnis, auch für die jeweils unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Allgemein betrachtet scheint die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Sekundarstufe I und II und der IV-Stelle gut zu funktionieren, wie folgende Zitate untermauern:

«Das ist auch ein Teil dieses Netzwerkes, dass die IV-Stelle dort auch eine ganz andere Sicht bei gewissen Dingen hineinbringt, als die, die aus der Bildung kommen» (Zitat 12:109).

«Was ich Positives erwähnen möchte, ist, dass, wenn ich die IV-Stelle mal einlade, um etwas zu besprechen [...] ist sie sehr kooperativ. Sie kommen immer, sie halten sich nicht zurück. Sie sind auch bemüht sich mit uns auf einem Weg zu begeben». Sie sagen halt immer klar am Schluss, dass sie eine Versicherung seien. Das wird immer wieder unterstrichen. Und das verstehe ich auch, sie haben einen anderen Ansatz» (Zitat 17:65).

In den Interviews wurde vor allem von den Lehrpersonen, also der operativen Ebene, der Informationsfluss kritisch beurteilt. Eine Schwierigkeit ist, dass die Ausbilderinnen und Ausbilder häufig nicht wissen, ob jemand bei der IV angemeldet ist und von dieser unterstützt wird. Dieses Wissen

wäre jedoch in der Arbeit mit den Jugendlichen hilfreich, weil man so deren Verhalten besser einschätzen und sie gezielter unterstützen könnte. Eine noch bessere Zusammenarbeit auf dieser Ebene könnte für beide Seiten fruchtbar sein: Die Ausbilderinnen und Ausbilder können ein besseres Verständnis für die Prozesse der IV entwickeln und die IV-Stelle könnte vom Ausbildungswissen und den Kenntnissen des Lehrstellenmarktes profitieren.

«Wir kennen auch die einzelnen Betriebe, wissen, wo die Lernenden <durch die Maschen fallen> und wo dass sie hingegen intensiv begleitet werden. Das ist bei uns relativ bekannt. Aber das können wir ja nicht <an die grosse Glocke hängen> – da muss man mit uns sprechen» (Zitat 16:65).

7.1.6 Fazit und *Good Practice*

Der in Fallstudie 1 betrachtete Kanton besticht als Beispiel guter Praxis aufgrund der drei-gleisigen Strategie zur Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bereits während der obligatorischen Schulzeit. Als besonders positive Aspekte gelten dabei, dass *erstens* zwischen den drei Zielgruppen

- Lernende mit separativer Sonderschulung
- Lernende mit integrativer Sonderschulung
- Lernende mit/ohne integrativ spezieller Förderung, Kleinklassen

unterschieden wird und für alle drei Zielgruppen entsprechend den unterschiedlichen Rahmenbedingungen eigene Früherkennungsprozesse entwickelt wurden. *Zweitens* wurden die Prozesse in Zusammenarbeit mit der IV-Stelle und den Akteuren der Volksschulen entwickelt. *Drittens* wurden von der Volksschule und der IV-Stelle Gefässe (Gruppenabklärungen, Fachkonferenzen, Elternabende) installiert, die den gegenseitigen Austausch sowie die fallbezogene Zusammenarbeit erleichtern. Hinsichtlich der Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen, bei denen sich Schwierigkeiten am Übergang I abzeichnen, wäre seitens der IV-Stelle zu überlegen, ob es sinnvoll wäre, gewisse Abklärungsprozesse, die heute im 2. Semester des 10. Schuljahrs stattfinden, auf das erste Semester vorzuverlegen, um dadurch den Jugendlichen genügend Zeit für den Berufswahlprozess zur Verfügung zu stellen. Auch die Teilnahme der IV-Stelle an den Fachgesprächen zu den integrativ beschulten Sonderschülerinnen und Sonderschülern bereits im 10. Schuljahr könnte hilfreich sein, um einzelne Lernende im Berufswahlprozess enger begleiten zu können.

Hinsichtlich der Angebotsstruktur verfügt der Kanton über ein gut ausgebautes Angebot am Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II sowie über vielfältige Fördermassnahmen. Diese wurden zudem in einer Gesamtsicht zusammengefasst, so dass sämtliche Personen, die mit Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf betraut sind, eine umfassende Informationsgrundlage nutzen können und Kenntnisse darüber haben, an welche Zielgruppen sich die Angebote richten, wie der Zugang geregelt ist und an wen sie sich wenden können. Mit der Konzeption der speziellen Förderung auf Sekundarstufe II wählte der Kanton die Strategie, den integrativen Modus in der obligatorischen Schule auch auf Sekundarstufe II weiterzuführen. Als *Good Practice* gilt insbesondere, dass hier eine interinstitutionelle und stufenübergreifende Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen unter Einbezug der IV-Stelle entstanden ist, die alle drei Ebenen (politische, strategische, operative) einer zwischen den Institutionen funktionierenden Zusammenarbeit umfasst. Überdies wurde das Konzept «Spezielle Förderung auf der Sekundarstufe II» bewusst mit Blick auf den Gesamtzusammenhang

entwickelt und die Gestaltung der Prozesse und Massnahmen orientiert sich am Bildungslaufbahngedanken. Ziel ist der Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt – auch für Jugendliche mit einem besonderen Förderbedarf, insofern sie mit Unterstützung ausreichende Voraussetzungen mitbringen.

7.2 Fallstudie 2: CM BB als wichtiger Schnittstellenpartner

«Deshalb macht es Sinn, wenn das CM das machen würde. D.h. nicht, dass wir nachher den IV-Fall begleiten, aber den Zugang schaffen. Wir sind ja die, die oftmals als erste irgendwann mal wahrnehmen, dass in all diesen Karrieren irgendetwas nicht funktioniert» (Zitat 5:50).

7.2.1 Kontext – Eckwerte

Tabelle 17: Eckdaten zur Sonderpädagogik und Ausbildungseinstieg – Fallstudie 2

Sonderschulung und integrativ spezielle Förderung auf Sekundarstufe I⁴⁰ (9.-11. Schuljahr), 2015/16	
Anteil integrativ beschulter Sonderschülerinnen/Sonderschüler an allen Lernenden mit Sonderschulung	10,5%
<i>Anteil Lernende an allen Lernenden auf Sekundarstufe I:</i>	
- in separativer Sonderschulung	4,9%
- in integrierter Sonderschulung	2,4%
- in Klassen mit besonderer Förderung	0,3%
- in Regelklasse mit reduzierten individuellen Lernzielen in mehr als 2 Fächern	1,4%
	0,8%
Übergang I und Lehrstellenquote, 2013	
- Schulabgängerinnen/Schulabgänger in Übergangsausbildungen Sek. I-Sek. II	17,9%
- Lehrstellenquote	5,9%
Anteile an jungen Versicherten, die im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung von der IV-Stelle unterstützt wurden 2012-2015	
- Anteil in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (alle Niveaus)	68,4%
- Anteil in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II	34,8%

Quellen: Daten ZAS-Register 2016; Statistik der Lernenden, kantonales statistisches Amt 2016, BFS 2013

Der zweite für die Fallstudie ausgewählte Kanton zählt bevölkerungsmässig eher zu den grösseren Kantonen der Deutschschweiz. Er zeichnet sich zwar durch mehrheitlich ländliche Gebiete aus, es befinden sich aber auch verschiedene Städte mit Zentrumslasten auf seinem Territorium. Die Integration von Lernenden mit Sonderschulung auf Sekundarstufe I wird in diesem Fallstudienkanton eher zurückhaltend umgesetzt. Gemessen an allen Lernenden der Sekundarstufe I wurde nur gerade jede/zehnte Lernende mit Sonderschulung im Schuljahr 2015/16 integrativ in der Regelschule beschult. Allgemein fällt auf, dass die Zahl der Lernenden mit besonderem Förderbedarf oder Sonderschulung (1'450) in diesem Kanton relativ klein ist (4,9 %). Die Zuständigkeiten für Sonder- und Regelschulen liegen in zwei verschiedenen Departementen, was die Koordination mit externen Akteuren in beiden Bereichen erschwert. Allerdings werden diese Strukturen derzeit durchleuchtet und neu gestaltet.

⁴⁰ Ohne Unterricht «Deutsch als Zweitsprache» und ohne Begabungs- und Begabtenförderung und nur hochschwellige/verstärkte sonderpädagogische Massnahmen.

18 Prozent der Schulabgängerinnen und Schulabgänger steigen nach Austritt aus der obligatorischen Schule nicht direkt in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II ein. Dieser Anteil liegt 5,7 Prozentpunkte über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Der Fallstudienkanton zählt indes zu den Kantonen, die einen relativ hohen Anteil an Ausbildungsbetrieben aufweisen. Der Anteil Lehrstellen am Total der Beschäftigten (VZÄ) beträgt 5,9 Prozent und liegt 0,8 Prozentpunkte über der gesamtschweizerischen Lehrstellenquote.

Auch der Anteil der Jugendlichen, die in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung waren, als sie mit beruflichen Massnahmen der IV unterstützt wurden, liegt mit 68,4 Prozent relativ hoch. Gut ein Drittel von ihnen macht eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II.

7.2.2 Struktur und Prozesse der IV-Stelle – Früherkennungsstrategie

Das Thema «Jugendliche und junge Erwachsene» ist in dieser IV-Stelle in der Abteilung «Eingliederungsmanagement» zugeordnet. Auf jeder Hierarchiestufe sind für das Thema zuständige Personen definiert. Die Mitarbeitenden auf operativer Ebene, die direkt mit den Jugendlichen oder Erziehungsberechtigten zusammenarbeiten, bringen entweder eine Weiterbildung in Berufsberatung mit, verfügen über mehrjährige Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen oder einen pädagogischen Hintergrund. Die IV-Stelle setzt auf eine starke und proaktive Vernetzung mit den vorgelagerten Stellen (Beratungsstellen für bestimmte Leiden, Ärzteschaft, Arbeitgeber, Schulen, Erziehungsberatung, CM BB etc.). Informationsveranstaltungen, bilaterale Austauschgespräche und Workshops dienen dazu, die verschiedenen Partner für die Leistungen und Möglichkeiten der IV zu sensibilisieren und zu informieren. Überdies ist die Zusammenarbeit mit den Institutionen des Sozialversicherungssystems und mit dem CM BB in schriftlichen Vereinbarungen geregelt. Hinsichtlich der Früherkennungsstrategie legt die IV-Stelle Schwerpunkte in drei Handlungsfeldern:

1. Auch in dieser IV-Stelle gibt es für die **separativ beschulten Sonderschülerinnen und Sonderschüler** pro Sonderschule eine zuständige Person in der IV-Berufsberatung. Mit den Sonderschulen findet ein regelmässiger Austausch statt und die Eingliederungsfachpersonen kennen die Jugendlichen in der Regel schon bevor sie Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV melden. Zudem nehmen die zugeteilten Mitarbeitenden der IV-Stellen an den von den Sonderschulen organisierten Elternabenden teil. Ziel ist dabei, möglichst früh gemeinsam mit den Lehrpersonen zu diskutieren, welche berufliche Laufbahn für diese Lernenden infrage kommt. Bei den Jugendlichen mit **integrativer Sonderschulung** in den Regelschulen geht die IV-Stelle davon aus, dass den Sonderschulen, die für die Bearbeitung der Unterstützungslektionen der integrativ beschulten Lernenden zuständig sind, diese Jugendlichen bekannt sind und sie darum besorgt ist, diese zum richtigen Zeitpunkt bei der IV für berufliche Massnahmen anzumelden.
2. An der externen Schnittstelle ist in diesem Fallbeispiel das CM BB ein wichtiger Partner für die Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen am Übergang I. Die IV-Stelle hat gemeinsam mit dem CM BB einen Prozess für die Zusammenarbeit erarbeitet und diesen in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Diese wird jährlich auf ihre Aktualität überprüft. Jugendliche mit Mehrfachproblematiken, die allenfalls von gesundheitlichen Problemen überlagert sind, sollen möglichst frühzeitig erkannt und bei einer IV-Anmeldung unterstützt werden. Gleichzeitig soll auch das Know-how des CM BB genutzt werden, um unnötige Anmeldungen bei

der IV zu verhindern. Der zwischen der IV-Stelle und dem CM BB definierte Prozess sieht vor, dass das CM BB mit den Jugendlichen und Erziehungsberechtigten klärt, ob bereits medizinische Vorgeschichten (Abklärungen, Therapien etc.) vorliegen. Liegen gesundheitliche Probleme vor, die einen erfolgreichen Einstieg in eine Ausbildung nachhaltig gefährden, begleitet das CM BB die Jugendlichen und/oder ihre Erziehungsberechtigten bei der IV-Anmeldung. Die IV-Berufsberatung organisiert einen Runden Tisch, an dem die Beteiligten das weitere Vorgehen besprechen. Hat der/die Jugendliche nach der Abklärungsphase Anspruch auf Leistungen der IV, schliesst das CM BB den Fall ab und die IV-Stelle übernimmt die Fallführung. Haben Jugendliche und Erziehungsberechtigte indes Vorbehalte gegenüber einer IV-Anmeldung, auch wenn aufgrund der Einschätzungen des CM BB eine IV-Anmeldung angezeigt wäre, so kann das CM BB bei der IV eine Früherfassungsmeldung einreichen oder einen Antrag für ein unverbindliches Beratungsgespräch stellen. An diesem wird dann gemeinsam mit dem/r Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten geklärt, ob eine gesundheitliche Einschränkung vorliegt und die Beteiligten werden über die Unterstützungsmöglichkeiten der IV informiert. Ziel dieses Gesprächs ist es, eine Empfehlung abzugeben, ob eine IV-Anmeldung notwendig ist oder nicht.

3. An der Schnittstelle zwischen Eingliederungs- und Leistungsmanagement testet die IV-Stelle zurzeit intern ein Vorgehen für das Screening von jungen Versicherten, die bereits aufgrund eines Geburtsgebrechens medizinische Massnahmen der IV beziehen bzw. für die Leistungsanspruch auf berufliche Massnahmen der IV besteht. In einem ersten Schritt hat die IV-Stelle definiert, bei welchen Geburtsgebrechen sich der Übergang I besonders kritisch gestaltet. Dafür wurde analysiert, bei welchen Krankheitsbildern die Übergänge besonders häufig von Lehrabbrüchen, fehlenden Anschlusslösungen oder Schwierigkeiten bei der Stellensuche gekennzeichnet sind. Von brüchigen Übergängen sind vor allem Jugendliche mit ADHS oder Autismus-Spektrums-Störungen betroffen. Im Rahmen des Pilotprojekts wurden die Erziehungsberechtigten dieser Jugendlichen angeschrieben und mit einem Flyer über die Unterstützungsmöglichkeiten der IV während der erstmaligen beruflichen Ausbildung informiert. Die Erziehungsberechtigten wurden im Brief zudem darauf hingewiesen, sich bei der IV-Stelle zu melden, so dass geklärt werden kann, ob ein Anspruch auf berufliche Massnahmen besteht. Von den angeschriebenen Versicherten haben 5 Prozent ein Gesuch für berufliche Massnahmen gestellt. Davon stammte gut die Hälfte der Gesuche von Personen mit einem frühkindlichen Autismus oder einer frühkindlichen Psychose. Knapp die Hälfte der Anfragen für berufliche Massnahmen erhielt einen positiven Entscheid.

Die grösste Herausforderung ist auch bei dieser IV-Stelle die frühzeitige Erfassung jener Jugendlichen, die zwar keinen Sonderschulstatus aber eine gesundheitliche Einschränkung verbunden mit einem speziellen Förderbedarf am Übergang I aufweisen. Die Schwierigkeit besteht darin, dass aufgrund der «geringen» Zahl betroffener Jugendlicher, die sich zudem auf eine grosse Anzahl an Schulen verteilt, keine beständigen Kooperationen aufgebaut werden können. Zudem sei der Wissensstand bezüglich die IV bei den Schulen und Lehrpersonen sehr unterschiedlich⁴¹.

⁴¹ Dies hat sich auch in den Interviews mit den Lehrpersonen der Sekundarstufe I und II im Rahmen der Fallstudie bestätigt.

7.2.3 Angebotsstruktur auf Sekundarstufe II

Reguläre Angebote am Übergang I

Dieser Fallstudienkanton hat sämtliche Zwischenlösungen unter einem Dach zentralisiert und die Ausrichtung der Angebote neu definiert. Dabei wurde der Fokus stärker auf niederschwellige Angebote und eine grössere Durchlässigkeit zwischen den Angeboten gerichtet. So können beispielsweise Teilnehmende eines Motivationssemesters neu unter bestimmten Bedingungen den Bildungsteil an einer Berufsfachschule (Vorlehre) absolvieren. Oder es wurde ein Brückenangebot geschaffen, das mehr auf Erlebnispädagogik ausgerichtet ist und sich für Jugendliche eignet, denen es schwer fällt, sich zu konzentrieren. Ein anderes, neu gestaltetes Angebot, richtet sich an Jugendliche, die am Übergang I mehr Zeit und Betreuung benötigen, um wesentliche berufsbezogene Kompetenzen zu erlernen. Die Lernenden werden in diesem Angebot von speziell ausgebildeten Lehrpersonen in kleinen Gruppen unterrichtet. Die vielfältige Palette an Angeboten mit unterschiedlichen Anforderungsprofilen erlaubt es, gemäss Rückmeldung der befragten Personen, auch für Lernende mit einem speziellen Förderbedarf die zu ihren Bedürfnissen passende Zwischenlösung zu finden. Die Zuweisung zu den niederschweligen Angeboten erfolgt in der Regel über die Triagestelle. Die Lehrpersonen der Volksschule und der Brückenangebote müssen zudem alle Jugendlichen ohne Anschlusslösung beim Schulaustritt oder einem Lehrabbruch bei der Triagestelle anmelden. Ziel ist dabei, zu verhindern, dass Jugendliche *ohne Abschluss* aus dem formalen Bildungssystem herausfallen.

Spezielle Förderung auf Sekundarstufe II

Die Einrichtung eines sonderpädagogischen Brückenangebots ist in diesem Kanton nicht vorgesehen. Dahinter findet sich die Überlegung, dass ein konsequentes Vorgehen für Lernende, die in der obligatorischen Schule integrativ beschult wurden, mit einem sonderpädagogischen Brückenangebot durchbrochen wird, da eine solche Konzeption desintegrativ wäre, während die Berufsausbildung dann wieder integrativ ausgerichtet ist. Diese Überlegung mag zwar sinnvoll sein, dennoch scheint der Übergang I für Jugendliche, die in der obligatorischen Schule integrativ in der Regelschule beschult wurden, in diesem Kanton nicht wirklich geregelt zu sein. Dies haben verschiedene Interviews mit den Akteuren am Übergang I gezeigt. Neben der identifizierten Lücke haben verschiedene Befragte auch darauf hingewiesen, dass von der IV-Stelle teilweise falsche Erwartungen an die Brückenangebote gerichtet werden. Die Verantwortlichen der Brückenangebote und die IV-Stellen arbeiten derzeit noch an einem gemeinsamen Verständnis, an welche Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen sich die Übergangslösungen richten sollen und für welche sie wiederum nicht geeignet sind. Im Speziellen dreht sich dieses Ringen um den Umstand, dass Brückenangebote keine Tagesstrukturen für Jugendliche bieten, die noch nicht berufswahlreif sind, bei denen aber klar ist, dass für sie nur eine PrA nach INSOS im zweiten Arbeitsmarkt infrage kommt.

Ansonsten besteht Einigkeit darüber, allen Jugendlichen, unabhängig davon ob sie gesundheitlich eingeschränkt sind oder nicht, wenn nötig den Besuch einer Übergangslösung zu ermöglichen. Aufgrund der breiten Palette sowohl betreuungsintensiver als auch weniger betreuungsintensiver Angebote kann dieser Anspruch bei Jugendlichen mit einem speziellen Förderbedarf eingelöst werden: *«Man löst einfach von Fall zu Fall» (Zitat 4:31)*. Um das integrative Modell der Volksschule in den Brückenangeboten weiterzuführen, fehlen den Angeboten derzeit die finanziellen Ressourcen, deshalb können in den Brückenangeboten keine speziellen Zusatzlektionen oder Förderungen angeboten werden. Es

liegt derzeit auch kein Konzept vor, in dem erarbeitet wäre, wie diese Lücken geschlossen und finanziert werden sollen.

«Ich denke das, was fehlt, ist, dass sie immer wieder versuchen anzumelden, dass eine Art Reifung gesucht wird. Ein Berufsreifungsjahr, eine Art 10. Schuljahr, in dem noch ein wenig Schule möglich ist – wobei sich die Frage stellt, wieviel noch in <den Rucksack> hineingeht – und das andere wäre eine Art Training» (Zitat 5:27).

Im Bereich der Berufsfachschulen besteht indes ein kantonales Rahmenkonzept zu den integrativen Fördermassnahmen. Auf dessen Basis haben die einzelnen Berufsfachschulen ein auf ihre individuellen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen abgestimmtes Konzept entwickelt. Zu den integrativen Fördermassnahmen zählen in der Regel Stütz- und Förderunterricht, Beratung oder Fachkundige individuelle Begleitung (FiB). Ziel des Förderangebots an den Berufsfachschulen ist es, Lernende mit besonderem Förderbedarf während der beruflichen Grundbildung so zu unterstützen, dass sie die Ausbildung und das Qualifikationsverfahren erfolgreich absolvieren können. Zudem sollen Problemlagen möglichst frühzeitig erkannt und so Lehrabbrüche oder Prüfungsmisserfolge verhindert werden. Das Beratungsangebot richtet sich vor allem an Lernende mit psycho-sozialen Problemen. Die Beratungspersonen übernehmen zudem Koordinationsaufgaben zwischen den drei Lernorten und den beteiligten Akteuren, wenn bei den Lernenden die Voraussetzungen gegeben sind, die Ausbildung erfolgreich durchlaufen zu können. Einzelne Berufsfachschulen setzen zur Begleitung auch externe Fachpersonen wie Therapeuten oder Coaches ein. Wie die interviewten Lehrpersonen und Schulberaterinnen und Schulberater berichten, sind diese Fachpersonen für die Früherkennung von gesundheitlichen Einschränkungen besonders wertvoll. *«Dort tauchten dann auch Fälle auf, die eine weitere Beeinträchtigung hatten, bei denen je nachdem dieser NTA nötig wäre» (Zitat 8:11).*

7.2.4 Positionierung und Rolle der Volksschule

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Sonderschulung und die Regelschulung sowie der relativ «liberalen⁴²» Umsetzung der integrativen Beschulung sind die Volksschulen in diesem Fallstudienkanton ein schwierig zu erreichender Partner am Übergang I. Eine beinahe unbedeutende Rolle in der Zusammenarbeit scheint der SPD bei der Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu spielen. Weder im Interview mit der IV-Stelle noch von den Befragten der Volksschule wurde der SPD als wesentlicher Partner erwähnt. Dafür ist das CM BB in diesem Kanton sowohl bei den betroffenen Lehrpersonen der Volksschule als auch auf Sekundarstufe II gut verankert und übernimmt insbesondere an den Schnittstellen am Übergang I und bei der Öffnung von Zugängen zu bedarfsgerechten Anschlusslösungen eine wichtige Rolle (→ vgl. Kapitel 7.2.2), was auch in den Interviews mit den Lehrpersonen der Volksschule bestätigt wurde: *«Das CM arbeitet viel mehr an der Basis und sieht die Jugendlichen regelmässig. Für mich ist es schon die erste Ansprechperson. Gerade im vorher geschilderten Fall hat das super funktioniert. Ich wurde unterstützt» (Zitat 9:59).* Für die Lehrpersonen bleibt trotzdem häufig unklar, aufgrund welcher Kriterien eine IV-Anmeldung angezeigt wäre, wobei bei Fällen mit einer offensichtlichen Beeinträchtigung diesbezüglich weniger

⁴² Die Schulen und Gemeinden können weitgehend selber entscheiden, ob sie das integrative Schulmodell umsetzen wollen und haben dabei einen relativ grossen Ausgestaltungsspielraum.

Unklarheiten bestehen⁴³. Schwieriger erkennbar sind Jugendliche mit psychosozialen Problemen. Neben einer fehlenden Kriterienliste ist bei den Lehrpersonen auch eine gewisse Angst vor einer Stigmatisierung der Jugendlichen zu beobachten: *«Man muss sich aber auch vorstellen, dass wir kommen und den Eltern sagen, dass wir ihr Kind bei der IV anmelden müssen. Das gibt einen Aufschrei, weil IV bedeutet, dass man lebenslang behindert ist»* (Zitat 9:47). Aus diesem Grund würden es die befragten Lehrpersonen begrüßen, wenn eine unverbindliche Kontaktnahme möglich wäre bzw. eine IV-Anmeldung nicht zwingend definitiv wäre oder allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt revidiert werden könnte.

7.2.5 Zusammenarbeit mit den Akteuren am Übergang I und Wahrnehmung der IV-Stelle

Neben der Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem CM BB und dem jährlichen Qualitätsgespräch finden auch regelmässig Besprechungen mit den Verantwortlichen der Brückenangebote und der Triagestelle statt. Die vereinbarte Zusammenarbeit zwischen IV-Stelle und CM BB funktioniert gemäss Rückmeldung der Befragten auf operativer Ebene und in der direkten Fallarbeit sehr gut. Auf institutioneller Ebene stellen sich noch Fragen bezüglich Datenschutz, wobei es vor allem den Spielraum für einen transparenten Informationsaustausch abzustecken gilt. Die Zusammenarbeit zwischen IV-Stelle und Brückenangeboten ist in diesem Fallstudienkanton eher von Spannungen geprägt, was einerseits damit zusammenhängt, dass für Lernende mit Sonderschulung, die integrativ in der Regeschule beschult wurden, eine Übergangslösung fehlt, wenn keine Sonderschulverlängerung infrage kommt. Andererseits führt die teilweise lange Abklärungsdauer der IV dazu, dass bei Jugendlichen mit Persönlichkeits- oder psychischen Störungen, die einen starken individuellen Förderbedarf aufweisen und bei denen nicht klar ist, ob sie einer Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt gewachsen sind, unklare Zuständigkeiten und falsche Erwartungen hinsichtlich der Leistungen der Brückenangebote bestehen.

«Die Zuständigkeiten sind noch nicht sauber geregelt – wann steigt die IV ein, und wo finanziert sie mit» (Zitat 4:32). *«Wenn sie dann mal in einer Lehre sind, dann helfen sie [die IV] schon mit, das kommt oft vor, dann gibt es Begleitung»* (Zitat 5:31).

An den Berufsfachschulen ist die Schulberatung wichtiger Ansprechpartner für die IV-Stelle. Die Zusammenarbeit findet hier hauptsächlich auf Fallebene statt, wobei es vor allem die Schulberatung ist, die proaktiv den Kontakt zur IV sucht. Da die Berufsfachschulen in diesem Kanton stark integrativ ausgerichtet sind und nicht selten Jugendliche mit beruflichen Massnahmen der IV eine EBA-Ausbildung machen, wünschen sich sowohl die Lehrpersonen als auch die Schulberaterinnen und Schulberater einen besseren Informationsfluss seitens der IV-Stelle. So könnten sie die Jugendlichen gezielter begleiten und frühzeitig klären, ob allenfalls ein NTA angezeigt ist.

7.2.6 Fazit und Good Practice

Dieser Fallstudienkanton ist ein gutes Beispiel für die Rolle, die das CM BB im Rahmen der Früherkennung sowie an der Schnittstelle zwischen obligatorischer Schule und IV einnehmen kann. IV-Stelle und CM BB haben die Prozesse und die Zusammenarbeit gemeinsam in einer Vereinbarung geregelt.

⁴³ Genannt wurden etwa Jugendlichen mit ADHS oder mit einem Asperger-Syndrom.

Zudem ist das CM BB in diesem Kanton in der Regelschule gut verankert und Jugendliche mit Mehrfachproblemen werden bereits ab dem 9. Schuljahr begleitet. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, wenn das CM BB künftig an dieser Schnittstelle einerseits eine Filterfunktion im Sinne einer Vorselektion übernehmen soll, um unnötige IV-Anmeldungen vermeiden oder Jugendliche zu einem ersten niederschweligen Treffen einladen zu können, ohne dass eine IV-Anmeldung nötig ist. Zugleich kann das CM BB einen Beitrag leisten zur Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen, bei denen sich am Übergang I möglicherweise Schwierigkeiten ergeben werden. Wesentlich ist dabei, dass die Rolle des CM BB in diesem Prozess sowie die Zuständigkeiten in der Fallführung mit der IV-Stelle und den Akteuren im Übergang I geklärt sind und transparent kommuniziert wird. Das zeigen die Rückmeldungen der Befragten.

In Bezug auf die künftige Zusammenarbeit der IV-Stellen mit den Volksschulen, zeigt dieses Fallbeispiel, wie wichtig auf der institutionellen Ebene der Volksschulämter und Sonderpädagogik klar definierte Ansprechpersonen sind, über die auf strategischer Ebene der Zugang zur Volksschule und die Prozesse geregelt werden können. Die Früherkennung auf Sekundarstufe I wird sonst für die IV-Stellen tendenziell schwierig, vor allem auch weil Regelschulen in die kommunale Zuständigkeit fallen und die Schulen selber relativ autonom sind, die Rahmenbedingungen aber auf kantonaler Ebene definiert werden. Es gilt hier die Regel, je mehr Zusammenarbeit, desto besser das gegenseitige Verständnis für die institutionellen Abläufe der beteiligten Partnerinstitutionen.

Hinsichtlich der Angebotsstruktur am Übergang I wurde mit der Neupositionierung der Brückenangebote ein vielfältiges Angebot mit unterschiedlichen Anspruchsniveaus geschaffen. Die einzelnen Angebote wurden besser aufeinander abgestimmt. Eine Lücke in der Angebotsstruktur besteht derzeit für Lernende mit integrativer Sonderschulung und einem individuellen Förderbedarf sowie für Jugendliche, die sich in IV-Abklärung befinden und die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Ausbildung im zweiten Arbeitsmarkt absolvieren werden. Hier müsste einerseits eine einheitliche Strategie gefunden werden, wie man den Weg in den zweiten Arbeitsmarkt über ein Berufsvorbereitungsjahr im Rahmen einer Sonderschulverlängerung führen kann. Für Jugendliche, die das Potential für eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt mitbringen, aber noch gewisse Entwicklungsschritte machen müssen und einen starken individuellen Förderbedarf haben, sollte gemeinsam mit der IV die Finanzierungsfrage geklärt werden. Die IV könnte beispielsweise für diese Jugendlichen Zusatzlektionen in den regulären Brückenangeboten übernehmen.

7.3 Fallstudie 3: Berufswahlfahrplan für integrativ beschulte Lernende

«Es kommen Jugendliche, an die man gar nicht gedacht hat. Man hat aber nie aufgehört, zu optimieren, miteinander hinzuschauen und zu überlegen» (Zitat 20:35).

7.3.1 Kontext – Eckwerte

Tabelle 18: Eckdaten zur Sonderpädagogik und Ausbildungseinstieg – Fallstudie 3

Sonderschulung und integrativ spezielle Förderung auf Sekundarstufe I⁴⁴ (9.-11. Schuljahr), 2016/17	
Anteil integrativ beschulte Sonderschülerinnen/Schüler an allen Lernenden mit Sonderschulung	27,2%
Anteil Lernende an allen Lernenden auf Sekundarstufe I:	
- in separativer Sonderschulung	2,2%
- in integrierter Sonderschulung	0,8%
- in Regelklasse mit reduzierten individuellen Lernzielen in 1-2 Fächern	4,5%
- in Regelklasse mit reduzierten individuellen Lernzielen in mehr als 2 Fächern	1,9%
Übergang I und Lehrstellenquote, 2013	
- Schulabgängerinnen/Schüler in Übergangsausbildungen Sek. I-Sek. II	8,2%
- Lehrstellenquote	6,5%
Anteile an jungen Versicherten, die im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung von der IV-Stelle unterstützt wurden 2012-2015	
- Anteil in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (alle Niveaus)	52,1%
- Anteil in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II	29,7%

Quellen: Daten ZAS-Register 2016; Statistik der Lernenden, kantonales statistisches Amt 2017, BFS 2013

Bei diesem Fallstudienkanton handelt es sich um einen eher ländlichen Kanton in der Deutschschweiz mit einer im gesamtschweizerischen Vergleich mittelgrossen Einwohnerzahl. Der Anteil integrativ beschulter Sonderschülerinnen und Sonderschüler, gemessen an allen Lernenden mit Sonderschulung, hat sich seit dem Schuljahr 2015/16 mehr als verdoppelt. Diese Entwicklung deutet daraufhin, dass das Modell der inklusiven Volksschule in diesem Kanton in den letzten Jahren gestärkt wurde. Mit einem Anteil von 27,2 Prozent Lernenden mit integrierter Sonderschulung werden im Vergleich zu den anderen Fallstudienkantonen deutlich mehr Sonderschülerinnen und Sonderschüler in den Regelschulen beschult. Lernende, die früher in Klein- oder Werkklassen unterrichtet wurden, werden heute integrativ in der Regelschule mit spezieller Förderung unterstützt. Knapp jede/r zehnte Lernende (9,4 %) der Sekundarstufe I wies im Schuljahr 2016/17 einen besonderen Förderbedarf auf, entweder in Form von Sonderschulung oder in Form reduzierter individueller Lernziele in einem oder mehreren Fächern.

Weniger als ein Zehntel (8,2 %) der Schulabgängerinnen und Schulabgänger besuchten nach Abschluss der obligatorischen Schule eine Übergangsausbildung. Der Anteil an Lehrstellen in Bezug auf alle Beschäftigten (VZÄ) ist indes in diesem Kanton überdurchschnittlich hoch. Die beiden Befunde

⁴⁴ Ohne Unterricht «Deutsch als Zweitsprache» und ohne Begabungs- und Begabtenförderung und nur hochschwellige/verstärkte sonderpädagogische Massnahmen.

deuten darauf hin, dass der Anteil von Direkteintritten in eine berufliche Grundbildung überdurchschnittlich hoch ist.

Von den Jugendlichen, die von der IV-Stelle mit beruflichen Massnahmen begleitet werden, sind 52,1 Prozent in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung. Dieser Wert liegt unterhalb des gesamtschweizerischen Werts (58 %), was allerdings mit der Fallstruktur dieser IV-Stelle zusammenhängen dürfte. Die Jugendlichen werden relativ früh – noch während der obligatorischen Schule – mit beruflichen Massnahmen der IV unterstützt. Von den Jugendlichen, die im Zeitraum zwischen 2012 und 2015 von der IV-Stelle mit beruflichen Massnahmen begleitet wurden, waren 29,7 Prozent in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II eingestiegen, was etwa dem Anteil auf gesamtschweizerischer Ebene entspricht (31,6 %).

7.3.2 Struktur und Prozesse der IV-Stelle – Früherkennungsstrategie

Die IV-Stelle dieses Fallstudienkantons hat sowohl im Bereich «Leistungsmanagement» als auch im Bereich «Eingliederungsmanagement» Fachpersonen für das Thema «Jugendliche am Übergang I» definiert. Diese Personen sind für die Anmeldungen für medizinische Abklärungen, Hilfsmittelabklärungen, Hilflosenentschädigung und Rentenprüfungen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zuständig. Dabei legen sie ein besonderes Augenmerk auf jene Jugendlichen, die aufgrund von Geburtsgebrechen über mehrere Jahre hinweg IV-Leistungen bezogen haben, und weisen die Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit hin, die Jugendlichen für berufliche Massnahmen anzumelden. Im Bereich Eingliederungsmanagement hat diese IV-Stelle das Team «Berufsberatung Jugendliche» eingerichtet, das vor allem die Berufswahl bei Jugendlichen begleitet. Überdies sind Unterlagen vorhanden, die sowohl die internen Abläufe als auch die externe Zusammenarbeit im Berufswahlprozess beschreiben, etwa zu welchem Zeitpunkt die IV-Berufsberatung ins Spiel kommt und welche Unterstützung sie bei der Berufswahl anbieten kann. Darin werden auch die Fragen behandelt, bei welchen Jugendlichen eher eine Ausbildung nach PrA INSOS infrage kommt und bei welchen Jugendlichen eher eine Tagesstruktur mit Beschäftigung angezeigt ist⁴⁵. Die Früherkennungsstrategie und die dafür definierten Prozesse richten sich an Jugendliche mit separativer und integrativer Sonderschulung.

1. Für **Jugendliche mit separativer Sonderschulung** ist pro Schule oder Schulklasse eine feste Ansprechperson der IV-Berufsberatung zuständig, die in engem Austausch mit den Klassenlehrpersonen steht, wenn die Jugendlichen das berufsfähige Alter erreichen. Anhand der Klassenlisten wird besprochen, welche Lernende für berufliche Massnahmen angemeldet werden sollen und was die nächsten Schritte sind. Als Orientierungsgrundlage steht ein Berufswahlfahrplan zur Verfügung.
2. Für **Jugendliche mit integrativer Sonderschulung** in der Regelschule gibt es bei der IV-Berufsberatung zwar keine fest zugeteilten Kontaktpersonen, gemeinsam mit dem kantonalen Volksschulamt wurde jedoch für diese Jugendlichen ein Berufswahlfahrplan entwickelt. Darin sind die Meilensteine des Berufswahlprozesses, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie die Zusammenarbeit der Regelschulen mit der IV-Stelle definiert. Die Lehrpersonen oder Heilpädagoginnen und Heilpädagogen von integrativ beschulten Lernenden sind verpflichtet, sich an den Fahrplan

⁴⁵ Beispielsweise wenn sie eine enge Begleitung und Förderung im lebenspraktischen Bereich benötigen.

zu halten. Um die Lehrpersonen bei der Berufswahl von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu unterstützen, hat das Volksschulamt in den kantonalen Heilpädagogischen Zentren sogenannte Berufswahlfachpersonen definiert, die diese Unterstützungsaufgabe in ihrem Schulkreis wahrnehmen. Ihre Aufgabe ist es auch, das Netzwerk für Schnuppereinsätze im ersten Arbeitsmarkt zu pflegen und auszubauen sowie die Praktika im zweiten Arbeitsmarkt zu koordinieren. Die IV-Stelle ist in diesem Kanton bei integrierten beschulten Lernenden bereits ab dem 9. Schuljahr (1. Sekundarstufe) zuständig. In einem ersten Schritt (1. Semester) werden die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen über die Berufswahl und das Vorgehen informiert und dafür sensibilisiert, dass trotz integrativer Sonderschulung in der Regelschule nicht immer eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt möglich ist. Im zweiten Halbjahr des 9. Schuljahrs werden die Lernenden mit integrativer Sonderschulung und dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten bei der IV für berufliche Massnahmen angemeldet. Ab dem 10. Schuljahr (2. Sekundarstufe) können sie halbtägige Arbeitspraktika oder Schnuppertage im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt absolvieren. Gleichzeitig organisiert die IV-Berufsberatung einen Erstkontakt zu den Erziehungsberechtigten und Jugendlichen. Gegen Ende des 10. Schuljahrs bzw. zu Anfang des 11. Schuljahrs wertet die IV-Berufsberatung die Schnupper- und Praktikumseinsätze gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, Jugendlichen und Klassenlehrpersonen aus und legt gemeinsam mit ihnen einen Ausbildungsweg fest. Anschliessend werden die dafür notwendigen Schritte und Massnahmen (Lehrstellensuche, Anmeldung in ein Brückenangebot etc.) eingeleitet.

3. Bis anhin wurden in diesem Fallstudienkanton keine Strukturen und Prozesse für die Früherkennung auf Sekundarstufe I von Lernenden mit gesundheitlichen Einschränkungen, die in der obligatorischen Schule entweder mit speziellen Förderungsmassnahmen oder reduzierten individuellen Lernzielen unterrichtet wurden, definiert. Die IV-Stelle setzt bei diesen Jugendlichen auf die Sensibilisierung der Lehrpersonen in Form von Informationsveranstaltungen sowie auf einen regelmässigen Austausch mit dem KJPD (Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) oder der Jugendpsychiatrie. Obwohl Lernende schon im 10. Schuljahr beim CM BB angemeldet werden können, wird dieses Angebot von den Lehrpersonen kaum genutzt – gemäss Rückmeldung liegt das Durchschnittsalter des Klientels bei 18 Jahren. Für das CM BB ist es daher schwierig, eine Partnerfunktion an der Schnittstelle zwischen obligatorischer Schule und IV-Stelle zu übernehmen. Wie aus der Analyse dieser Fallstudie hervorgeht, erfolgt die Früherkennung bei Jugendlichen ohne Sonderschulstatus häufig erst im Übergang I. Mit den Brückenangeboten und dem CM BB hat die IV-Stelle feste Austauschgefässe sowohl auf Fall- als auch institutioneller Ebene installiert (→ vgl. Kapitel 7.3.5).

7.3.3 Angebotsstruktur auf Sekundarstufe II

Reguläre Angebote am Übergang I

Die Angebotsstruktur am Übergang I lässt sich in diesem Fallstudienkanton durch ein drei-Säulen-Modell charakterisieren. Die *erste* Säule fasst die regulären Brückenangebote unter einem Dach zusammen. Diese Brückenangebote bieten zwar keine integrative Förderung an, nehmen aber Lernende

mit besonderem Förderbedarf auf, die in der obligatorischen Schule beispielsweise spezielle Förderung oder individuelle Lernziele aufwiesen. An den einzelnen Standorten gibt es Schulberatungen⁴⁶, die Jugendliche mit psychosozialen Problemen individuell begleiten können. Den Lehrpersonen selber stehen Pensen für Lehrstellencoaching und individuelle Bewerbungsunterstützung zur Verfügung. Die Brückenangebote dauern ein Jahr. Hier scheint der Kanton sehr strickt zu sein, da die Lehrpersonen im Interview angemerkt haben, dass zwei Brückenjahre für Jugendliche, die in der Berufswahl einfach länger Zeit bräuchten, durchaus sinnvoll sein können. Dafür notwendige finanzielle Ressourcen fehlen aber derzeit im Kanton. Der Zugang zu den Brückenangeboten ist nur über die Triagestelle möglich. Jugendliche, die bis im Frühjahr des 11. Schuljahrs noch keine Anschlusslösung gefunden haben, werden von den Klassenlehrpersonen angemeldet. Jugendliche, die die Schule bereits verlassen haben, können sich selber melden. Die *zweite* Säule stellt die Berufsintegration dar, in der auch die Triagestelle angesiedelt ist. Zudem zählen Coaching, Mentoringprogramme oder das CM BB zum Angebot dieser Fachstelle. Die Jugendlichen werden in diesen Angeboten einerseits bei der Suche einer passenden Anschlusslösung oder Lehrstelle begleitet sowie in ihren berufsbezogenen Kompetenzen gefördert. Die Berufsintegration übernimmt auch die Koordination an den Schnittstellen zur obligatorischen Schule und zwischen den Angeboten der drei Säulen. Die *dritte* Säule ist eine Beratungsstelle für Jugendliche. Ihr Ziel ist es, Jugendliche, die die Voraussetzung für eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt noch nicht mitbringen bzw. dem Druck noch nicht gewachsen sind, gezielt auf eine Ausbildung im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Neben der Berufsintegration für diese Jugendlichen ist diese Stelle auch für Lehrabbrechende ohne Anschlusslösung zuständig. Die Beratungsstelle führt zudem umfassende Situationsanalysen und Potentialabklärungen durch, die auch zu einer IV-Anmeldung führen können. Alle drei Einrichtungen pflegen regelmässigen Austausch mit der IV-Stelle in Form von Fallbesprechungen oder unverbindlichen Vorabklärungen. So kann festgestellt werden, ob eine IV-Anmeldung angezeigt sein könnte.

Sonderpädagogisches Brückenangebot

Das sonderpädagogische Brückenangebot ermöglicht es Lernenden mit separativer oder integrativer Sonderschulung, den Schritt von der obligatorischen Schule in die nachobligatorische Ausbildung bewusster wahrzunehmen. Voraussetzung für die Teilnahme ist eine kantonale Verfügung für Sonderschulverlängerung. Auf individueller Ebene sollte das Potenzial vorhanden sein, gewisse schulische Fähigkeiten weiterzuentwickeln, zudem sollen intakte Chancen bestehen, nach dem Brückenjahr eine Ausbildung (PrA oder EBA) im ersten Arbeitsmarkt absolvieren zu können. Über die Aufnahme entscheiden das Volksschulamt und die IV-Berufsberatung mit Unterstützung von Fachpersonen. Die Lernenden gehen zwei Tage die Woche zur Schule, an drei Tagen machen sie Praktika, bevorzugt im ersten Arbeitsmarkt. Dabei werden sie von den Lehrpersonen individuell unterstützt. Der schulische Teil wird vom Volksschulamt, der praktische von der IV finanziert. Jährlich besuchen zwischen 8 und 10 Lernende das Angebot und gemäss den befragten Verantwortlichen finden jeweils alle Lernenden eine Anschlusslösung und/oder können eine berufliche Ausbildung absolvieren. Allerdings liegen noch keine Erfahrungswerte zu den Ausbildungserfolgen und –Abbrüchen der Jugendlichen vor. Auch ist nicht klar, ob ihnen dann der Übergang in eine Erwerbstätigkeit gelingt (Übergang II).

⁴⁶ Die Schulberatung ist vergleichbar mit der Schulsozialarbeit auf obligatorischer Schulstufe.

Spezielle Förderung auf Sekundarstufe II

Das kantonale Berufsbildungsamt fährt eine aktive Informationsstrategie zur Bekanntmachung des NTA. Die Lehrbetriebe und Lernenden werden mit der Lehrvertragsgenehmigung sowie bei der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren darauf aufmerksam gemacht. Um Lernende mit Bedarf für NTA früh in der Ausbildung zu erkennen und zu unterstützen, können die Lehrpersonen ihre Feststellungen in einem Früherkennungsformular festhalten und dann gemeinsam mit den Lernenden entscheiden, ob sie NTA beantragen wollen. Gemäss Befragung zum Thema NTA ist es für die Lehrpersonen teilweise schwierig zu erkennen, ob es sich um eine Behinderung handelt, die mit einem NTA ausgeglichen werden kann, oder ob dem eingeschränkten Leistungspotential eine andere Beeinträchtigung zugrunde liegt. Bei diesen Fällen wird daher häufig die Einschätzung der Schulberatung eingeholt. Neben dem NTA zählen Stützkurse oder FiB zum Angebot der speziellen Förderung, wobei FiB für Jugendliche mit Leistungsschwächen auf Stufe EBA so organisiert ist, dass die Lernenden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zwei Lektionen nutzen können, in denen sie entsprechend ihrer Schwierigkeiten individuell gefördert werden. Dieses Konzept wird von den Befragten als sehr wirkungsvoll beurteilt. Bei Jugendlichen mit grossen Schwierigkeiten werden teilweise auch externe Coaches eingesetzt, die dann das Berufsbildungsamt finanziert. Schliesslich wurden für Lernende, die die Lehrabschlussprüfung nicht bestanden haben, Repetitionsklassen eingerichtet, in denen sich diese erneut auf die Abschlussprüfung vorbereiten können, allerdings bedingt dies eine genügend grosse Anzahl an Teilnehmenden.

Lücken in der Angebotsstruktur verorten die Befragten bei der frühzeitigen Begleitung der Lernenden vor und unmittelbar nach dem Übergang I sowie bei einer besseren Unterstützung von Lehrbetrieben, die Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen ausbilden (Stichwort: Supported Education → siehe Kapitel 6.2.3).

*«Ich denke dieses *«Supported Education»*, in dieser Art, könnte wirklich eine Unterstützung sein. Wir denken, dass es gut wäre, wenn das bereits vorher beginnen könnte, dass es klar ist zu Lehrbeginn, dass gerade am Anfang schon jemand zur Seite steht. Und zwar dem Lehrmeister, also dem Betrieb und auch dem Lernenden» (Zitat 18:20).*

7.3.4 Positionierung und Rolle der Volksschule

Das kantonale Volksschulamt hat im Rahmen des Sonderpädagogikkonzepts Kriterien für die Früherkennung definiert, die den Lehrpersonen eine Orientierung bieten sollen. Demnach sollen Lernende mit Grundansprüchen, deren Schulleistungen bereits auf der ersten und zweiten Sekundarstufe sehr schwach sind, oder die grosse Schwierigkeiten bei der Berufswahl haben, beim SPD anmelden, bei dem dann geprüft wird, ob die IV-Berufsberatung hinzugezogen werden soll. Gemäss den befragten Volksschulvertreterinnen und Volksschulvertretern finden sich in diesem Ablauf aktuell einige Hindernisse: Eine Herausforderung für eine erfolgreiche Früherkennung seien einerseits das Schulsystem

und seine Abläufe⁴⁷. Lernende würden von den Lehrpersonen zwar erkannt, bis es aber zu einer Abklärung komme, sei die Lehrperson vielleicht nicht mehr für die Lernende oder den Lernenden zuständig.

Ein ungeklärtes Problem stellt in diesem Kanton auch der Umstand dar, dass Jugendliche mit Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, psychischen Problemen etc. zwar in der Schule einmal abgeklärt wurden, dann aber die Klasse oder Schulstufe (Primar-/Sekundarstufe) gewechselt haben und diese Informationen – häufig auch aus Datenschutzgründen – nicht weitergeleitet wurden. *«Ich glaube das ist unser System, ein Jahr lang geht es nicht weiter, nach 2 Jahren kommt jemand anders. Man leitet das auf eine Art immer weiter» (Zitat 23:18)*. Überdies ist die Schule eher zurückhaltend betreffend voreiligen Abklärungen und den daraus resultierenden Konsequenzen. Dies führt bei den Lehrpersonen zu einer Gratwanderung zwischen dem Berufsethos *«es alleine zu packen» (Zitat 23:41)*, einer allfälligen Stigmatisierung der Lernenden und dem Verpassen des Zeitpunkts, an dem wirklich hätte hingeschaut werden sollen. Die Schulsozialarbeit ist in solchen Momenten eine wichtige Anlaufstelle für Lehrpersonen und Jugendliche.

Auf schulexterner Seite werden die Schwierigkeiten einerseits in versicherungstechnischen Kriterien der IV verortet, die für die Lehrpersonen bei der Einordnung des Einzelfalls schwierig anzuwenden sind⁴⁸. *«Die Schule schreit, dass ein Fall IV sei und die IV sagt, sie sei nicht zuständig» (Zitat 23:19)*. Andererseits sind gerade bei komplexen Fällen häufig unglaublich viele Fachpersonen mit unterschiedlichen Sichtweisen involviert, mit dem Resultat, dass sich schliesslich doch niemand zuständig fühlt. Hinzu kommt, dass die Angebote am Übergang I ihre Zugangskriterien teilweise so eng definiert haben – seien dies kognitive Voraussetzungen oder institutionelle Restriktionen – dass Jugendliche mit erheblichen Lernschwächen oder solche, die eine Tagesstruktur bräuchten, nirgends hineinpassen.

«Das ist so aber auch eine Frage der Kriterien, die überall gesetzt sind und man so sagt, dass die Volksschule nicht mehr kann. Das Brückenangebot sagt, dass ihre Angebote nicht da seien für so Schwache. Die IV sagt, es sei kein IV-relevanter Gesundheitsschaden vorhanden und dann haben sie nichts» (Zitat 23:24).

7.3.5 Zusammenarbeit mit den Akteuren am Übergang I und Wahrnehmung der IV-Stelle

Auf interinstitutioneller Ebene besteht eine departementsübergreifende Zusammenarbeit aller in den jeweiligen Departementen zuständigen Akteure für den Übergang I. Die Zusammenarbeit findet sowohl auf strategischer Ebene über die Amtsleitungen als auch auf operativer Ebene über die Bereichsleitungen statt. Auf beiden Ebenen ist auch die IV-Stelle beteiligt, strategisch über das Departement Gesundheit, operativ über die Teamleitung der IV-Berufsberatung, die mindestens einmal pro Jahr an einem Treffen teilnimmt. Ziel der Zusammenarbeit ist es, einerseits die Kooperation an den gemein-

⁴⁷ Dazu ist anzumerken, dass die Lehrpersonen und Vertreterinnen und Vertreter der Volksschule in allen Fallstudienkantonen ähnliche Aussagen gemacht haben.

⁴⁸ Wie auch in anderen Interviews festgestellt werden konnte, betrifft dieser Informationsbedarf hauptsächlich Kriterien für Persönlichkeitsstörungen oder psychische Erkrankungen. Bei körperlichen Beeinträchtigungen scheinen die IV-Kriterien für die meisten eindeutig zu sein.

samen Schnittstellen zu verbessern, andererseits Lücken zu identifizieren und die finanziellen Ressourcen aufeinander abzustimmen. Die Zusammenarbeit wird von allen im Rahmen der Fallstudie Befragten⁴⁹ als zielführend und effizient beurteilt. Auf operativer Ebene ist gemäss den Befragten aktuell die Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen Thema. Konkret geht es um die Frage, wie man den Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe ein Instrument an die Hand geben kann, damit sie die Erziehungsberechtigten dafür gewinnen können, früher auf die IV zuzugehen und allfälligen Unterstützungsbedarf abklären zu lassen.

Die IV-Stelle selber hat in diesem Fallstudienkanton mit den verschiedenen Partnern am Übergang I (Brückenangebote, CM BB, Beratungsstelle Jugend) Austauschgefässe für regelmässige Fallbesprechungen eingerichtet. Dabei werden auch Themen besprochen, die die Schnittstellen und die Zusammenarbeit betreffen. Die Befragten begrüssen diese Zusammenarbeit sehr. Es wurde festgestellt, dass dadurch gegenseitige Berührungängste abgebaut werden konnten und schneller aufeinander zugegangen wird. Zudem beobachten die Befragten positive Veränderungen bei der IV, sie habe sich für eine Zusammenarbeit geöffnet und sei heute auch stärker auf Prävention und eine nachhaltige Begleitung der Jugendlichen fokussiert.

«Also mehr wieder mit anderen gemeinsam, in der Kooperation, mit den anderen Partnern arbeiten – dies wird auch von ihrer Seite her aktiver gesucht. Vorher war das nicht sehr aktiv. Ich habe das Gefühl, dass es dort laufend Entwicklungen und Verbesserungen gibt. Dass sich die IV öffnet und aktiver diese Zusammenarbeit sucht mit ihren Partnern, und zwar nicht nur im Rahmen der IIZ, sondern – auch ganz im Alltagsrahmen» (Zitat 20:42).

Auch in diesem Fallstudienkanton beurteilen die Befragten die langen Abklärungszeiten bei der IV kritisch. Bei den involvierten Institutionen führt dies zu Unsicherheit und Handlungsunfähigkeit. Solange nicht geklärt ist, ob die gesundheitliche Einschränkung IV-relevant und somit IV-finanziert ist oder nicht, entsteht in der Begleitung der Jugendlichen ein Vakuum, da bis zu diesem Entscheid auch keine weiteren Massnahmen eingeleitet werden können.

7.3.6 Fazit und Good Practice

Der Berufswahlfahrplan und der frühe Einstieg der IV-Berufsberatung bei Lernenden mit integrativer Sonderschulung ab dem 1. Semester des 9. Schuljahrs gelten in diesem Fallstudienkanton als Beispiel guter Praxis. In der Regelschule beginnt der Berufswahlprozess für Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen im 10. Schuljahr. Insbesondere für Lernende mit Sonderschulstatus, ist dies relativ spät. Da ihre Berufswahlmöglichkeiten häufig eingeschränkt sind, benötigen auch sie mehr Zeit, den passenden Ausbildungsweg zu finden. Überdies verschafft der frühzeitige Kontakt zur IV den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit und die Zeit zu akzeptieren, dass nach Abschluss der obligatorischen Schule der Weg für ihr Kind allenfalls ein anderer sein wird, als derjenige der Schulkolleginnen und Schulkollegen.

Kritisch zu beurteilen ist in diesem Fallstudienkanton indessen, dass es für Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen, die zwar keinen Sonderschulstatus haben, aber in der obligatorischen

⁴⁹ Die Zusammensetzung der Interviewten war so gestaltet, dass aus jedem an der IIZ beteiligten kantonalen Amt mindestens eine Person befragt wurde.

Schule mit speziellen Fördermassnahmen unterstützt oder vielleicht bereits einmal vom SPD abgeklärt wurden, noch keine eigentliche Früherkennungsstrategie gibt. Wie die Ausführungen in diesem Kapitel gezeigt haben, fühlen sich die Lehrpersonen bei Jugendlichen mit einem besonderen Förderbedarf verunsichert. Die IV-Stelle hat zwar mit einzelnen Informationsveranstaltungen darauf reagiert, es fehlt jedoch ein definierter Prozess zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen. Dafür könnte auch der vom Volksschulamt im Rahmen des Sonderpädagogikkonzepts angedachte Ablauf weiter ausdifferenziert werden.

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit der IV-Stelle mit den Partnerinstitutionen am Übergang I dient der Fallstudienkanton als ein *Good Practice*-Beispiel. In dieser Zusammenarbeit sind Elemente enthalten wie niederschwellige Beratung, Mitbeteiligung bei kantonalen Brückenangeboten oder die Öffnung gegenüber anderen Institutionen mit dem Ziel einer nachhaltigen Begleitung der Jugendlichen. Wichtiger Indikator ist beim vorliegenden Fallbeispiel, dass diese Veränderungen bei der IV auch von den befragten Akteuren am Übergang I beobachtet werden. Dies deutet auf erste positive Effekte einer neuen Kultur bei den IV-Stellen hin.

Als schwach aufgestellt, sowohl betreffend die Ressourcen als auch hinsichtlich der Verankerung in den Schulen, muss das kantonale CM BB beurteilt werden. Die aktuelle Situation erlaubt derzeit nicht, dieses als wichtigen Partner für die Früherkennung an der Schnittstelle zwischen Volksschule und IV-Stelle einzusetzen oder es für eine Vorsondierung nicht IV-relevanter Fälle zu nutzen.

7.4 Fallstudie 4: Kleiner Kanton – kurze Wege

«Darum finde ich frühzeitig erkennen und bei der IV melden – da braucht es Leute, die Eltern und Jugendliche begleiten – stigmatisiert wird man sowieso, sicherlich bei uns in den kleinen Kantonen» (Zitat 29:58).

7.4.1 Kontext – Eckdaten

Tabelle 19: Eckdaten zur Sonderpädagogik und Ausbildungseinstieg – Fallstudie 4

Sonderschulung und integrativ spezielle Förderung in der obligatorischen Schule⁵⁰, 2016/17	
Anteil integrativ beschulte Sonderschülerinnen/Sonderschüler an allen Lernenden mit Sonderschulung	17,3%
<i>Anteil Lernende an allen Lernenden der obligatorischen Schule:</i>	
- in separativer Sonderschulung	3,1%
- in integrierter Sonderschulung	0,6%
<i>Anteil Lernende an allen Lernenden des 11. Schuljahrs (HarmoS), 2016/17</i>	
- in Kleinklasse, Werkjahr	8,9%
- in Regelklasse mit reduzierten individuellen Lernzielen in mehr als einem Fach	1,3%
Übergang I und Lehrstellenquote, 2013	
- Schulabgängerinnen /Schulabgänger in Übergangsausbildungen Sek. I – Sek. II	11,9%
- Lehrstellenquote	6,9%
Anteile an jungen Versicherten, die im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung von der IV-Stelle unterstützt wurden 2012-2015	
- Anteil in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (alle Niveaus)	83,5%
- Anteil in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II	44,9%

Quellen: Daten ZAS-Register 2016; Statistik der Lernenden, kantonales Volksschulamt 2017, BFS 2013

Der vierte Fallstudienkanton ist ein ländlich geprägter und bevölkerungsmässig eher kleiner Kanton, was in den Interviews auch immer wieder als Vorteil hervorgehoben wurde, da die Wege kurz seien. Der Kanton liegt in der deutschsprachigen Schweiz. Zwar konnte auch dieser Kanton Daten zur Sonderschulung liefern, jedoch beziehen sich diese auf die gesamte obligatorische Schule, da die Sonderschulung nicht dem Regellehrplan folgt. Der Anteil von 17,3 Prozent integrativ beschulter Sonderschülerinnen und Sonderschüler in der Sekundarstufe I dürfte deshalb nicht zutreffen. Die Erfahrung zeigt, dass integrative Beschulung auf der Primarstufe umfassender realisiert ist als auf Sekundarstufe I. Dies hängt auch mit dem selektiven Schulsystem der Schweiz am Übergang von der Primar- zur Sekundarstufe I zusammen. Ein Blick auf den Anteil der Lernenden mit spezieller Förderung im 11. Schuljahr vermittelt einen Eindruck von der Anzahl Lernender, die kurz vor Schulaustritt besonderen Förderbedarf aufweisen. In diesem Fallstudienkanton wurde im Gegensatz zu anderen Kantonen das Werkjahr nicht abgeschafft. Dieses ist ein separatives Schulmodell. Im Schuljahr 2016/17 absolvierten 9,8 Prozent aller Lernenden das letzte Sekundarschuljahr in diesem Schultyp.

⁵⁰ Der Fallstudienkanton unterscheidet bei der Sonderschulung nicht zwischen den Schulstufen (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe). Die gelieferten Zahlen zur Sonderschulung umfassen für diesen Kanton daher alle Schulstufen. Zudem beziehen sich die Daten nur auf die öffentlichen Schulen.

11,9 Prozent der Schulabgängerinnen und Schulabgänger treten nach Schulaustritt in eine Übergangsausbildung ein, was Nahe am gesamtschweizerischen Anteil (12,4 %) liegt. Zudem steht den Jugendlichen in diesem Kanton mit einer Lehrstellenquote von 6,9 Prozent eine überdurchschnittliche Zahl an Lehrstellen zur Verfügung.

83,5 Prozent der Jugendlichen, die mit beruflichen Massnahmen der IV unterstützt werden, sind in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung. Mehr als zwei Fünftel (44,9 %) machen eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II. Die geringere Grösse des Kantons und die eher ländliche Prägung erlauben es, einfacher Netzwerke mit der Wirtschaft zu knüpfen.

7.4.2 Struktur und Prozesse der IV-Stelle – Früherkennungsstrategie

Der ausgewählte Fallstudienkanton steht stellvertretend für die kleineren Kantone der Schweiz, die sich durch ähnliche Strukturen auszeichnen. Das Thema «Jugendliche am Übergang I» ist bei dieser IV-Stelle in der Berufsberatung angesiedelt. Die IV-Berufsberatung bietet zudem ein Beratungstelefon an, bei dem sich Fach- und Lehrpersonen unverbindlich melden können, um einen Fall anonym zu besprechen. In einem Berufswahlfahrplan, der gemeinsam mit der Abteilung Sonderpädagogik des Volksschulamts entwickelt wurde, ist der Ablauf für die Begleitung von Lernenden mit Sonderschulstatus am Übergang I definiert. Gemäss Einschätzung der befragten Person in der IV-Stelle machen die Lernenden mit Sonderschulung etwa 80 Prozent der Anmeldungen für berufliche Massnahmen aus.

1. Der Berufswahlfahrplan gilt in diesem Fallstudienkanton für **Lernende mit separativer und integrativer Sonderschulung**, wobei für die Anmeldung der separativen Sonderschülerinnen und Sonderschüler die Sonderschulen zuständig sind. Bei ihnen erfolgen die Anmeldungen für berufliche Massnahmen immer jeweils zu Beginn des 10. Schuljahrs. Die integrativ beschulten Lernenden werden von der Leitung der integrativen Sonderschulung erfasst, die auch die Erziehungsberechtigten kontaktiert und sie bei der IV-Anmeldung unterstützt. Um im Berufswahlprozess der Lernenden mit Sonderschulung keine Zeit zu verlieren, wird ein verkürztes Verfahren angewandt. Nach einer ersten Prüfung der Anmeldeunterlagen werden die Jugendlichen an die IV-Berufsberatung weitergeleitet. Zu diesem Zeitpunkt besteht aus medizinischer Sicht noch kein definitiver Anspruch auf IV-Leistungen. Dennoch organisiert die IV-Stelle ein Erstgespräch mit allen Beteiligten (Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Lehr- und Fachpersonen) und führt berufsberatend Abklärungen durch. Die Lernenden können noch im 10. Schuljahr ein- bis dreitägige Schnupperinsätze im ersten Arbeitsmarkt machen. Besteht bis Ende des Schuljahrs auch ein medizinischer Anspruch, wird gemeinsam mit den Beteiligten die berufliche Integrationsstrategie definiert.
2. Der Fallstudienkanton führt noch ein Werkjahr, in dem lernzielbefreite Lernende das obligatorische 11. Schuljahr (3. Sek.) absolvieren können. In diesem sind auch die Lehrpersonen stärker sensibilisiert, auf eine IV-Anmeldung hinzuweisen. Die für das Werkjahr verantwortlichen Lehrkräfte arbeiten demnach, wenn auch auf eher informeller Basis, eng mit der IV-Berufsberatung zusammen. Ein Vorgehen für die Früherkennung von **Lernenden mit gesundheitlichen Einschränkungen ohne Sonderschulstatus** in der Regelschule wurde indes bis anhin nicht definiert. Wie aus den Interviews mit den Vertreterinnen und Vertretern des CM BB, der Volksschule und

der Berufsbildung hervorgeht, bestehen im Kanton dennoch Strukturen, die für eine Früherkennung von der IV-Stelle genutzt werden können. Für eine lückenlose Früherkennung müssten aber die Prozesse und Verantwortlichkeiten gemeinsam geklärt werden, und dies sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene. Das CM BB fragt beispielsweise im 10. Schuljahr (2. Sek.) flächendeckend bei allen Lehrpersonen nach, ob sich in ihren Klassen Jugendliche befinden, bei denen der Übergang I gefährdet sein könnte. Wie die Erfahrungen zeigen, nutzen die Lehrpersonen dieses Angebot noch eher selten, weil es gemäss den Befragten die Jugendlichen stigmatisiere, die Zusammenarbeit mit dem CM BB viel Zeit beanspruche oder sie diese Möglichkeit nicht kennen. Allgemein scheint die Frage in diesem Kanton nicht zu sein, welche zusätzlichen Massnahmen für eine Früherkennung nötig wären, sondern wie die Lehrpersonen der Regelschulen und die Akteure der Angebote am Übergang I so sensibilisiert werden könnten, dass sie die Lernenden mit gesundheitlichen Einschränkungen, Verhaltensauffälligkeiten oder grundlegenden Leistungsdefiziten bei einer Institution melden würden.

«Sobald der Weg über irgendeine Institution oder Berufsberatung geht, sobald der Kontakt da ist, kommt das schon ins Rollen. Und was ich auch noch für eine Schwierigkeit halte, ist das Thema IV: Wenn man in der Früherkennung die IV in der Schule drinnen hat [...], das wird eine Herausforderung» (Zitat 28:123).

7.4.3 Angebotsstruktur auf Sekundarstufe II

Reguläre Angebote am Übergang I

Die Angebotspalette am Übergang I entspricht auch in diesem Kanton weitgehend den Standardangeboten, die teilweise auch über das BBG geregelt sind. Es fällt jedoch auf, dass die Angebote über einen grossen Spielraum hinsichtlich individueller und bedarfsgerechter Gestaltung verfügen. So wird in den Interviews beispielsweise berichtet, dass die Klassen jeweils sehr heterogen zusammengesetzt seien, es gleichwohl möglich sei, bei Lernenden mit besonderem Förderbedarf den Lehrplan individuell auf ihre Leistungsfähigkeit anzupassen. *«Es ist nicht so, dass wir am Schluss nachweisen müssen, dass wir <das und das und das> mit jedem Lernenden durchgearbeitet haben» (P28:100).* Das Brückenangebot existiert als schulisches Vollzeitmodell oder in dualer Form mit Praktikumseinsätzen. Der Zugang zu den Brückenangeboten erfolgt über eine Aufnahmekommission, zudem müssen Lernende, die sich für das duale Modell anmelden, selber einen Praktikumsplatz suchen. Diese Voraussetzungsbildung kann jedoch für Lernende mit gesundheitlichen Einschränkungen eine Hürde darstellen.

Auch das Gewähren einer - als Vorbereitung auf einen bestimmten Beruf dienende - Vorlehre wird bei Bedarf vom kantonalen Berufsbildungsamt flexibel gehandhabt. So wird Lernenden, die nach einem Jahr noch nicht soweit in ihrer Entwicklung fortgeschritten sind, dass sie in eine berufliche Grundbildung einsteigen können, auch mal ein zweites Jahr gewährt, um ihnen in dieser Entwicklungsphase mehr Zeit zu Verfügung zu stellen. Auch bei diesem Angebot gilt, dass die Jugendlichen ihre Vorlehrstelle selber suchen müssen. Neben dem schulischen Berufsvorbereitungsjahr und der Vorlehre existiert im Kanton ein drittes, sehr niederschwelliges Angebot, das Lernende auch während des Schuljahrs aufnimmt. Dieses Angebot richtet sich unter anderem auch an Lehrabbrechende. Neben dem Aufarbeiten von schulischen Defiziten werden die Lernenden im Bewerbungsprozess unterstützt,

teilweise auch direkt in eine Lehrstelle vermittelt. Zudem werden berufsbezogene Kompetenzen eingeübt und die Lernenden sind während drei Wochentagen in Praktika- oder Schnuppereinsätzen.

Sonderpädagogisches Brückenangebot

Als sonderpädagogisch ausgerichtete Brückenangebote stehen in diesem Kanton zwei Modelle zur Wahl: Zum einen können lernzielbefreite Lernende das Werkjahr als freiwilliges 12. Schuljahr im Sinne eines Brückenangebots besuchen. Um den Übergang von Lernenden mit Sonderschulung am Ende der obligatorischen Schule besser begleiten zu können, hat der Kanton im Rahmen der Sonderschulverlängerung zum anderen ein Brückenangebot eingerichtet, das während einem oder zwei Jahren besucht werden kann. Das Angebot steht auch integrativ beschulten Lernenden sowie Lernenden mit unterschiedlichen gesundheitlichen Einschränkungen offen, wenn sie nach Schulende keine andere Anschlusslösung gefunden haben. Das Brückenangebot ist ausserhalb der Räumlichkeiten der Sonderschulung angesiedelt.

Niederschwellige Angebote in der Berufsausbildung

Der Kanton hat für Lernende, die schulisch zu schwach für eine Attestausbildung sind oder die notwendigen berufsbezogenen Kompetenzen noch nicht mitbringen, erneut eine Anlehre eingeführt. Die Lernenden erhalten einen kantonalen Abschluss, der aber anschlussfähig ist zu einer EBA-Ausbildung, wenn die Lernenden die notwendigen Voraussetzungen dafür mitbringen. Die Anlehre findet im geschützten Rahmen oder im ersten Arbeitsmarkt statt. Die Wiedereinführung der Anlehre wird von den Befragten äusserst positiv beurteilt, weil sie eine Lücke schliesse, die im Zuge der Einführung der EBA-Ausbildung, deren Anforderungsprofil in einigen Berufen deutlich höher ist als jenes der Anlehre, entstanden sei.

NTA, FiB für Lernende in einer Attestausbildung oder Stützkurse für Lernende in einer EFZ-Ausbildung zählen auch in diesem Kanton zu den unterstützenden Standardangeboten, wobei die beiden letztgenannten Leistungen von privaten Einrichtungen erbracht werden. Im Kanton besteht zudem ein breites Angebot an Ausbildungsplätzen im geschützten Rahmen. Jugendliche mit IV-Anspruch können dort eine reguläre berufliche Grundbildung machen und erhalten, falls notwendig, Supported Education. Überdies zeigt sich in diesem Kanton ein hohes Engagement von privaten Unternehmungen, Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen eine Ausbildung zu ermöglichen. Eine gemeinsam mit dem Industrie- und Wirtschaftsverein gegründete Plattform soll die Unternehmen dazu motivieren, auch für diese Zielgruppe Praktikumsplätze im ersten Arbeitsmarkt bereitzustellen. Das starke Engagement der Privatwirtschaft – das sich auch in den Interviews mit den Lehrbetrieben gezeigt hat – dürfte auch die hohe Einstiegsquote in eine erstmalige berufliche Ausbildung der von der kantonalen IV-Stelle begleiteten Jugendlichen erklären. Zudem werden die Betriebe auch stark vom kantonalen Berufsbildungsamt begleitet, wenn Probleme in der Ausbildung auftreten sollten.

«Und dass auch die Betriebe wissen, dass, wenn etwas nicht geht, man auch mich anrufen kann. Für die Akzeptanz bei einem Betrieb – besonders bei psychischen Problemen: Das ist für mich die grössere Knacknuss als körperliche Probleme – dass dort jemand zur Verfügung steht und auch die Betriebe unterstützt» (Zitat 28:112).

7.4.4 Positionierung und Rolle der Volksschule

Das Vorgehen für die Begleitung von Lernenden mit Sonderschulung ist in diesem Fallstudienkanton in einer Wegleitung des Volksschulamts festgehalten. Zudem gibt es für diese Lernenden einen Berufswahlfahrplan, der gemeinsam mit der IV-Stelle erarbeitet wurde. In der Befragung der Lehrpersonen sowie der Akteure am Übergang I zeigte sich indes, dass das Vorgehen für die Früherkennung und die Begleitung des Berufswahlprozesses von Lernenden mit besonderem Förderbedarf noch kaum definiert ist. Wie sich bereits in den Analysen der anderen Fallstudienkantone gezeigt hat, sind die Volksschulen relativ autonom und können selber entscheiden, welche Unterstützungsangebote sie nutzen wollen. *«Es ist halt den Lehrern überlassen, ob sie etwas <einfädeln> oder nicht. Wir haben eigentlich gute Konzepte» (Zitat 29:22).*

Erschwerend kommt hinzu, dass Jugendliche sich im Alter zwischen 13 und 15 Jahren in einer Entwicklungsphase befinden. Leistungsdefizite und Verhaltensprobleme, die sich in einem Jahr zeigen, sind vielleicht bereits im nächsten Schuljahr wieder verschwunden, weil der/die Jugendliche einen Entwicklungsschritt getan hat. Eine wichtige Rolle spielen dabei auch der Informationsfluss zwischen den Schulstufen und der Faktor Zeit.

«Wir haben also gar nicht Zeit abzuklären, ob das nun nur eine vorübergehende Schwäche ist, an der man noch arbeiten kann oder nicht. Weil, dann müssen wir in diesem Moment eigentlich schon entscheiden, dass, wenn jemand das 1. Jahr nicht geschafft hat, jemand nun ein IV-Kandidat ist oder nicht» (Zitat 30:32).

Die Lernenden werden so häufig erst bei der IV angemeldet, wenn sie die Schule verlassen haben und beim CM BB für eine Vorlehre oder ein Brückenangebot angemeldet worden sind. Erst dann werden sie nochmals genauer abgeklärt, wobei auch in diesen Angeboten die Probleme der Jugendlichen tendenziell eher zu spät wahrgenommen werden, weil teilweise schlicht die Instrumente und Kriterien für die Früherkennung fehlen.

7.4.5 Zusammenarbeit mit den Akteuren am Übergang I und Wahrnehmung der IV-Stelle

Im Fallstudienkanton konnten zwar keine fest installierten Austauschgefässe beobachtet werden, dennoch stehen die betroffenen Akteure am Übergang I in regelmässigem Kontakt zueinander. Die geringe Grösse des Kantons und die damit verbundenen «kurzen Wege» machen eine eher informell gestaltete Zusammenarbeit möglich. Der Vorteil dabei ist, dass man für Problemlösungen schnell die richtigen Personen kontaktieren kann oder dass man eine Situation auch mal unverbindlich mit einem Telefonanruf klären kann. Dies äussert sich auch in der Zusammenarbeit mit der IV-Stelle, die von den Befragten als positiv beurteilt wird.

«Die Zusammenarbeit mit der IV selber erfahre ich als sehr speditiv, positiv, jetzt von meiner Situation her, auch hier, als ich im Rahmen des CM mit der IV zu tun gehabt habe: Die Kontakte sind sehr nahe und dann hat man einfach einen besseren Zugang. Das ist ein grosser Vorteil, finde ich» (Zitat 28:75).

Neben den Vorteilen einer informellen Zusammenarbeit ist die Form des Austausches immer auch von den Personen abhängig. Die Abläufe können je nach Erfahrung und Informationsstand einer Person variieren. Dies zeigt sich bei dieser Fallstudie insbesondere in der Zusammenarbeit mit der obligatorischen Schule. Die Prozesse an der Schnittstelle zum nachobligatorischen Bereich und insbesondere mit Blick auf die Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen sind noch kaum definiert. Auch für die kantonalen Stellen, die für die Finanzierung, das Qualitätsmanagement und die Steuerung verantwortlich sind, sind formalisierte Abläufe wichtig, da sie eine gewisse Kontrolle bieten. Hier würden sich die Befragten auch eine transparentere Kommunikation seitens der IV-Stelle wünschen. Sie sehen sich heute in Holschuld, wenn es bei der IV Neuerungen gibt, die auch sie betreffen würden.

7.4.6 Fazit und *Good Practice*

Der in diesem Kapitel behandelte Fallstudienkanton steht stellvertretend für die kleineren Kantone der Schweiz, in denen die Zusammenarbeit häufig eher informell gestaltet ist und auf einem hohen Engagement der einzelnen Personen beruht. Das konnte auch im ausgewählten Kanton beobachtet werden. Als *Good Practice* gilt diese Fallstudie aufgrund der engmaschigen Zusammenarbeit mit den Sonderschulen, für die ein Berufswahlfahrplan definiert wurde. Zudem können die Lernenden mit Sonderschulung schon Schnuppereinsätze im ersten Arbeitsmarkt machen, bevor sämtliche Abklärungen für einen IV-Anspruch vorliegen. Dadurch erhalten die Lernenden nicht nur genügend Zeit, um ihre Berufswahl zu treffen, sie haben auch bessere Chancen eine geeignete Lehrstelle zu finden, die zudem von den Betrieben häufig schon im 10. Schuljahr vergeben werden.

Hinsichtlich Angebotsstruktur zeigt dieser Kanton, dass es auch mit einer kleinen Angebotspalette möglich ist, individuelle Lösungen zu finden, wobei hier sicher die Nähe der Institutionen zueinander von Vorteil ist. Positiv anzumerken ist auch der hohe Sensibilisierungsgrad, sowohl der Institutionen als auch von privaten Einrichtungen, für Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Problemen eine geeignete Lösung zu finden. Dennoch finden sich auch Hindernisse. Verschiedene Befragte wiesen darauf hin, dass ihnen griffige Kriterien fehlen würden, um insbesondere Jugendliche mit psychischen Problemen frühzeitig erkennen und die notwendigen Massnahmen einleiten zu können.

Das Fallstudienbeispiel machte zudem deutlich, dass das Thema IV bei den Regelschulen nicht sehr zentral ist und dass sie damit auch teilweise überfordert sind. Gleichzeitig ist ihr Handlungsspielraum durch die Erziehungsberechtigten vordefiniert, da sie es sind, die letztendlich darüber entscheiden, ob ihre Kinder bei der IV oder einer anderen Institution angemeldet werden.

7.5 Fallstudie 5: Beschleunigung des IV-Abklärungsprozesses

« Et cela pourrait être intéressant ; le critère ne serait donc plus l'état de santé actuel, mais le risque, le risque médical en quelque sorte... » (Zitat 31:27).

7.5.1 Kontext – Eckwerte

Tabelle 20: Eckdaten zur Sonderpädagogik und Ausbildungseinstieg – Fallstudie 5

Sonderschulung und integrativ spezielle Förderung auf Sekundarstufe I⁵¹ (13- bis 16-Jährige), 2015/16	
Anteil integrativ beschulte Sonderschülerinnen/Schüler an allen Lernenden mit Sonderschulung	14,3%
<i>Anteil Lernende an allen Lernenden auf Sekundarstufe I:</i>	
- in separativer Sonderschulung	2,1%
- in integrierter Sonderschulung	0,4%
- in Regelklasse mit reduzierten individuellen Lernzielen in 1-2 Fächern	0,5%
- in Regelklasse mit reduzierten individuellen Lernzielen in mehr als 2 Fächern	0,1%
Übergang I und Lehrstellenquote, 2013	
- Schulabgängerinnen/Schulabgänger in Übergangsausbildungen Sek. I-Sek. II	6,2%
- Lehrstellenquote	3,5%
Anteile an jungen Versicherten, die im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung von der IV-Stelle unterstützt wurden 2012-2015	
- Anteil in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (alle Niveaus)	66,9%
- Anteil in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II	54,1%

Quellen: Daten ZAS-Register 2016; Statistik der Lernenden, kantonales Volksschulamt 2017, BFS 2013

Der Fallstudienkanton liegt in der lateinischsprachigen Schweiz. Er zählt flächenmässig eher zu den grösseren und bevölkerungsmässig eher zu den mittleren Kantonen der Schweiz und zeichnet sich durch starke Regionalisierung aus. 90 Prozent der Bevölkerung verteilen sich auf vier urbane Regionen. In diesem Kanton pflegt die inklusive Volksschule eine lange Tradition, welche bereits Mitte der 1970iger Jahre ihren Anfang nahm. Folglich brachten der NFA und die mit ihm verbundene neue Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Sonderpädagogik keine Veränderungen der strukturellen Rahmenbedingungen. Lernende mit einer Intelligenzminderung, einer leichten geistigen Behinderung, Persönlichkeitsstörung oder Verhaltensauffälligkeit werden entweder integrativ in den Regelklassen oder separativ in Kleinklassen, die örtlich den Regelschulen zugeteilt sind, beschult. Lernende mit einer schweren geistigen Behinderung oder speziellen Erkrankung gehen indes in den Heilpädagogischen Zentren zur Schule.

Der Anteil integrativ beschulter Sonderschülerinnen und Sonderschüler, gemessen an allen 13- bis 16-jährigen Lernenden mit Sonderschulstatus lag im Schuljahr 2015/16 bei 14,3 Prozent. Insgesamt liegt der Anteil der Lernenden mit einer integrativen oder separativen Sonderbeschulung an allen 13- bis 16-jährigen Lernenden bei 2,5 Prozent. Ein halbes Prozent der Lernenden in Regelklassen ohne verstärkte Massnahmen hat individuell reduzierte Lernziele in einem bis zwei Fächern, 0,1 Prozent in

⁵¹ Ohne Unterricht «Deutsch als Zweitsprache» und ohne Begabungs- und Begabtenförderung und nur hochschwellige/verstärkte sonderpädagogische Massnahmen.

mehr als zwei Fächern. Für diesen Fallstudienkanton muss zudem angemerkt werden, dass in den regulären Schulen eine hohe Präsenzichte an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen besteht. Sie unterstützen Lernende mit pädagogischen und/oder sozialen Schwierigkeiten auch punktuell. Es handelt sich dabei um niederschwellige Massnahmen, die in der Statistik der Sonderpädagogik nicht als sonderpädagogische Massnahmen ausgewiesen werden.

Das nachobligatorische Ausbildungssystem ist durch eine vergleichsweise hohe Maturitätsquote und eine relativ geringe Anzahl ausbildender Betriebe gekennzeichnet. Die zweijährige Attestausbildung hat sich in diesem Kanton bis anhin noch nicht wirklich durchgesetzt. Dennoch besuchen lediglich 6,2 Prozent der aus der obligatorischen Schulen Austretenden eine Übergangsausbildung, was deutlich unter dem gesamtschweizerischen Anteil liegt (12,1 %).

Von den jungen Versicherten, die von der IV-Stelle mit beruflichen Massnahmen unterstützt werden, sind 66,9 Prozent in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung. Mehr als die Hälfte (54,1 %) der unterstützten Jugendlichen machen eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II.

7.5.2 Strukturen und Prozesse der IV-Stelle – Früherkennungsstrategie

Die hausinterne Berufsberatung der IV-Stelle verfügt über ein Team von Berufsberaterinnen und Berufsberatern, die speziell für die Begleitung von Jugendlichen am Übergang I zuständig sind. Da die Lernenden mit Sonderschulung in diesem Kanton mehrheitlich an den Regelschulen unterrichtet werden, ist bei der IV-Berufsberatung jeweils eine Person pro Schule als Ansprechperson für die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zugeteilt. Im Rahmen eines kantonalen Pilotprojekts, das 2016 gestartet ist, testet die IV-Stelle derzeit gewisse Aspekte, die auch in der Botschaft zur Weiterentwicklung der IV vorgesehen sind. Dazu zählen namentlich die Früherkennung und Integrationsmassnahmen für Minderjährige sowie die Beratung und Begleitung der Jugendlichen, der Erziehungsberechtigten sowie der Lehr- und Fachpersonen (→ vgl. Kapitel 1.1). Im Folgenden wird ein besonderes Augenmerk auf die IV-stellenintern definierten Prozesse und Abläufe der Frühintervention, die ersten Ergebnisse aus dem Pilotprojekt sowie die Einschätzung der beteiligten Lehr- und Fachpersonen gelegt.

Ausgangspunkt für das Pilotprojekt war einerseits die aus einer Dossierauswertung stammende Erkenntnis, dass die IV-Berufsberatung bei Jugendlichen mit Potential für eine erstmalige berufliche Ausbildung aufgrund aufwendiger medizinischer Abklärungsprozesse häufig zu spät aktiv wird. Nämlich nachdem die Jugendlichen die Schule bereits verlassen und allenfalls auch schon einen Berufswahlentscheid getroffen haben. Da dieser aber ungenügend auf die gesundheitlichen Einschränkungen abgestimmt war, führte er zu Ausbildungsabbrüchen bzw. fehlenden Anschlusslösungen. Andererseits wurden Berufsberaterinnen und Berufsberater öfters schon frühzeitig von Lehrpersonen der Sonderklassen oder der Brückenangebote kontaktiert und in den Berufswahlprozess einbezogen, ohne dass dafür ein offizielles Mandat bestanden hätte. Mit dem Pilotprojekt sollen die Prozesse formalisiert, das Vorgehen vereinheitlicht und das Mandat zur Früherkennung und Begleitung von Jugendlichen ohne definitiven Anspruch auf IV-Leistungen IV-stellenintern legitimiert werden. Die Früherkennungsstrategie basiert auf vier Aspekten, für die je ein spezifisches Vorgehen definiert wurde:

1. **Früherkennung:** Sämtliche Anmeldungen für berufliche Massnahmen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 20 Jahre werden direkt an die IV-Berufsberatung weitergeleitet. Parallel dazu erfolgen die medizinischen Abklärungen des RAD, so dass ein allfälliger Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV abgeklärt werden kann. Zudem können Lehrpersonen von Sonderschulklassen oder Brückenangeboten Jugendliche mit Lernschwächen oder gesundheitlichen Problemen, bei denen unklar ist, ob eine IV-Anmeldung angezeigt wäre, mittels eines entsprechenden Formulars bei der IV-Stelle zur Vorbesprechung melden. Im Vorfeld müssen die Erziehungsberechtigten und der Hausarzt über die geplante Meldung informiert werden. Die von der IV-Berufsberatung zugeteilte Person kontaktiert anschliessend die Lehrperson und klärt, ob Erziehungsberechtigte und Hausarzt in Kenntnis gesetzt sind. Falls nicht, wird das von der IV-Berufsberatung nachgeholt. Die IV-Stelle hat dafür einen Brief konzipiert, der Vorurteile gegenüber der IV abbauen und den Erziehungsberechtigten die Unterstützungsmöglichkeiten der IV im Berufswahlprozess der Jugendlichen aufzeigen soll. Willigen die Erziehungsberechtigten ein bzw. haben sie bereits eingewilligt, findet innerhalb von vier Wochen ab Meldedatum ein Erstgespräch mit Lehrperson, Erziehungsberechtigten und dem/der Jugendlichen statt, in dem die Rollen geklärt und die Möglichkeiten der IV aufgezeigt werden.
2. Parallel zur Begleitung der Jugendlichen im Berufswahlprozess findet die **medizinische Abklärung des RAD** statt. Das dafür entwickelte Vorgehen ist vor allem auf die Klärung folgender Fragen ausgerichtet: Ist das Potenzial für eine erstmalige berufliche Ausbildung im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt vorhanden? Inwiefern erfordern die gesundheitlichen Einschränkungen der/des Betroffenen spezielle Unterstützungsmassnahmen während der Ausbildung? Welche therapeutischen Massnahmen sind allenfalls angezeigt? Wird aufgrund der medizinischen Abklärungen kein IV-Anspruch festgestellt, wird der Fall geschlossen, ansonsten weiterbegleitet. Wird die Ausbildung aus irgendwelchen Gründen abgebrochen, muss der RAD erneut konsultiert und es muss geklärt werden, ob allenfalls andere berufliche Massnahmen angezeigt wären. Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss erstellt die Berufsberatungsperson eine Situationsanalyse und die medizinischen Abklärungen werden im Hinblick auf einen allfälligen Rentenanspruch bzw. die Integration in den ersten Arbeitsmarkt aktualisiert.
3. Der dritte Aspekt bezieht sich auf mögliche **Frühinterventionsmassnahmen**, die bereits nach dem Erstgespräch eingeleitet werden können. Dafür wird gemeinsam mit dem/der Jugendlichen, den Erziehungsberechtigten und den Lehr- und Fachpersonen ein Integrationsplan entwickelt. Jugendliche, die in einem regulären oder sonderpädagogischen Brückenangebot sind, werden im Berufswahlprozess begleitet und, falls notwendig, mit zusätzlichen Massnahmen der IV unterstützt. Jugendliche, die noch nicht im Berufswahlprozess stehen oder noch keine Anschlusslösung gefunden haben, werden im Rahmen von Art. 15 IVG bei Schnuppereinsätzen oder beruflichen Vorbereitungskursen unterstützt. Für die Frühinterventionsmassnahmen bei Jugendlichen kann pro versicherte Person ein Budget von maximal CHF 20'000.- eingesetzt werden. Weiterer Aspekt der Frühinterventionsmassnahme ist die enge Begleitung der Jugendlichen, einhergehend mit Standortbestimmungen und Überprüfung der eingeleiteten Massnahmen hinsichtlich der im Integrationsplan definierten Ziele.

4. Im Rahmen des Pilotprojekts zur Früherkennung und Frühintervention wurde zudem die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Sonderpädagogik des kantonalen Volksschulamts, den Lehrpersonen der Sonderschulung, der Brückenangeboten und dem CM BB verstärkt. Als nächste Schritte sind Informationsveranstaltungen und der Einbezug der Regelschulen geplant.

Gemäss Evaluation, die von der IV-Stelle nach einjähriger Pilotphase durchgeführt wurde, wurden im Rahmen des neuen Früherkennungsprozesses 76 Jugendliche und junge Erwachsene gemeldet. Knapp die Hälfte (49 %) konnte von einer Frühinterventionsmassnahme profitieren. Bei den anderen Jugendlichen waren diese Massnahmen nicht notwendig, da sie bereits von anderen Institutionen (z.B. Brückenangeboten) begleitet wurden. Die Früherkennung hat indes bei allen betroffenen Jugendlichen zu einer Beschleunigung des Abklärungsprozesses beigetragen, was insbesondere auf eine starke Sensibilisierung aller Beteiligten (RAD, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Hausärzte) zurückzuführen ist. Alle wurden regelmässig darauf hingewiesen, allenfalls notwendige Unterlagen zu liefern. Positiv wirkt sich der neue Prozess auch auf die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten aus, die aufgrund eines frühzeitigen und engeren Einbezugs ein besseres Verständnis für die Prozesse der IV entwickeln konnten. Nur in drei Fällen verweigerten die Erziehungsberechtigten eine Meldung bei der IV. Hier gilt es künftig zu überlegen, wie diese doch noch überzeugt werden können. Die Berufsberaterinnen der IV-Stelle müssen gemäss vorliegendem Evaluationsbericht noch weitere Erfahrung in der Früherkennung und dem damit verbundenen Handlungsspielraum gewinnen. Es gilt zudem, den medizinischen Abklärungsprozess weiter zu beschleunigen. Dieser soll künftig noch stärker auf Abklärungen hinsichtlich einer erstmaligen beruflichen Ausbildung fokussiert werden.

7.5.3 Angebotsstruktur auf Sekundarstufe II

Reguläre Brückenangebote

Auch in diesem Fallstudienkanton sind die Brückenangebote, die SEMO und andere Unterstützungsmassnahmen wie CM BB unter einem Dach vereint. Die Angebotspalette der Übergangsausbildungen ist in diesem Kanton nicht so breit gefächert, wie man das in anderen Kantonen antrifft. Das hängt aber auch damit zusammen, dass der Anteil an Jugendlichen, die nach Schulaustritt ein Brückenjahr absolvieren, relativ klein ist bzw. die Lernenden andere Lösungen (z.B. eine schulisch orientierte Grundbildung) bevorzugen. Die Folge davon ist, dass die Zwischenlösungen am Übergang I stark auf Jugendliche ausgerichtet sind, die noch keine Berufswahl getroffen oder erhebliche Schwierigkeiten haben, erfolgreich in eine berufliche Grundbildung einzusteigen. Das SEMO kann in diesem Kanton auch von Jugendlichen genutzt werden, die nicht bei der Arbeitslosenkasse gemeldet sind. Dafür besteht eine Vereinbarung zwischen kantonalem Arbeits- und Berufsbildungsamt. Letzteres stellt zudem die Lehrpersonen zur Verfügung. Da die Brückenangebote hauptsächlich von Jugendlichen mit erheblichen Schwierigkeiten am Übergang I genutzt werden, sind die Angebote stärker personenzentriert. Das zeigt sich einerseits daran, dass auch individuelle Förderung in Form von Kleingruppenunterricht möglich ist. Andererseits arbeitet ein Psychologe in der Institution, der die Lehrpersonen unterstützt, indem er bspw. Intelligenztests oder Potenzialabklärungen durchführt.

« Cependant, nous nous rendons compte qu'il existe des difficultés et nous avons mis en place au fil des années un parcours alternatif et différents des autres. Nous avons ainsi veillé à organiser des moments à l'école avec des activités un peu différentes, plus axées sur l'analyse de la personne, avec

des activités pratiques pour essayer de les rapprocher autrement du monde du travail, car ils ne parviennent généralement pas à suivre le programme prévu dans le cadre du préapprentissage d'orientation » (Zitat 34:5).

Case Management Berufsbildung

Das CM BB ist in diesem Kanton auf der Sekundarstufe I sehr gut verankert und setzt bereits im zehnten Schuljahr ein. Aufgrund der konzeptuellen Ausrichtung, die eine enge Begleitung der Jugendlichen vorsieht, wird pro Jahrgang nur eine begrenzte Zahl an Jugendlichen aufgenommen, was eine starke Vorselektion, verbunden mit einem relativ komplizierten Aufnahmeverfahren – zuerst bei der Volksschule und dann beim CM BB – zur Folge hat. Für die IV-Stelle könnte eine Zusammenarbeit an dieser Schnittstelle durchaus interessant sein, etwa indem im Selektionsprozess auch besonderes Augenmerk auf die Frage gelegt wird, ob allenfalls eine Meldung bei der IV angezeigt wäre. Seitens der vorhandenen Ressourcen ist das CM BB, wie in vielen anderen Kantonen auch, unterdotiert. Bis anhin galt die Regel, dass, sobald eine IV-Anmeldung erfolgt ist, das CM BB aussteigt. Dieses Vorgehen wurde zwischenzeitlich gemeinsam mit der IV-Stelle angepasst. Offen bleibt die Frage der Finanzierung einer Leistungserbringung des CM BB für die IV, beispielsweise in Form von Weiterbegleitung während des Abklärungsprozesses.

« Je trouve donc juste que le case manager continue à s'en occuper, mais reste encore à déterminer le type de subventions, [...]. Il est donc ici nécessaire de mieux les développer, c'est-à-dire de réfléchir un peu plus sur la partie du financement, dans ce sens-là. Mais pas sur la question de l'utilité du case manager pour suivre les jeunes, car, personnellement, je la vois bien ; je considère qu'il est important que ces jeunes aient un référent ». (Zitat 34:28).

Sonderpädagogisches Brückenangebot

Das integrative Schulmodell hat im Fallstudienkanton die frühzeitige Einführung eines Brückenangebots für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf begünstigt. Die Zielgruppe des Angebots ist relativ weitgefasst, so steht das Angebot sowohl Lernenden mit Sonderschulstatus als auch Lernenden mit Lernschwierigkeiten, kognitiven Rückständen oder Verhaltensauffälligkeiten offen. Gemäss den befragten Personen erfüllen die Einschränkungen der Lernenden nicht immer die Kriterien für einen IV-Anspruch. Hier wurde insbesondere ein IQ von über 70 erwähnt, der eigentlich für eine berufliche Ausbildung zu tief wäre. Auch das Problem einer «blockierten Bildungsenergie» fand Erwähnung. Dieses könne durch Verwahrlosung und Konflikte im Sozialen verursacht werden und zu Pathologisierungen führen.

Das Brückenangebot dauert ein bis zwei Jahre. Während dieser Zeit werden die Lernenden individuell gefördert und eng begleitet. Primäre Ziele sind die Berufswelt kennenzulernen, eine realistische Berufswahl treffen zu können und eine adäquate Anschlusslösung im ersten oder im zweiten Arbeitsmarkt zu finden. Dabei wechseln sich schulische Module mit Einsätzen in der Arbeitswelt ab, wobei die Jugendlichen möglichst umfangreiche praktische Erfahrungen sammeln sollen. Jugendliche, die bereits nach einem Jahr ihre Berufswahl gefestigt und eine Lehrstelle gefunden haben, können aus dem Angebot austreten. Mit der Einführung der EBA-Ausbildung ist es gemäss den Interviewpartnerinnen und -partnern in den letzten Jahren für Jugendliche mit einer gesundheitlichen Einschränkung schwieriger geworden, einen geeigneten Ausbildungsplatz zu finden.

7.5.4 Positionierung und Rolle der Volksschule

Zunächst gilt es zu erwähnen, dass in diesem Fallstudienkanton das Volksschulamt bereits seit mehreren Jahrzehnten eine Abteilung Sonderpädagogik führt. Daraus hat sich auch eine langjährige Zusammenarbeit mit der kantonalen IV-Stelle ergeben. Überdies stehen aufgrund der Integration der Sonderschulung in die Regelschule in jeder Schule Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Ansprechpersonen zur Verfügung. In den Interviews mit den Lehrpersonen der Regelschulen wurde angemerkt, dass zwar durchaus Kontakte zur IV-Stelle bestehen, diese aber eher persönlich und informell seien und ein formalisierter Ablauf fehle. Die Lehrpersonen würden sich demnach ein Grundlegendokument wünschen, in dem die Ansprechpersonen in der IV-Stelle und in den Schulen definiert und Kriterien festgelegt würden, die es den Lehrpersonen erlauben, jene Jugendliche zu identifizieren, für die eine IV-Anmeldung infrage kommen könnte.

In den Interviews wurde zudem kritisiert, dass der Begriff «Invalidität» zu stark auf medizinische Aspekte fokussiert und für Jugendliche mit einem besonderen Förderbedarf eigentlich zu eng gefasst sei. Um eine präventive Ausrichtung gewährleisten zu können, müssten auch andere Parameter miteinbezogen werden, wie sie beispielsweise im Modell der «Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)» definiert sind⁵².

« La CIF [...], il s'agit de la classification qui est à la base de la nouvelle loi sur la pédagogie spécialisée et selon laquelle on ne regarde pas l'individu, quel qu'il soit, qu'il soit enfant ou adulte, aveugle, handicapé, mais on regarde son rapport avec le contexte. Il pourrait être intéressant de tenir compte de cette classification ; mais je ne sais pas quelle est la position de l'AI vis-à-vis de cette classification, de cette vision des choses » (Zitat 36:89).

7.5.5 Zusammenarbeit mit den Akteuren am Übergang I und Wahrnehmung der IV-Stelle

Bereits für die Umsetzung des CM BB wurde vom Kanton eine interdepartementale Begleitgruppe eingesetzt. Diese wurde per Regierungsratsbeschluss Ende 2015 in die Strategieguppe «Nahtstelle I» umgewandelt und auf weitere Akteure des Übergang I ausgedehnt. Ihre Aufgabe ist es, das Übergangssystem zu überwachen, die Koordination und Zusammenarbeit an den Schnittstellen zu verbessern und die Entwicklung von neuen Massnahmen zu unterstützen. Die Leitung der kantonalen IV-Stelle ist ebenfalls Mitglied dieser Strategieguppe. Auf operativer Ebene hat die IV-Stelle selber die Initiative ergriffen und mit den Leitungen und Lehrpersonen der Regelschulen, der Sonderpädagogik und der Brückenangebote sowie mit dem CM BB Informations- und Austauschtreffen organisiert, um die eigenen Prozesse aufzuzeigen und die gegenseitigen Bedürfnisse zu klären. Diese Zusammenarbeit muss künftig weiter verstärkt werden. Das hat die Auswertung der Pilotphase gezeigt. Die Öffnung der IV-Stelle wird aber schon jetzt von den Befragten sehr begrüsst, insbesondere die den einzelnen Institutionen zugeteilten Ansprechpersonen bei der IV-Berufsberatung werden positiv bewertet.

Die fallbezogene Zusammenarbeit mit der IV-Stelle wird von den Befragten im Allgemeinen als gut und unkompliziert bezeichnet. Kritisiert wird indessen, dass sich der Entscheidungsprozess für oder

⁵² In diesem Ansatz werden etwa Gesundheitszustand, Umwelt- oder personenbezogene Faktoren in einer Wechselwirkung mit den Partizipationsmöglichkeiten und Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des Individuums gesehen.

gegen einen IV-Anspruch nur auf das medizinische Gutachten stützt und die Einschätzungen der Fachpersonen, die die Jugendlichen jeweils über mehrere Jahre begleitet und die Gesamtsituation im Blick haben, selten bis nie in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Gleichzeitig verlangt die IV von den Fachpersonen umfangreiche Berichterstattungen.

« En ce qui concerne nos rapports scolaires, nous préparons toujours des signalements, un petit rapport, un résumé de ce que nous savons du jeune, mais ces rapports n'ont aucune valeur pour la décision et donc, la seule chose qui est déterminante en l'absence de pathologie connexe, c'est justement la donnée concernant le QI. Il est souvent arrivé que des jeunes aient dépassé de peu le seuil fixé et n'aient pas reçu d'aide, alors qu'ils en auraient eu vraiment besoin » (Zitat 37:113).

7.5.6 Fazit und Good Practice

Im Rahmen eines kantonalen Pilotprojekts hat die IV-Stelle ein umfassendes Konzept und Prozesse entwickelt, die auf folgenden vier Grundpfeilern basieren: Früherkennung, Frühinterventionsmassnahmen, Beschleunigung und Fokussierung des medizinischen Abklärungsprozesses auf eine erstmalige berufliche Ausbildung sowie Stärkung des Netzwerks mit der Regelschule, Sonderpädagogik und den Partnerinstitutionen am Übergang I. Der Fallstudienkanton kann somit eine Orientierungsgrundlage für andere kantonalen IV-Stellen bieten. Wie erste Erkenntnisse aus der einjährigen Pilotphase zeigen, konnten die Abklärungsprozesse bereits beschleunigt werden. Auch werden die strukturellen Veränderungen und die stärkere Zusammenarbeit mit den Partnerinstitutionen von den befragten Fachpersonen positiv wahrgenommen.

Überdies verfügt dieser Kanton über langjährige Erfahrungen mit einem integrativen Schulmodell, das zwar teilweise separativ ausgerichtet, gleichzeitig aber stets bei den Regelschulen integriert ist, was unter anderem zu einer starken Sensibilisierung der Lehrpersonen für Lernende mit einem besonderen Förderbedarf geführt hat. Zudem können diese so schulintern auf notwendige Unterstützungsmassnahmen zurückgreifen. Diese etablierten Strukturen verbunden mit geringeren Berührungswegen, erleichtern auch die Zusammenarbeit mit der IV-Stelle. Die befragten Lehrpersonen haben zudem darauf hingewiesen, dass mit dem neuen kantonalen Sonderpädagogikgesetz eine Grundlage geschaffen wurde, auch Lernende am Übergang I oder auf Sekundarstufe II besser mit sonderpädagogischen Massnahmen unterstützen zu können.

Der Fallstudienkanton hat schon relativ frühzeitig mit den - bei den Schulen angesiedelten - sonderpädagogischen Brückenangeboten eine Übergangslösung für Sonderschülerinnen und Sonderschüler geschaffen. Gleichzeitig sind die Brückenangebote stärker als in anderen Kantonen auf die individuelle Förderung und das Erlernen von berufsbezogenen Kompetenzen ausgerichtet. Das CM BB ist in der obligatorischen Schule gut verankert. Gemeinsam mit der IV-Stelle wäre aber noch tiefgreifender zu klären, welche Funktion das CM BB an dieser Schnittstelle übernehmen könnte. Sorgen bereiten indes auch in diesem Kanton jene Jugendlichen, die keinen Anspruch auf IV haben, aber dennoch kognitiv zu schwach sind, um eine berufliche Grundbildung absolvieren zu können.

7.6 Fallstudie 6: Institutionell verankerte Zusammenarbeit

«C'est qu'il n'y a aucun échange d'information entre la scolarité obligatoire et la scolarité post-obligatoire dans tous les cas dans le canton. Par rapport au problème de protection des données» (Zitat 42:12).

7.6.1 Kontext – Eckwerte

Tabelle 21: Eckdaten zur Sonderpädagogik und Ausbildungseinstieg – Fallstudie 6

Sonderschulung und integrativ spezielle Förderung auf Sekundarstufe I⁵³ (13- bis 16-Jährige), 2016/17	
Anteil integrativ beschulte Sonderschülerinnen/Sonderschüler an allen Lernenden mit Sonderschulung	13,6%
<i>Anteil Lernende an allen Lernenden auf Sekundarstufe I (13- bis 16-Jährige):</i>	
- in separativer Sonderschulung	4,7%
- in integrierter Sonderschulung	0,7%
- in Regelklasse mit reduzierten individuellen Lernzielen in 1-2 Fächern	1,7%
- in Regelklasse mit reduzierten individuellen Lernzielen in mehr als 2 Fächern	0,6%
Übergang I und Lehrstellenquote, 2013	
- Schulabgängerinnen/Schulabgänger in Übergangsausbildungen Sek. I - Sek. II	20,6%
- Lehrstellenquote	4,5%
Anteile an jungen Versicherten, die im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung von der IV-Stelle unterstützt wurden 2012-2015	
- Anteil in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (alle Niveaus)	40,4%
- Anteil in eine zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II	19,5%

Quellen: Daten ZAS-Register 2016; Statistik der Lernenden, kantonales Statistikamt 2017, BFS 2013

Der sechste Fallstudienkanton ist Teil der lateinischsprachigen Schweiz. Der Kanton zählt flächenmässig zu den grösseren Kantonen und weist einen hohen Regionalisierungsgrad und eine starke urbane Region mit Zentrumslasten auf. Für den Bereich der Sonderpädagogik hat der Kanton ein eigenständiges Amt eingerichtet, das für sämtliche Massnahmen der Sonderschulung und speziellen Förderungen auf der Sekundarstufe I und II zuständig ist. In den Interviews mit den Vertreterinnen und Vertretern aus diesem Bereich wurden diese Strukturen teilweise auch als nachteilhaft beurteilt. Da die Sonderpädagogik ausserhalb der Verwaltungsstrukturen der obligatorischen Schule und Berufsbildung angesiedelt ist, entsteht eine Schnittstelle, die die reibungslose Zusammenarbeit mit der Sekundarstufe I und II teilweise erschwert.

Der Fallstudienkanton zählt hinsichtlich der integrativen Beschulung von Lernenden mit Sonderschulung zu jenen Kantonen mit einem eher separativ ausgerichteten Schulmodell. Von den Lernenden mit Sonderschulung auf Sekundarstufe I werden 13,6 Prozent integrativ beschult. 5,4 Prozent aller Lernenden in der Sekundarstufe I (Schuljahr 2016/17) verfügen über einen Sonderschulstatus. 1,7 Prozent werden in den Regelschulen in einem oder zwei Fächern und 0,6 Prozent in mehr als zwei Fächern mit reduzierten individuellen Lernzielen unterrichtet.

⁵³ Ohne Unterricht «Deutsch als Zweitsprache» und ohne Begabungs- und Begabtenförderung und nur hochschwellige/verstärkte sonderpädagogische Massnahmen.

Das Schulsystem wird in diesem Fallstudienkanton als tendenziell selektiv beurteilt, was unter anderem auch dazu führen dürfte, dass der Übergang von der obligatorischen Schule in eine nachobligatorische Ausbildung für eine relativ grosse Zahl von Lernenden nicht nahtlos verläuft. Rund ein Fünftel der Schulabgängerinnen und Schulabgänger besucht nach Schulaustritt eine Übergangsausbildung. Der Anteil Lehrstellen gemessen an allen Beschäftigten (VZÄ) ist unterdurchschnittlich ausgeprägt.

Auch die IV-Stelle scheint im Vergleich zu den anderen Fallstudienkantonen mehr Probleme zu haben, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung platzieren zu können. Zwischen 2012 und 2015 haben 40,4 Prozent der mit beruflichen Massnahmen unterstützten Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine erstmalige berufliche Ausbildung im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt angefangen. Knapp ein Fünftel der Jugendlichen und jungen Erwachsenen wurde im Rahmen einer zertifizierenden Ausbildung auf Sekundarstufe II mit beruflichen Massnahmen der IV unterstützt.

7.6.2 Strukturen und Prozesse der IV-Stelle – Früherkennungsstrategie

Das Thema «Jugendliche mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Übergang I» ist bei dieser IV-Stelle in der Berufsberatung angesiedelt. IV-stellenintern sind die zuständigen Ansprechpersonen in der Berufsberatung für die verschiedenen externen Institutionen zuständig. Die Abläufe bei der Zusammenarbeit sind in einem Dokument festgehalten. Für die externe Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten wurde gemeinsam mit den kantonalen Instanzen des Übergang I ein Flyer erarbeitet, in dem neben den anderen Unterstützungsangeboten auch die IV als mögliche Alternative bei Schwierigkeiten am Übergang I aufgeführt wird. So soll die IV weniger als Versicherung und mehr als ein Angebot dargestellt werden, das Unterstützung beim Einstieg in eine berufliche Ausbildung bieten kann.

Hinsichtlich der Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen verfolgt die IV-Stelle ein je nach Bildungsbereich und Schulstatus der Jugendlichen unterschiedliches Vorgehen.

1. Bei Lernenden mit **separativer Sonderschulung** führt auch diese IV-Stelle, wie in den meisten anderen Kantonen, die bereits vor der NFA etablierte Zusammenarbeit mit den Sonderschulen weiter. Das heisst, dass die Sonderschulen alle Lernenden zwei Jahre vor Schulaustritt der ihnen zugeteilten Person bei der IV-Berufsberatung melden. Ähnlich sieht das Vorgehen bei den **integrativ beschulten Lernenden** aus, wobei hier das Amt für Sonderpädagogik Ansprechpartner ist. Auch die Lernenden mit integrativer Sonderschulung sollen zwei Jahre vor Schulaustritt bei der IV gemeldet werden.
2. Um Lernende mit gesundheitlichen Einschränkungen **ohne Sonderschulstatus** frühzeitig zu erkennen, arbeitet die IV-Stelle eng mit den regionalen Berufsinformationszentren zusammen. Hier sind in diesem Kanton die Triagestellen angesiedelt, an die alle Jugendlichen, bei denen sich Schwierigkeiten am Übergang I abzeichnen oder die keine Anschlusslösung finden, gemeldet werden müssen. Die regionalen Triagestellen haben fixe Gefässe für Fallbesprechungen eingerichtet, an denen sich jeweils auch die für die jeweilige Region zugeteilte Person der IV-Berufsberatung beteiligt. Die Teilnahme an den «runden Tischen» ermöglicht der IV-Stelle frühzeitig von jenen Jugendlichen zu erfahren, für die eine IV-Anmeldung infrage kommen könnte. Dabei trifft die IV-

Stelle diese Entscheidung nicht alleine, sie bezieht auch die im Rahmen der Fallbesprechungen beteiligten Fachpersonen ein. Überdies ist die öffentliche Berufsberatung selber ein wichtiger Ansprechpartner für die IV-Stelle. Wie aus den Interviews hervorgeht, kann sich die Berufsberatung auch unverbindlich mit der ihr zugeteilten Person bei der IV-Stelle austauschen, wenn sie aufgrund der eigenen Abklärungen zu dem Schluss gekommen ist, dass bei einer/einem Jugendlichen eine IV-Anmeldung angezeigt wäre.

3. Die grösste Herausforderung ist auch in diesem Kanton die Zusammenarbeit mit der obligatorischen Schule. Derzeit findet in einem Schulkreis ein Pilotprojekt statt, das im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des kantonalen Volksschulamtes, der Berufsberatung, des SPD und Lehrpersonen prüfen soll, welche Bedürfnisse bei den Schulen vorhanden sind und in welcher Form in den einzelnen Regionen Ansprechpersonen der IV-Stelle für die einzelnen Schulen eingesetzt werden können.

7.6.3 Angebotsstruktur auf Sekundarstufe II

Reguläre Brückenangebote

Im Zuge der Einführung des CM BB wurden in diesem Kanton die Angebotsstruktur und die Prozesse am Übergang I neu definiert und gestaltet. Dabei wurde insbesondere das Angebot im niederschweligen Bereich ausgebaut. Dieses setzt sich aus drei Bausteinen zusammen, die in ihrer Gesamtheit das CM BB in diesem Kanton darstellen. Dazu zählen die Brückenangebote, ein Coaching sowie Berufsabklärungen. Mit den Jugendlichen wird jeweils eine Situationsanalyse erstellt. Anschliessend werden sie in eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Anschlusslösung begleitet. Das CM BB übernimmt zudem die Koordination zwischen den Angeboten, beispielsweise indem Jugendliche, die nach dem Brückenjahr oder nach einem Lehrabbruch keine Anschlusslösung gefunden haben, wieder übernommen werden.

Die regulären Brückenangebote sind auf die Berufswahl, den Erwerb von berufsbezogenen Kompetenzen sowie das Schliessen schulischer Lücken ausgerichtet. Im Rahmen der Vorlehre wurde jüngst ein niederschwelliges Angebot aufgelegt, das sich an Jugendliche richtet, die die obligatorische Schule bereits verlassen aber noch keine Anschlusslösung gefunden haben.

Spezielle Förderung auf der Sekundarstufe II

Da das Amt für Sonderpädagogik in diesem Kanton auch für die Sekundarstufe II zuständig ist, gilt spezielle Förderung auch auf der Ebene der Brückenangebote. Insgesamt stehen drei Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zur Verfügung, um Jugendliche mit speziellem Förderbedarf in den Brückenangeboten zu unterstützen. Kritisch wird von den befragten Personen der Sonderpädagogik beurteilt, dass die Brückenangebote nur ein Jahr dauern und es in dieser Zeit für Jugendliche mit kognitiven Einschränkungen oder Lernschwierigkeiten kaum möglich ist, die schulischen Lücken zu schliessen und geeignete Anschlusslösungen zu finden. Sie bräuchten ein zweites Brückenjahr, um weitere Entwicklungsschritte machen zu können und bereit für den Einstieg in eine berufliche Ausbildung zu sein.

«Disons que la difficulté elle est qu'on est dans une prolongation d'une année. L'année scolaire, et d'avoir le défi de les inscrire dans une formation et la pression du résultat pour cette structure en tout

cas qui est celle de l'école de la transition que l'on peut retrouver aussi dans les semestres de motivations. Donc il y a un décalage vu par rapport à aux temps mis à disposition pour combler entre guillemet le déficit de ces jeunes» (Zitat 44:21).

Zwischen der IV-Stelle und dem kantonalen Berufsbildungsamt bestehen Vereinbarungen zur Platzierung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in den Brückenangeboten. Ziel der Vereinbarung ist es, Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf eine Ausbildung in den Regelstrukturen zu ermöglichen und sie so zu unterstützen, dass ihnen der Einstieg in eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt gelingt.

Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Sonderpädagogikgesetzes erhoffen sich die befragten Akteure mehr Handlungsspielraum und finanzielle Ressourcen für die spezielle Förderung auf Sekundarstufe II. Die Inkraftsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist derzeit wegen eines Rekurses zwar blockiert, dennoch wurde eine Arbeitsgruppe installiert, die sich mit der Frage betreffend zusätzlicher Massnahmen der speziellen Förderungen auf der Sekundarstufe II auseinandersetzt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den NTA während der Ausbildung und der Berufsabschlussprüfung. Hier fehlen derzeit teilweise die finanziellen Ressourcen, um die notwendigen Einrichtungen und Instrumente für einen veritablen NTA bereitstellen zu können. In diesem Zusammenhang ist zudem geplant, die Lehrpersonen in Bezug auf die Anwendung des NTA zu schulen und «Kompetenzzentren» für unterschiedliche Beeinträchtigungen (z.B. Dyslexie, ADHS etc.) einzurichten. So könnten geschulte Fachpersonen die Lehrpersonen an den Berufsfachschulen beraten und unterstützen.

Eine besondere Herausforderung stellt offenbar die Tatsache dar, dass während der Ausbildung die einzelnen Berufsfachschulen für geeignete Massnahmen im Rahmen des NTA zuständig sind, bei der Lehrabschlussprüfung dann aber der NTA vom Berufsbildungsamt bewilligt werden muss. Dies führte dazu, dass die Anwendung des NTA an den einzelnen Schulen sehr unterschiedlich gehandhabt wird, bzw. die Lehrpersonen teilweise gar nicht informiert sind, dass ein Lernender oder eine Lernende Anspruch auf NTA hätte. Gemäss den Befragten ist dies unter anderem auf den mangelnden Informationsfluss an der Schnittstelle zwischen obligatorischer Schule und Berufsfachschule zurückzuführen. Um die Lernenden mit gesundheitlichen Einschränkungen schon zu Beginn der Ausbildung besser erfassen zu können, müssen die Kandidaten und Kandidatinnen neu auf dem Anmeldeformular für die berufliche Grundbildung vermerken, ob sie gesundheitliche Probleme haben. Seither ist gemäss den Befragten die Zahl der Anspruchsberechtigten stark gestiegen. Gleichzeitig wurde aber auch betont, dass die Massnahmen der speziellen Förderung auf Sekundarstufe II als subsidiär zu den Leistungen der IV gelten müssen.

7.6.4 Positionierung und Rolle der Volksschule

Aussagen zur Positionierung der Volksschule in Bezug auf die Früherkennung von Lernenden mit gesundheitlichen Einschränkungen können für den vorliegenden Fallstudienkanton nur begrenzt gemacht werden. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass der Zugang zur Regelschule für die IV-Stelle selber neu geschaffen wurde und derzeit in einem Pilotprojekt getestet wird. Andererseits konnten in diesem Kanton trotz Anfrage bei zwei Schulen und anfänglicher Zusage keine Interviews mit Lehrpersonen geführt werden. Begründet wurde dies damit, dass die Lehrpersonen anderweitig eingebunden seien und das Thema in der Schule nicht wirklich präsent sei. Die im Folgenden präsentierten

Erkenntnisse beziehen sich daher auf die Interviews mit den Vertreterinnen und Vertretern der Sonderpädagogik. Wie eingangs erwähnt, führen die strukturellen Rahmenbedingungen mit einem eigenständigen Amt für Sonderpädagogik in diesem Kanton dazu, dass Themen wie spezielle Förderung oder integrative Sonderschulung ausserhalb der Institutionen der Sekundarstufe I und II angesiedelt sind. Aufgrund dieser «strukturellen» Barriere werden Lernende mit gesundheitlichen Einschränkungen, die allenfalls über keinen Sonderschulstatus verfügen, tendenziell zu spät gemeldet. Häufig wird aber auch erst aufgrund von Schwierigkeiten am Übergang I erkannt, dass überhaupt eine gesundheitliche Einschränkung vorliegt.

Im Rahmen der Interviews wurde zudem ein Spannungsfeld zwischen Früherkennung, Stigmatisierungsrisiko und Nicht-Identifikation eines speziellen Förderbedarfs festgestellt. Wie in anderen Kantonen zeigt sich auch in diesem Fallstudienkanton ein grosses Ausmass an Skepsis, den Lehrpersonen die Verantwortung hinsichtlich der Früherkennung zu übergeben. Dies gilt insbesondere für Jugendliche, die sich noch in einer Entwicklungsphase befinden. Somit stellt sich die Frage, in welchem Schuljahr – ein oder zwei Jahre vor Schulaustritt oder gar erst bei Schulaustritt? – die Lernenden, bei denen eine gesundheitliche Einschränkung vermutet wird, abgeklärt werden sollen.

«Là moi je parle de la population, effectivement, celle qui nous concerne, qui ont des troubles ou des déficiences et pouvoir déjà dans les deux dernières années de la scolarité obligatoire, pouvoir poser des projets d'accompagnement pour ces jeunes. Et pas uniquement les découvrir au terme de la onzième année et de ce dire mais qu'est-ce qu'on peut offrir à ces jeunes » (Zitat 44 :30).

7.6.5 Zusammenarbeit mit den Akteuren am Übergang I und Wahrnehmung der IV-Stelle

Auf strategischer Ebene besteht seit mehreren Jahren eine interdepartementale Zusammenarbeit zwischen dem Erziehungsdepartement, dem Gesundheits- und dem Sozialdepartement und dem Wirtschaftsdepartement. Auf operativer Ebene fällt insbesondere die Zusammenarbeit der IV-Stelle mit den verschiedenen Akteuren am Übergang I positiv auf. Auf der fallbezogenen Ebene wurden mit den einzelnen Institutionen Gefässe eingerichtet, an denen jeweils auch Mitarbeitende der IV-Stelle teilnehmen. Zudem hat die IV-Stelle für jede Institution im Übergang I Ansprechpersonen definiert, bei denen die Lehr- und Fachpersonen auch unverbindlich anfragen können. Auf der organisatorischen Ebene trifft sich die IV-Stelle ein bis drei Mal pro Jahr mit den verantwortlichen Personen der kantonalen Ämter (Sonderpädagogik, Berufsbildungsamt, Brückenangebote oder Berufsberatung), um eher strategische Fragen hinsichtlich Angebotslücken, Unterstützungsbedarf oder neuer Massnahmen zu besprechen. Die Austauschgefässe scheinen gefestigt zu sein, und es hat sich ein gegenseitiges Verständnis für den Handlungsspielraum und die Grenzen der jeweiligen Partnerinstitution entwickelt.

«Donc maintenant on se rencontre deux ou trois fois par années pour avoir des discussions plutôt larges et puis de manière spécifique pour des situations spécifiques, et bien on se rencontre sous la forme de réseau. J'ai l'impression que c'est vraiment gagnant d'un côté comme de l'autre» (Zitat 42 :31).

Wie in den anderen Fallstudien, wurden auch von den Befragten in diesem Fallstudienkanton die langen Abklärungszeiten bei der IV bemängelt. Besonders wenn die Anmeldung bei der IV erst nach

Schulaustritt erfolgt und die Jugendlichen schon in ein Brückenangebot übergetreten sind, ist häufig das erste Jahr schon vorbei, bis der IV-Anspruch geklärt ist. Von den Vertreterinnen und Vertretern der Berufsbildung wurde teilweise bedauert, dass der von der IV-Stelle unterstützte Berufswahlentscheid in Bezug auf die gesundheitliche Einschränkung nicht immer adäquat sei. Die Jugendlichen hätten dann in der Ausbildung teilweise grosse Schwierigkeiten, da sie den Anforderungen nicht gewachsen seien. Einige der Befragten haben auch Bedenken zur Vorgehensweise geäußert, gewisse Lernende mit vergleichsweise viel Unterstützung durch eine Ausbildung «zu tragen», wenn sie dann doch nach dem Übergang II keine oder kaum Chancen haben, im ersten Arbeitsmarkt Fuss zu fassen.

7.6.6 Fazit und *Good Practice*

Diesen Fallstudienkanton kennzeichnet eine gut verankerte Zusammenarbeit der IV-Stelle mit den Akteuren im Übergang I. Diese findet sowohl auf Fall- als auch auf organisatorischer Ebene statt und erlaubt es, die Prozesse laufend optimieren zu können. Die Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ohne Sonderschulstatus in der obligatorischen Schule ist in diesem Fallstudienkanton auf den Übertritt in die Sekundarstufe II fokussiert. Die Zusammenarbeit mit den Regelschulen der obligatorischen Schulstufe ist derzeit noch deutlich weniger gut ausgebaut. Bis anhin hat die schulische Berufsberatung diese Lücke teilweise geschlossen. Der Kontakt zur Berufsberatung findet in der Regel aber erst gegen Ende des 10. Schuljahrs oder gar erst im 11. Schuljahr statt, was gerade bei Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen relativ spät ist, um über genügend Zeit für eine IV-Abklärung zu verfügen und die richtige Anschlusslösung zu finden. Interessanterweise war weder im Interview mit der IV-Stelle noch in den Interviews mit den anderen Befragten der SPD die Funktion als Anlaufstelle für Lehrpersonen ein Thema. Dies mag allerdings mit den strukturellen Rahmenbedingungen dieses Kantons zusammenhängen: Der SPD ist Teil des Amtes für Sonderpädagogik.

Hinsichtlich der Angebotsstruktur gilt dieser Fallstudienkanton als gutes Beispiel für eine kohärente Gestaltung des Übergangsprozesses sowie für die Koordination der Angebotsstruktur am Übergang I, die zudem mit niederschweligen und individualisierten Angeboten (z.B. Coaching) ergänzt wurde. Mit der Vereinbarung zwischen dem Berufsbildungsamt und der IV-Stelle im Rahmen der Vorlehren und den drei Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die auch den Brückenangeboten zur Verfügung stehen, wurden Rahmenbedingungen geschaffen, die die Integration von Lernenden mit besonderem Förderbedarf in Übergangsausbildungen unterstützt. Es gilt abzuwarten, wie sich das neue Sonderpädagogikgesetz auf diese Strukturen auswirken und inwiefern die IV-Stelle in die Weiterentwicklung einzelner Massnahmen involviert sein wird.

8. Synthese und Empfehlungen

Gemäss «Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung» (Weiterentwicklung der IV) vom 15. Februar 2017 sollen unter anderem Jugendliche und junge Erwachsene mit gesundheitlichen Einschränkungen, insbesondere psychischen Problemen, möglichst frühzeitig erfasst und auf ihrem Weg in eine erstmalige berufliche Ausbildung gezielt mit beruflichen Massnahmen der IV unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund hat die vorliegende Studie zum Ziel: *Erstens* die Verläufe von Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Übergang I zu beschreiben. *Zweitens* Früherkennungsstrategien der kantonalen IV-Stellen zu identifizieren. *Drittens* Unterschiede in den kantonalen Angebotsstrukturen sowie die Rollen und Kompetenzen der Akteure im Übergang I herauszuarbeiten. *Viertens* Ansätze und Handlungsfelder zu identifizieren, die sich für eine bessere Unterstützung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen beim Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung eignen.

Mit dem abschliessenden Kapitel werden aufgrund der im Bericht dargelegten Erkenntnisse aus den Sekundäranalysen, den Interviews mit den 26 kantonalen IV-Stellen sowie den identifizierten *Good Practices* im Rahmen der Fallstudien, Handlungsfelder sowie Lösungsstrategien (Empfehlungen) in Bezug auf sechs Bereiche herausgearbeitet:

1. Früherkennungspotential bei Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen
2. Früherkennungsstrategien der IV-Stellen und Zusammenarbeit mit der Volksschule
3. Früherkennung bei Lehrabbrüchen
4. Rolle des CM BB und mögliche Mitfinanzierung durch die IV
5. Lücken in der Angebotsstruktur am Übergang I und Interventionsmöglichkeiten für die IV
6. Zusammenarbeit und Kommunikation

Ein Teil der im Folgenden aufgezeigten Handlungsfelder und Lösungsstrategien kann auf Basis der derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen bereits realisiert werden. Der andere Teil der Empfehlungen würde sich zwar für eine Früherkennung und Unterstützung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen am Übergang I gut eignen. Es ist jedoch abzuwarten, in welchem Umfang die in der Botschaft des Bundesrats zur Weiterentwicklung der IV vorgeschlagenen Massnahmen vom Parlament verabschiedet werden. Welche Handlungsempfehlungen bereits umsetzbar sind und welche erst mit der Weiterentwicklung der IV möglich sein werden, zeigt die Zusammenstellung im Anhang.

Früherkennungspotential bei Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen

Die seit 2008 bestehende, neue Kompetenzregelung zwischen Bund und Kantonen im Sonderschulbereich sowie die Tendenz zur integrativen Beschulung von Lernenden mit besonderem Förderbedarf haben dazu geführt, dass Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen, die beim Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung Anrecht auf Unterstützung der IV hätten, von den IV-Stellen häufig erst erfasst werden, nachdem sie die obligatorische Schule verlassen haben. Es stellt sich somit die Frage, wie gross das Früherkennungspotential für die IV-Stellen sein könnte. Berechnungen auf Basis der jungen Versicherten, die im Jahr 2015 zwischen 16 und 24 Jahre alt waren und für die nach

dem 12. Lebensjahr noch mindestens ein Leistungszuspruch dokumentiert ist, zeigen, dass knapp ein Fünftel (18,5 %) der 16- bis 24-jährigen Versicherten bis anhin erst nach Schulaustritt überhaupt das erste Mal eine berufliche oder medizinische Massnahme bekommen haben. Allerdings variiert das Potential zur Früherkennung zwischen den einzelnen Beeinträchtigungsgruppen stark. Ein Früherkennungsbedarf besteht insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Persönlichkeitsstörungen, reaktiven Störungen oder einer Psychose. Auch junge Versicherte mit kongenitaler Hirnstörung, frühkindlichem Autismus oder frühkindlicher Psychose könnten allenfalls schon früher erfasst werden, wenn sie die notwendige Berufswalreife mitbringen. Wird das Früherkennungspotential in Bezug auf diese drei Beeinträchtigungsgruppen berechnet, so könnten 28,3 Prozent der 16- bis 24-jährigen Versicherten mit Psychose, Persönlichkeitsstörungen, reaktiven Störungen oder kongenitaler Hirnstörung, frühkindlichem Autismus oder frühkindlicher Psychose allenfalls zu einem früheren Zeitpunkt, bevor sie die obligatorische Schule verlassen haben, erfasst werden.

Verschiedene Studien (Schellenberg/Hofmann 2016, Khayal et al. 2016) aber auch die für das vorliegende Forschungsprojekt geführten Interviews weisen auf die Bedeutung einer Früherkennung für einen erfolgreichen Berufseinstieg hin.

1. *Gerade für Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen ist eine frühzeitige Konfrontation mit den eigenen Grenzen im Rahmen von Schnuppereinsätzen oder mit halb- oder ganztägigen Praktika wichtig.*

Dadurch kann sowohl den Erziehungsberechtigten als auch den Jugendlichen genügend Zeit eingeräumt werden, die Grenzen des Kindes bzw. die eigenen Grenzen zu akzeptieren und einen den Fähigkeiten entsprechenden Ausbildungsweg zu finden. Ein gutes Beispiel dafür ist Fallstudie 3, in der sich gezeigt hat, dass in diesem Kanton Lernende mit integrativer Sonderschulung bereits ab dem 9. Schuljahr (1. Sekundarstufe) bei der IV für berufliche Massnahmen angemeldet werden. Ab dem 10. Schuljahr werden ihnen halbtägige Arbeits- oder Schnuppereinsätze ermöglicht, in denen sie sich mit der Arbeitswelt auseinandersetzen können.

Früherkennungsstrategie der IV-Stellen und Zusammenarbeit mit der Volksschule

Hinsichtlich der Früherkennung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen gilt es vier Zielgruppen zu berücksichtigen, für die den IV-Stellen auf kantonaler Ebene jeweils unterschiedliche Ansprechstellen gegenüberstehen. Folglich muss der Früherkennungsprozess für jede Zielgruppe leicht angepasst werden. Dies gilt insbesondere für grosse und mittlere Kantone. Bei den kleineren Kantonen hat sich in verschiedenen Interviews gezeigt, dass die Wege kurz sind und oft andere Formen – eher informeller Art – gefunden werden.

Lernende mit separativer Sonderschulung: Die meisten IV-Stellen haben bei dieser Gruppe die bereits vor Einführung der NFA etablierte Zusammenarbeit mit den Sonderschulen weitergeführt. Alle Lernenden werden von der Sonderschule in der Regel zwei Jahre vor Schulaustritt bei der IV-Stelle gemeldet. Grossmehrheitlich ist bei dieser Gruppe der Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV gegeben.

2. *In Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Sonderschulen besteht kein Handlungsbedarf. Das Prozedere der Früherkennung basiert hier auf langjähriger Erfahrung. Dieses Prozedere hat sich bewährt.*

Lernende mit integrativer Sonderschulung: Ansprechpartner für diese Gruppe ist die Abteilung Sonderpädagogik in den kantonalen Volksschulämtern. Sie sind für die Bewilligung der verstärkten Massnahmen zuständig und kennen somit die Lernenden mit integrativer Sonderschulung. Wie aus den Interviews mit den kantonalen IV-Stellen hervorgeht, hat lediglich ein Drittel der IV-Stellen gemeinsam mit der Abteilung für Sonderpädagogik ein Vorgehen definiert, Jugendliche mit integrativer Sonderschulung frühzeitig für berufliche Massnahmen der IV anzumelden. Im Zuge des Sonderpädagogik-Konkordats haben mittlerweile alle kantonalen Volksschulämter eine Abteilung für Sonderpädagogik eingerichtet. Den IV-Stellen steht somit ein klar definierter Ansprechpartner zur Verfügung. Diese gilt es zu nutzen. In den Kantonen, in denen bereits eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Partnern stattfindet, ist aber dennoch Optimierungspotential vorhanden. Es können noch früher erste Kontakte zu den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten geknüpft werden. Diesbezüglich konnte auch festgestellt werden, dass sich die Wahrnehmung der Befragten der IV-Stellen von derjenigen der Befragten der Sonderpädagogik unterscheiden. Beide Gruppen sind der Meinung, dass bei Jugendlichen mit integrativer Sonderschulung möglichst frühzeitig mit dem Berufswahlprozess anzufangen sei. Wie sich in den Interviews der Fallstudien und der Konsultation der entsprechenden Konzepte jedoch gezeigt hat, steigen die IV-Stellen bei diesen Jugendlichen häufig erst gegen Ende des zehnten Schuljahrs ein, was von den Befragten der Sonderpädagogik als zu spät beurteilt wird. Um die Gruppe der integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschüler künftig besser zu erreichen, empfiehlt sich:

3. *IV-Stellen, die derzeit noch kein Prozedere für die Früherkennung von Lernenden mit integrativer Sonderschulung festgelegt haben, sollten gemeinsam mit der kantonalen Abteilung für Sonderpädagogik ein entsprechendes Vorgehen ausarbeiten. Gute Beispiele dafür liefern die Fallstudien 1, 3 und 5.*
4. *Ein frühzeitiger Start des Berufswahlprozesses ist für Lernende mit integrativer Sonderschulung von Vorteil und schafft genügend Zeit, gemeinsam mit allen Beteiligten einen adäquaten Berufsintegrationsplan entwickeln zu können. Die IV-Stellen sollten sich daher möglichst früh – ab Beginn des zehnten Schuljahrs – an der Berufswahl beteiligen. Ein gutes Beispiel dafür ist die Fallstudie 3.*

Lernende in der Regelschule ohne Sonderschulstatus: Hierbei handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe, die vorwiegend von psychischen Problemen, Persönlichkeitsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten oder beträchtlichen Lernschwierigkeiten betroffen ist. Dabei gilt es zwei Gruppen von Jugendlichen zu unterscheiden. Einerseits die Jugendlichen, die während der obligatorischen Schulzeit mit spezieller Förderung in Form von niederschweligen Massnahmen (→ vgl. Glossar) oder reduzierten individuellen Lernzielen unterstützt werden. Andererseits jene Gruppe, die während der Schulzeit nicht speziell auffällt bzw. von der Schule mitgetragen wird und bei der sich erst bei der Berufswahl Probleme zeigen. Diese Gruppe stellt sowohl für die Regelschulen als auch für die IV-Stellen die wohl grösste Herausforderung dar. Die Gründe dafür sind vielschichtig: *Erstens* konnte in verschiedenen Interviews festgestellt werden, dass schulinterne Informationen, insbesondere über die jeweiligen Schulstufen hinaus (Primar-/Sekundarstufe), nicht weitergegeben werden. Erstaunlicherweise wurde auch immer wieder darauf hingewiesen, dass man die Lernenden mit Problemen gar kenne und dass

sie häufig bereits in früheren Schuljahren aufgrund von Verhaltensauffälligkeit, schulischen oder psychischen Problemen abgeklärt worden seien. *Zweitens* konnte festgestellt werden, dass die Lehrpersonen befürchten, zur Stigmatisierung der Lernenden beizutragen. Zudem möchten sie nicht Verantwortung dafür übernehmen, gesundheitliche Einschränkungen zu identifizieren, die Erziehungsberechtigten für eine IV-Anmeldung zu gewinnen oder ohne deren Einwilligung Jugendliche bei der IV zu melden. *Drittens* fehlen den Lehrpersonen griffige Kriterien, die ihnen mindestens Hinweise liefern würden, bei welchen (gesundheitlichen) Einschränkungen eine IV-Anmeldung angezeigt sein könnte. Dies betrifft vor allem diffuse Beeinträchtigungen wie psychische Probleme, Verhaltensauffälligkeiten oder schulische Defizite. In den Interviews mit den Lehrpersonen und den Verantwortlichen der Volksschulen hat sich gezeigt, dass der Begriff «*gesundheitliche Beeinträchtigung*» nicht verstanden bzw. anders gedeutet wird. *Viertens* steht den IV-Stellen eine mengenmässig grosse Zahl an Lehrpersonen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gegenüber, deren Betroffenheit und Wissensstand hinsichtlich der Prozesse der IV sehr unterschiedlich sind. Dies macht die Sensibilisierung in den Schulen schwierig. Dennoch gibt es in einzelnen Kantonen bereits gute Ansätze, diese Hürden zu überwinden. Aufgrund der Erkenntnisse aus den Fallstudien sollten folgende Grundsätze beachtet werden, damit die Zusammenarbeit der IV-Stellen und der Regelschulen gelingt:

5. *Im Sinne einer top-down Strategie sollte in einem ersten Schritt zwingend die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Volksschulamt gesucht werden. Dabei gilt es das operative Vorgehen, Gefässe und Kriterien für die Früherkennung zu definieren sowie eine Kommunikationsstrategie gegenüber den Schulen festzulegen (siehe Fallbeispiele 1 und 5).*
6. *Bei der Definition des operativen Vorgehens, der Gefässe und Zuständigkeiten sollten die föderalistischen Strukturen der Schweiz berücksichtigt werden. Das heisst, dass das Vorgehen abgestimmt auf die bestehenden Strukturen zu definieren ist. So könnte beispielsweise in einigen Kantonen das CM BB einen wichtigen Teil bei der Früherkennung und der Zusammenarbeit mit der IV-Stelle an der Schnittstelle zur Volksschule übernehmen (Fallbeispiel 2). In einem anderen Kanton könnte dem SPD eine ähnliche Funktion zukommen (Fallbeispiel 1). Ebenfalls ein wichtiger und geeigneter Partner wären die Schulsozialarbeit (Fallbeispiel 3) oder die schulinternen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Fallbeispiel 5). Zudem sollten keine Meldungen von Minderjährigen bei der IV erfolgen, ohne dass die Erziehungsberechtigten darüber informiert werden.*
7. *Angezeigt ist zudem eine Begriffsklärung, was «gesundheitliche Einschränkung/Beeinträchtigung» genau meint? Werden nur Jugendliche mit einer Behinderung unter diesem Begriff subsumiert oder fallen auch andere Gruppen unter diese Bezeichnung?*

Früherkennung von Lehrabbrüchen

Hinsichtlich der Jugendlichen mit Lehrabbrüchen sind zwei Gruppen zu unterscheiden. Einerseits jene Jugendlichen, die bereits von den IV-Stellen mit beruflichen Massnahmen begleitet werden und die Ausbildung abbrechen. Andererseits Jugendliche, die nicht bei der IV angemeldet sind, die Ausbildung aufgrund gesundheitlicher Probleme abbrechen und keine Anschlusslösung haben. Bei der ersten Gruppe sollten die IV-Stellen in der Regel von einem Ausbildungsabbruch erfahren. Gemäss den Befragten wird teilweise der Zeitpunkt verpasst, um bei Konfliktsituation allenfalls noch vermittelnd und unterstützend eingreifen zu können.

8. *Um Lehrabbrüche bei Jugendlichen, die bereits von den IV-Stellen begleitet werden, frühzeitig zu erkennen und allenfalls verhindern zu können, ist ein regelmässiger Austausch mit den Berufsfachschulen oder der Ausbildungsberatung (Berufsinspektorat) hilfreich. Dies bedingt bei einigen Jugendlichen allenfalls auch eine engere Begleitung der Lernenden durch die IV-Stellen.*

Für die zweite Gruppe bestehen zwar in Rahmen der beruflichen Grundbildung mit FiB, Stützunterricht und teilweise auch Lehrstellencoaching verschiedene Massnahmen, die einen drohenden Lehrabbruch frühzeitig identifizieren können. Kommt es schliesslich tatsächlich zu einem Lehrabbruch, so ist zunächst die Ausbildungsberatung (Berufsinspektorat) zuständig. Probleme stellen sich vorwiegend dann, wenn nach dem Lehrabbruch keine passende Anschlusslösung gefunden werden kann. Für diese Jugendlichen sind entweder die RAV zuständig oder in einigen Kantonen werden sie an die Triagestelle oder an das CM BB weitergeleitet. Eine besondere Herausforderung bei Lehrabbrüchen zeigt sich vor allem in der Zuständigkeitsfrage: *Erstens* bis erkannt wird, dass eine gesundheitliche Einschränkung vorliegt. *Zweitens* bis es zu einer IV-Anmeldung kommt und *drittens* der IV-Anspruch geklärt ist. Damit Jugendliche, die wegen gesundheitlichen Einschränkungen die Ausbildung abbrechen, nicht aufgrund von Koordinationsdefiziten die Regelstrukturen verlassen,

9. *müssten die an einem Lehrabbruch beteiligten Institutionen noch vermehrt für die Thematik sensibilisiert werden. Berufsschulintern könnte dies die Schulberatung sein, berufsschulextern die Ausbildungsberatung (Berufsinspektorat).*

10. *Aber auch Triagestellen oder die CM BB könnten als erste Anlaufstelle bei Lehrabbrüchen stärker genutzt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die beteiligten Akteure Jugendliche mit einem Lehrabbruch und ohne Anschlusslösung konsequent an die Triagestellen weiterleiten.*

Rolle des CM BB und Mitfinanzierung zusätzlicher Stellen durch die IV

Die Umsetzung des CM BB erfolgte in den Kantonen sehr unterschiedlich. Dies wirkt sich auch auf die Zusammenarbeit mit den IV-Stellen und die Nähe des CM BB zu den Schulen der Sekundarstufe I aus. Wie in der vorliegenden Studie festgestellt werden konnte, ist das CM BB in lediglich einem Drittel der Kantone ein wesentlicher Partner für die IV-Stelle. Gleichzeitig muss aufgrund verschiedener Evaluationsergebnisse (Egger et al. 2015, Schmidlin 2015a, Schmidlin 2015b) anerkannt werden, dass das CM BB zudem nur in einem Drittel der Kantone in der Volksschule verankert ist bzw. von dieser genutzt wird. Überdies sind die Ressourcen der CM BB in vielen Kantonen zu gering, um sie mit umfangreichen Aufgaben zu beauftragen – auch im Hinblick darauf, die CM BB als erste Anlaufstelle für eine Triagierung der IV-Fälle zu nutzen. Sollte das CM BB indessen künftig als stärkerer Partner an den Schnittstellen zwischen obligatorischer Schule/Ausbildung und IV-Stelle auftreten, müssten folgende Punkte beachtet werden (siehe auch Fallstudie 2):

11. *Eine Mitfinanzierung des CM BB durch die IV ist vor allem dann sinnvoll, wenn das CM BB im Kanton gut verankert und akzeptiert ist. In diesen Fällen könnten die CM BB die Triagierung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen übernehmen.*
12. *Überdies ist zu klären, welche Leistungen das CM BB für die IV-Stellen erbringen soll, wie lange es die Jugendlichen weiterbegleitet, welche Rolle es dabei innehat und ab welchem Zeitpunkt die IV-Stelle die Fallführung übernimmt.*

13. Die Case Managerinnen und Case Manager sind zudem hinsichtlich der in Bezug auf eine IV-Anmeldung geltenden Kriterien zu schulen. Im Gegenzug könnte die IV-Stelle das Fachwissen der CM BB hinsichtlich beruflicher Integration von Jugendlichen mit Schwierigkeiten am Übergang I besser nutzen.

Lücken in der Angebotsstruktur des Übergang I und Interventionsmöglichkeiten der IV

Im nachobligatorischen Ausbildungsbereich gelten andere Regeln als auf der obligatorischen Schulstufe. Die obligatorische Schule hat den gesetzlichen Auftrag zur integrativen Beschulung von Sonderschülerinnen und Sonderschülern. Der nachobligatorische Ausbildungsbereich ist einerseits freiwillig, andererseits sind Unterstützungsmassnahmen wie Nachteilsausgleich, Stützunterricht oder FiB nur für zertifizierende Ausbildungen auf Sekundarstufe II gesetzlich geregelt. Dies führt im Bereich der Übergangsausbildungen zu einer regulatorischen Lücke. Dadurch ist auch die Finanzierungsfrage der speziellen Förderung im Übergangsbereich ungeklärt. Wie die Analyse der verschiedenen kantonalen Angebotsstrukturen gezeigt hat, haben mehrere Kantone in den letzten Jahren die Brückenangebote neu positioniert und das Angebotspektrum im niederschweligen Bereich aus- bzw. umgebaut. Dennoch sind die meisten Brückenangebote für Lernende mit besonderem Förderbedarf, Jugendliche, die dem Unterricht aus eigener Kraft nicht folgen können oder häufige Schulabsenzen ausweisen, nicht ausreichend ausgerüstet – den Lehrpersonen fehlt das hierfür nötige Fachwissen. Ein zweites Brückenjahr wird zudem nur selten bewilligt, es sei denn, das Angebot ist bereits auf zwei Jahre ausgerichtet. Hinsichtlich der Mitfinanzierung von Brückenangeboten, empfiehlt sich, diese auf die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen und die spezifischen Angebote abzustimmen. Möglichkeiten sind:

14. Die Mitfinanzierung eines zweiten Brückenjahrs, wenn Aussichten auf weitere Entwicklungsschritte hinsichtlich einer gefestigten Berufswahl bestehen.

15. Die Finanzierung von Zusatzlektionen in Brückenangeboten bei Jugendlichen mit Lernschwächen oder grossen schulischen Defiziten.

16. Die Bereitstellung von Supported Education bei Jugendlichen, die eine Vorlehre absolvieren oder während der beruflichen Grundbildung.

Zusammenarbeit und Kommunikation

In verschiedenen Kantonen ist die IV auch Teil der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder anderer Kooperationsnetzwerke. Wie die Fallstudien gezeigt haben, ist diese Form der Zusammenarbeit wesentlich, um ein gegenseitiges Verständnis für die Abläufe und den Handlungsspielraum der jeweils anderen Institution zu entwickeln. Obwohl die IV von den Partnern im Übergang I im Vergleich zu früher heute als «offener» wahrgenommen wird, wurde immer wieder betont, dass es sich bei diesem Akteur um eine Versicherung handle, deren versicherungstechnische Kriterien für Aussenstehende häufig nicht durchschaubar seien. Das heisst, dass von den anderen beteiligten Akteuren nicht verstanden wird, was die IV leisten kann und was nicht. Die Versicherungslogik ist für Personen im Bildungsbereich sowie für die Erziehungsberechtigten schwer nachvollziehbar, wobei die IV bei ihnen teilweise auch negativ besetzt ist. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass dem gesundheitlichen Aspekt Priorität bei der Klärung des Versicherungsanspruchs zukommt. Dabei geraten andere, von den Akteuren des Bildungsbereichs stärker wahrgenommene Aspekte, aus dem Fokus, was dann

zu gegenseitigem Unverständnis führen kann. Ein weiterer Punkt, der sich in der Zusammenarbeit mit den IV-Stellen als kritisch erwiesen hat, sind die langen Abklärungszeiten, die das Handeln der anderen Akteure blockieren.

17. In dieser Phase ist eine gute Zusammenarbeit mit den während der Abklärungsphase begleitenden Akteuren wesentlich. Dabei müssten auch die Rollen hinsichtlich Zuständigkeit und Ansprechpersonen geklärt werden, damit die Jugendlichen weiterhin sinnvoll unterstützt werden können und blockierte Situationen vermieden werden.

18. Die Kommunikation gegenüber den Erziehungsberechtigten ist zu vereinfachen, ihre Bedenken und Ängste sind ernst zu nehmen. Überdies könnten die Erziehungsberechtigten stärker als «Resource» im Beratungs- und Begleitprozess genutzt werden, sei dies über Zielvereinbarungen und gemeinsame Aufgabendefinition oder in der Vermittlerrolle. Gute Beispiele hierfür sind die Fallstudien 5 und 6.

19. Das IV-Anmeldeformular für Minderjährige sollte vereinfacht werden. Derzeit findet sich das Formular bei der Informationsstelle AHV/IV unter der Rubrik «medizinische Massnahmen». Es ist nicht evident, dass darunter auch berufliche Massnahmen der IV fallen bzw. auch die Anmeldung für berufliche Massnahmen dazu zählt.

Optimierungsbedarf besteht teilweise auch hinsichtlich des Informationsflusses und zwar sowohl seitens der IV-Stellen als auch zwischen den Akteurinnen und Akteuren, die die Jugendlichen in den verschiedenen Ausbildungsphasen begleiten. Wie bereits erwähnt, führen veränderte Rahmenbedingungen wie Sonderpädagogik-Konkordat, BehiG oder die UN-Behindertenkonvention dazu, dass Lernende mit besonderem Förderbedarf zunehmend integrativ in Regelklassen beschult werden. Die Herausforderungen stellen dabei nicht unbedingt die integrativ beschulten Lernenden mit verstärkten Massnahmen (Sonderschülerinnen und Sonderschüler) dar, da bei diesen die Zuständigkeiten und Prozesse relativ umfassend geklärt sind, sondern die Lernenden mit niederschweligen Massnahmen (integrative Förderung) oder die teilweise lernzielbefreiten Lernenden (→ vgl. Glossar). Wie die Erkenntnisse aus den Fallstudien zeigen, funktioniert der Informationsfluss über die verschiedenen Schul- und Ausbildungsstufen nur ungenügend, was teilweise auch mit dem Datenschutz begründet wird, insbesondere wenn die Lernenden das Schulhaus oder die Ausbildungsstufe (z.B. Übergang I) wechseln.

20. Damit der Informationsfluss zwischen den verschiedenen Ausbildungsstufen sowie mit den IV-Stellen künftig besser funktioniert, müsste neben der Sensibilisierung der Beteiligten für die Anliegen der IV auch der Datenschutz umfassend geklärt werden. Dies gilt insbesondere schulintern aber auch ausbildungsstufenübergreifend.

21. In der Zusammenarbeit mit den IV-Stellen gilt es im Umgang mit dem Datenschutz pragmatische Lösungen zu finden, beispielsweise in Form von Vollmachten durch die Erziehungsberechtigten. Gute Beispiele dafür finden sich in Kapitel 5.2.3.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welche Rahmenbedingungen sich bei Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen für einen erfolgreichen Übergang I besonders gut eignen. Es wird zwischen vier Aspekten unterschieden. Überdies wird aufgezeigt, welches die Stärken einer bestimmten Rahmenbedingung sind und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein sollten.

Tabelle 22: Rahmenbedingungen, die sich für eine Früherfassung und Unterstützung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen am Übergang I besonders gut eignen

Aspekte	Rahmenbedingungen	Stärken	Voraussetzungen
IV-stelleninterne Prozesse	<ul style="list-style-type: none"> - Beschleunigte Anmelde- und Abklärungsprozedere bei Jugendlichen - RAD-Abklärungen zunächst auf Ausbildungsfähigkeit konzentrieren 	<ul style="list-style-type: none"> - Bringt Zeitgewinn, um eine optimale Anschlusslösung zu finden. - Kann Chancen auf einen Ausbildungsplatz im ersten Arbeitsmarkt verbessern. - Kann dazu beitragen, falsche Ausbildungsentscheide mit anschliessendem Lehrabbruch zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Anmeldungen von Jugendlichen direkt zur Berufsberatung triagieren. - Begleitung im Rahmen der Möglichkeiten, bevor der definitive IV-Anspruch geklärt ist.
	<ul style="list-style-type: none"> - Vorabklärungen im Sinne einer unverbindlichen Klärung, ob eine IV-Anmeldung angezeigt ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vortriagierung jener Fälle, für die keine IV-Anmeldung infrage kommt. Bringt für die Beteiligten Klarheit hinsichtlich Zuständigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorhandene Austauschgefässe, z.B. Fallkonferenzen, Hotline, regelmässiger Informationsaustausch. - Die Akteure ausserhalb der IV-Stelle über Möglichkeit zur Vorabklärung informieren.
	<ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsberechtigte frühzeitig einbeziehen und als Ressource nutzen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ermöglicht ein besseres Verständnis für die Prozesse der IV. - Erziehungsberechtigte fühlen sich in ihrer Aufgabe ernst genommen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungstechnische Sprache in eine verständliche Alltagssprache übersetzen.
Früherkennung	<ul style="list-style-type: none"> - 3-gleisige Früherkennungsstrategie (separative, integrative Sonderschulung, integrierte spezielle Förderung in Regelklasse). 	<ul style="list-style-type: none"> - Garantiert eine möglichst umfassende Identifikation der Jugendlichen mit speziellem Förderbedarf aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Prozesse gemeinsam mit den Akteuren der Volksschule/ Sonderpädagogik definieren. - Ansprechpersonen in der Volksschule festlegen. - Kriterienliste, wann eine IV-Anmeldung angezeigt sein könnte.
	<ul style="list-style-type: none"> - CM BB als Filter im Sinne einer Vorselektion an der Schnittstelle obligatorische Schule – IV-Stelle nutzen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ermöglicht Früherkennung - Unnötige IV-Anmeldungen können vermieden werden. - Niederschwelliger Einbezug der Erziehungsberechtigten möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> - CM BB sollte in der obligatorischen Schule gut verankert sein und genügend Ressourcen haben.
	<ul style="list-style-type: none"> - Frühzeitige Erfassung und Begleitung von Lernenden mit integrativer Sonderschulung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bietet den Jugendlichen und Erziehungsberechtigten genügend Zeit, sich mit dem Übergang I auseinanderzusetzen (Stichwort: «Abkühlungsprozess»). 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstkontakt mit IV-Stelle ab 9. Schuljahr (1. Sek.), gemeinsam definierter Berufswahlprozess.

Fortsetzung Tabelle 22

Aspekte	Rahmenbedingungen	Stärken	Voraussetzungen
Angebotsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung auf Sekundarstufe II mit spezieller Förderung - Vielfältige Palette an niederschweligen Begleit- und Übergangslösungen. - Triagestellen/Eingangsportale. 	<ul style="list-style-type: none"> - Den integrativen Gedanken der obligatorischen Schule auf der Sekundarstufe II weiterführen. - Anlaufstellen bei Lehrabbrüchen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Genügend Ressourcen für individuelle Begleitung. - Kohärente Gestaltung des Übergangsprozesses und Koordination der Angebotsstruktur. - Positiv, wenn auch vertiefte Abklärungsprozesse dazu zählen.
	<ul style="list-style-type: none"> - Neugestaltung der Sonderschulverlängerung in Form von Berufsvorbereitungsjahren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Übergang I auch für Sonderschülerinnen und Sonderschüler bewusst erlebbar machen. - Vereinfachte Rückkehr von der Regelschule in ein Sonderschulprogramm. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorhandene Angebote von den Sonderschulen oder HPZ örtlich abkoppeln bzw. entsprechende Angebote aufbauen.
	<ul style="list-style-type: none"> - Breites Angebot an Ausbildungsplätzen im ersten und zweiten Arbeitsmarkt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlage, um individuelle Ausbildungs- und Unterstützungssettings in der beruflichen Grundbildung zu ermöglichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Supported Education, um die Betriebe beim Mehraufwand zu unterstützen und die Ausbildungsbereitschaft zu fördern.
Zusammenarbeit mit den Akteuren im Übergang I	<ul style="list-style-type: none"> - Interinstitutionelle und stufenübergreifende Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen unter Einbezug der IV-Stelle. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinfacht Klärung von Zuständigkeits- und Ressourcenfragen. - Laufende Prozessoptimierung/-anpassung möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Sollte sowohl auf der Fallebene als auch auf der organisatorischen und Prozessebene verankert sein. - Zusammenarbeit sollte in einem geeigneten Ausmass formell geregelt sein (z.B. Vereinbarung, gemeinsame Prozesse).

9. Bibliographie

Bachmann-Werth, M.; Fischli, O. (2014): Junge Menschen mit einer Lernbeeinträchtigung zwischen Schule und Arbeitswelt. In Bündner Schulblatt, Juni 2014, S. 26-27.

Bear, N.; Altwicker-Hámori, S.; Juvalta, S.; Frick, U.; Rüesch, P. (2015): Profile von jungen IV-Neurentenbeziehenden mit psychischen Krankheiten. Hrsg.: Bundesamt für Sozialversicherungen. Forschungsbericht Nr. 19/15. Bern.

Berufsfachschule Gesundheit, BFG BS (2010): Konzept Stützunterricht, http://www.bfg-basel-land.ch/fileadmin/docs/Diverses/St%C3%BCtzunterrichtskonzept_2014.pdf (Zugriff 17.07.2017).

Boltshauser, M. (2015): Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf. Stolpersteine rund um die Ausbildungszeit aus Sicht eines Juristen. In Schweizerischer Zeitschrift für Heilpädagogik, Jg. 21, 11-12/2015, S. 22-28.

Büchel, A.; Vogel-Schwendener, B. (2011): Praktische Ausbildung nach INSOS (PrA) – Berufsfindungsprozess mit Jugendlichen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Masterarbeit. <http://biblio.uzh.ch>, Suchmaske «Büchel Vogel 2011» (Zugriff 24.07.2017).

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (2000): BBT-Empfehlungen 2000 für Brückenangebote zwischen obligatorischer Schule und Berufsbildung. Bern.

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (2005): Leitfaden. Individuelle Begleitung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung. Bern.

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (2007): Case Management Berufsbildung. Grundsätze und Umsetzung in den Kantonen. Bern.

Bundesamt für Sozialversicherungen (2014): Psychische Gesundheit und Beschäftigung OECD: Schweiz. Bericht im Rahmen des zweiten mehrjährigen Forschungsprogramms zu Invalidität und Behinderung (FoP2-IV). Forschungsbericht Nr. 12/13. Bern: BSV.

Bundesamt für Sozialversicherungen (2017): Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung (KSTI), gültig ab 1. Januar 2017, <https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/view/4013/lang:deu/category:34> (Zugriff 17.07.2017).

Bundesamt für Statistik, BFS (Hrsg.) (2016): Längsschnittanalysen im Bildungsbereich. Der Übergang am Ende der obligatorischen Schule, Neuchâtel/ Gossau: Cavelti AG.

Bundesamt für Statistik, BFS (2012): Klassifikation der schweizerischen Bildungsstatistik. Neuchâtel. www.portal-stat.admin.ch/isc97/docs/do-d-15.02-isc97-02.pdf (Zugriff 15.08.2017).

Criblez, L.; Imlig, F.; Montanaro, I. (2012): Bildungsbericht Nordwestschweiz 2012. Hrsg.: Bildungsraum Nordwestschweiz Aarau, Liestal, Basel, Solothurn, 2012.

EDK (2007): Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik, <http://www.edk.ch/dyn/12931.php> (Zugriff 17.07.2017).

EDK/SBFI (2007): Sonderpädagogik. Kapitel 10 des Schweizer Beitrags für die Datenbank «Eurybase – The database on education systems in europe» (EDK/IDES [Stand 5. November 2007]) www.edk.ch/dyn/bin/12961-13439-1-eurydice_10d.pdf (Zugriff 15.08.2017).

Egger, Dreher & Partner (2015): Nationale Evaluation Case Management Berufsbildung. Schlussbericht. Hrsg.: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Bern

Häfeli, K.; Hofmann, C.; Schellenberg, C. (2014): Berufliche Integration für alle? Die Rolle der Sonderpädagogik bei der Berufsorientierung. In Ryter, A.; Schaffner, D. (Hrsg.) (2014): Wer hilft mir, was zu werden? Professionelles Handeln in der Berufsintegration. Bern: hep Verlag.

Häfeli, K.; Schellenberg, C. (2009): Erfolgsfaktoren in der Berufsbildung bei gefährdeten Jugendlichen. Bern: EDK.

Heilpädagogische Schule Luzern, HPS (2016): Konzept des Sonderpädagogischen Brückenangebotes. Luzern, September 2016.

Holzgang, T. (2015): Übergang von der Sonderschule in den ersten Arbeitsmarkt. Supported Employment - als Chance für lern- und leistungsbeeinträchtigte Jugendliche der Sonderschule. Konzept, unveröffentlicht.

Hupka-Brunner, S.; Scharenberg, K.; Meyer, T.; Müller, B. (2015). Leistung oder soziale Herkunft? Bestimmungsfaktoren für erwarteten und tatsächlichen beruflichen Erfolg im jungen Erwachsenenalter. In Häfeli, K.; Neuenschwander, M. P.; Schumann, St. (2015): Berufliche Passagen im Lebenslauf: Berufsbildungs- und Transitionsforschung in der Schweiz. Wiesbaden: VS/Springer.

Kanton Basel-Stadt (2009): Erziehungsdepartement. Rahmenkonzept «Förderung und Integration an der Volksschule», http://edudoc.ch/record/36872/files/BS_Rahmenkonzept.pdf?version=1 (Zugriff 17.07.2017).

Kanton Bern (2017): Erziehungsdirektion. Handbuch Triagestelle Brückenangebote, http://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsbildung/brueckenangebote/triagestelle_brueckenangebote.html (Zugriff 17.07.2017).

Kanton Bern (2013): Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, SPMV, <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/684> (Zugriff 17.07.2017).

Kanton St. Gallen (2015): Amt für Volksschule, Bildungsdepartement, Sonderpädagogikkonzept. Im Überblick, http://www.schule.sg.ch/home/volksschule/kinder_mit_behinderung/sonderpaedagogikkonzept.html (Zugriff 17.07.2017).

Kanton Zürich (2012): Bildungsdirektion, Volksschulamt, Sonderschulung im Kanton Zürich, Grundlagen, Regelungen und Finanzierung der Angebote der Sonderschulung im Kanton Zürich, http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/sonderschulung.html (Zugriff 17.07.2017).

Kanton Zürich (2016): Volksschulamt, Amt für Jugend und Berufsberatung, Berufswahl- und Lebensvorbereitung von Jugendlichen in der Sonderschulung. Rahmenkonzept, <http://www.vsa.zh.ch/inter->

[net/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/sonderschulung.html#title-content-internet-bildungsdirektion-vsa-de-schulbetrieb_und_unterricht-sonderpaedagogisches0-sonderschulung-jcr-content-contentPar-downloadlist_1](http://www.bildungsdirektion.vsa.de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/sonderschulung.html#title-content-internet-bildungsdirektion-vsa-de-schulbetrieb_und_unterricht-sonderpaedagogisches0-sonderschulung-jcr-content-contentPar-downloadlist_1) (Zugriff 17.07.2017).

Khayal, S.; Kohl, St.; Niehaus, M. (2016): Berufsbezogene Kompetenzen bei Personen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung. Anregungen für die Berufsbildung. In Zoyke, A.; Vollmer, K. (Hrsg.) (2016): Inklusion in der Berufsbildung: Befunde – Konzepte – Diskussionen. Bielefeld: Bertelsmann Verlag.

Landert, Ch.; Eberli, D. (2015): Bestandsaufnahme der Zwischenlösungen an der Nahtstelle I. Im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

Landua, D.; Arlt, M.; Sann, A. (2009): Bundesweite Bestandsaufnahme zu Kooperationsformen im Bereich Früher Hilfen. Ergebnisbericht der Difu-Umfrage bei Jugend- und Gesundheitsämtern: Kurz- und Langfassung sowie Methodenbericht. Berlin: Deutsches Institut für Urbanistik (Difu).

Meissen Zanoll, F.; Deuchert, E.; Kauer, L. (2011): Forschungsbericht. Supported Education - Lehrbetriebsbefragung zu unterstützten Berufslehren für Jugendliche mit psychischer Beeinträchtigung. <http://www.cdi.unisg.ch/~media/internet/content/dateien/instituteundcenters/cdi/vwl/forschungsbericht%20supported%20education.pdf?fl=de> (Zugriff 20.06.2017).

Montemurro, F.; Schmidlin, S. (2015): Valutazione del Case Management Formazione Professionale Ticino. Rapporto finale.

Neuenschwander, M. P.; Rottermann, B. (2011): Evaluation Lehrplan Berufsvorbereitendes Schuljahr BVS des Kantons Bern. Schlussbericht. Fachhochschule Nordwestschweiz, Pädagogische Hochschule.

Pfister, M. (2013): Evaluation Umsetzung von Art. 17 VSG. Die zahlenmässige Entwicklung der Sonderschulberechtigten und der Kinder und Jugendlichen mit heilpädagogischen Unterstützungslektionen im Längsschnitt 2005/06-2010/11. Erziehungsdirektion des Kantons Bern. BiEv 4/13.

Schellenberg, C.; Hofmann, C. (2015): Risiko- und Schutzfaktoren beim Übergang von der Schule in den Beruf. In Schweizerischer Zeitschrift für Heilpädagogik, Jg. 21, 11-12/2015, S. 14-21.

Schellenberg, C.; Hofmann, C. (2016): *Fit für die Berufslehre!* Forschungsbericht zur Berufswahlvorbereitung an der Schule bei Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf. Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik HfH, Reihe 33. Bern: SZH Edition,

Schellenberg, C.; Hofman, C.; Georgi, P. (2016): Laufbahnen auf der Sekundarstufe II mit NTA. Zwischenbericht zur Befragung der kantonalen Ämter und Schulen. Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH).

Schmidlin, S. (2014): Neupositionierung Brückenangebote beider Basel im Rahmen der Bildungsharmonisierung. Strategiepapier zuhanden der Steuergruppe. Im Auftrag der Erziehungsdepartemente der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Unveröffentlicht.

Schmidlin, S. (2015a): Evaluation: Case Management Berufsbildung des Kantons Zug. Im Auftrag des Amtes für Berufsbildung des Kantons Zug und des CM BB Zug.

Schmidlin, S. (2015b): Evaluation Case Management Berufsbildung des Kantons Bern. Im Auftrag des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Bern. Schlussbericht.

Schnyder, S.; Jost, M. (2013): Der Nachteilsausgleich: Ein Schritt in Richtung inklusiver Schule. In Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 19/ 9, S. 5-11.

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (2013): Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung. Hrsg.: SBBK. Sarnen: von Ah Druck AG.

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (2010): Kompetenznachweis. <http://www.berufsbildung.ch/dyn/5436.aspx> (Zugriff 15.06.2017).

Schweizerischer Bundesrat (2017): Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung). Schweizerische Eidgenossenschaft (Hrsg.). (Zugriff 15. Februar 2017).

Schweizerische Eidgenossenschaft (2017): Bericht des Bundesrats vom 5. Juli 2017. IV-Anlehre und praktische Ausbildung nach INSOS, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-67426.html> (Zugriff 17.07.2017).

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2014): Informationsbulletin. Schulische Anforderungsprofile für die berufliche Grundbildung. <http://www.edk.ch/dyn/23770.php> (Zugriff 12.04.2017).

Schweizerische Dienststelle für Studien- und Berufsberatung, SDBB (Hrsg.) (2013): Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung, Sarnen: Ah Druck AG.

Sempert, W.; Kammermann, M. (2010): Bericht im Rahmen des mehrjährigen Forschungsprogramms zu Invalidität und Behinderung (FoP-IV) Evaluation Pilotprojekt Praktische Ausbildung (PrA) INSOS. Forschungsbericht Nr. 7/10. Bern: BSV.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (2014): Zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest. Leitfaden. Hrsg.: SBFI. 2. Auflage Januar 2014.

Zöllner, U. (2015): *Soziale Arbeit in der Integrationshilfe: multidisziplinäre Annäherung*. In Müller, B.; Zöllner, U.; Diezinger, A.; Schmid, A. (Hrsg.) (2015): Lehrbuch Integration von Jugendlichen in die Arbeitswelt. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

10. Glossar

Abklärungsstelle	Dienststelle, die die Evaluationen im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs vornimmt. Sie vereinigt verschiedene berufliche Kompetenzen und ist nicht identisch mit den potentiellen Leistungsanbietern (EDK 2007).
Arbeitsmarkt, erster	Als erster Arbeitsmarkt wird der reguläre Arbeitsmarkt bezeichnet. Auf diesem bestehen Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse, in welchen Menschen produktive Arbeit leisten ohne Zuschüsse oder sonstige Massnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf Basis der freien Wirtschaft (Kt. ZH 2016: 42).
Arbeitsmarkt, zweiter (auch geschützter Arbeitsmarkt)	Mit diesem Begriff werden in der Regel alle staatlich subventionierten Arbeitsverhältnisse zusammengefasst. Sie haben zum Ziel, dass Arbeitnehmende mit Qualifikationsdefiziten und/oder Leistungsbeeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt am Erwerbsleben teilnehmen und/oder ihre volle Arbeitsmarktfähigkeit zurückgewinnen können. Angebote im zweiten Arbeitsmarkt sind mit konkreten Integrationszielen verbunden. Es sind dies öffentliche Integrationsprogramme, Brückenangebote, Sozialfirmen u.ä. (Kt. ZH 2016: 49).
Behinderung	Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf ableitet (EDK 2007).
Berufsvorbereitungsjahr, Vorlehre (in manchen Kantonen auch Berufsfindungsklasse, Werkklasse)	Das Berufsvorbereitungsjahr ist ein einjähriges Brückenangebot zwischen der obligatorischen Schulzeit und dem Einstieg in die Berufswelt. Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit werden auf die berufliche Grundbildung vorbereitet. Die Jugendlichen werden darin unterstützt, einen angemessenen Berufswahlentscheid zu treffen und einen entsprechenden Ausbildungsplatz zu finden. Es wird zwischen berufswahlorientierten und berufsfeldorientierten Berufsvorbereitungsjahren unterschieden (Kt. ZH 2016: 40).
Besonderer Bildungsbedarf / besonderer Lehrplan	Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor : bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können; bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können; in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt. Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt (EDK 2007).

Brückenangebot, BrA (auch Zwischenlösung)	Es sind dies alle Angebote, die eine Brücke bauen zwischen der obligatorischen Schulzeit und einer Lehre oder weiterführenden Schule (Übergang I). Brückenangebote dienen auch der Berufsfindung. Brückenangebote können ein Berufsvorbereitungsjahr, eine Vorlehre, ein Vorkurs, ein Sprachaufenthalt oder ein Motivationssemester sein. Sie sind privat oder öffentlich organisiert (Kt. ZH 2016: 41).
Case Management Berufsbildung, CM BB	Dabei handelt es sich um ein strukturiertes Verfahren zur Sicherstellung von adäquaten Massnahmen für Jugendliche, deren Einstieg in die Berufswelt stark gefährdet ist. Es koordiniert die beteiligten Akteurinnen und Akteure sowohl über institutionelle und professionelle Grenzen als auch über die Dauer der Berufswahl und der Grundbildung hinweg. Das CM BB nimmt üblicherweise die Fallführung während der ganzen Dauer der Unterstützung wahr. Zu erwähnen ist, dass nicht in allen Kantonen CM BB zu finden und sie kantonal unterschiedlich implementiert worden sind (vgl. BBT 2007).
Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest, EBA	Die zweijährige berufliche Grundbildung schliesst nach einem Qualifikationsverfahren (meist eine Abschlussprüfung) mit einem eidgenössischen Berufsattest ab. Die Grundbildung kann je nach Bedürfnis der lernenden Person angemessen verlängert oder verkürzt werden. Nach Abschluss der zweijährigen beruflichen Grundbildung kann – je nach Möglichkeit des Berufsfelds – eine allenfalls verkürzte drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung absolviert und mit einem EFZ abgeschlossen werden (vgl. Kt. ZH 2016: 41).
Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, EFZ	Die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung wird mit einem EFZ abgeschlossen. Dieses bescheinigt, dass der/die Absolvent/in die auf dem Arbeitsmarkt geforderten Voraussetzungen zur Ausübung eines Berufs mitbringt (vgl. Kt. ZH 2016: 42).
Erstmalige berufliche Ausbildung, eba	Bei Invalidität besteht im Rahmen von Art. 15 ff. des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20) unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Massnahmen beruflicher Art (Übernahme von Kosten bei der ersten beruflichen Ausbildung, Berufsberatung, ein- bis zweijährige Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit) (vgl. Kt. ZH 2016: 42).
Fachkundige individuelle Begleitung, FiB	Treten bei den Lernenden im Rahmen der EBA Lernschwierigkeiten auf, die den Abschluss der beruflichen Grundbildung gefährden können, so wird die lernende Person mit einer FiB unterstützt. Damit sollen die Jugendlichen ihre Kompetenzen so weit entwickeln, dass sie die Ausbildung erfolgreich abschliessen können. Die individuelle Begleitung hilft insbesondere soziale Benachteiligungen auszugleichen (Kt. ZH 2016: 41).
Förderangebot der Regelschule	Das Förderangebot der Regelschule umfasst zusätzliche oder alternative Unterrichts-, Betreuungs- und Therapieformen zum Grundangebot. Förderangebote werden – u. U. aus kollektiven Ressourcen – individuell zugewiesen. Beispiele je nach kantonaler Regelung sind: Deutsch als Zweitsprache, Förderunterricht für Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen, Begabungsförderung, heilpädagogische Unterstützung in integrativen Formen oder in speziellen Klassen (z.B. Einführungs- und Kleinklasse), Logopädie-, Psychomotorik-Therapie (Kt. BS 2009).

Förderplanung, sonderpädagogische	Die Förderplanung ist ein systematischer Prozess der Erfassung, Planung, Durchführung und Evaluation/ Berichterstattung über die Förderung eines Kindes. Die Förderplanung beinhaltet im Einzelnen folgende Elemente: Standortbestimmung (Förderdiagnostik) durch die Fachperson für sonderpädagogische Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson und mit den Eltern; Festlegung der Förderziele; konkretisierte Vorgehensplanung, um die Erreichung der Förderziele zu unterstützen; Reflexion und Berichterstattung (Kt. SG 2015: 40f.).
Gesamtbeurteilung	Erfolgt auf der Basis des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs, das auch den Kontext sowie pädagogische, psychologische und soziale Aspekte in die Frage einbezieht, um entscheiden zu können, ob und welcher besondere Bildungsbedarf besteht (EDK 2007).
Grundangebot	Das Grundangebot umfasst diejenigen Unterrichtsangebote, die jeder Schülerin und jedem Schüler ohne individuelle Zuteilung gemäss Stundentafeln zustehen (Kt. BS 2009).
ICF	Mit den ICF-Klassifikationen wird ein breites Spektrum des Begriffs „Gesundheit“ definiert und kodiert, beispielsweise Diagnosen, Funktionsfähigkeit, Behinderung, usw. ICF ermöglicht durch die Verwendung einer standardisierten, nicht fachspezifischen Sprache die Kommunikation über die Grenzen verschiedener Disziplinen und Wissenschaften hinweg (Kt. BS 2009).
Individuelle Ressourcen der speziellen Förderung	Mittel, die einem/r bestimmten Schüler/in auf Grund einer Abklärung in Menge und Art individuell zugeteilt werden (Kt. BS 2009)
Integrative Schulungsformen, ISF (auch ISR)	Voll- und teilzeitliche Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in einer Klasse der Regelschule, durch die Nutzung von sonderpädagogischen Massnahmen, die die Schule anbietet, und/ oder durch die Anordnung von verstärkten Massnahmen auf Grund eines standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (EDK 2007).
Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschulung, ISS	Die Schulpflege beauftragt eine bewilligte Tagessonderschule oder ein Schulheim mit der Durchführung der integrierten Sonderschulung. Die Schülerin oder der Schüler ist administrativ der Sonderschule zugeteilt, besucht jedoch eine Regelklasse am Wohnort respektive am Aufenthaltsort der Schüler/in unter der Woche. Die Sonderschule trifft in Zusammenarbeit mit der Regelschule die notwendigen Massnahmen (Unterricht, Betreuung, Therapie, Beratung, Tagesstrukturen gemäss Grundangebot). Die Schulgemeinde sorgt für die allenfalls erforderlichen ergänzenden Tagesstrukturen und den allenfalls notwendigen Transport (Kt. ZH 2016: 43).
Integrationsklassen	In der Integrationsklasse werden Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in die Regelklasse integriert (Kt. BS 2009).
IV-Anlehre	Für in ihrer Lernfähigkeit beeinträchtigte Jugendliche gibt es die sog. IV-Anlehre, welche in hierfür vorgesehenen von der Invalidenversicherung anerkannten und geschützten Ausbildungsstätten absolviert werden kann. Für diese Ausbildungsstätten bestehen keinerlei einheitlichen Grundlagen oder

	<p>Rahmenbedingungen, weshalb die IV-Anlehre zunehmend durch die PrA ersetzt wird (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2017).</p>
IV-Taggelder	<p>Wer berufstätig ist und sich in der Eingliederung befindet, erhält Taggelder. Diese sollen während der Eingliederung den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familienangehörigen sichern. Es gibt zwei Arten von Taggeldern: Das grosse Taggeld für Versicherte ab 18 Jahren, die vor Eintritt des Gesundheitsschadens erwerbstätig waren und das kleine Taggeld für Versicherte ab 18 Jahren, die sich in der ersten beruflichen Ausbildung befinden oder das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind. Für beide Taggeldarten gelten unterschiedliche Voraussetzungen und Berechnungsweisen (vgl. BSV 2017).</p>
Kleinklasse	<p>Angebot für Schüler/innen mit Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich, welche den schulischen Anforderungen der Regelklasse längerfristig nicht gewachsen sind, jedoch keinen Sonderschulbedarf aufweisen. Kleinklassen sind eine Alternative zur Integrierten schulischen Förderung (ISF, ISR). Sie können auch regional geführt werden (Kt. SG 2015: 42).</p>
Kollektive Ressourcen der speziellen Förderung	<p>Mittel, die einer bestimmten Schuleinheit aufgrund festgelegter Kriterien als Ganzes zugeteilt werden, z.B. Lektionendach, Penspool. Die Zuteilung erfolgt durch die Schulleitung an die einzelnen Schüler/innen oder an eine Untereinheit der Schule (Klasse) (Kt. BS 2009).</p>
Kompetenznachweis	<p>Der Kompetenznachweis ist ein Arbeitsinstrument, mit dem es Lernenden mit eingeschränktem Leistungsvermögen, die ihre EBA-Lehre nicht abschliessen konnten oder wollten, ermöglicht werden soll, gegenüber den Lehrbetrieben ihre effektiv vorhandenen Kompetenzen (die fachlichen aber auch die Sozialkompetenzen) nachzuweisen. Er gibt also den Bildungsstand am Ende der Ausbildung wieder (SBBK 2010).</p>
Sonderpädagogische Kompetenzzentren	<p>Sonderschulen oder Fachstellen, die einen erweiterten Leistungsauftrag wahrnehmen (z.B. Sonderschulen, die auch Beratung und Unterstützung, anbieten) (Kt. SG 2015: 42).</p>
Motivationssemester, SEMO	<p>Motivationssemester der ALV/ RAV, SEMO gelten nicht als Bildungs- sondern als berufliche Eingliederungsprogramme, trotzdem sind sie wichtige Gefässe am Übergang I (vgl. https://www.ch-semb.ch/)</p>
Nachteilsausgleich, NTA	<p>Anpassung der Bedingungen für die Beurteilung von Lernenden mit einer diagnostizierten Behinderung, die trotz ihrer Beeinträchtigung das Potential haben, die regulären Lernziele zu erreichen (Kt. SG 2015: 44).</p>
NFA	<p>Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA (gemäss Eidgenössischer Volksabstimmung vom 28. November 2004). Im Zuge dieser Neugestaltung ist die Verantwortung für den Sonderschulbereich ganz an die Kantone übergegangen. Dies führte unter anderem dazu, dass jeder Kanton ein kantonales Sonderpädagogikkonzept erarbeiten musste (Kt. SG 2015: 44).</p>

PrA INSOS	Die PrA ist ein Bildungsangebot für die berufliche Bildung von Menschen mit Beeinträchtigung, denen es nicht möglich ist, ein eidgenössisch geregeltes Bildungsangebot zu nutzen. Wer die PrA absolviert hat, erhält einen Ausweis und einen Nachweis der erworbenen Kompetenzen. Die Ausbildung fördert in ihrer Anlage die Durchlässigkeit zu zweijährigen beruflichen Grundbildungen EBA. Das oberste Ziel ist die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung. Die PrA ist als erstmalige berufliche Ausbildung im Rahmen der IV anerkannt und die INSOS Schweiz setzt sich dafür ein, dass die PrA auch von den Berufsbildungsämtern und den Branchenverbänden anerkannt wird. Allerdings ist sie bis zum jetzigen Zeitpunkt keine zertifizierende Ausbildung (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2017, Sempert/ Kammermann 2010).
Regelschulung	Die Regelschulung umfasst die Stufen Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe I und besteht aus dem schulischen Grundangebot und dem Förderangebot. Regelschulung findet in der öffentlichen Volksschule und im Einzelfall an anerkannten privaten Schulen statt. Bei Bedarf werden die Schüler/innen durch Massnahmen der Sonderpädagogik unterstützt. Es können auch besondere Klassen geschaffen werden (beispielsweise Kleinklassen) (Kt. BS 2009, Kt. SG 2015: 45, vgl. auch EDK 2007).
Schüler/innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen	Schüler/innen, die auf Grund ihrer Entwicklung, ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung oder ihres sozialen Hintergrundes mehr als das schulische Grundangebot benötigen (Kt. BS 2009).
Schüler/innen mit Behinderungen	Schüler/innen, die im Sinne des ATSG „invalide Personen“ sind und häufig Sonderschulung beanspruchen (Kt. BS 2009).
Schulische Heilpädagog/innen, SHP	Schulische Heilpädagog/innen bilden, fördern und erziehen als spezialisierte Lehrpersonen Schüler/innen mit Schulschwierigkeiten oder mit Behinderungen. Sie erheben deren besonderen Förderbedarf und entwickeln eine individuelle Förderplanung. Sie unterrichten, fördern, beraten und begleiten diese Lernenden, indem sie den Unterricht für sie individualisieren und differenzieren (Kt. SG 2015: 45f.).
Sonderpädagogik	Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, den Menschen mit besonderem Bildungsbedarf jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumsorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation (EDK 2007).
Sonderpädagogik-Konkordat	Von der EDK erarbeitete „Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik“ vom 25. Oktober 2007. Ziel des Konkordats ist es, nach dem Rückzug der IV aus der Sonderschulfinanzierung eine gewisse Harmonisierung der kantonalen Angebote und Verfahren zu erreichen (vgl. http://www.edk.ch/dyn/12917.php).

Sonderschulen	Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist und gemäss Art. 62 der Bundesverfassung (SR 101) längstens bis zum 20. Altersjahr dauert. Sie ist zusätzlich mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen oder mit einem stationären Unterbringungsangebot kombiniert (Kt. SG 2015: 46/ EDK 2007).
Sonderschulung	Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer Behinderung. Ein Sonderschulbedarf wird über das Standardisierte Abklärungsverfahren ermittelt. Sonderschulung umfasst: Unterricht und Förderung in einer Sonderschule, inkl. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationärer Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung (Internat); behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung für die Regelschule; Heilpädagogische Frühförderung (Logopädie im Vorschulalter, Heilpädagogische Früherziehung) (Kt. SG 2015: 46f./ EDK 2007).
Standardisiertes Abklärungsverfahren (zur Ermittlung des individuellen Bedarfs), SAV	Standardisiertes Verfahren der Vereinbarungskantone zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen im Rahmen der Regelschule als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Vor der Einschulung gilt ein angepasstes Verfahren. Die Empfehlung aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs dient als Grundlage für den Entscheid, ob verstärkte Massnahmen angezeigt sind oder nicht. Im Abklärungsverfahren werden zusätzlich das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, und gegebenenfalls auch medizinische Diagnosen und Ergebnisse von psychologischen Testverfahren sowie Evaluationen der Logopädie und der Psychomotorik berücksichtigt. Grundlage bilden die International Classification of Functioning (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), insbesondere die Kinder- und Jugendlichenversion ICF-CY (Children and Youth) und weitere Klassifizierungssysteme, wie die International Classification of Diseases (ICD-10) (EDK 2007).
Standortbestimmung bei Sonderschulung	Erfassung der individuellen intellektuellen, emotionalen und sozialen Kompetenzen und der speziellen Bedingungen des Umfelds durch freies und systematisches Beobachten in der Klasse, Arbeit mit dem einzelnen Kind, Lernstandserfassung, Gespräche (Kt. SG 2015: 47).
Standortgespräch zur Bewilligung von verstärkten Massnahmen	Verfahren, bei welchem die wichtigsten an der Förderung einer Schülerin oder eines Schülers Beteiligten (einschliesslich der Erziehungsberechtigten) regelmässig zusammensitzen. Im Standortgespräch werden die aktuelle Situation besprochen, bisherige Förderziele überprüft, neue Förderziele formuliert und hilfreiche Vorgehensweisen und Massnahmen festgelegt. Die fallführende Person lädt zum Standortgespräch ein (Kt. SG 2015: 47).
Stützunterricht (auch Förderunterricht)	Der Stütz- und Förderunterricht orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Lernenden und hat zum Ziel die Leistungen der Lernenden mit

	Lernschwierigkeiten zu verbessern. Im Unterschied zum eher systemischen und ganzheitlichen Ansatz des FiB, bezieht sich der Stütz- und Förderunterricht auf die konkreten schulischen Kompetenzen (vgl. BFG BS 2010).
Supported Education	Dieses Instrument entspricht einer IV-Unterstützung bei einer 2 bis 4-jährigen EBA- oder EFZ-Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt. Sowohl die Lehrbetriebe als auch die Auszubildenden werden dabei von einem Job-Coach unterstützt, der den Beteiligten beratend zur Seite steht. Die Auszubildenden schliessen ihren Lehrvertrag mit einem Rehabilitationsbetrieb ab, sie sind nicht vom Ausbildungsbetrieb direkt angestellt (vgl. Meissen Zanoll et al. 2010).
Teilintegration	Bei einer Teilintegration besuchen Schüler/innen einer Sonderschule zeitweise den Unterricht der Regelschule (Kt. ZH 2012: 22).
Triage(stelle)	Die Triagestelle übernimmt Koordinationstätigkeiten und hilft den Betroffenen ggf. vor, am und über den Übergang I hinaus eine sinnvolle Anschlusslösung zu finden. Die Triage kann von verschiedenen Akteuren bzw. Institutionen übernommen werden (etwa dem CM BB) (vgl. etwa Kt. BE 2017).
Verlängerung der Sonderschulung	Die Sonderschulung kann bis maximal zum 20. Lebensjahr verlängert werden, wenn damit die beruflichen Integrationsmöglichkeiten verbessert werden oder wenn eine berufliche Integration voraussichtlich nicht möglich ist, solange der Übertritt in eine Institution für erwachsene Menschen mit Behinderungen nicht erfolgen kann (vgl. etwa Kt. BE, SPMV Art. 10).
Verstärkte Massnahmen	Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, wird ein Standardisiertes Abklärungsverfahren durchgeführt. Dieses ermittelt, ob verstärkte Massnahmen zur Erreichung angemessener Bildungsziele angezeigt sind. Verstärkte Massnahmen zeichnen sich gemäss Art. 5 des Sonderpädagogik-Konkordats durch einzelne oder alle dieser Merkmale aus: lange Dauer; hohe Intensität; hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen; einschneidende Konsequenzen für den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen (EDK 2007).
Vorlehre	siehe Brückenangebot
Werkjahr, Werkklasse, Werkstufe	Die Bezeichnungen sind von Kanton zu Kanton verschieden und können einerseits das letzte obligatorische Schuljahr oder aber die Verlängerung der Sonderschulung meinen. Grundsätzlich handelt es sich um eine Berufsvorbereitungsmassnahme für lernzielbefreite Jugendliche, die aus einer Kombination aus praktischem und schulischem Unterricht besteht. Das integrativ oder separativ gestaltete Angebot soll zur Berufswahlreife und zur Berufsfindung führen, sowie auf den gewählten Beruf vorbereiten. Die Berufswahllehrer/innen arbeiten eng mit der IV zusammen. Berufskunde und Praktika („Schnupperlehren“) haben innerhalb des Unterrichts eine besondere Bedeutung (vgl. etwa Kt. SG 2015: 19, Landert/ Eberli 2015: 106, 120f.)

Anhang 1: Überblick über die Empfehlungen

Empfehlung	Bereits möglich unter der jetzigen gesetzlichen Grundlage?
1. <i>Schnuppereinsätze sowie halb- oder ganztägige Praktika bereits ab dem 10. Schuljahr.</i>	Bereits möglich
2. <i>In Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Sonderschulen besteht kein Handlungsbedarf. Das Prozedere der Früherkennung basiert hier auf langjähriger Erfahrung. Dieses Prozedere hat sich bewährt.</i>	Kein Handlungsbedarf
Lernende mit integrativer Sonderschulung	
3. <i>IV-Stellen, die derzeit noch kein Prozedere für die Früherkennung von Lernenden mit integrativer Sonderschulung festgelegt haben, sollten gemeinsam mit der kantonalen Abteilung für Sonderpädagogik ein entsprechendes Vorgehen ausarbeiten.</i>	Bereits möglich <i>Gute Beispiele liefern die Fallstudien 1, 3 und 5</i>
4. <i>Ein frühzeitiger Start des Berufswahlprozesses ist für Lernende mit integrativer Sonderschulung von Vorteil und schafft genügend Zeit, gemeinsam mit allen Beteiligten einen adäquaten Berufsintegrationsplan entwickeln zu können. Die IV-Stellen sollten sich daher bei Lernenden mit Chancen auf eine erstmalige berufliche Ausbildung möglichst früh - ab Beginn des 2. Sekundarschuljahrs - an der Berufswahl beteiligen.</i>	Bereits möglich <i>Ein gutes Beispiel ist die Fallstudie 3</i>
Lernende in Regelschule ohne Sonderschulstatus	
5. <i>Im Sinne einer top-down Strategie sollte in einem ersten Schritt zwingend die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Volksschulamt gesucht werden. Dabei gilt es das operative Vorgehen, Gefässe und Kriterien für die Früherkennung zu definieren und die Rollen zu klären sowie eine Kommunikationsstrategie gegenüber den Schulen festzulegen.</i>	Bereits möglich <i>Gute Beispiele liefern die Fallbeispiele 1 und 5</i>
6. <i>Bei der Definition des operativen Vorgehens, der Gefässe und Zuständigkeiten sollten die föderalistischen Strukturen der Schweiz berücksichtigt werden. So könnten das CM BB, die Schulsozialarbeit, der SPD oder die schulinternen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen einen wichtigen Teil bei der Früherkennung und der Zusammenarbeit mit der IV-Stelle einnehmen. Es sollten jedoch keine Meldungen von Minderjährigen bei der IV erfolgen, ohne dass die Eltern darüber informiert werden.</i>	Bereits möglich
7. <i>Angezeigt ist zudem eine Begriffsklärung, was mit gesundheitlicher Beeinträchtigung gemeint ist. Geht es nur um Jugendliche mit einer Behinderung oder fallen auch andere Gruppen unter diese Bezeichnung?</i>	Bereits möglich
Früherkennung bei Lehrabbrüchen	
8. <i>Bei Jugendlichen, die bereits von den IV-Stellen begleitet werden, ist ein regelmässiger Austausch mit den Berufsfachschulen oder der Ausbildungsberatung (Berufsinspektorat) hilfreich. Dies bedingt bei einigen Jugendlichen allenfalls auch eine engere Begleitung der Lernenden durch die IV-Stellen.</i>	Bereits möglich
9. <i>Die an einem Lehrabbruch beteiligten Institutionen sollten stärker für die Thematik sensibilisiert werden. Berufsschulintern könnte dies die Schulberatung sein, berufsschulextern die Ausbildungsberatung (Berufsinspektorat).</i>	Bereits möglich
10. <i>Triagestellen oder die CM BB könnten als erste Anlaufstelle bei Lehrabbrüchen stärker genutzt werden. Dafür ist allerdings bei Lehrabbruch eine konsequente Weiterleitung der Lernenden durch die beteiligten Akteure notwendig.</i>	Bereits möglich

Rolle des CM BB und Mitfinanzierung durch die IV	
11. <i>Eine Mitfinanzierung des CM BB durch die IV ist vor allem dann sinnvoll, wenn das CM BB im Kanton gut verankert und akzeptiert ist. In diesen Fällen könnten die CM BB die Triagierung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen übernehmen.</i>	Nein, die heutige Gesetzeslage sieht keine Mitfinanzierung des CM BB durch die IV vor. Mit der WE IV kann die IV die Personalausgaben des CM BB auf Kantonsebene mitfinanzieren.
12. <i>Überdies ist zu klären, welche Leistungen das CM BB für die IV-Stellen erbringen soll, wie lange es die Jugendlichen weiterbegleitet und welche Rolle es dabei innehat.</i>	Bereits möglich: Die Aufgabe des CM BB wird heute durch die Kantone definiert. Mit der WE IV soll nebst der Teilfinanzierung der IV (max. ein Drittel der Personalkosten) auch der gegenseitige Informationsaustausch gefördert werden.
13. <i>Die Case Manager und Case Managerinnen sind zudem hinsichtlich der in Bezug auf eine IV-Anmeldung geltenden Kriterien zu schulen. Im Gegenzug könnte die IV-Stelle das Fachwissen der CM BB zur beruflichen Integration von Jugendlichen mit Schwierigkeiten am Übergang I besser nutzen.</i>	Bereits möglich.
Lücken in der Angebotsstruktur - Interventionsmöglichkeiten der IV	
14. <i>Die Mitfinanzierung eines zweiten Brückenjahrs, wenn Aussichten auf weitere Entwicklungsschritte hinsichtlich einer gefestigten Berufswahl bestehen.</i>	Derzeit nicht möglich. Mit der WE IV kann die IV kantonale Brückenangebote zur Vorbereitung auf eine EbA zu max. einem Drittel mitfinanzieren.
15. <i>Die Finanzierung von Zusatzlektionen in Brückenangeboten bei Jugendlichen mit Lernschwächen oder grossen schulischen Defiziten.</i>	Derzeit nicht möglich. Mit der WE IV kann die IV kantonale Brückenangebote zur Vorbereitung auf eine EbA zu max. einem Drittel mitfinanzieren.
16. <i>Die Bereitstellung von Supported Education bei Jugendlichen, die eine Vorlehre absolvieren oder während der beruflichen Grundbildung.</i>	Bereits möglich
Zusammenarbeit und Kommunikation	
17. <i>Eine gute Zusammenarbeit mit den während der IV-Abklärungsphase begleitenden Akteuren ist wesentlich. Dabei müssten auch die Rollen hinsichtlich Zuständigkeit und Ansprechpersonen geklärt werden, damit die Jugendlichen weiterhin sinnvoll unterstützt werden können und blockierte Situationen vermieden werden.</i>	Bereits möglich
18. <i>Die Kommunikation gegenüber den Erziehungsberechtigten ist zu vereinfachen, ihre Bedenken und Ängste sind ernst zu nehmen. Überdies könnten die Erziehungsberechtigten stärker als «Ressource» im Beratungs- und Begleitprozess genutzt werden, sei dies über Zielvereinbarungen und gemeinsame Aufgabendefinition oder in der Vermittlerrolle.</i>	Bereits möglich <i>Gute Beispiele hierfür sind die Fallstudien 5 und 6.</i>
19. <i>Das IV-Anmeldeformular für Minderjährige sollte vereinfacht werden. Überdies sollte für Akteure, die das Formular nutzen, klar sein, dass damit auch Anmeldungen für berufliche Massnahmen der IV gemeint sind.</i>	Bereits möglich

<i>20. Damit der Informationsfluss zwischen den verschiedenen Ausbildungsstufen sowie mit den IV-Stellen künftig besser funktioniert, müsste neben der Sensibilisierung der Beteiligten für die Anliegen der IV auch der Datenschutz umfassend geklärt werden. Dies gilt insbesondere schulintern aber auch ausbildungsstufenübergreifend.</i>	Bereits möglich Bspw. indem mit Vereinbarungen gearbeitet wird.
<i>21. In der Zusammenarbeit mit den IV-Stellen gilt es im Umgang mit dem Datenschutz pragmatische Lösungen zu finden, beispielsweise in Form von Vollmachten durch die Erziehungsberechtigten.</i>	Bereits möglich Gute Beispiele dafür finden sich in Kapitel 5.2.3.

Anhang 2: Tabellen und Abbildungen

Tabelle A1: Soziodemografische Merkmale der Analysegruppe nach Altersgruppen 2015, junge Versicherte mit Psychosen (Spaltenprozentage)

	14-15 Jahre	16-17 Jahre	18-19 Jahre	20-21 Jahre	22-24 Jahre	Total
<i>Total N</i>	25	63	125	187	388	788
Geschlecht						
Männer	64,0%	55,6%	58,4%	63,6%	58,5%	59,6%
Frauen	36,0%	44,4%	41,6%	36,4%	41,5%	40,4%
<i>Total</i>	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Nationale Herkunft						
Schweiz	80,0%	77,8%	75,2%	80,2%	77,3%	77,8%
EU/EFTA	16,0%	9,5%	13,6%	7,0%	9,3%	9,6%
Drittstaaten	4,0%	12,7%	11,2%	12,8%	13,4%	12,6%
<i>Total</i>	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Alter bei Neueintritt (Altersgruppen)						
Vorschulalter (0-6 Jahre)	24,0%	11,1%	7,2%	1,6%	0,8%	3,6%
Primarschulalter (7-12 Jahre)	12,0%	19,0%	10,4%	4,3%	1,8%	5,5%
Sekundarschulalter (13-15 Jahre)	64,0%	31,7%	16,8%	13,9%	5,7%	13,3%
Übergangs-/Ausbildungsalter (16-18 Jahre)		38,1%	57,6%	35,8%	26,5%	33,8%
junge Erwachsene (19-24 Jahre)			8,0%	44,4%	65,2%	43,9%
<i>Total</i>	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Heilpädagogische Massnahme während der Schullaufbahn						
Unbekannt, ob heilpädagogische Massnahme erhalten	76,0%	88,9%	91,2%	95,2%	97,7%	94,7%
Sonderschule	12,0%	4,8%	6,4%	3,2%	1,3%	3,2%
Legasthenietherapie					0,3%	0,1%
Sprachheilbehandlung			1,6%	0,5%		0,4%
Heilpädagogische Früherziehungsmassnahmen	12,0%	6,3%	0,8%	1,1%	0,8%	1,6%
<i>Total</i>	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Mindestens eine berufliche Massnahme der IV erhalten						
Nein	60,0%	27,0%	20,0%	10,2%	5,4%	12,3%
Ja	40,0%	73,0%	80,0%	89,8%	94,6%	87,7%
<i>Total</i>	100%	100%	100%	100%	100%	100%

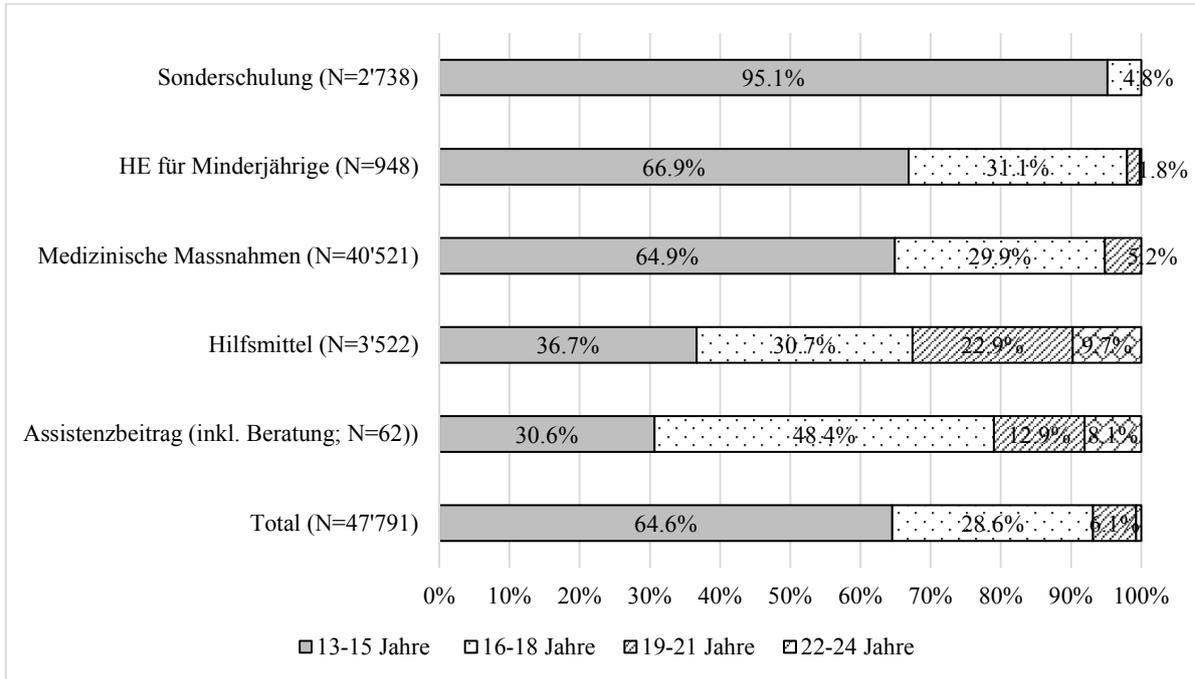
Quelle: Daten ZAS-Register 2016

Tabelle A2: Soziodemografische Merkmale der Analysegruppe nach Altersgruppen 2015, junge Versicherte mit Persönlichkeitsstörungen, reaktive Störungen (Spaltenprozent)

	14-15 Jahre	16-17 Jahre	18-19 Jahre	20-21 Jahre	22-24 Jahre	Total
<i>Total N</i>	385	742	1159	1413	2699	6398
Geschlecht						
Männer	64,9%	62,8%	56,6%	54,2%	51,1%	55,0%
Frauen	35,1%	37,2%	43,4%	45,8%	48,9%	45,0%
<i>Total</i>	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Nationale Herkunft						
Schweiz	72,5%	69,4%	73,3%	77,6%	79,1%	76,2%
EU/EFTA	13,2%	15,1%	14,6%	10,8%	9,8%	11,7%
Drittstaaten	14,3%	15,5%	12,1%	11,6%	11,1%	12,1%
<i>Total</i>	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Alter bei Neueintritt (Altersgruppen)						
Vorschulalter (0-6 Jahre)	30,6%	23,9%	18,9%	12,5%	10,0%	15,0%
Primarschulalter (7-12 Jahre)	20,3%	15,8%	15,4%	17,1%	17,8%	17,1%
Sekundarschulalter (13-15 Jahre)	49,1%	32,1%	17,8%	13,1%	11,2%	17,5%
Übergangs-/Ausbildungsalter (16-18 Jahre)		28,3%	43,9%	32,8%	20,2%	27,0%
junge Erwachsene (19-24 Jahre)			4,0%	24,6%	40,9%	23,4%
<i>Total</i>	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Heilpädagogische Massnahme während der Schullaufbahn						
Unbekannt, ob heilpädagogische Massnahme erhalten	65,7%	69,5%	72,7%	76,4%	73,4%	73,0%
Sonderschule	13,2%	14,0%	12,7%	14,2%	16,8%	15,0%
Legasthenietherapie	0,3%	0,1%	0,1%	0,1%	0,9%	0,4%
Sprachheilbehandlung	5,2%	4,6%	4,7%	3,2%	4,0%	4,1%
Hörtraining / Ableseunterricht	0,3%		0,1%	0,1%	0,2%	0,1%
Heilpädagogische Früherziehungsmassnahmen	15,3%	11,7%	9,7%	6,0%	4,7%	7,4%
<i>Total</i>	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Mindestens eine berufliche Massnahme der IV erhalten						
Nein	47,3%	21,8%	17,5%	15,1%	16,9%	19,0%
Ja	52,7%	78,2%	82,5%	84,9%	83,1%	81,0%
<i>Total</i>	100%	100%	100%	100%	100%	100%

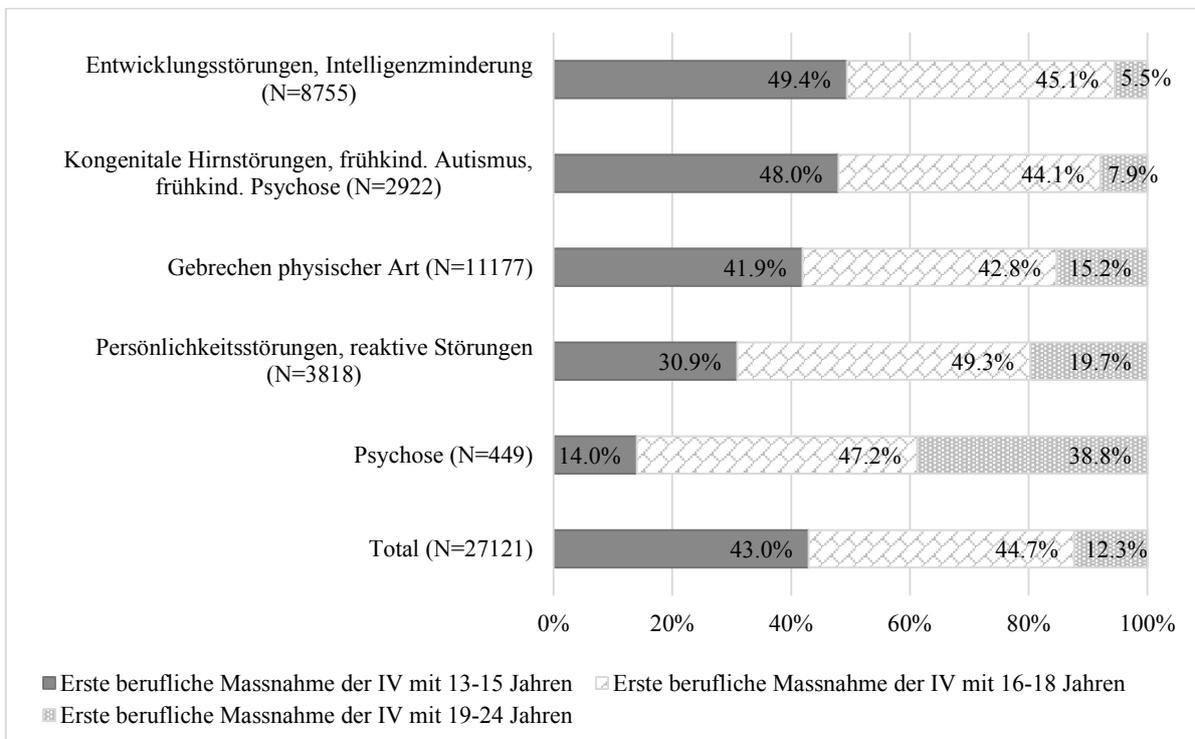
Quelle: Daten ZAS-Register 2016

Abbildung A1: Art der zuletzt bezogenen Leistung von jungen Versicherten, die bis 2015 keine beruflichen Massnahmen erhalten haben, nach Altersgruppe zum Verfügungszeitpunkt.



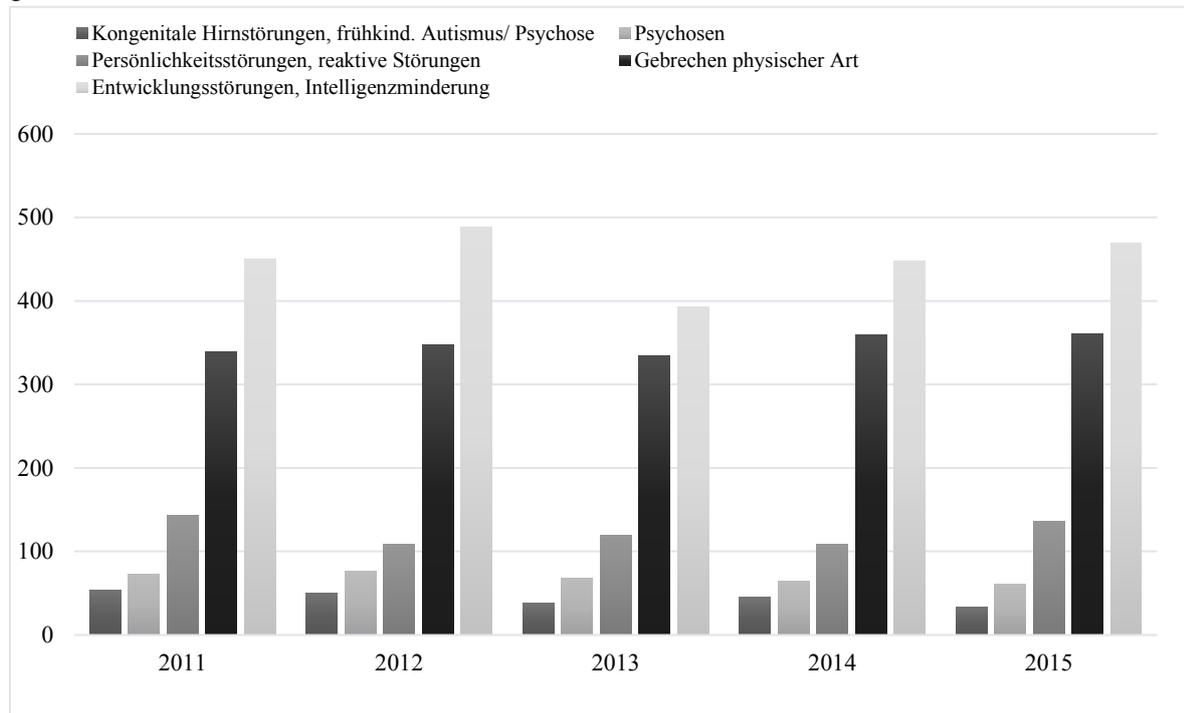
Quelle: Daten ZAS-Register 2016

Abbildung A2: Altersphase bei der ersten verfügbaren beruflichen Massnahme der IV (14- bis 24-jährige Versicherte mit mindestens einem medizinischen oder beruflichen Leistungszuspruch nach dem 12. Lebensjahr)



Quelle: Daten ZAS-Register 2016

Abbildung A3: Entwicklung der Neurenten der 18- bis 20-Jährigen nach Gebrechensart, 2011-2015, nur ganze Renten



Quelle: Daten ZAS-Register 2016

Anhang 3: Zusammenstellung Angebote am Übergang I

Tabelle A4: Unterstützungsangebote für Lernende mit besonderem Förderbedarf/Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in die Berufswelt⁵⁴

Kanton	Angebote	Beschreibung
AG	<ul style="list-style-type: none"> Werkstufen und Berufsvorbereitung, HZWB Othmarsingen 	Ist Teil der Sonderschule auf Ebene Werkstufe (Brückenangebot) und richtet sich an Lernende mit besonderem Förderbedarf von 15 bis 18 Jahren. Ziel ist die Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung. http://www.schuermatt.ch/de/kompetenzen/lernen/hzwb.php
	<ul style="list-style-type: none"> Berufsintegration, lernwerk 	Richtet sich an Jugendliche mit Schwierigkeiten am Übergang I, bereitet sie auf den Berufseinstieg vor und hilft bei der Lehrstellensuche. Bietet auch Supported Education an. https://www.lernwerk.ch/berufsintegration-lehrstellensuche.html
	<ul style="list-style-type: none"> Berufsvorbereitung & Zwischenlösungen 	Nicht explizit auf Jugendliche mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet, aber auf solche mit Schwierigkeiten beim Berufseinstieg. https://www.ag.ch/de/bks/berufsbildung_mittelschulen/berufsvorbereitung_zwischenloesungen/berufsvorbereitung_zwischenloesungen.jsp
AI	<ul style="list-style-type: none"> Berufsvorbereitung, Tipiti 	Siehe auch AR
	<ul style="list-style-type: none"> Die Chance 	Fördert und begleitet Jugendliche in der Ostschweiz, die aufgrund ihrer schulischen Leistungen, ihres sozialen Umfeldes, ihres Migrationshintergrundes oder nach einem Lehrabbruch trotz positiver Grundhaltung keinen entsprechenden Ausbildungsplatz finden. https://www.die-chance.ch/
	<ul style="list-style-type: none"> Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Jugendliche mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. https://www.ai.ch/themen/bildung/brueckenangebote
AR	<ul style="list-style-type: none"> Berufsvorbereitung, Tipiti Oberstufenschule Wil/Trogen 	Kleinklassen mit Berufswahlvorbereitung inkl. Praktika. Angebot steht Lernenden mit besonderem Förderbedarf aus den Kantonen SG, AR, AI offen. Trogen bietet zudem während der Ausbildungszeit eine Nachbetreuung an (z.B. Aufgabenhilfe). http://www.tipiti.ch/index.php/angebot-wil.html
	<ul style="list-style-type: none"> Brücke AR 	Ist ein kombiniertes Brückenangebot des BBZ Herisau. Berufspraktika, Schulunterricht und ein persönliches Coaching der Lernenden bereiten diese auf eine Anschlusslösung vor. http://www.berufsschule.ch/de/home/bruecke-ar
	<ul style="list-style-type: none"> Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Jugendliche mit Beeinträchtigungen ausgerichtet. https://www.ar.ch/?9928
BE	<ul style="list-style-type: none"> Berufsreifungsjahr, sunneschyn Steffisburg 	12. sonderpädagogisches Schuljahr und Brückenangebot, bereitet Lernende mit besonderem Förderbedarf auf den Berufseinstieg vor und vermittelt erste Berufserfahrung (Sonderschulverlängerung). http://www.sunneschyn.ch/Berufsreifungsjahr/

⁵⁴ Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Unterstützungsangebote am Übergang Schule-Beruf finden sich auf der Projektdatenbank der Hochschule für Heilpädagogik: http://schuleberuf.hfh.ch/goto.php?target=wiki_44869_Nach_Phase

	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorbereitungsjahr, HPT Biel 	Richtet sich an Lernende mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung bis 18 Jahre (Sonderschulverlängerung). http://www.hptepc.ch/schule/
	<ul style="list-style-type: none"> • Werkklasse und Abschlussklasse, Christopherus Schule 	Lernende mit besonderem Förderbedarf werden bis 18 Jahre weiter in schulischen Fächern geschult sowie auf den Berufseinstieg (Schnupperlehren, Praktikumseinsätze) vorbereitet. (Sonderschulverlängerung). https://www.christophorus-schule.ch/web/sonderschule/klassen/bereich/werkklassen-abschlussklassen
	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsreifungsjahr, Kinderheimat Tabor 	11. Schuljahr im Sinne einer Berufsvorbereitung für Lernende mit besonderem Förderbedarf. http://www.kinderheimat-tabor.ch/schule/indivfoerderung/index.html ,
	<ul style="list-style-type: none"> • Werkschule, Stiftung Sonderschulheim Mätteli 	Vorbereitung auf soziale und berufliche Integration, schulischer und praktischer Teil (Sonderschulverlängerung). http://www.maetteli.ch/?frameset=91
	<ul style="list-style-type: none"> • 10. Schuljahr, Sprachheilschule Wabern 	Keine weiteren Angaben. http://www.sbstiftung.ch/wabern/bildung_und_betreuung/schule
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Jugendliche mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. Koordinationsstelle KoBra, Triagestelle. http://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsbildung/brueckenangebote.html
BL	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrum für Berufsintegration BL 	Richtet sich an Jugendliche mit Schwierigkeiten am Übergang I, vereint verschiedene niederschwellige Berufsintegrationsangebote wie Junior Job Service, Berufsintegrationscoaching, CM BB, Schulungsangebote, Berufsintegrationsabklärung. www.berufsintegration.bl.ch
	<ul style="list-style-type: none"> • Check-in aprentas 	Richtet sich an Jugendliche ohne Anschlusslösung, die eine enge Begleitung brauchen. Das Programm umfasst Arbeitstraining, schulische Lücken füllen, Berufsintegrationscoaching. Dauert max. 2 Jahre. www.berufsintegration.bl.ch
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Jugendliche mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. Koordinationsstelle BrA, Triagierung. www.brueckenangebote.bl.ch
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebot (Berufsvorbereitung), HPZ Basel-Landschaft 	Dieses Brückenangebot wird vom Heilpädagogischen Zentrum Baselland (Liestal mit Sissach und Münchenstein) angeboten. Es dauert 1-2 Jahre und gilt als Sonderschulverlängerung. http://www.hpz-bl.ch/
	<ul style="list-style-type: none"> • Verstärkte Begleitung in den BrA 	Richtet sich an Jugendliche in Brückenangeboten mit speziellem Förderbedarf (Sonderschulstatus auf Sekundarstufe I). Individuelle heil- und sozialpädagogische Unterstützung, Transfer zwischen Schule und Praktikumsbetrieb. www.brueckenangebote.bl.ch
	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsorientierungsjahr, Schillingsrain Liestal 	Richtet sich an Lernende, die die Sekundarstufe I, Niveau A abgeschlossen, die Berufswahl aber nicht abgeschlossen haben, noch nicht berufsreif sind oder die Lehre abgebrochen haben. Unterstützung Berufswahlprozess und Coaching. https://www.schillingsrain.ch/berufsorientierungsjahr-boj/
	<ul style="list-style-type: none"> • Stiftung Wolfbrunnen 	Richtet sich an weibliche Jugendliche von 13 bis 18 Jahren mit Verhaltensauffälligkeit. Ziel ist der Schulabschluss und Vorbereitung auf eine schulische oder berufliche Ausbildung. http://www.wolfbrunnen.ch/ueber-uns/schule/
BS	<ul style="list-style-type: none"> • Praxis plus, Zentrum für Brückenangebote, Basel 	Praxis plus ist ein Angebot auf Sekundarstufe II der Schule für Brückenangebote (SBA). Es steht Schülerinnen und Schülern

		mit einer geistigen Behinderung aus den WBS-Spezialangeboten, Einzelintegrationen und Integrationsklassen offen, die die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben und noch keine Anschlussmöglichkeit im Rahmen der Unterstützung durch die Invalidenversicherung gefunden haben. http://www.zba-basel.ch/index.php/
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlehre A Job, Zentrum für Brückenangebote, Basel 	VLA Job richtet sich an Jugendliche, die schulische und/oder Verhaltensdefizite haben. Die Jugendlichen werden an der VLA Job heilpädagogisch gefördert, betreut und begleitet. Aufgrund des individuellen Förderbedarfs werden entsprechende Programme ausgearbeitet und umgesetzt. http://www.zba-basel.ch/index.php/
	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorbereitung, Sonderschulheim zur Hoffnung 	Richtet sich an Jugendliche mit Lernbehinderung oder geistiger Behinderung bis 18/20 Jahre. Vorbereitung auf die erstmalige berufliche Ausbildung und auf ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben und Wohnen (Sonderschulverlängerung). http://www.jfs.bs.ch/ueber-uns/schulheime/sonderschulheim-zur-hoffnung/schule/schulbildungsfaehige.html
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Jugendliche mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. http://www.sba-basel.ch/
FR	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorbereitung, Centre d'Enseignement Spécialisé et de Logopédie/Glâne 	Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung im geschützten Rahmen (Sonderschulverlängerung) http://cesg.ch/cesg/pedagogie/pedagogie-2/
	<ul style="list-style-type: none"> • Cellule d'orientation professionnelle spécifique 	Plattform, Fachstelle Berufsberatung kümmert sich um Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, die integrativ beschult werden. http://appl.fr.ch/friactu_inter/handler.ashx?fid=10101
	<ul style="list-style-type: none"> • Individueller Übergangsplan von der Schule in den Beruf 	Zwei Jahre vor Ende der obligatorischen Schulzeit wird für Lernende mit verstärkten Massnahmen ein individueller Übergangsplan erarbeitet. Zuständig dafür ist die IV, ist diese (noch) nicht zuständig, übernimmt die Fachstelle Berufsberatung (cellule d'orientation professionnelle spécifique) die Federführung. http://appl.fr.ch/friactu_inter/handler.ashx?fid=10101
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Jugendliche mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. http://www.fr.ch/sfp/de/pub/formation/pfpi.htm
GE	<ul style="list-style-type: none"> • Programme d'apprentissage et de développement personnel 	Die Sonderschulung ist dafür zuständig, dass für die Lernenden den Möglichkeiten entsprechende Anschlusslösungen nach Abschluss der obligatorischen Schule zur Verfügung stehen. http://ge.ch/dip/enseignement/en-bref-schema/enseignement-specialise
	<ul style="list-style-type: none"> • Préqualification, Astrual, actions éducatives et pédagogique-thérapeutiques 	Bietet Vorlehren an und begleitet während der Ausbildung, richtet sich an Jugendliche mit Schwierigkeiten am Übergang I oder nach einem Lehrabbruch. https://astural.org/formation/
	<ul style="list-style-type: none"> • Tremplin-jeunes, Evascol, OFPC, OCE 	Beide Projekte richten sich an Jugendliche ohne Anschlusslösung nach der obligatorischen Schule oder einem Lehrabbruch. Die Jugendlichen erhalten individuelle Unterstützung. Kompetenzprofile helfen, schulische oder soziale Lücken aufzudecken und gezielt zu schliessen. Die Projekte richten sich nicht explizit an Lernende mit besonderem Förderbedarf. http://ge.ch/formation/information-orientation/orientation-jeunes-sans-formation

	<ul style="list-style-type: none"> • Move on!, Fondation Trajets 	Das Projekt richtet sich an Jugendliche, die in keiner Ausbildung sind sowie an junge Menschen mit psychischen Problemen. Sie werden individuell begleitet und auf den Einstieg in eine Ausbildung oder den Arbeitsmarkt vorbereitet. http://www.trajets.org/prestations-insertion/formation-preparation-a-emploi-move-on/
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Jugendliche mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. http://ge.ch/formation/information-orientation/classes-transitions
GL	<ul style="list-style-type: none"> • Werkstufe (HPZ Glanerland, Oberurnen) 	Richtet sich an Lernende mit besonderem Förderbedarf im letzten Schuljahr. Sie werden entsprechend ihren Möglichkeiten auf eine Anlehre oder PrA vorbereitet und setzen sich mit dem Thema Berufswahl auseinander. www.hpzgl.ch
	<ul style="list-style-type: none"> • Orientierungsstufe 16+ (HPZ Glanerland) 	Ziel ist eine bestmögliche Integration in den Arbeitsalltag. Entsprechend den Möglichkeiten der Jugendlichen werden individuelle Entwicklungsziele festgelegt. Im Vordergrund steht die Berufswahl und -vorbereitung, die durch praktische Arbeitseinsätze intern und extern unterstützt wird. http://www.glarnergemeinnuetzige.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Orientierungsstufe_16.pdf
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote regulär 	Nicht explizit auf Jugendliche mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. http://www.gba-glarus.ch/Angebote/
GR	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche Vorbereitung, BerufsinTEGRATIONSklasse, Berufswahl- und Werkklasse 	Die Sonderschul-Kompetenzzentren führen resp. koordinieren ein Angebot, das den Übergang zwischen Schule und Beruf für Lernende mit besonderem Förderbedarf unterstützt (Sonderpädagogikkonzept 2007). https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Schulbetrieb/sonderpaedagogischeMassnahmen/Seiten/Sonderschulung.aspx
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenjahr IBA – für junge Frauen, St. Catharina Cazis 	Das Angebot richtet sich an Schülerinnen, die auf der Sekundarstufe I integriert beschult wurden, Lernschwierigkeiten haben oder Wissenslücken füllen wollen. Das Angebot ist integrativ ausgerichtet und bereitet auf ein EBA oder eine EFZ Ausbildung vor. Das Angebot kann von Schülerinnen aus der ganzen Schweiz besucht werden. http://www.stcatharina.ch/pdfdateien/178/flyer2010.pdf
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Jugendliche mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. http://www.brueckenangebote-gr.ch/
JU	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Jugendliche mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. http://www.jura.ch/DFCS/SFO/Solutions-transitoires.html
	<ul style="list-style-type: none"> • „Projet ACTION“ und „Option Réussite“ (COSP) 	Während des 10. oder 11. Schuljahrs halb- bis eintägige Workshops zur Berufsvorbereitung für Lernende, die keine Anschlusslösung haben. «Option Réussite» ist ein Brückenangebot für Lernende ohne Anschlusslösung nach der obligatorischen Schule. http://www.jura.ch/CHA/SIC/Centre-medias/Communiqués-2005-2014/2006/Nouvelles-mesures-pour-favoriser-la-formation-professionnelle.html
LU	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfindungsjahre, die rodtegg, Luzern 	Richtet sich an Jugendliche mit körperlicher oder Mehrfach-Behinderung, gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil (Sonderschulverlängerung). http://www.rodtegg.ch/kinder-und-jugendliche/schulische-abteilungen

	<ul style="list-style-type: none"> • 10. Schuljahr, Villa Erica, Nebikon 	Nachobligatorisches 10. Schuljahr im Sinne eines Berufswahljahrs. Berufspraktika im geschützten Rahmen. Richtet sich an männliche Jugendliche mit kognitiver Normalbegabung und Verhaltensschwierigkeiten oder psychischen Beeinträchtigungen. http://www.stiftungvillaerica.ch/20_0.html
	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderpädagogisches Brückenangebot, HPS Sursee, HPS Luzern 	Angeboten von Dienststelle für Volksschulbildung und IV-Berufsberatung für Lernende mit leichter geistiger Behinderung im Bereich integrativer und separativer Sonderschulung. Während dieses Jahres wird der Einstieg in eine erste berufliche Massnahme intensiv vorbereitet. https://volksschulbildung.lu.ch/syst_schulen/ss_hps_sursee/ss_hps_su_ausbildung_arbeiten/SBA
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsvorbereitung, Vorlehre, Stiftung Brändi 	Richtet sich an Jugendliche mit Lernschwierigkeiten, bereitet gezielt auf eine berufliche Ausbildung vor. Vorlehre bereitet auf eine EBA oder EFZ vor. Die Stiftung Brändi bietet zudem Schnupperlehren und Supported Education an. Wird von der gesamten Zentralschweiz genutzt. https://www.braendi.ch/berufliche_integration/
	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsstelle Jugend und Beruf, wira LU 	Die BJB ist Teil der RAV-Fachstellen und richtet sich an arbeitslose Jugendliche nach Schulabschluss oder einem Lehrabbruch. Hauptaufgabe des BJB ist, die beruflichen Möglichkeiten erkennen, abklären von schulischen Lücken und Einschätzung der gesundheitlichen Situation der Jugendlichen. Der BJB kommt somit eine wichtige Triagierungsfunktion zu. Das BJB arbeitet zudem mit verschiedenen Organisation zusammen, die Jugendliche bei der Lehrstellensuche unterstützen. https://wira.lu.ch/abteilungen/arbeitsmarkt/am_bjb
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Jugendliche mit Beeinträchtigungen ausgerichtet. https://beruf.lu.ch/berufsbildungszentren/brueckenangebote
NE	<ul style="list-style-type: none"> • Préformation Cycle d'orientation professionnelle et sociale, Centre pédagogique de Malvilliers) 	Die préformation ist abgestimmt auf Jugendliche aus separativer Sonderschulung, die 15 bis 18 Jahre alt sind. Berufswahl und Vorbereitung auf eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit. https://www.rpn.ch/cpmalvilliers_new/index.php?page=21_pedagogie
	<ul style="list-style-type: none"> • Année d'orientation / année préparatoire 	Das Centre régional d'apprentissages spécialisés, La Chaux-de-Fonds bietet neben der Berufsvorbereitung auch Ausbildungen in geschütztem Rahmen, Lehrwerkstatt an. Zugangsberechtigung: Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV. http://www.ceras.ch/UF/Default.aspx
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Jugendliche mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. http://www.ne.ch/autorites/DEF/SFPO/formations/Pages/Pr%C3%A9apprentissage.aspx
NW	<ul style="list-style-type: none"> • Stiftung Rütimattli, Sachseln (siehe OW) 	Für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung aus dem Kanton Nidwalden besteht eine Zusammenarbeits-Vereinbarung. http://www.ruetimattli.ch/schule-wohnen/berufsfindungsklasse/
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Lernende mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. http://www.bwz.ch/index.php/brueckenangebote.html
OW	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfindungsklassen, Stiftung Rütimattli, Sachseln 	Für Lernende mit besonderem Förderbedarf sind in einzelnen Berufen, neben PrA, auch EBA oder EFZ-Ausbildung möglich. Die Anmeldung erfolgt über die Erziehungsberechtigten

		und bedingt eine Abklärung des SPD oder anderer Dienste (z.B. IV). http://www.ruetimattli.ch/
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Lernende mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. http://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/welcome.php?dienst_id=1424 .
SO	<ul style="list-style-type: none"> • BASA (Brückenangebot Sonderschule-Arbeitswelt, HPS Kanton SO) 	Auch Abschlussstufe, die von allen Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die reguläre Schulzeit für 1 bis 2 Jahre besucht werden kann (Sonderschulverlängerung). https://www.hpsz.ch/index.php?id=77
	<ul style="list-style-type: none"> • Orientierungsstufe (Schul-/Therapiezentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder, Solothurn) 	Bereitet in 1- bis 2-jährigem Kurs auf die Integration in Alltags- und Arbeitswelt vor. Steht sowohl separat als auch integrativ beschulten Schulabgängerinnen und Schulabgängern offen (Sonderschulverlängerung). http://www.zsk-so.ch/angebote/schule/angebote-schule-angebote
	<ul style="list-style-type: none"> • Werkschule, Sonnhalde Gempen 	Sekundarstufe I (10.-11. Schuljahr), Berufsvorbereitung 15-18 Jahre, Brückenangebot steht grundsätzlich allen Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf offen. http://www.sonnhalde.ch/angebot/schulen/werkschule/
	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfindung und Arbeitserfahrung (Sonderpädagogisches Zentrum für Verhalten und Sprache Bachtelen, Gempen) 	Berufsvorbereitung, bietet auch Lehrstellen in einzelnen Berufen an. http://www.bachtelen.ch/de/szb/angebot/berufsfindung-und-arbeitserfahrung/berufsfindung-und-arbeitserfahrung-idee/
	<ul style="list-style-type: none"> • Integrative Berufsvorbereitung (Konzept 50/50) 	Richtet sich an Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren, die die obligatorische Schulzeit in einer Sonderschule oder integrativ in der Regelschule verbracht haben. Zugangsvoraussetzung ist ein Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV. Das Angebot besteht aus einem schulischen und einem praktischen Anteil. https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-vsa/Foerdern/Unterstuetzung_Behinderung/Angebotsplanung_Sonderpaedagogik_2013-2020.pdf
	<ul style="list-style-type: none"> • Startpunkt Wallierhof 	Ist ein kombiniertes Zwischenjahr (40 % Schulunterricht und 60 % praktische Einsätze). Die Lernenden leben und arbeiten während einem Jahr entweder auf einem Bauernhof oder in einem Privathaushalt. Das Angebot richtet sich an Jugendlichen mit schulischen und sozialen Schwierigkeiten. Ziele sind Schlüsselkompetenzen zu fördern und eine intensive Vorbereitung auf den Berufseinstieg. Die Jugendlichen werden zudem individuell in der Berufswahl gecoacht. http://www.startpunktwallierhof.ch/aufbau.html
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Lernende mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. https://www.so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/amt-fuer-berufsbildung-mittel-und-hochschulen/berufsfachschulen-bbz/brueckenangebote-zwischenloesungen/
SG	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfindungsklassen (HPZ Johann, HPV Rorschach) 	Brückenangebot für Lernende mit besonderem Förderbedarf (Sonderschulverlängerung). http://www.hpv.ch/bilden/sonderschule/berufsfindungsklasse/
	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche Nachbetreuung für ehemalige Sonderschülerinnen und -schüler oder Kleinklassenschülerinnen und -schüler 	Sofern die Lernenden eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt machen und von der IV nicht unterstützt werden, erhalten sie durch Fachpersonen der beiden Schultypen schulische Nachbetreuung in Form von Aufgabenhilfe und Beratung. Die Fachpersonen übernehmen zudem Koordinationsaufgaben zwischen Berufsfachschule und Lehrbetrieb (Sonderpädagogik-Konzept 2015).

		http://www.schule.sg.ch/home/volksschule/kinder_mit_behinderung/sonderpaedagogik-konzept.html
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote regulär 	Nicht explizit auf Lernende mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. http://www.sg.ch/home/bildung/Berufsbildung/jugendliche_lernende/brueckenangebote.html
SH	<ul style="list-style-type: none"> • Werkklassen 	Keine Übergangslösungen aber Koordinationsstelle mit der IV für das weitere Vorgehen bei der Integration in die Berufswelt. Die Werkklassen sind Sonderklassen im 9. Schuljahr für Schülerinnen und Schüler, die in der Integrativen Schulform (ISF) seit längerer Zeit individualisierte Lernziele verfolgt oder Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderklasse besucht haben. http://schule.sh.ch/index.php?id=11097
	<ul style="list-style-type: none"> • Werkjahr PHB 	Richtet sich an lernzielbefreite Jugendliche. Das Werkjahr soll die Jugendlichen optimal und individuell auf den Berufseinstieg vorbereiten. Das Angebot kombiniert schulischen und praktischen Unterricht. http://www.schule-neuhausen.ch/?rubrik=10
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitungsjahr, alra 	Richtet sich an Lernende mit besonderem Förderbedarf. Während dem Vorbereitungsjahr werden die Jugendlichen gezielt auf eine bereits gewählte Berufsrichtung vorbereitet. Bietet auch Praktika und Supported Education an. http://www.altrash.ch/integration-und-ausbildung/ausbildung/vorbereitungsjahr
	<ul style="list-style-type: none"> • Zündschnur 	Verein für Lernbegleitung, begleitet bis zum erfolgreichen Lehrabschluss, soll Lehrabbrüche verhindern. http://www.zuendschnur.info/startseite/
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Lernende mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. https://berufsbildung-sh.ch/berufsvorbereitungsjahr/
SZ	<ul style="list-style-type: none"> • Anschlussstufen (Heilpädagogische Zentren Inner- und Ausserschwyz) 	Vorbereitung auf Berufsleben, Förderung praktischer Tätigkeiten, Sonderschulangebot/-verlängerung. Soll weiter ausgebaut werden. https://www.sz.ch/privatpersonen/bildung-schulen-sport/volksschulen/avs.html/72-512-468-463-2370
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote regulär 	Nicht explizit auf Lernende mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d5/d2561/d26305/d26131/p26157.cfm
TG	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorbereitungsklassen/ Berufswahlvorbereitung, Heilpädagogisches Zentrum Romanshorn, Ekkharthof, Lengwil 	Die HPZ Romanshorn, Lengwil und Ekkharthof richten sich vor allem an Abgängerinnen der Sonderschulen (Sonderschulverlängerung). http://www.hpz-romanshorn.ch/ , http://www.ekkhart-hof.ch/index.php
	<ul style="list-style-type: none"> • 10. Schuljahr, Schule Schloss Kefikon 	Richtet sich an Lernende mit besonderem Förderbedarf bis 17 Jahre. https://www.kefikon.ch/Aufnahmeverfahren.106.0.html
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote regulär 	Nicht explizit auf Lernende mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. http://www.abb.tg.ch/xml_63/internet/de/application/d9741/d9742/f9165.cfm
TI	<ul style="list-style-type: none"> • Istituto della Transizione e del Sostegno 	Hier sind alle Übergangsangebote sowie das CM BB und die fachkundige individuelle Begleitung angesiedelt. Die Angebote richten sich zwar nicht explizit an Lernende mit besonderem Förderbedarf, die Lernenden werden aber individuell begleitet (Coaching), falls angezeigt. https://www4.ti.ch/decs/dfp/its/istituto/

	<ul style="list-style-type: none"> • Ciclo d'orientamento professionale, COP 	<p>Der COP ist Teil des Sonderschulprogramms des Kantons Tessin und richtet sich an Jugendliche mit besonderem Förderbedarf zwischen 15 und 16 Jahren (im Sinne eines 1-jährigen Brückenangebots). Ziel ist, die Lernenden entweder auf eine erstmalige berufliche Ausbildung oder auf den Einstieg in den Arbeitsmarkt vorzubereiten.</p> <p>http://m4.ti.ch/fileadmin/DECS/DS/Rivista_scuola_ticinese/ST_n.285/ST_285_Bulletti_Ciclo_orientamento_professionale.pdf</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Preformazione professionale, Istituto San Pietro Caniso 	<p>Brückenangebot, richtet sich an Lernende mit besonderem Förderbedarf (verhaltensauffällig, Lernschwierigkeiten, psychische Probleme). Vorbereitung auf den Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit.</p> <p>http://web.ticino.com/preformazione/Laboratorio.html</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Stage d'orientamento, fondazione diamante 	<p>Ermöglicht in Absprache mit den Sonderschulverantwortlichen Schnupperlehren und Praktika.</p> <p>http://f-diamante.ch/le-strutture/laboratori/idea/</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Servizio di orientamento e di accompagnamento professionale, CPS 	<p>Junge Menschen mit besonderem Förderbedarf ab 16 Jahren können sich im kantonalen Centro professionale e sociale auf den Berufseinstieg vorbereiten. Das Centro bietet Schnupperlehren und Praktikumseinsätze sowie EBA Ausbildungen an.</p> <p>http://www4.ti.ch/fileadmin/DSS/DASF/CPS/documenti/volantino_cps.pdf</p>
UR	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote/ individuelle Lösungen 	<p>Nicht explizit auf Lernende mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet (Im Vergleich zu anderen Kantonen ist die Zahl der sich in Zwischenlösungen im Kanton Uri befindenden Jugendlichen sehr tief).</p> <p>http://www.bwzuri.ch/brueckenangebote.html, http://www.ur.ch/dl.php/de/559a28aba736b/Schulschluss2015.pdf</p>
VD	<ul style="list-style-type: none"> • CF TEM, Fondation de Verdeil, Lausanne 	<p>Das Centres de formation transition école métier richtet sich an Lernende mit besonderem Förderbedarf. Die Lernenden werden in der Berufswahl/-vorbereitung unterstützt, unter anderem auch mit Praktikumseinsätzen.</p> <p>http://www.verdeil.ch/prestations/cf-tem/</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Centres de préformation, institution de Lavigny 	<p>Das Centres de préformation richtet sich an Lernende mit besonderem Förderbedarf. Es bereitet die Jugendlichen auf den Einstieg in eine erstmalige berufliche Ausbildung sowie den Übergang in die Erwachsenenwelt vor (Sonderschulverlängerung). http://www.ilavigny.ch/dev/la_passerelle</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Transition 1 & Mesures T1, VD 	<p>Ist eine Art Triagestelle, die alle Jugendlichen ohne Anschlusslösung individuell abklärt und den geeigneten Unterstützungsmassnahmen (mesures T1) zuweist. Hier ist auch das CM BB angesiedelt.</p> <p>http://www.vd.ch/themes/formation/orientation/nos-prestations/guichets-regionaux-de-la-transition-1/</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Start'up, OCOSP • UTT, COFOP 	<p>Richten sich an Jugendliche mit Mehrfachproblematiken bis 18 bzw. 21 Jahre. Enge Begleitung (Coaching, Psychologen) der Jugendlichen bei der Berufsfindung und beim Einstieg in die Ausbildung. http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/formation/orientation/fichiers_pdf/filieres_infos/Fil_Info_StartUp_UTT.pdf</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote, regulär 	<p>Nicht explizit auf Lernende mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. http://www.vd.ch/themes/formation/orientation/formations/transition-1/mesures-t1/</p>

VS	<ul style="list-style-type: none"> • Centre de préapprentissage et de préformation (Institut St. Raphaël, Champlan) 	Das Institut St. Raphaël richtet sich an Jugendliche mit psychischen Problemen oder Verhaltensauffälligkeiten. http://saint-raphael.ch/asr-2
	<ul style="list-style-type: none"> • Berufswahlschule Leuk (Kinderdorf St. Antonius) • Sonderschulabschlussklasse (Kinderdorf St. Antonius, Leuk) 	Die BWS und SAK in Leuk ist offen für separativ und integrativ beschulte Jugendliche (mit oder ohne IV-Verfügung). http://www.kinderdorf-leuk.ch/saks.php
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Lernende mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. Die Vorlehrklasse ist allerdings ein heilpädagogisch orientiertes Brückenangebot zwischen Schule und Beruf. https://www.vs.ch/web/bsl/brueckenangebote
ZG	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Brückenjahr, Berufsvorbereitung (Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg, Baar) 	Das HPSB bietet verschiedene aufeinander aufbauende Übergangslösungen an, die Lernenden mit besonderem Förderbedarf offenstehen (Sonderschulverlängerung). Möglich ist auch eine Ausbildungs- und Studienbegleitung. http://www.sonnenberg-baar.ch/schule/sehbehindert/integrative-sonderschulung.html?L=0
	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote, regulär 	Nicht explizit auf Lernende mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. https://www.zg.ch/behoerden/volkswirtschaftsdi-rektion/amt-fuer-brueckenangebote
ZH	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderschulung 15plus 	Anbieter sind kantonal anerkannte Sonderschuleinrichtungen. Sonderschulung 15+ setzt auf der Sekundarstufe I (auch bei integrierter Sonderschulung ISS möglich) ein und soll die Lernenden mit besonderem Förderbedarf gezielt auf eine erstmalige berufliche Ausbildung vorbereiten (Sonderschulverlängerung). Beispielprojekte sind «Berufswahl für Menschen mit Behinderung» (HPS Bezirk Bülach), «Arbeitsheft Schritt für Schritt in die Berufswelt». http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/sonderschulung.html
	<ul style="list-style-type: none"> • T&O-Werkstatt und Schule (Stiftung Albisbrunn) 	Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung, verpassten Schulstoff aufarbeiten, Schnupperlehren, Praktika. Lernende mit besonderem Förderbedarf. Bietet auch Berufsausbildungen (EFZ, EBA) an und unterstützt. http://www.albisbrunn.ch/wp/heim/t-und-o/
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Förderprogramm und Berufsfindungsjahr (Stiftung Bühl) 	Richtet sich an Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, die eine engere Betreuung benötigen und eine nachschulische Perspektive haben im Bereich PrA. Das Berufsfindungsjahr richtet sich an Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, die relativ selbständig sind und eine Perspektive auf eine Ausbildung im 1. Arbeitsmarkt haben. http://www.stiftung-buehl.ch/wir-bieten/berufswahl-und-lebensvorbereitung/
	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorbereitung, vert.igo 	Richtet sich an Jugendliche ab 15 Jahren, die besondere Strukturen mit intensiver Betreuung benötigen, um den Einstieg in die Arbeitswelt bewältigen zu können. Werden bei der Berufswahl intensiv begleitet und können auch schulische Lücken schliessen. http://igo.ch/angebot/berufsvorbereitung/
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlehre (Berufsfachschule für Hör- und Kommunikationsbehinderung, Zürich) 	Bietet auch Vorlehren an. Die Angebote richten sich an Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Angebote für die gesamte Schweiz. http://www.bsfl.ch/portraet/kurzbeschrieb/

	<ul style="list-style-type: none">• Brückenangebote, regulär	Nicht explizit auf Lernende mit besonderem Förderbedarf ausgerichtet. http://www.mba.zh.ch/internet/bildungsdirektion/mba/de/schulen_berufsbildung/berufsvorbereitungsjahre.html#subtitle-content-internet-bildungsdirektion-mba-de-schulen_berufsbildung-berufsvorbereitungsjahre-jcr-content-contentPar-textimage_0
--	---	---

**Weitere Forschungs- und Expertenberichte aus der Reihe
«Beiträge zur Sozialen Sicherheit»**

**Autres rapports de recherche et expertises de la série
«Aspects de la sécurité sociale»**

**Altri rapporti di ricerca e perizie della collana «Aspetti
della sicurezza sociale»**

**Further research reports and expertises in the series
«Beiträge zur Sozialen Sicherheit»**